

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.)

Gewalt im privaten Raum:
aktuelle Formen und
Handlungsmöglichkeiten

20 Jahre KrimZ

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 54

Dessecker & Egg (Hrsg.)

Gewalt im privaten Raum:
aktuelle Formen und
Handlungsmöglichkeiten

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 54

**Gewalt im privaten Raum:
aktuelle Formen und
Handlungsmöglichkeiten**

Herausgegeben von

Axel Dessecker & Rudolf Egg

Wiesbaden 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 978-3-926371-79-9

Vorwort

Gewalt gilt in unserer Gesellschaft als unannehmbare Form persönlicher Auseinandersetzung, der durch möglichst lückenlos angelegte Tatbestände des Strafrechts zu begegnen ist. Dabei geht es nicht nur um Gewaltkriminalität auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Seit einigen Jahren werden in Gesetzgebung, Polizei- und Strafrechtspraxis, aber auch durch Frauenhäuser, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beratungsstellen und nichtstaatliche Organisationen vielfältige Anstrengungen gegen Gewalt im privaten Raum unternommen. Sie betreffen Partnerschaften, Familien und andere persönliche Beziehungen. Alte und neue strafrechtliche Verbote werden zunehmend durch flankierende Regelungen wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Gewaltschutzgesetz ergänzt.

Dieser Band bietet einen praxisbezogenen Überblick über aktuell bedeutsame Formen von Gewalt in Partnerbeziehungen und in der Familie. In diesem Zusammenhang greift er die neuesten Entwicklungen in der Rechts- und Kriminalpolitik ebenso auf wie praktische Präventionsansätze und -modelle. Der Band ist aus einer Fachtagung der KrimZ hervorgegangen, die am 13. und 14. November 2006 in Wiesbaden stattgefunden hat. Diese Tagung war zugleich eine Jubiläumstagung der KrimZ nach 20-jähriger Arbeit als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung der Strafrechtspflege.

Im Anschluss an eine Einführung aus kriminologischer Sicht (*Jörg-Martin Jehle*) wird der Stand der deutschen und internationalen empirischen Forschung von *Jens Luedtke* zusammenfassend vorgestellt. Es folgen mehrere Beiträge, die sich vertiefend mit bestimmten Erscheinungsformen der Gewalt im privaten Raum beschäftigen. *Hans-Georg W. Voß* erörtert das Phänomen „Stalking“, dem mittlerweile auch in Deutschland durch einen eigenen Straftatbestand begegnet werden soll. *Heinz Kindler* liefert Informationen über frühe Vernachlässigung und Gewalt an Kindern, ihre Entstehung und ihre Folgen. Darauf schildert *Thomas Görgen* Erkenntnisse über Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen in der Pflege – einschließlich der besonderen Schwierigkeiten, in diesem Bereich zu aussagekräftigen Daten zu gelangen. Schließlich stellt *Ahmet Toprak* die Frage nach den besonderen Bedingungen elterlicher Gewaltanwendung in Migrantenfamilien am Beispiel der türkischen Gemeinschaft in Deutschland. Möglichkeiten der Prävention kommen in den meisten dieser Beiträge zur Sprache. Auf der allgemeineren Ebene der Gesellschaft wird dieses Thema nochmals von *Norbert Seitz* aufgenommen.

Am Ende des Bandes stehen zwei Beiträge, die sich auf die Rolle der Medien konzentrieren. Was als Gewalt empfunden und bezeichnet wird, hängt in den

Gesellschaften der Gegenwart ja nur zum geringeren Teil mit persönlichen Erfahrungen zusammen. Zunächst schlägt *Rudolf Egg* einen weiten Bogen über die Vorbildfunktion medialer Darstellungen und die Rolle des neuen Mediums Internet. Schließlich stellen *Thomas Mößle*, *Matthias Kleimann*, *Florian Rehbein* und *Christian Pfeiffer* einige Ergebnisse einer Schülerbefragung über Mediennutzung, schulische Leistung und Gewaltverhalten vor.

Allen Autorinnen und Autoren, die ihre Texte auf der Grundlage ihrer Vorträge teilweise erheblich aktualisiert und erweitert haben, gilt unser besonderer Dank. Die Bundesministerin der Justiz und der Hessische Staatsminister der Justiz haben freundlicherweise ihre Grußworte zur Verfügung gestellt. Nicht zuletzt danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ, die uns bei der Organisation der Tagung und bei der Erstellung des vorliegenden Bandes tatkräftig unterstützt haben, namentlich *Gabriele Adler*, *Ralph Bergmann* und *Ingrid Frey*.

Wiesbaden, im Januar 2008

Rudolf Egg
Axel Dessecker

Inhalt

Vorwort	5
Grußwort	
<i>Brigitte Zypries</i>	9
<i>Jürgen Banzer</i>	17
Gewalt im privaten Raum: Eine Einführung aus kriminologischer Sicht	21
<i>Jörg-Martin Jehle</i>	
Gewalt in der Partnerschaft	39
<i>Jens Luedtke</i>	
Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht	75
<i>Hans-Georg W. Vofß</i>	
Frühe Vernachlässigung und Gewalt an Kindern	97
<i>Heinz Kindler</i>	
Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen in privaten Pflegebeziehungen	125
<i>Thomas Görgen</i>	
Bedingungen elterlicher Gewaltanwendung in türkischen Familien	153
<i>Ahmet Toprak</i>	
Die Stärkung des Erziehungsgedankens als gesamtgesellschaftlicher Präventionsansatz	167
<i>Norbert Seitz</i>	

Gewalt und die Medien:

Vom Werther-Effekt zum Cybercrime 181
Rudolf Egg

**Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt
und die Krise der Jungen** 201
*Thomas Mößle, Matthias Kleimann, Florian Rehbein
& Christian Pfeiffer*

Anhang

Auswahlbibliographie 235
Elisabeth Herrmann

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 247

Grußwort

Brigitte Zypries, MdB

Bundesministerin der Justiz

Sehr geehrter Herr Professor Egg,
sehr geehrter Herr Dr. Dessecker,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Geschichte von Aggressionen und Gewalt ist so alt wie die Menschheit selbst. Es gibt wohl kaum einen Lebensbereich, der davon vollständig verschont bleibt. Wo Menschen sind, da ist auch die Gefahr von Gewalt. Das gilt selbst für den engsten Familienkreis, schließlich soll ja ein Brudermord das erste Kapitalverbrechen der Menschheitsgeschichte gewesen sein. Für den Rechtsstaat heißt dies: Trotz der Achtung der Privatsphäre seiner Bürgerinnen und Bürger gilt sein Schutzauftrag umfassend. Es kann keine weißen Stellen, keine rechtsfreien Räume geben, und zwar auch nicht dort, wo das Grundgesetz anderen Institutionen einen besonderen Rang verleiht. Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie oder das Erziehungsrecht der Eltern sind deshalb kein Deckmantel, hinter dem ungestraft Gewalt geübt werden darf. Ganz gleich ob es um die Vergewaltigung in der Ehe geht oder die beharrlichen Belästigungen durch einen ehemaligen Partner, egal ob sich die Gewalt gegen Alte oder Kinder richtet – der Rechtsstaat muss hier handeln, und wir müssen noch mehr Anstrengungen unternehmen, um diese Gewalt im privaten Raum einzudämmen.

Eine Institution, die sich seit nunmehr 20 Jahren mit Kriminalität und ihrer Vermeidung befasst, ist die Kriminologische Zentralstelle. Mit ihren Forschungsarbeiten vermittelt sie Politik und Justiz wichtige Einsichten, und sie hat der Arbeit von Gerichten und Gesetzgebern starke Impulse gegeben. Ich gratuliere allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kriminologischen Zentralstelle zu diesem Jubiläum, und ich danke Ihnen vielmals für Ihr Engagement. Sie leisten wichtige Arbeit und tragen mit dazu bei, unsere Gesellschaft ein Stück sicherer zu machen. Dass Sie dabei nicht im Elfenbein-Turm der Wissenschaft werkeln, sondern am Puls der Zeit sind, das beweist der Gegenstand der heutigen Tagung: Gewalt im privaten Raum, dieses Thema hat in der letzten Zeit Schlagzeilen gemacht, insbesondere durch die schrecklichen Fälle der Vernachlässigung, der Misshandlung und Tötung von Kindern durch ihre Eltern.

Um Kinder noch besser zu schützen, habe ich deshalb schon im Frühjahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie sollte prüfen, was die Familiengerichte tun können, um bei Gefahren für das Kindeswohl noch wirksamer zu handeln. Hintergrund waren besorgniserregende Fälle von Jugendkriminalität, aber auch die bekannten Beispiele der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern. Experten aus der Kinder- und Jugendhilfe, den Verbänden und den Familiengerichten waren in der Arbeitsgruppe dabei und haben am Mittwoch zum letzten Mal getagt. Der Kern ihrer Ergebnisse ist eindeutig: Bei Gefahren für das Kindeswohl sollen Familiengerichte künftig früher, variantenreicher und nachhaltiger eingreifen. Außerdem muss die Zusammenarbeit aller beteiligten öffentlichen Stellen weiter verbessert werden. Bislang werden die Familiengerichte häufig zu spät angerufen. Ihnen bleibt oft nur noch übrig, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Im Interesse des Kindeswohls muss es aber unser Ziel sein, eine Gefährdung schon in einem möglichst frühen Stadium abzuwenden. Das wird allerdings nur dann gelingen, wenn alle beteiligten Stellen reibungslos zusammenarbeiten. Die Aufgabenbereiche von Gerichten und Jugendamt, Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft sind eng miteinander verbunden. Trotzdem kommt es hier mitunter zu starken Reibungsverlusten. Der tragische Tod eines 2-Jährigen in Bremen hat dies vor einigen Wochen in dramatischer Weise gezeigt. Lassen Sie mich deshalb anhand einiger Eckpunkte kurz skizzieren, was die Experten-Gruppe vorschlägt, um Kinder künftig besser zu schützen:

1. Die Familiengerichte sollen in Zukunft leichter einschreiten können. Deshalb sollen gesetzliche Hürden abgebaut werden. Ein Erziehungsvertrag der Eltern soll nicht mehr Voraussetzung für ein Eingreifen sein. Das Gericht soll handeln können, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern diese Gefahr nicht abwenden wollen oder können.
2. Im Gesetz soll klargestellt werden, dass die Gerichte auch mildere Maßnahmen als die Entziehung des Sorgerechts anordnen können und auch sollen. Sie können etwa den Eltern Weisungen erteilen. Außerdem sollen Gerichte Eltern zu einem Erziehungsgespräch laden können, um sie stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen. Zu diesem Gespräch sollen regelmäßig auch die Jugendämter hinzugezogen werden.
3. Wenn ein Familiengericht in einem Verfahren, bei dem es um das Kindeswohl geht, keine Maßnahmen anordnet, dann darf es die Sache nicht einfach zu den Akten legen. Es muss das Wohlergehen des Kindes in der Regel nach 3 Monaten überprüfen und seine Entscheidung gegebenenfalls nachbessern.
4. Alle Institutionen, die sich in einer bestimmten Region um Kinder kümmern, müssen an einem Strang ziehen. Zur Verbesserung der Kooperati-

on sollen deshalb bei allen Jugendämtern Arbeitskreise gebildet werden, die – unabhängig von konkreten Einzelfällen – alle Akteure an einen Tisch bringen. Außerdem sollten die Schulen die Möglichkeit, sich direkt an die Familiengerichte zu wenden, häufiger nutzen, zum Beispiel bei notorischen Schulschwänzern.

Das sind einige der Vorschläge, die wir in nächster Zeit diskutieren werden. Der schriftliche Bericht der Arbeitsgruppe liegt bald vor, und ich hoffe, dass wir dann dort, wo es nötig ist, die entsprechenden Rechtsänderungen schnell auf den Weg bringen können. Die Zielrichtung dabei ist ganz klar: Die Justiz soll nicht erst handeln, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Sie soll künftig früher aktiv werden und konsequenter eingreifen, wenn Kinder in Gefahr sind und den Schutz des Staates brauchen.

Ein ganz anderer Aspekt von Gewalt im privaten Raum, bei dem statt Kinder vornehmlich Frauen betroffen sind, ist das sogenannte Stalking. Die Beeinträchtigung der Opfer und das Gefährdungspotenzial derartiger Verhaltensmuster wurden viel zu lange unterschätzt. Ständiges Auflauern, permanente Telefonanrufe oder dauernde Belästigungen – solche Formen von Psychoterror sind keine Lappalie und auch keine Privatsache – so etwas ist kriminell. Mit einer Ergänzung des Strafgesetzbuches wollen wir deshalb die Opfer besser schützen und sicherstellen, dass die Täter bestraft werden können. Ich bin sehr froh darüber, dass es inzwischen einen breiten Konsens zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Koalition und Opposition gibt, dass hier etwas getan werden muss. Ausgangspunkt unserer gesetzgeberischen Überlegungen waren unter anderem die Forschungsergebnisse, die wir im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz gewinnen konnten. Sehr hilfreich waren zudem die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Stalking der TU Darmstadt, die Herr Professor *Vofß* morgen hier vorstellen wird. Eine kritische Betrachtung der geltenden Rechtslage hat zeigt, dass sie der Besonderheit des systematischen Nachstellens nicht gerecht wird. Ein Straftatbestand, durch den bereits die Taten im Vorfeld physischer Gewalt als strafwürdiges Unrecht gekennzeichnet werden, macht ein früheres Einschreiten der Polizei möglich und verbessert damit den Schutz der Opfer.

Zwei Entwürfe – einen von der Bundesregierung und einen vom Bundesrat – berät derzeit der Rechtsausschuss des Bundestages, und es zeichnet sich eine Kompromisslinie zwischen beiden Entwürfen ab. Der Kompromiss erfasst neben vier konkret umschriebenen Stalking-Handlungen auch „andere vergleichbare Handlungen“. Mit einem solchen Auffangtatbestand stellen wir sicher, dass es keine Lücken bei der Strafbarkeit gibt. Diese Strafbarkeit setzt allerdings voraus, dass durch die Tat die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt worden ist. Dies begrenzt den Tatbestand auf

die strafwürdigen Fälle. Außerdem werden wir für besonders schwere Fälle – etwa wenn jemand getötet oder in Todesgefahr gebracht wird – einen erhöhten Strafrahmen schaffen. Für solche Fälle reicht der Strafrahmen des Grundtatbestands nicht aus. Schließlich soll gegen gefährliche Stalking-Täter die Untersuchungshaft angeordnet werden können. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten. Dies ist nach dem gegenwärtigen Haftrecht nicht immer möglich.

Bei all unseren Anstrengungen müssen wir allerdings das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot strikt beachten. Das ist hier nicht ganz einfach, denn ohne auslegungsbedürftige Begriffe kommen wir nicht aus. Trotzdem verlangt nicht nur der Rechtsstaat exakte Normen, sondern dies liegt auch im Interesse des Opferschutzes. Nur wenn gesetzlich klar bestimmt ist, was verboten ist, kann etwa die Polizei in Stalking-Fällen rasch und rechtzeitig eingreifen und dadurch Schlimmeres verhüten. Ich bin aber zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, eine Norm zu schaffen, die gleichermaßen praktikabel ist und den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Bei der jüngsten Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages vor wenigen Wochen wurde noch einmal sehr deutlich, dass Stalking auch in Deutschland ein ernstzunehmendes Problem ist. Wir alle, die wir in der Politik Verantwortung tragen, sind deshalb entschlossen, hier so bald als möglich zu handeln. Im Interesse der Opfer – und um gegenüber den Tätern eine ganz klare Sprache zu sprechen: Was du tust, ist kriminell, und der Staat wird deinen Psychoterror nicht dulden, sondern dich dafür bestrafen!

Auch unabhängig vom Stalking gibt es in Familien und Partnerschaft tagtäglich und in allen gesellschaftlichen Schichten Gewalt. Besonders betroffen sind davon auch hier Frauen und Kinder. Man kann davon ausgehen, dass in Deutschland jährlich über 40.000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäusern Schutz vor der Gewalt ihres Partners suchen – und dies, obwohl schon seit über 100 Jahren, nämlich seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 klargestellt ist, dass kein Ehemann das Recht hat, seine Frau zu schlagen. Dennoch wurde häusliche Gewalt lange Zeit tabuisiert und verharmlost. Heute haben wir schon einen entscheidenden Bewusstseinswandel erreicht. Es ist in unserer Gesellschaft inzwischen anerkannt, dass häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit ist, sondern wir gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen müssen, um dagegen vorzugehen. Wir müssen hinschauen statt wegschauen, und wir müssen den Opfern helfen!

Das Gewaltschutzgesetz, das im Jahr 2002 in Kraft getreten ist, ist ein gutes Beispiel dafür, wie auch das Zivilrecht mit präventiven Maßnahmen zum Schutz des Opfers vor weiteren Straftaten beitragen kann. Ein entscheidender

Grundsatz wurde damit gesetzlich verankert: „Der Täter geht, das Opfer bleibt.“ Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die so genannte „Wegweisung“. Damit kann das Gericht auf Antrag der verletzten Person etwa dem Täter verbieten, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in dessen räumlicher Nähe aufzuhalten oder Kontakt zu ihm aufzunehmen. Diese Wegweisung wird ergänzt durch die Möglichkeit der Wohnungszuweisung. Danach kann das Opfer für mindestens ein halbes Jahr die alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung beantragen. Diese Rechte des Opfers werden schließlich durch eine strafrechtliche Sanktion gestärkt. Wenn sich der Täter trotz eines entsprechenden Verbotes dem Opfer nähert oder zu ihm Kontakt aufnimmt, droht ihm das Gewaltschutzgesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an.

Durch das Gewaltschutzgesetz haben wir schon viel zum Schutz der Opfer erreicht. Die Opfer häuslicher Gewalt stehen heute besser da als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Dies belegt eine vom Institut für Familienforschung in Bamberg durchgeführte Evaluation, die das Gesetz von Anfang an begleitet hat. Wir haben diese Studie in Auftrag gegeben, um feststellen zu können, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Die Ergebnisse zeigen, dass die getroffenen Regelungen erforderlich waren und dass sie erfolgreich sind. Noch vorhandene Defizite, die die Evaluation aufgezeigt hat, wollen wir beseitigen. Denn es ist klar, dass der Schutz, den das Gewaltschutzgesetz den Opfern bietet, erst dann effektiv wird, wenn die Maßnahmen in der Praxis vor Ort auch schnell und konsequent umgesetzt werden. Dies ist unter anderem Aufgabe der Gerichtsvollzieher und der Staatsanwaltschaften. Einige Staatsanwaltschaften haben für die Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich der häuslichen Gewalt Sonderdezernate eingerichtet, die eng mit der Polizei zusammenarbeiten. Das begrüße ich sehr, denn für eine schnelle und effektive Hilfe ist insbesondere eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen wichtig. Zugleich wird damit die Erfahrung im Umgang mit Verfahren dieser Art gestärkt. In der Zukunft sollte die Kooperation daher noch ausgebaut werden. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, dass das Personal der Behörden, die das Gewaltschutzgesetz anwenden, noch stärker sensibilisiert wird. Erreicht werden kann dies insbesondere durch einen Ausbau der Fortbildungsmaßnahmen. Hier sind insbesondere die Länder gefordert, die für weite Bereiche von Justiz und Polizei zuständig sind. Ich appelliere deshalb an die Länder, hier für mehr Fortbildung zu sorgen und dadurch bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt mitzuhelfen. Aber auch der Bund arbeitet daran, den Schutz der Opfer weiter zu verbessern. So prüfen wir derzeit, ob es besser wäre, die Zuständigkeit für die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bei den Familiengerichten zu konzentrieren. Diese sind bislang nur zuständig, wenn Täter und Opfer zusammenleben oder innerhalb von sechs Monaten vor Antrag-

stellung zusammen gelebt haben. In allen anderen Fällen ist dagegen das allgemeine Zivilgericht zuständig. Ob diese geteilte Zuständigkeit dem Bedürfnis des Opfers nach einer schnellen Entscheidung optimal gerecht wird, ist fraglich. Vielleicht sollte man hier etwas ändern.

Zum Abschluss meiner Bemerkungen möchte ich Ihr Augenmerk auf ein Thema lenken, das nicht annähernd so viel öffentliche Aufmerksamkeit erfährt wie Gewalt gegen Kinder, aber das wir trotzdem nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Ich meine die Gewalt gegen Alte, gegen Seniorinnen und Senioren. Wie uns die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, sind ältere Menschen im Hellfeld nicht öfter Opfer einer Straftat als andere Altersgruppen. Wir müssen aber davon ausgehen, dass ihre Gewalterfahrungen in hohem Maße im Bereich des sozialen Nahraums angesiedelt sind und seltener erkannt werden. Die Opfer schweigen oft aus Angst vor den Konsequenzen oder aus Scham. Häufig haben sie aber auch gar keine Möglichkeit, ihr Leid zu artikulieren. Nicht zuletzt durch den medizinischen Fortschritt und den demographischen Wandel wird es in Zukunft immer mehr Menschen geben, die ein hohes Lebensalter erreichen. Trotzdem wissen wir hier zum Thema Kriminalität noch viel zu wenig. 1992 hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen erstmals umfangreiche Daten zur Opferwerdung älterer Menschen erhoben, und derzeit läuft eine Wiederholungsbefragung. Von dieser Studie erhoffen wir uns wichtige Erkenntnisse über Gewalt- und Opfererfahrungen in häuslichen Pflegebeziehungen, und ich bin sehr froh, dass dieses Thema auch im Rahmen dieser Konferenz behandelt wird.

Mit Blick auf einen schweren Fall von Patiententötungen hat *Gisela Friedrichsen* am letzten Montag im „Spiegel“ eine „düstere Zukunft für Alte und Kranke“ prophezeit.¹ Ich meine, wir dürfen nicht zulassen, dass diese Prophezeiung eintritt. Ob dies gelingt, hängt nicht nur vom Strafrecht ab. Es ist auch eine Frage der Sozialpolitik, wenn es darum geht, pflegende Angehörige zu unterstützen; es ist eine Frage der medizinischen Ethik, die auch die Hilfe beim Sterben zunehmend als Aufgabe erkennt, und es ist eine Frage, ob in unserer Gesellschaft Leiden und Altern seinen Platz behält oder nur noch als emotionale und finanzielle Belastung für die Jungen und Gesunden angesehen wird. Dieses Beispiel zeigt, dass menschliches Verhalten nicht allein von strafrechtlichen Normen geprägt wird. Wenn es darum geht, Gewalt zu verhindern, spielt deshalb die Kriminalprävention im umfassenden Sinne eine wichtige Rolle. Nur wenn wir um Risikofaktoren wissen, die die Entstehung von Kriminalität begünstigen, und um Schutzfaktoren, die ihr entgegenwirken, nur dann ist eine erfolgsversprechende Vorbeugung möglich.

1 *G. Friedrichsen*: „Ich habe es nicht ertragen“, „Der Spiegel“ Nr. 45 v. 6.11.2006, S. 48 f.

Kriminalprävention ist eine Aufgabe, die alle angeht – öffentliche Institutionen und gesellschaftliche Kräfte. Mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention – an dessen Gründung das Bundesministerium der Justiz mitgewirkt hat – gibt es ein Gremium, das alle Akteure bundesweit zusammenführt und außerordentlich wichtige Arbeit leistet. Schon in meiner Amtszeit als Präsidentin haben wir die Gewaltprävention zu einem Schwerpunkt der Tätigkeit gemacht. Herr Professor *Egg* ist nicht nur Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, sondern gleichzeitig auch Vorstandsvorsitzender des Deutschen Forums für Kriminalprävention. Diese Vernetzung der Institutionen und der Disziplinen brauchen wir, wenn wir bei der Bekämpfung der Gewalt Erfolg haben wollen. Nur gemeinsam lassen sich in einer Gesellschaft Schutz und Sicherheit organisieren. Dieser Gedanke prägt auch das Programm und die Referentenliste dieser Konferenz. Ich bin deshalb zuversichtlich, dass sie ebenso ertragreich sein wird wie die Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle in den vergangenen 20 Jahren. Ich wünsche Ihnen für diese Tagung und für die weitere Arbeit alles Gute und viel Erfolg – unsere Gesellschaft kann ihn gebrauchen.

Grußwort

Jürgen Banzer

Hessischer Staatsminister der Justiz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrter Herr Professor Dr. Egg,
meine Damen und Herren,

anlässlich der Fachtagung „Gewalt im privaten Raum – aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten“ heiße ich Sie in Wiesbaden herzlich willkommen.

Es freut mich sehr, dass auch diese Tagung der Kriminologischen Zentralstelle wieder so gut besucht ist und Sie sich hier so zahlreich eingefunden haben, um sich über das aktuelle Thema „Gewalt im privaten Raum – aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten“ auszutauschen.

Der Kriminologischen Zentralstelle ist es auch diesmal wieder gelungen, sich der großen und wichtigen kriminalpolitischen Themen anzunehmen und damit das Bedürfnis von Wissenschaft, Praxis und Politik nach einem Wissens- und Meinungsaustausch auf diesem Gebiet zu treffen.

Bevor ich weiter auf das Thema der Tagung eingehe, erlauben Sie mir bitte ein paar Worte zur Kriminologischen Zentralstelle. Nicht nur, weil Hessen bei den Tagungen in der Landeshauptstadt immer besonders Stolz darauf sein kann, „Sitzland“ dieser Bund-Länder-Einrichtung zu sein. Sondern vor allem, weil diese Veranstaltung eine „Jubiläumstagung“ ist: Vor 25 Jahren wurde die Gründungsvereinbarung unterzeichnet. Vor 20 Jahren hat die KrimZ ihre Arbeit in Wiesbaden aufgenommen.

Am 13. Juni 1986 sprachen bei der feierlichen Eröffnungsveranstaltung ebenfalls der Hessische Justizminister und der Bundesjustizminister. Das Thema des damaligen Festvortrages (von *Günther Kaiser*¹) lautete: „Anwendungsorientierte Kriminologie – Möglichkeiten und Grenzen“. Er befasste sich mit der praxisbezogenen Forschung, die sich der breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit und Praxis zu stellen habe, und zwar nicht allein um der kriminologischen Erkenntnis willen, sondern „letztlich zu dem Zweck, Verbrechen zu

1 Prof. Dr. Dr. h. c. mult. *Günther Kaiser*, emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, war 12 Jahre lang Mitglied des Beirates der KrimZ.

verhüten und den Umgang mit dem Straffälligen und dem Opfer rationaler und zugleich menschlicher zu gestalten“.

Der Redner schloss damals mit den Worten: „*Im Sinne dieses übergeordneten Zieles möge die Kriminologische Zentralstelle erfolgreich wirken.*“

Und genau diesem Ziel dient die KrimZ auch heute wieder mit der heutigen Fachtagung. „Gewalt im privaten Raum“ ist ein Problemkreis, der Politik und Praxis gleichermaßen beschäftigt: Aktuelle Gesetzesvorhaben – ich nenne hier nur den von Hessen angestoßenen „Stalking“-Paragraphen im Strafgesetzbuch – gehören dazu. Hier freut es mich ganz besonders, dass nunmehr die Verabschiedung einer entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuchs, mit der die schwere Belästigung einer Person mit einem eigenen Straftatbestand unter Strafe gestellt wird, im Bund in die Wege geleitet wurde.

Auch die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes² von 2002 gehört hierzu, das den Schutz der Betroffenen erheblich verbessert hat und effektivere – und vor allem schnellere – Handlungsmöglichkeiten bietet.

Die öffentliche Diskussion über „häusliche Gewalt“ in den letzten Jahren und sicherlich auch die Gesetzesänderungen, zu denen bereits die Abschaffung der Sonderbehandlung von sexuellen Straftaten in der Ehe durch die Novellierung des Sexualstrafrechts im Jahre 1997 gehört, haben dazu beigetragen, dass die Opfer die an ihnen verübte Gewalt innerhalb einer Partnerschaft nicht mehr als Privatsache sehen, sondern als das, was sie ist: als eine Gewalttat.

Doch reicht der Blick auf gesetzgeberische Maßnahmen und die Reaktionsmaßnahmen der Justiz nicht aus. Das Problem der Gewaltanwendung in Partnerbeziehungen kann ganz offensichtlich nicht allein mit den repressiven Maßnahmen des Rechts – letztlich des Strafrechts – eingedämmt werden. Vielmehr ist eine koordinierte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit der Polizei und mit sozialen und medizinischen Einrichtungen notwendig.

Hierzu hat Hessen im Justizministerium in diesem Jahr eine „Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“ eingerichtet. Diese soll das vernetzte Vorgehen staatlicher, karitativer und auch medizinischer Einrichtungen ermöglichen und verbessern. Mit Hilfe der Koordinierungsstelle sollen sich die verschiedenen Professionen – mit ihren Aufgaben und Möglichkeiten – kennen lernen. Die Kommunikationswege sollen abgekürzt werden; ein koordiniertes Arbeiten zum Schutz vor häuslicher Gewalt und zur Hilfe in Fällen solcher Gewalttaten wird damit ermöglicht.

2 Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, BGBl. I 2001, 3513.

So kann ein effektives Netz von Beratungs-, Hilfs- und Interventionsstellen und Personen aufgebaut werden. Dieses stellt sicher, dass jede von einem Opfer angesprochene Person die Existenz und die Hilfsmöglichkeiten anderer Stellen kennt und die verschiedenen Maßnahmen sinnvoll miteinander verbunden werden können.

Erst Anfang des Monats hat sich die Landeskoordinierungsstelle einem Aspekt der Gewalt im privaten Raum auf einer eigenen Fachtagung angenommen: „Trennung nach häuslicher Gewalt – eine gefährliche Zeit für die Opfer“ war Thema eines Arbeitstages am 2. November in Frankfurt.

Vertreter aus Wissenschaft und Praxis haben sich an diesem Tag in Referaten und Arbeitsgruppen über die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung ausgetauscht, um in dieser besonders gefährlichen Zeit – ein Großteil der Tötungsdelikte in diesem Bereich finden in der Trennungsphase bzw. kurz nach der Trennung statt – ein möglichst sicheres Netz zu schaffen, das Straftaten zu vermeiden hilft.

Meine Damen und Herren,

Sie sehen, die Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle und die damit verbundenen Arbeiten decken sich mit den Referatsthemen, die auf dieser Tagung zur Sprache kommen. Deshalb erhoffen wir uns von diesen zwei Tagen viele Impulse und Anregungen, welche Maßnahmen das Land treffen kann, um den Opfern von Gewalttaten in Partnerbeziehungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und welche Wege beschritten werden können, damit solche Taten durch geschickte Präventionsarbeit möglichst gar nicht erst verübt werden.

Sie sehen, die Erwartungen an die Fachtagung sind hoch. Ich bin sicher, dass auch diese Tagung – wie die vorherigen Tagungen der Kriminologischen Zentralstelle – diesen Erwartungen gerecht werden kann. Ein Blick in das Teilnehmerverzeichnis und auf die Liste der Referenten zeigt, dass hier sehr viel Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis versammelt ist, um sich über diese Form der Gewaltkriminalität auszutauschen.

Ich wünsche Ihnen allen eine interessante und fruchtbare Tagung.



Gewalt im privaten Raum: Eine Einführung aus kriminologischer Sicht

Jörg-Martin Jehle

I. Zum 20-jährigen Bestehen der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle hat sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte verschiedentlich mit Gewaltphänomenen befasst – sei es in Forschungen zu Maßregelpatienten und zu gefährlichen Straftätern, insbesondere Sexualdelinquenten, sei es bei einer Reihe von Fachtagungen. Da die Eröffnungsveranstaltung etwas mehr als 20 Jahre zurückliegt, kann die jetzige Veranstaltung, die diesem Tagungsband zugrunde liegt, als eine Art von Jubiläumsveranstaltung begriffen werden. Deshalb mag es erlaubt sein, einleitend einige Bemerkungen zum 20-jährigen Bestehen der KrimZ zu machen, zumal der Autor die ersten 11 Jahre maßgeblich mitgestaltet hat.

Vor etwa 10 Jahren beschrieb *Reinhard Böttcher* in der Festschrift für *Günther Kaiser*, wie es zur Kriminologischen Zentralstelle kam.¹ Er zeichnet darin den „mühsamen, streckenweise geradezu quälenden Prozess der Gründung der KrimZ“ (S. 55) nach. Es gelingt ihm ein Lehrstück, das nachzulesen auch für Nicht-Kriminologen höchst aufschlussreich ist, zeigt es doch, in welchem Kräftefeld sich Einrichtungen etablieren und bewähren müssen, die über Ressortgrenzen hinausgreifen und in der föderalistischen Zuständigkeitsstruktur nicht klar zugeordnet werden können. Während der langjährigen Gründungsphase, die ins Jahr 1966 zurückreicht, haben sich die Ressorts des Inneren, der Justiz und des Kultus bzw. der Wissenschaft auf Ebene des Bundes und der Länderministerkonferenzen mit der KrimZ gefasst, desgleichen Wissenschaftsorganisationen wie die Max-Planck-Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Es wurden große Lösungen (vier C 4-Professorenstellen) erwogen, die nach Beteiligung der Finanzminister zunächst gänzlich blockiert wurden und dann nach und nach einer kleinen Lösung weichen mussten.

15 Jahre nach Beginn der ersten Überlegungen wurde im Jahre 1981 auf der Justizministerkonferenz endlich der Verein Kriminologische Zentralstelle gegründet, mit dem Bund und den Bundesländern als Mitglieder. Doch sollte es nochmals vier weitere Jahre dauern, bis der Haushalt gesichert war und eine

1 *Reinhard Böttcher*, Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden. Wie es dazu kam; in: FS Kaiser 1997, S. 47 ff.

Bestellung des Direktors und stellvertretenden Direktors zum 1. Dezember 1985 gelang.

Auf der Eröffnungsveranstaltung im Jahr 1986 gaben sich die Justizminister des Bundes, der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, das zugleich den Vorsitz der Justizministerkonferenz innehatte, ebenso wie ranghohe Vertreter der obersten Behörden die Ehre; auch die Wissenschaft war prominent vertreten.² Weil bei den Gründungsmitgliedern eine genaue Vorstellung davon fehlte, was die Kriminologische Zentralstelle tun sollte, war die Eröffnungsveranstaltung das geeignete Forum, ein Konzept vorzustellen und zu diskutieren – unter dem Motto „Kriminologische Dokumentation und Forschung im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichen Erfordernissen und praktischen Bedürfnissen“.³ Danach liegt die Aufgabe der Kriminologischen Zentralstelle im Transfer wissenschaftlicher Erkenntnis in die Praxis mit den drei Elementen Dokumentation, Theorie-Praxis-Austausch sowie praxisorientierter Eigenforschung – ein Konzept, das aufgegangen ist und auch nicht korrigiert werden musste.⁴

Die *Dokumentation* hat wie die gesamte Stelle bei Null begonnen, inzwischen ist sie enorm gewachsen: Die KrimZ zählt nicht nur zu den größten kriminologischen Bibliotheken, sondern verfügt auch über die beste Dokumentation: In der Zusammenarbeit mit Juris werden dem Nutzer Recherchemöglichkeiten an die Hand gegeben und Literaturlauswertungen geboten, die inzwischen viele Tausend Dokumente umfassen.⁵

Der Theorie-Praxis-Austausch wurde vor allem mit *Fachtagungen* betrieben, die eine Vielzahl von Themen ansprachen. Es kamen Joint Ventures zustande, unter anderem mit dem Bundesjustizministerium und den Länderjustizministerien, der Deutschen Richterakademie, der Polizeiführungsakademie und zuletzt mit dem Deutschen Forum Kriminalprävention. Zunehmend rankten sich die Gegenstände der Fachtagungen um die Forschungsprojekte, zum Teil wurden die Fachtagungen geradezu integraler Teil der Forschung. Aus jüngerer Zeit seien Gegenstände herausgegriffen, die mit dem Thema des Aufsatzes in Verbindung stehen: sexuelle Gewaltdelikte, Tötungsdelikte, gefährliche

2 S. die Dokumentation in Band 1 der Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle: Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis, hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg, Wiesbaden 1986.

3 So lautete das Thema einer hochrangig besetzten Podiumsdiskussion auf der Eröffnungsveranstaltung, s. Jehle/Egg 1986 (Fußnote 2).

4 S. dazu genauer: Jehle, J.-M., Die Kriminologische Zentralstelle – Eine neue Institution zwischen Wissenschaft und Praxis; in: Jehle/Egg, 1986 (Fußnote 2), S. 25 ff.

5 Die Abstracts der Literaturlauswertungen sind bis 1999 im sog. Referatedienst der Kriminologischen Zentralstelle (bearbeitet von Werner Sohn) veröffentlicht; seither nur noch elektronisch verfügbar.

Straftäter, aber auch extremistische Kriminalität. Die Ergebnisse dieser Fachtagungen sind nachzulesen in inzwischen rund 70 Bänden der beiden Schriftenreihen der Kriminologischen Zentralstelle.

Ebenfalls dort niedergelegt sind die Bemühungen um bessere Zugänge und bessere Gestaltung der *Strafrechtspflegestatistiken*. Erst jüngst hat der nationale Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten dieses Thema wieder aufgegriffen.⁶ Hierher gehört auch die Dokumentation zu den Kriminologischen Diensten der Länder und die von der KrimZ getragene statistische Erfassung der Sozialtherapie.⁷ Schließlich sind aus diesem Bereich auch die Vorarbeiten zu einer bundesweiten Rückfallstatistik hervorgegangen, die *Wolfgang Heinz* und der Autor vor einiger Zeit voröffentlichung konnten⁸ und die bald eine neue Auflage erlebt.

Schließlich sei noch ein kurzer Blick auf die *Forschungen* der Kriminologischen Zentralstelle geworfen. Es mag heute merkwürdig klingen, aber vor 20 Jahren hatte sich der Vorstand mit der Befürchtung auseinanderzusetzen, die KrimZ betreibe womöglich Staatsforschung oder nehme den unabhängigen Wissenschaftlern Forschungsaufträge weg.⁹ Von diesen Ängsten ist nichts geblieben. Vielmehr konnte die KrimZ die Fachöffentlichkeit überzeugen, dass ihre Forschungen gleichermaßen wissenschaftlichen Wert und praktischen Nutzen besitzen. Neben vielen kleinen Untersuchungen hat die KrimZ einige groß angelegte bundesweite Forschungsprojekte durchgeführt. Hervorzuheben sind die Projekte über gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe¹⁰, Therapieregulungen und Einstellungen nach dem Betäubungsmittelgesetz¹¹, Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB¹², Sozia-

6 Er hat eine Kommission eingesetzt, der auch der Direktor der Kriminologischen Zentralstelle angehört.

7 *Spöhr, Melanie*, Sozialtherapie im Strafvollzug: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2007, Wiesbaden 2007.

8 *Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik; hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

9 Vgl. *Jehle* 1986 (Fußnote 4, S. 27).

10 *Feuerhelm, W.*, Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, 1991, sowie *Jehle, J.-M.; Feuerhelm, W.; Block, P.*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, 1990.

11 *Kurze, M.*, Strafrechtspraxis und Drogentherapie, 1994; *Egg, R.* (Hrsg.), Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen, 1992, sowie *Aulinger, S.*, Die Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten, 1997.

12 *Gebauer, M.; Jehle, J.-M.* (Hrsg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, 1993; *Dessecker, A.; Egg, R.* (Hrsg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einer

le Dienste der Justiz¹³, und die letzten Jahre dominierend die umfassende Untersuchung der Sexualdelikte.¹⁴ Gerade die Forschungsprojekte zu den Maßregeluntergebrachten und den Sexualstraftätern haben zunehmend die Fokussierung auf gefährliche Straftaten und Straftäter bewirkt, was sich auch in etlichen Fachtagungen ausgedrückt hat.

Eine abschließende *Bewertung* der Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle steht dem Autor als Beteiligtem nicht zu. Im Hinblick auf die ersten 10 Jahre hat *Böttcher* festgestellt, der Vorstand der KrimZ habe den Mund nicht zu voll genommen, als er davon sprach, dass die KrimZ ein ausgesprochen produktives, effizientes und in Wissenschaft und Kriminalpolitik gleichermaßen anerkanntes Institut geworden sei.¹⁵ Um so überraschender war es, dass die Finanzministerkonferenz im Jahr 1994 eine Streichliste mit etwa 30 kleinen Bund-Länder-Einrichtungen präsentierte und die Existenz der Kriminologischen Zentralstelle in Frage stellte. Dank der großartigen Unterstützung seitens der Justizministerien, der Wissenschaftler und der Strafrechtspraxis ist es damals gelungen, diesen Angriff abzuwehren. So konnte im Herbst 1996 der erfolgreiche Ausgang der Kampagne gefeiert werden und der Autor guten Gewissens die KrimZ verlassen. Die langjährige Erfahrung in hohen Ämtern der Justizverwaltung haben *Böttcher* allerdings schon damals voraussehen lassen, dass dasselbe Spiel wieder beginnen könnte. So schreibt er im Jahr 1996: „Man kann allerdings nur hoffen und keineswegs sicher sein, dass die Finanzierungsfrage nun endgültig ausgestanden ist“ (S. 49).

Diesmal ist – nach 20-jährigem Bestehen der KrimZ – das Ergebnis trotz glänzender Evaluation und einmütigen Votums seitens der Justizministerien ungünstiger: Diesmal sind die von der Finanzministerkonferenz auferlegten Kürzungen substanzbedrohend. Dieser fachlich nicht begründbare Beschluss ist um so unverständlicher, wenn man sich die zunehmende Bedeutung wissensbasier-

Entziehungsanstalt, 1995; *Dessecker, A.*, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, 1996; *Dessecker, A.*, Straftäter und Psychiatrie, 1997.

13 *Block, P.*, Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz, 1997; *Jehle, J.-M.; Sohn, W.* (Hrsg.), Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz, 1994, *Egg, R.; Jehle, J.-M.; Marks, E.* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz, 1996; *Kurze, M.*, Soziale Arbeit und Strafrecht, 1999.

14 *Egg, R.* (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern: Täter und Opfer; 1999; *Egg, R.* (Hrsg.), Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug, 2000; *Elz, J.*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte, 2001; *Elz, J.*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte, 2002; *Elz, J.; Fröhlich, A.*, Sexualstraftäter in der DDR, 2002; *Elz, J.*, Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, 2003; *Elz, J.; Jehle, J.-M.; Kröber, H.-L.* (Hrsg.), Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall; 2004.

15 *Böttcher, R.* (Fußnote 1, S. 49).

ter Kriminalpolitik vor Augen hält. Erst jüngst hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug den Gesetzgeber darauf verpflichtet.¹⁶ Unsere Nachbarländer, ob nun die Niederlande, Frankreich, Schweden oder insbesondere England, leisten sich große staatliche bzw. staatlich gestützte Einrichtungen für kriminologische Forschung. So bleibt nur zu hoffen, dass sich die fachlich unbestrittene Einsicht in die Notwendigkeit des Fortbestands der KrimZ auch finanzpolitisch durchsetzen lässt – die Auffassung *Böttchers* bestätigend, dass es „ein Schildbürgerstreich wäre, die KrimZ aufzulösen (S. 49)“.

II. Einführung in das Thema

Das Thema Gewalt und Gewaltkriminalität hat in den letzten 20 Jahren eine starke Konjunktur und eine breite wissenschaftliche Behandlung erfahren; dies gilt auch und gerade für den Bereich der Gewalt im privaten Raum. Daher kann es hier nur um einführende generelle Bemerkungen gehen, die skizzenhaft den Rahmen zeichnen, in den die speziellen Themen und Erkenntnisse eingeordnet werden können.

Einen ersten Zugriff auf die Problematik bieten Überblicksarbeiten, die aus der Sicht verschiedener Disziplinen den Erkenntnisstand zusammengetragen und integriert haben. Immer noch lesenswert ist das Gutachten der sog. Gewaltkommission¹⁷, das vier dicke Bände umfasst. Ein großer Abschnitt widmet sich der Gewalt in der Familie, der in mehrere Teilbereiche untergliedert ist: Die Gewaltanwendung unter Ehepartnern oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Gewaltanwendung der Eltern oder Elternersatzpersonen gegenüber ihren Kindern, Gewalt unter Geschwistern sowie die Gewalt der Kinder gegenüber den Eltern. Unter letzteren wird auch die Gewalt gegen alte Menschen behandelt, die aber über das Eltern-Kind-Verhältnis hinausgeht und insbesondere auch Gewaltanwendung durch Betreuungspersonen betrifft. Die Gewaltkommission bleibt indes nicht bei der differenzierten Beschreibung dieser Gewaltformen und ihrer Ursachen stehen, sondern bietet kriminalpolitische Leitlinien zur Prävention und strafrechtlichen Intervention, die auch 17 Jahre nach ihrem Erscheinen aktuell sind und zum Teil der Umsetzung harren.

Eine weitere Quelle für einen ersten Überblick bieten der 1. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung¹⁸ 2001, der sich in einem größeren Ab-

16 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 (BVerfGE 116, 69).

17 *Schwind/Baumann u. a.* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Berlin 1990.

18 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesjustizministerium und Bundesinnenministerium, Berlin 2001.

schnitt mit Gewalt von und an Jugendlichen befasst, sowie der 2. Periodische Sicherheitsbericht¹⁹ 2006, welcher im Abschnitt über Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer ebenfalls Gewaltdelikte thematisiert.

III. Was ist Gewalt?

In genereller Hinsicht sind zunächst zwei Unterscheidungen zu treffen, die beide für das spezifische Thema von Bedeutung sind:

- legitime versus illegitime Gewalt und
- physische versus psychische Gewalt.

Da der Begriff der Gewalt in der Alltagssprache unscharf gebraucht wird, sollte zunächst geklärt werden, was *Gewalt im rechtlichen bzw. strafrechtlichen Sinne* meint.²⁰ Wenn wir Gewalt ins Englische oder Französische übertragen, begegnen uns wenigstens zwei grundverschiedene Begriffe: „power“ und „violence“: d. h. „power“ als legale Autorität und Macht; „violence“ als Missbrauch physischer Kraft. Wer „violence“ ins Deutsche rückübersetzt, muss sich des Adjektivs bedienen: gewalttätig oder gewaltsam bzw. in substantivischer Form Gewalttätigkeit oder Gewaltsamkeit. Freilich ist es für eine solche sprachliche Differenzierung viel zu spät, hat doch diese negative Bedeutung längst den Begriff der Gewalt usurpiert. Noch vor 40 Jahren konnte man unbefangen vom besonderen Gewaltverhältnis sprechen, wenn man staatliche Institutionen wie Schulen oder Gefängnisse meinte, man konnte das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern als elterliche Gewalt bezeichnen, wie es bis 1977 im Bürgerlichen Gesetzbuch stand.

Damals wurde *elterliche Gewalt* durch den Begriff der elterlichen Sorge ersetzt. Aber es blieb zunächst weiterhin umstritten, ob das Erziehungsrecht auch ein Züchtigungsrecht umfasse, also die Anwendung physischer Gewalt. Noch in der Gewaltkommission gab es schwierige Auseinandersetzungen zwischen den Gutachtern, bevor sich die Kommission zu dem damals bahnbrechenden Vorschlag eines Züchtigungsverbots entschloss. Dem ist der Gesetzgeber 1997 und dann präzisierend im Jahre 2000 gefolgt. So lautet § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen

19 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesjustizministerium und Bundesinnenministerium, Berlin 2006.

20 Neidhardt, Friedhelm, Gewalt: soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Bd. 1, Wiesbaden 1986, S. 109 ff.; Krey, Volker, Zum Gewaltbegriff im Strafrecht, 1. Teil: Probleme der Nötigung mit Gewalt (§ 240 StGB), in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Bd. 1, Wiesbaden 1986, S. 1 ff.

sind unzulässig.“ Der Gesetzgeber hat damit das elterliche Züchtigungsrecht abgeschafft. Dies stößt nicht auf einhellige Zustimmung: So heißt es in einem bekannten Strafrechtslehrbuch²¹:

„So missbilligenswert brutale Erziehungsmethoden sind, so lebensfremd erscheint der in der Neufassung des Gesetzes zum Ausdruck kommende radikale Eifer. Jedem Erzieher ist das Suchen von Kindern nach Widerstand, auch körperlichem, ja geradezu die Herausforderung dazu, bekannt. Nicht zuletzt besteht eine strafbewehrte Erziehungspflicht (...). Besondere Probleme bereiten die anderweitigen Erziehungsgepflogenheiten der zahlreichen ausländischen Mitbürger. Die Bestimmung wird moderate elterliche Reaktionen nicht verhindern und damit die Akzeptanz der Rechtsordnung weiter schwächen.“

Und so empfiehlt der Autor, bei moderater Reaktion der Eltern (Stichwort: Ohrfeige) eine straflose Unerheblichkeit der Körperverletzung anzunehmen.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung scheinen in der Bevölkerung – geringfügige – Züchtigungen noch weit verbreitet. So stellt der Sicherheitsbericht 2001 zwar fest, dass es im Laufe der letzten 60 Jahre zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anwendung von Körperstrafen in der Kindererziehung gekommen sei. Ergänzend sei angemerkt, dass dies erst recht für die Schule gilt, wo noch in den 1950er-Jahren, jedenfalls an deutschen Volksschulen, körperliche Strafen vielfach vorkamen. „Gleichwohl wird in mehr als der Hälfte der Familien auch heute noch Gewalt als Erziehungsmittel verwendet, womit eine große Anzahl von Kindern im sozialen Nahraum mit Gewalt aufwächst“.²² Wenn aber jedenfalls leichte körperliche Züchtigungen durch Eltern auch heute noch weit verbreitet sind, so legt sich aus empirisch-kriminologischer Sicht nahe, zu differenzieren und auf schwerer wiegende bzw. häufige Züchtigungen abzustellen, wie es etwa die KFN-Studie zur Schülergewalt tut (s. u.).

Nach der Differenzierung zwischen legaler und illegaler Gewalt ist auch die zweite Unterscheidung zwischen *physischer* und *psychischer Gewalt* bedeutsam. Klassischerweise stellt das Strafrecht auf individuelle physische Gewalttaten ab. Freilich kennt das Strafgesetzbuch nicht den Begriff der Gewaltkriminalität oder des Gewaltdelikts. Nicht Gewalt als solche ist strafbar, sondern ihr Resultat oder ihr Gebrauch zu bestimmten Zwecken: Bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten wird im Tatbestand zwar nicht explizit Gewalt

21 Schroeder in Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl. 2003, § 8 Rn. 19.

22 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesjustizministerium und Bundesinnenministerium, Berlin 2001, S. 497.

genannt, dennoch setzen sie implizit Gewaltanwendung voraus. Andere Tatbestände kennen Gewalt als konstitutives Merkmal, z. B. wenn sie eingesetzt wird, um rechtswidrig Eigentum zu erlangen – im Falle des Raubs, um Geschlechtsverkehr zu erzwingen – im Falle der Vergewaltigung – oder um andere gegen ihren Willen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen – im Falle der Nötigung.

Das Strafgesetzbuch spricht seit seinem Inkrafttreten vor 130 Jahren nur von Gewalt, ohne diesen Begriff näher zu definieren.²³ Die Auslegung der Rechtsprechung hat sich allerdings gravierend geändert: Ursprünglich verstand sie unter Gewalt die unmittelbare physische Zwangseinwirkung auf das Opfer; inzwischen genügt es, wenn das eingesetzte physische Mittel eine psychische Zwangswirkung auf das Opfer ausübt. Man hat diese Verlagerung vom physischen auf den psychischen Bereich auch als sog. Vergeistigung des Gewaltbegriffs bezeichnet. Wenn der Täter allerdings nur psychische/verbale Mittel einsetzt, um das Opfer psychisch zu beeinträchtigen, liegt im strafrechtlichen Sinne keine Gewalt vor. So sehr aus Bestimmtheitsgründen eine klare strafrechtliche Linie zu ziehen ist, so sehr ist sie empirisch in Frage zu stellen. Gerade in symbiotischen Verhältnissen, in *konflikthaften Partnerbeziehungen*, finden sich fließende Übergänge zwischen psychischer und physischer Gewalt; Demütigungen, Herabsetzungen gehen oft Hand in Hand mit körperlichen Übergriffen oder gehen ihnen unmittelbar voraus. Demütigungen sind strafrechtlich nur unzureichend als Ehrverletzungsdelikte erfasst.

Anders sieht es aus, wenn man *Abhängigkeitsverhältnisse* betrachtet, etwa zwischen Eltern und Kind oder zwischen Pflegepersonen und zu pflegenden alten Menschen. Hier greift ein weiter gehender strafrechtlicher Schutz. § 225 StGB, die Misshandlung von Schutzbefohlenen, betrifft auch das Quälen, das seelische Peinigen, sowie das Vernachlässigen der Sorgspflicht, welches zur Gesundheitsschädigung führt.²⁴ Noch weiter geht § 171 StGB: Danach ist es strafbar, wenn die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht Kinder in ihrer psychischen Entwicklung erheblich schädigt.²⁵ Auf einem ganz anderen Blatt steht, ob die Betroffenen den strafrechtlichen Schutz tatsächlich auch erhalten. Oft werden sie aufgrund ihrer hilflosen Lage gerade unfähig sein, Polizei oder Jugendamt einzuschalten. Die geringen Verurteilungen in diesem Bereich sprechen eine deutliche Sprache. Vorfälle, wie etwa der Fall Kevin in Bremen, die zu Recht in der Öffentlichkeit bzw. in den Medien skandalisiert

23 Krey, Zum Gewaltbegriff im Strafrecht (Fußnote 20), S. 11-100; Eser in *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch-Kommentar, 27. Aufl., München 2006, Vor §§ 234 ff. Rn. 6. ff.

24 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 54. Aufl., München 2007, § 225 Rn. 8 ff.

25 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 54. Aufl., München 2007, § 171 Rn. 4 ff.

worden sind, haben dazu beigetragen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Vernachlässigung und die Misshandlung von Kindern zu lenken; deshalb ist damit zu rechnen, dass die Zahlen der polizeilich bekannt gewordenen Fälle auch ansteigen werden.

Wenn zuvor festgestellt worden ist, dass psychische Gewalt als solche nicht strafbar sei, so ist allerdings einschränkend der neue Straftatbestand des *Stalking* anzuführen, der gerade darauf abzielt, den Strafrechtsschutz auch auf Formen psychischer Gewalt oder Beeinträchtigung auszudehnen.²⁶ Die Handlungsformen der Drohung mit der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit grenzt an die physische Gewalt und entfernt sich damit nicht weit vom herkömmlichen Gewaltverständnis. Anders sind dagegen die beiden weiteren Handlungsformen zu beurteilen: Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers bzw. der Versuch, mit ihm einen Kontakt unter Verwendung von Kommunikationsmitteln herzustellen; diese Handlungen sind für sich genommen sozial adäquat, sie werden erst dadurch strafbar, dass der Täter beharrlich handelt und dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt. Die Grenzziehung zwischen strafbarem und noch nicht strafbarem Verhalten ist also mit Hilfe wertender Begriffe (beharrlich, schwerwiegend) zu treffen.²⁷ Auch wenn es der Gesetzgeber damit der Strafrechtspraxis überlässt, hier die konkreten Abgrenzungen zu finden, so legt er doch zu Recht die Erkenntnis zugrunde, dass es Formen psychischer Beeinträchtigung gibt, die in ihrer Opferwirkung der physischen Gewalteinwirkung gleichkommen.

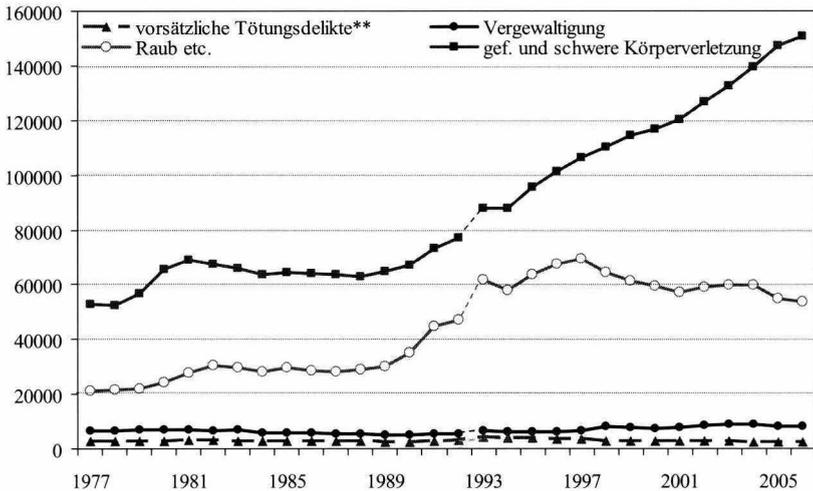
IV. Statistische Erkenntnisse zur Gewaltkriminalität

Bevor auf spezifische Gewaltformen eingegangen wird, sei die allgemeine Entwicklung einiger ausgewählter Gewaltdelikte in den letzten drei Jahrzehnten skizziert (s. Abbildung 1).

Unter dem Begriff der Gewaltdelikte werden nach der polizeilichen Kriminalstatistik folgende Deliktgruppen zusammengefasst: Vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Körperverletzung mit Todesfolge und Angriff auf den Luftverkehr. Die letzten Gruppen sind allerdings zahlenmäßig von geringer Bedeutung und werden deshalb hier nicht betrachtet.

26 Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch-Kommentar, 26. Aufl., München 2007, § 238 Rn. 2 ff.

27 Kritisch dazu: Kinzig, JA 2007, S. 481-487.

Abbildung 1: Ausgewählte Gewaltdelikte 1977 – 2006*

* Bis 1990 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1991 inklusive Gesamt-Berlin, seit 1993 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

** Inklusive der von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord u. Totschlag, deren Tatzeit zwischen 1951 u. 1989 lag („Grenzfälle“).

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.18, seit 1997 Tab. 2.19.

Von 1977 bis 1981 ist in allen vier Hauptdeliktsbereichen ein leichter bis deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So stieg die Zahl der schweren oder gefährlichen Körperverletzung von 52.000 im Jahr 1977 auf 68.800 im Jahr 1981. Von 1982 von 1989 blieben die Zahlen eher konstant, es kam sogar zu leichten Rückgängen, ab 1989 ist zunächst wieder ein – mehr oder weniger – starker Anstieg der Gewaltdelikte zu beobachten. Allerdings muss beachtet werden, dass sich die Zahlen seit 1993 auf höherem Niveau bewegen, da sie sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen; auch gibt es keinen einheitlichen Trend: Während unter den quantitativ wichtigsten Gruppen einerseits die gefährliche und schwere Körperverletzung stetig steigt, hat andererseits der Raub seit 1997 abgenommen. Insbesondere die steigende Zahl gefährlicher und schwerer Körperverletzungen gilt als Beleg für die zunehmende Gewaltbereitschaft junger Männer. Differenziert man nämlich nach dem Alter, so zeigt sich, dass insbesondere die jugendlichen und heranwachsenden Gewalttäter zahlenmäßig zunehmen. Dabei ist auffallend, dass auf Opferseite eine pa-

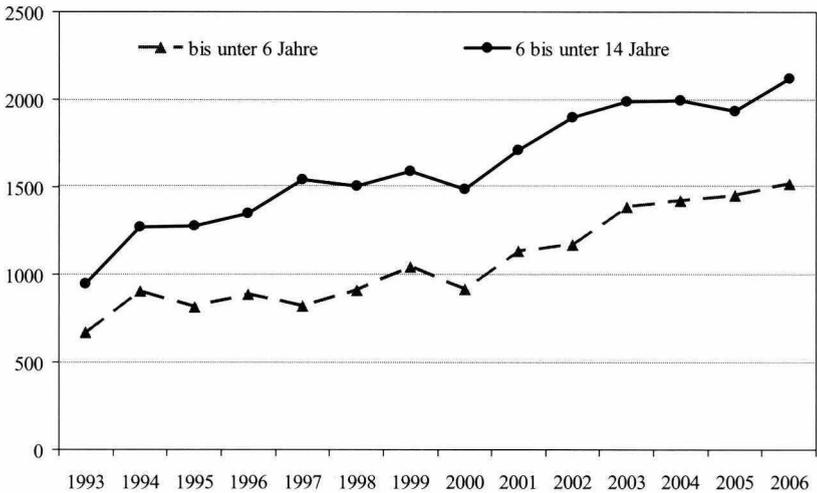
parallele Entwicklung stattfindet, was dafür spricht, dass die Gewaltdelikte vornehmlich innerhalb derselben Altersgruppe stattfinden.

Von kriminologischer Seite wird freilich die Frage gestellt, ob es sich bei dem Anstieg polizeilich registrierter Gewaltkriminalität um ein reales Anwachsen handelt oder ob dieser vielmehr dem Umstand geschuldet ist, dass das *Dunkelfeld* stärker ausgeschöpft wird. Letzteres nimmt der 2. Periodische Sicherheitsbericht 2006²⁸ an, indem er unter Einbeziehung von Dunkelfeldstudien und versicherungsstatistischer Materialien feststellt, dass in einem Klima „stärkerer Sensibilisierung für und Ablehnung von Gewalt auch eine erhöhte Aufmerksamkeit für derartige Phänomene zu erwarten“ sei, dass also Gewaltvorfälle heute häufiger als früher auch zur Anzeige gebracht würden.

Die allgemeinen Zahlen zu Körperverletzungen sagen allerdings noch nichts darüber aus, ob diese *Taten im privaten Raum* stattfinden. Hier lassen sich nur wenige Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen. Zum einen geht es um die *Misshandlung von Schutzbefohlenen* (siehe Abbildung 2). Die Polizei unterscheidet hier Opfer bis unter 6 Jahre und solche zwischen 6 und 14 Jahren. Bezüglich beider Opfergruppen zeigt sich ein massiver Anstieg, freilich bei vergleichsweise geringen absoluten Zahlen. Dieser Anstieg ist um so beachtlicher, wenn man berücksichtigt, dass zugleich die Kinderzahl in der Bevölkerung insgesamt abnimmt.

Auch hier stellt sich die Frage, ob es sich um einen realen Anstieg oder um eine stärkere Ausschöpfung des Dunkelfelds handelt. Hierzu bestehen m. W. keine repräsentativen Untersuchungen. Allerdings ist plausibel anzunehmen, dass die verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit eine entscheidende Rolle spielt. Ein erhellendes Beispiel ist die Kindesmisshandlung. Nachdem der Fall Kevin aus Bremen eine hohe Medienöffentlichkeit erfahren hatte, wurden die Jugendämter fast lawinenartig mit entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung auf Kindesmisshandlung versorgt. Allein in Göttingen registrierte das Jugendamt, das bisher pro Jahr 80 bis 100 Hinweise erhalten hatte, pro Tag bis zu 30 entsprechende Verdachtshinweise. Ansteigende Zahlen sind also nicht unbedingt ein Indiz für eine sich verschlechternde Realität, sie können vielmehr als ein gutes Zeichen begriffen werden – nämlich als Auswirkung einer verschärften öffentlichen Kontrolle des Phänomens.

28 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesjustizministerium und Bundesinnenministerium, Berlin 2006, S. 354 ff. (400).

Abbildung 2: Misshandlung von Schutzbefohlenen 1993 – 2006

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 91

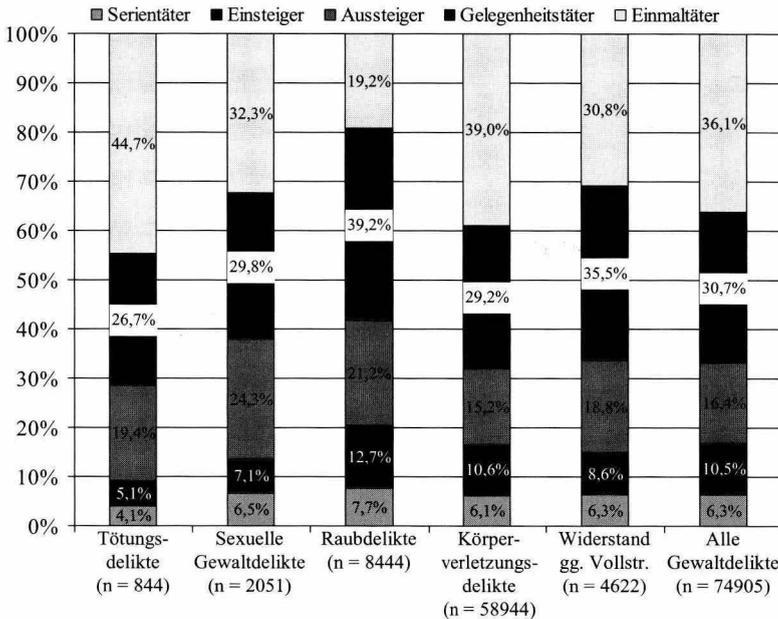
Eine Annäherung an der Phänomen der Gewalt im privaten Raum ist auch möglich, wenn man nach der polizeilichen Kriminalstatistik *Angehörige als Opfer von Gewaltdelikten* untersucht. Zwei Drittel der Opfer sind weibliche Angehörige (10.825 Frauen von 16.284 Personen = 66 %). Da Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums vornehmlich zwischen männlichen Tätern und männlichen Opfern geübt wird, dürfte es sich bei diesen weiblichen Angehörigen zumeist um Opfer in Partnerbeziehungen handeln. Allerdings ist keine Kombination mit dem Alter der Opfer möglich, so dass sich darunter auch ein unbekannter Anteil weiblicher Kinder befinden wird. Auch hier lässt sich über die Jahre hinweg ein deutliches Wachstum der polizeilich registrierten Fälle erkennen, und auch hier wird man dies weitgehend einer stärkeren Aufhellung des Dunkelfelds zuschreiben können. Seit den bahnbrechenden Arbeiten von *Steffen et al.*²⁹ aus den 1980er-Jahren hat die Polizei dazu gelernt, nämlich bei Partnergewalt nicht zu beschwichtigen, sondern strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Im Übrigen werden heute standardmäßig Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz angeboten. Neu ist – wie *Steffen*

²⁹ *Steffen*, Alltägliche Gewalt in der Polizeipraxis: Gewalt gegen Frauen, in: BKA (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzung mit einem Begriff. Wiesbaden 1989, S. 115-125.

schreibt – nicht das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen, neu ist, dass diese Gewalt nicht mehr hingegenommen, sondern problematisiert, angegriffen, neu bewertet und abgelehnt wird.

Zuletzt seien noch die *Gewalttäter* betrachtet. Hier liegen inzwischen repräsentative statistische Daten vor, was die strafrechtliche Belastung von Gewalttätern angeht. Die sog. Rückfallstatistik³⁰ untersucht einen kompletten Jahrgang aus dem Bundeszentralregister daraufhin, ob binnen 4 Jahren neuerliche Verurteilungen aufgetreten sind und welche Art von Voreintragungen bestanden haben. Wenn man nun nach Gewalttätern differenziert, so lassen sich deren kriminelle Karrieren im Sinne der Registereintragungen nachzeichnen (s. Abbildung 3).

**Abbildung 3: Rückfallstatistik
Kriminelle Karrieren von Gewalttätern**



Quelle: Harrendorf, S. (2004): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. In: W. Heinz & J.-M. Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung. KrimZ; Wiesbaden, S. 289 ff.

30 Jehle/Heinz/Sutterer, Legabewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003.

Das Schaubild zeigt, dass mehr als ein Drittel aller Gewalttäter ausschließlich mit dem abgeurteilten Gewaltdelikt aufgefallen sind (Einmaltäter), d. h. weder eine Vorstrafe noch ein Rückfalldelikt aufweisen. Diese Gruppe ist bei den Tötungsdelikten am größten (fast jeder 2. Fall), und am kleinsten bei den Raubdelikten (nicht einmal ein Fünftel). Rund ein weiteres Drittel aller Gewaltdelikte weist daneben noch andere Delikte, aber kein weiteres Gewaltdelikt auf (Gelegenheitstäter). Etwa ein Drittel der Gewalttäter hatte eine weitere Vorstrafe oder eine spätere Verurteilung wegen eines oder mehrerer Gewaltdelikten (in der Abbildung: Einsteiger, Aufsteiger, Serientäter). Man kann also etwa ein Drittel als Wiederholungstäter bezeichnen – in dem Sinne, dass sie mehrfach ein Gewaltdelikt, nicht notwendig immer dasselbe – verübt haben. Den harten Kern mit mindestens drei Verurteilungen wegen Gewaltdelikten (Serientäter) bildet eine kleine Minderheit von rund 6 % der Verurteilten. Folglich gilt auch für die Gewalttäter, was für die Straftäter insgesamt zutrifft: Die große Mehrheit bilden die Einmal- bzw. die Gelegenheitstäter. Mit der Rückfallstatistik lässt sich allerdings nichts über die Opfer aussagen, so dass sich Gewalt im privaten Raum hier nicht differenzieren lässt.

V. Zusammenhänge zwischen früherer Gewalterfahrung und späterer Gewalttätigkeit

Von besonderer Bedeutung für unser Thema ist die Frage, inwieweit erlittene Gewalt insbesondere im häuslichen Milieu im Sinne eines Kreislaufs der Gewalt zu späterer eigener Gewalttätigkeit der Betroffenen führt. Zunächst sei aber auf einige *allgemeine Zusammenhänge zwischen häuslichem Milieu und Straffälligkeit* aufmerksam gemacht. Seit den klassischen Untersuchungen von *Glueck* und *Glueck*³¹ konnten Täterforschungen einen entsprechenden Zusammenhang immer wieder bestätigen. So hat etwa in Deutschland die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung³² ein Syndrom familiärer Belastungen herausgearbeitet, das mit einer hohen kriminellen Gefährdung einhergeht. Hierbei treffen zusammen: Die Zugehörigkeit zur Unterschicht und/oder längerfristiger Aufenthalt in unzureichenden Wohnverhältnissen und/oder längerfristiges Leben von öffentlicher Unterstützung zusammen mit sozialer und/oder strafrechtlicher Auffälligkeit einer Erziehungsperson sowie dem Umstand, dass der Proband nicht unter ausreichender Kontrolle steht oder sich dieser aktiv entzieht. Es handelt sich also um ein Zusammentreffen von schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen verbunden mit persönlichen Defiziten oder Überforderung der Erziehungspersonen.

31 *Glueck/Glueck*, *Unraveling juvenile delinquency*, 3rd ed. Cambridge/MA 1957.

32 *Göppinger*, *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, Berlin 1983.

Ähnliche Risikofaktoren hat auch die Cambridge Study in Delinquent Development von *West* und *Farrington* herausgearbeitet:³³ „lower family income and large family size“, d. h. schwierige ökonomische Verhältnisse, „poor parenting (inadequate supervision, erratic discipline)“, d. h. defizitäre elterliche Sorge; „parent having a criminal record“, d. h. strafrechtliche Auffälligkeit der Eltern; hinzu kommt noch die niedrige Intelligenz des Betroffenen. Die betroffenen Untersuchungspersonen, die drei und mehr Faktoren aufwiesen, waren mehrheitlich strafrechtlich in Erscheinung getreten, dagegen waren Untersuchungspersonen mit weniger Faktoren zu weniger als einem Drittel straffällig geworden. Hier zeigt sich insgesamt, dass schwierige familiäre Verhältnisse das Risiko für Straffälligkeit deutlich erhöhen. Freilich zeigen die Zahlen aber auch, dass solche Faktoren nicht zwangsläufig zu einer kriminellen Karriere führen; vielmehr sind hier auch Schutzfaktoren zu beachten, die trotz der Belastungsfaktoren präventiv wirken.³⁴

Eine Belastung besonderer Art sind sicher *erlittene Misshandlungen* in der Kindheit. Hierzu hat die berühmte Dunedin-Kohortenstudie³⁵ wichtige Erkenntnisse geliefert. Im Rahmen dieser Langzeitstudie wird eine repräsentative Geburtskohorte von mehr als 1.000 Kindern des Jahrgangs 1972/73 in einem neuseeländischen Bezirk von Geburt an bis ins 4. Lebensjahrzehnt verfolgt. Die Studie versucht, körperliche, psychische und soziale Umstände der Untersuchungspersonen möglichst vollständig zu erfassen. Im Hinblick auf spätere Gewalttätigkeit haben *Moffitt et al.*³⁶ herausgefunden, dass sowohl erlittene Misshandlungen als auch eine bestimmte genetische Belastung („low activity level“, das eine neuropsychologische Dysfunktion hervorrufen soll) das Risiko späterer Gewalttätigkeit erhöhen. So sind unter den männlichen Probanden ohne frühere Misshandlung und ohne genetische Belastung 10 bis 15 % mit Gewalttaten auffällig geworden; solche, die Misshandlungen erlitten haben, wurden zu 35 % straffällig und zu 20 % gewalttätig; schließlich solche, die zusätzlich zu den erlittenen Misshandlungen auch noch eine genetische Belastung aufwiesen, wurden zu 80 % straffällig und zu 30 % gewalttätig. Die durchaus umstrittenen genetischen Befunde einmal beiseite gelassen, zeigen die Ergebnisse jedenfalls, dass frühere Gewalterfahrungen das Risiko späterer

33 *West/Farrington*, The delinquent way of life: third report of the Cambridge Study in Delinquent Development, London 1977.

34 *Lösel/Bender*, Protective factors and resilience, in *Farrington/Coid* (eds.), Early prevention of adult antisocial behavior. Cambridge 2003, S. 130 ff.

35 *Silva/Stanton* (eds.), From child to adult: the Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study, Oxford 1997.

36 *Moffitt*, Life-course persistent and adolescence-limited anti-social behavior, in: *Lahey/Moffitt/Caspi* (eds.), Causes of conduct disorder and juvenile delinquency. New York 2003, S. 49-75.

Gewalttätigkeit deutlich erhöhen; zugleich ist festzuhalten, dass die Mehrzahl der kindlichen Opfer gleichwohl später nicht straffällig bzw. gewalttätig wird. Auch in Deutschland gibt es eine Reihe von Untersuchungen, die auf die Folgen elterlicher Gewalt für Gewalteinstellungen und -handlungen junger Menschen hinweisen.³⁷

In diesem Zusammenhang wird auf die besondere *Belastung der Migrantenkinder* aufmerksam gemacht. Dies gilt bereits für die allgemeine strafrechtliche Auffälligkeit. So hat eine Sonderuntersuchung der Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei³⁸, welche die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik mit denen aus den Einwohnermelderegistern abgeglichen hat, herausgearbeitet, dass die Tatverdächtigenbelastungsziffern unter den nichtdeutschen fast doppelt so hoch sind wie diejenigen der deutschen Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren. Dieser Unterschied wächst noch, wenn man ausschließlich auf Gewaltdelikte abstellt. Die verstärkte Belastung ist freilich nicht eine Frage des Passes; so sind sog. Russlanddeutsche ebenfalls hoch belastet. Ganz offensichtlich steht die vermehrte Straffälligkeit im Zusammenhang mit den Umständen, die sich aus der Migrationssituation ergeben.

Entsprechende Erkenntnisse lassen sich auch mit Dunkelfeldforschungen gewinnen. So haben sich in der aktuellen KFN-Schülerbefragung (2005)³⁹ die Erkenntnisse einer früheren Befragung bestätigt. Beispielsweise ergab die Befragung in Stuttgart, dass die Schüler, die angaben, im letzten Monat geschlagen zu haben, bei den Türken mit 19,1 % deutlich über den Raten der Deutschen mit 12,8 % lagen. Für die ausgeübte Jugendgewalt spielt die Leidenserfahrung schwerer innerfamiliärer Gewalt (körperliche Züchtigung bzw. Misshandlung) eine wichtige Rolle. Im Vergleich der verschiedenen ethnischen Gruppen sind Deutsche generell am wenigsten von schweren körperlichen Züchtigungen und Misshandlungen betroffen. Aber immerhin sind dies in Stuttgart bei den Deutschen 17,5 % der Kinder und Jugendlichen, während bei den Türken 33,1 % betroffen sind. Auch wenn diese Zahlen nicht repräsentativ sind, so finden sich doch ähnliche Tendenzen auch in anderen Städten.

Bringen wir nun erlebte Gewalt in der Erziehung und eigene Gewalttätigkeit zusammen, so zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang: Erlittene Gewalt steigert das Risiko eigener Gewalttätigkeit. Aber nicht jedes Gewaltopfer wird

37 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Bundesjustizministerium und Bundesinnenministerium, Berlin 2001.

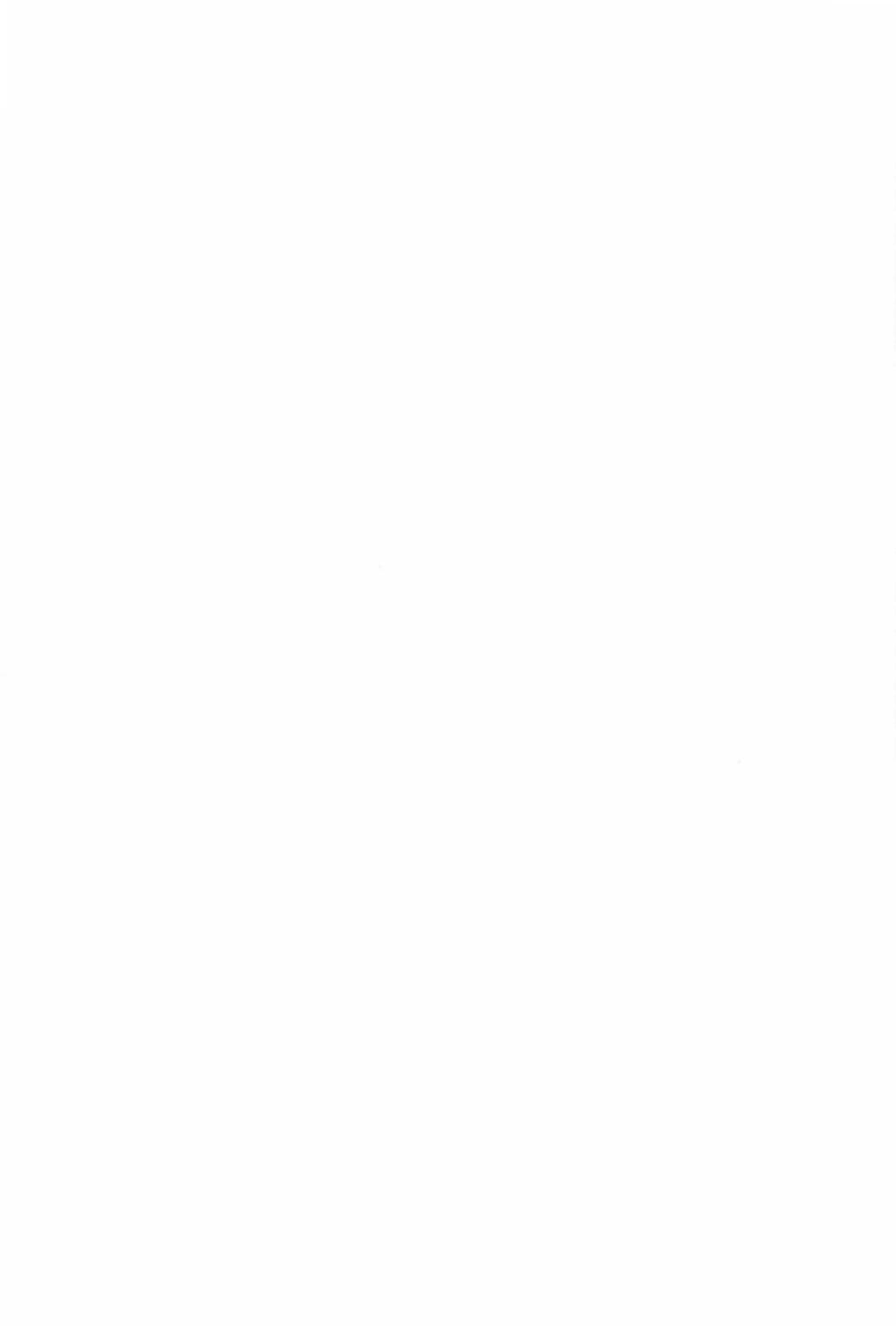
38 Steffen, Streitfall „Ausländerkriminalität“: Ergebnisse einer Analyse der von 1983 bis 1994 in Bayern polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger. *Bewährungshilfe* 42 (1995), 133-154.

39 *Baier/Pfeiffer*, Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen: Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. Hannover 2007.

später zum Gewalttäter. Dies gilt insbesondere auch für Migrantenkinder. Offensichtlich müssen weitere Faktoren hinzutreten, dass es zu Gewalttätigkeit kommt. Einer dieser verstärkenden Faktoren ist das, was *Pfeiffer* als Teil der Medienverwahrlosung identifiziert hat, nämlich den übermäßigen Konsum von gewalthaltigen Medien (s. dazu *Möbke et al.* in diesem Band).

VI. Schlussbemerkung

Innerfamiliäre oder häusliche Gewalt bzw. Gewalt im privaten Raum bildet einen wichtigen Ausschnitt der Gewaltkriminalität, die wiederum in einem komplexen Zusammenhang mit allgemeiner Straffälligkeit und sozialer Abweichung steht. Um freilich Handlungsmöglichkeiten im Sinne von präventiven und repressiven Maßnahmen auszuloten, muss man verschiedene Gewaltformen unterscheiden, die in unterschiedlichen Kontexten auftauchen. Der vorliegende Tagungsband fokussiert sich auf besonders vulnerable Opfergruppen: Lebenspartner, Kinder und pflegebedürftige ältere Menschen, befasst sich speziell mit Gewalt in Zuwandererfamilien und greift als neue gewaltnahe Form das Stalking auf. Darüber hinaus werden praktische Präventionseinsätze diskutiert, wobei explizit die Stärkung des Erziehungsgedankens angesprochen sowie Perspektiven für die Prävention, die sich aus der Wirkungsforschung bezüglich medialer Gewalt ergeben, aufgezeigt werden.



Gewalt in der Partnerschaft

Jens Luedtke

1. „Gewalt in der Partnerschaft“ als Thema

Die Gewaltdebatte erlebt immer wieder „neue“ Themen und Diskurse um diese als „neu“ bezeichneten Themen. Aufgrund der stark negativen Konnotationen, die in sog. modernen Gegenwartsgesellschaften mit der Zuschreibung der Qualität „Gewalt“ verbunden sind, sind die Diskurse anfällig für Moralisierung und Ideologisierung interessierter Gruppen bzw. für öffentlich-politische Skandalisierung (Cremer-Schäfer 1995). Dies gilt auch für Gewalt in der Partnerschaft.

Dass die Anwendung von körperlichem und psychischem Zwang zur Durchsetzung eigener Interessen gegen den Intimpartner auf Gesellschaftsebene als Gewalt definiert wird, ist in Deutschland jüngeren Datums. Zwar wurde seitens der Frauenbewegung längstens seit Anfang der 1970er-Jahre Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen moniert, auch im Kontext der Einrichtung der ersten Frauenhäuser. Seit Anfang bis Mitte der 1980er-Jahre nahm sich die Wissenschaft des Gegenstandes Gewalt in der Ehe bzw. in der Partnerschaft langsam an (so z. B. Schneewind et al. 1983; Honig 1986; Metz-Göckel & Müller 1987; Habermehl 1989, Habermehl 1994). Auch der Bericht der Gewaltkommission der Bundesregierung von 1990 behandelte Gewalt in der Familie als Thema (Schneider 1990; Honig 1990).

Makrogesellschaftlich relevante, formal-rechtliche Reaktionen setzten dagegen erst später, gegen Ende der 1990er-Jahre, ein: das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe, das nach ersten (nicht erfolgreichen) Bemühungen Anfang der 1970er-Jahre erst 1997 gesetzlich festgehalten wurde; seither sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung inner- und außerhalb der Ehe als Straftatbestand gleichgestellt (§ 177 StGB). 1999 wurde die Initiative der Bundesregierung zum besseren Schutz der Frauen vor häuslicher Gewalt mit dem Ziel einer „gesamtsellschaftlichen Prävention“ gestartet, die Frauen wirksam vor Männergewalt schützen soll (BMFSFJ 1999: 11). Die jüngste Entwicklung zur Kontrolle des körperlichen Zwangs in Partnerschaften bildet das sog. „Gewaltschutzgesetz“ (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen), das es geschlagenen bzw. verletzten Partnern ermöglichen soll, zumindest für eine begrenzte Zeit ohne den schlagenden Partner in der gemeinsamen Wohnung weiter leben zu können. Das Instrument dafür ist die Möglichkeit, gegen gewaltaktive Partner einen polizeilichen Platzverweis auszusprechen, um diese damit aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen, und diesen Platzverweis bei Wi-

derstand auch mit Gewalt durchzusetzen. Außerdem kann ein Kontaktverbot verhängt werden. Darüber hinaus wird Stalking durch § 238 StGB neuerdings Gegenstand eines Straftatbestands.

Ab Mitte der 1990er-Jahre wurde zunächst verhalten, dann auch offener nicht nur nach der geschlagenen Frau, sondern vorsichtig auch nach dem von seiner Partnerin geschlagenen Mann gefragt (*Gemünden* 1995; *Lenz* 1996, siehe auch: 2000, 2004; siehe weiter die Beiträge in *Lamnek & Boatcă* 2003). In den USA wird diese erweiterte Fragestellung (wenn auch nicht unangefochten) bereits seit Mitte/Ende der 1970er-Jahre in den Studien von *Straus* und Mitarbeitern gestellt. Sie bedeutet(e) einen Tabubruch, denn die dominierende, politisch korrekte Wahrnehmung ging von einer eindeutigen Täter-Opfer-Rollenverteilung aus: der Mann ist der Täter, die Frau das Opfer; ist die Frau Täterin, geht dem Gewalt des Mannes voraus, d. h.: sie wendet legitimerweise Gewalt an.¹

Die Zielsetzungen des Beitrags sind einmal, den Diskurs über Gewalt in der Partnerschaft, den Hintergrund für die sozialen Konstruktionen über die Geschlechter und ihr Gewaltverhalten, zu behandeln sowie aus methodischer Sicht auf die Möglichkeiten und Grenzen von empirischen Aussagen über Gewalt in der Partnerschaft eingehen, ausgewählte (internationale) Ergebnisse hauptsächlich zur körperlichen Gewalt in der Partnerschaft kurz vorzustellen (mit Blick auf Prävalenz, Intensität, Folgen und Ursachen) und abschließend für den deutschen Raum einige noch offene Forschungsfragen anzusprechen.

2. „Gewalt in der Partnerschaft“ als (Mikro-)Phänomen

Gewalt in einer Partnerschaft bedeutet: in einer Konflikt- bzw. Streitsituation wendet ein Partner verbal-psychischen oder körperlichen Zwang gegen den anderen an, um sich bzw. seine Position durchzusetzen und die Situation in seinem Sinne zu definieren. Das umfasst Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften (Gewalt von Männern gegen Frauen, Gewalt von Frauen gegen Männer) sowie Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (Männer gegen Männer, Frauen gegen Frauen).

Dass (Intim-)Partnerschaften von Gewalt betroffen sind, lässt sich mit der Interaktionshäufigkeit und vor allem mit dem antizipierten Maß an emotionaler Nähe begründen: Die „ganz unverhältnismäßige Heftigkeit, zu der sich sonst durchaus beherrschte Menschen manchmal gerade ihren Intimsten gegenüber fortreißen lassen“ beruht gerade auf der Enge der Bindung, darauf, dass wir als „ganze Menschen“ erfasst sind (*Simmel* 1992: 313). Es ist der empfundene „Verstoß“ gegen die antizipierte „Einheit“ und „Einigkeit“, der die heftige Aktion gegen

1 *Bock* (2003: 184) geht von einer regelrechten Koalition von Medien, Politik und Experten aus, die dieses Muster reproduzieren.

den Partner bzw. die Partnerin auslöst. Für den Akteur ist es wichtig, das, was er/sie als Einigkeit im Inneren einer Beziehung sieht, wieder herzustellen. Gerade körperliche Gewalt ermöglicht es, eine als gefährdend empfundene Austragung des Konfliktes von vornherein zu unterbinden und zügig scheinbar eindeutige Verhältnisse zu erzeugen.

Konflikte, die nicht auf die Zerstörung des Gegenübers ausgerichtet sind, haben eine sozialisierende Wirkung (*Simmel* 1992: 296). Das zeigt die Entwicklung der Rollenverteilung bei der Partnergewalt. Wenn eine Person typischerweise dominiert, die andere typischerweise unterliegt, verfestigen sich die Konflikttrollen, eine zunächst einmalige Definition der Situation wird dauerhaft: Gewalt hierarchisiert (unten Abschnitt 6).

Da der Umgang von (Ehe-)Partnern miteinander eine relativ große Regelmäßigkeit, Dauer sowie räumliche Nähe aufweist, müssen aber auch Dynamik und Eskalation von Partnergewalt einbezogen werden, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Daher gilt es, neben körperlicher Gewalt die psychische bzw. verbalpsychische Gewalt zu berücksichtigen.

Das berührt den wissenschaftsinternen Diskurs um die Gewaltdefinition, der gerade in Richtung einer engen Gewaltdefinition geht. Es lassen sich analytisch Differenzen zwischen psychischer und physischer Gewalt ausmachen, die es schwer erscheinen lassen, beides unter ein Konstrukt zu fassen; erwähnt sei nur die Frage nach der unterschiedlichen Zeitlichkeit der Wirkung – unmittelbar oder verzögert – oder nach dem Angewiesensein des Täters auf das „Mitwirken“ des Opfers bei psychischer Gewalt (*Nunner-Winkler* 2004). Gerade bei engen sozialen Bindungen ist dieses „Mitwirken“ durch das Betroffensein des Opfers in erheblichem Maße gegeben. Allerdings ist physische Gewalt derartig heterogen in ihrer Erscheinung, dass es schwer fällt, hier eine praktisch-empirisch verwertbare Vereinheitlichung vorzunehmen – es sei denn, der Zugang wird auf die in ihren körperlichen Auswirkungen (sehr) gravierenden Formen begrenzt.

Letztlich geht es auch im wissenschaftsinternen Diskurs um die Frage, ob es eine „eigentliche“, eine „wirkliche“ Gewalt gibt. Nachdem aber die Gewaltfrage – manifest oder latent – nicht geschlechterneutral behandelt wird (*Meuser* 2003),² besteht das Risiko, dass sich der wissenschaftliche Diskurs um einen analytisch reinen Gewaltbegriff letztlich auch nur innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses bewegt, in den ideologische Vorstellungen über die Konstruktion von Geschlecht hineinspielen.

2 Dies zeigen auch die theoretischen Überlegungen von *Foucault* (1979) zur Milderung staatlichen Strafens bzw. von *Elias* (1991) zur Zivilisierung des Subjekts: Es ist im Wesentlichen der männliche Körper, der mit den Disziplinierungen angesprochen wird, es ist das männliche Subjekt, das die Selbst- und Affektkontrolle lernen muss.

3. „Gewalt in der Partnerschaft“: der gesellschaftliche Diskurs

In den Diskurs über „Gewalt in der Gesellschaft“ fließen gesellschaftliche Bilder, Vorstellungen und Stereotype über die Geschlechter und ihr Verhalten ein. Dabei war das Gewaltthema zunächst „geschlechtsblind“. „Mit der (...) Fokussierung auf die gegen Frauen gerichteten Männergewalt ist die Geschlechtsblindheit (...) zur Hälfte aufgehoben; der Blinde wird gewissermaßen zu einem Einäugigen“ (Meuser 2003: 37). Um ihn vollständig sehend zu machen, wären zwei weitere „Halbaugen“ nötig: Eines erfasst die Gewalt als ordnungsstiftendes Prinzip unter Männern (Meuser 2003); dies findet sich theoretisch begründe bei Connell (1999) in der „hegemonialen Männlichkeit“, Bereswill (2004; 2003; 1999) führt es am homosozialen Milieu im Gefängnis vor,³ Smaus (2003) diskutiert es an der Bedeutung von Mann-zu-Mann-Vergewaltigungen im Gefängnis, die gerade dazu dienen sollen, dem Mann sozial wirksam das Mannsein zu nehmen und sozial zur „Frau“ zu machen. Weitaus weniger Ergebnisse liegen vor zu homosexuellen Partnerschaften. Das zweite fehlende „Halbauge“, das politisch immer noch sehr inkorrekt ist, heißt: Frauen als körperliche Gewalttäterinnen, als aktiv Handelnde im Gewaltgeschehen – und nicht nur als sich wehrende Opfer oder als andere schlagen Lassende.

Die Wahrnehmung und Definition von Gewalt dient mit dazu, die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit zu unterstützen (Popp 2003). Vor allem körperliche Gewalt gilt in der allgemeinen Wahrnehmung als „männlich“. Durch körperliche Gewalt wird eine Hierarchie bzw. eine Ordnung hergestellt und damit Macht ausgeübt. Gewalt von Männern, auch in Intimpartnerschaften, ist einerseits illegal, auf gesamtgesellschaftlicher Ebene illegitim. Auf der anderen Seite spiegelt sie ein Geschlechter- und Gesellschaftsbild, das von einer scheinbar unhinterfragbaren, gleichsam „natürlichen“ Dominanz des Mannes ausgeht, die im tradierten Muster des „Machtmannes“ (Döge 2000) ihren Niederschlag gefunden hat. Häusliche Gewalt zur fast alleinigen Angelegenheit männlicher Täter zu erklären, knüpft an dieser Haltung an, nur wendet es sie gegen den „Machtmann“.

In den aktuellen Diskurs über (körperliche) Gewalt in der Partnerschaft spielen neben dem empirisch Nachweisbaren stets soziale Konstruktionen von Geschlecht bzw. vom Geschlechterverhältnis hinein. „Auch im Kontext von Gewalt wird Gleiches offenbar nicht gleich bewertet und begründet“ (Popp 2003: 207). Nach den immer noch angewandten Geschlechtsrollenstereotypen ist gerade körperliche Gewalt von Frauen, weiblichen Jugendlichen und Mädchen in

3 Allerdings erklären sich „aus der biographischen Perspektive (...) Gewalt und Geschlecht (...) nicht gegenseitig“ (Bereswill 2003: 128). Gewalt ist keine „bewusst gewählte Männlichkeitsresource“, sondern Bestandteil eines konflikthaften, von Widersprüchen durchzogenen Entstehens einer biographischen Identität (als Mann) (2003: 129).

mehrfacher Hinsicht illegitimes Handeln, besonders, wenn es sich noch gegen Männer, Jungen oder männliche Jugendliche richtet. „Weibliche Gewalt [lässt sich] als ‚abweichende‘ Abweichung, d. h. als doppelter Normbruch – dem Strafrecht wie ‚der Weiblichkeit‘ gegenüber“ (Boatcă 2003) begreifen. Sie ist in besonderer Weise illegitim, weil sie die Vorstellung von der Geschlechterhierarchie in Frage stellt: Die, die von der stereotypen Wahrnehmung her machtlos gehalten werden sollen, praktizieren unmittelbare „Aktionsmacht“ (Popitz 1992). Eine zuschlagende Frau fällt daher mit der Reaktion ihres Körpers aus dem gedachten normativen Rahmen für Partnerschaft, weitaus mehr als der Mann, denn sie macht das Unerwartete.

Mit diesem Rahmenbruch muss auf gesellschaftlicher wie auf privater Ebene umgegangen werden. Bock (2003: 179) sieht dabei „Faktenresistenz und Immunisierungsstrategien“ wirken. Typisch ist der unterschiedliche gesellschaftliche Umgang mit den Geschlechtern: gewalttätige Männer werden kriminalisiert, Frauen, die gewalttätig sind, dagegen psychiatrisiert (Kips 1991). Auf die „normale“, „natürliche“ Aktionsmacht des Mannes muss mit staatlicher Gewalt geantwortet werden, wogegen der „widernatürlichen“ Aktion der Frau mit Entmündigung zu begegnen ist – zumal es eigenständige physische weibliche Gewalt in der öffentlichen Wahrnehmung gar nicht geben kann.

Andere „Auswege“ aus dem Dilemma sind das Ignorieren, Bagatellisieren und Entschuldigen gerade körperlicher weiblicher Gewalt (als Gegenwehr bzw. Selbstschutz).⁴ Sie wird als relativ folgenlos bzw. nicht als „richtige“ Gewalt dargestellt: Die meisten geschlagenen Männer reagieren nicht auf die Schläge der Partnerin, „weil es nicht weiter schlimm war“ (Lamnek & Luedtke 2005; Lamnek et al. 2006).

Eine Form der Neutralisierung ist das Absprechen der Weiblichkeit, wie Campbell (1984) in der Untersuchung einer weiblichen Jugendgang zeigt. Es sind qua Definition keine „richtigen“ Frauen, die zuschlagen: „richtige“ Frauen machen das nicht. Der Kreis des (bzw. der) Bedrohlichen wird auf Ausnahmen begrenzt; diese wiederum werden durch ambivalente, sowohl „respektvolle“ wie auch abwertende, Etikettierung exkludiert: Sie zählen nicht mehr zum Kreise derer, mit denen Partnerschaften vollzogen werden.

Dies gilt es für die jungen Frauen zu vermeiden. Gerade stark gewaltaktive junge Frauen sehen sich nicht als „mann-ähnlich“, sondern vertreten ein hierarchisches Geschlechterverständnis. Durch ihre relativ schlechte Kapitalausstattung (Bildung, Berufsausbildung) stehen sie unter dem Druck, eine (Versorgungs-)

4 In der Untersuchung von Carrado et al. (1996) über Partnergewalt in England zeigt sich dagegen, dass Gewalt gegen den Partner auch bei Frauen nur in einer Minderheit der Fälle auf Gegenwehr bzw. Selbstverteidigung zurückzuführen war und dass dieser Anteil sogar unter den untersuchten Männern größer war als unter den untersuchten Frauen (27 % gegenüber 21 %).

Partnerschaft einzugehen. Dazu müssen sie anschlussfähig an die Erwartungen der jungen Männer ihres Milieus bleiben (*Fuchs et al.* 2003; *Fuchs & Luedtke* 2003: 106).

Eine weitere Strategie ist, die Gewalt ins Lächerliche zu ziehen. Die Ehefrau mit dem Nudelholz, die ihren vom Wirthaus heimkehrenden Gatten erwartet, war ein beliebtes Karikaturmotiv. Humor und Lachen sind Mittel zum Umgang mit dem offensichtlichen Rahmenbruch; sie stellen Distanz her und rücken das „falsche“ Ereignis in die Ferne. Das Lachen „über mangelhaft orientiertes Verhalten“ setzt voraus, „die Stimmigkeit des normalen Verhaltens in vollem Umfang erkannt [zu] haben und darin nichts Lächerliches gefunden [zu] haben“ (*Goffman* 1980: 50) – Lachen setzt voraus, zu wissen, wie es „eigentlich“ sein sollte. Die Karikaturen verweisen auf gesellschaftliches Wissen, dass dieser Rahmenbruch stattfindet, obgleich es ihn nicht geben sollte.

Bei der Frage, wie die Gewalt der Geschlechter in der Partnerschaft behandelt wird, darf auch gesellschaftliche Macht als Hintergrundfaktor nicht außen vor gelassen werden; letztlich geht es darum, bestimmen zu können, was legitim und was nicht legitim, was Wirklichkeit ist und was nicht. So argumentiert *Kelly* (2005: 79) bei der Frage nach dem Umgang mit dem „unerwarteten“ Ereignis weiblicher Gewalt, dass Gewalt, die originär von Frauen ausgeht, die zentralen Annahmen in Frage stellt, auf denen der Feminismus seinen Kampf gegen die männliche Dominanz in der Gesellschaft aufbaut. Der Feminismus kontrolliere häusliche Gewalt „from the theoretical definition (...) to the practical treatment of arrest, prosecution, punishment and victim services“ (*Kelly* 2003: 851).

Es ist der unzweifelhaft große Verdienst der feministischen Bewegung, das Thema Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften zum Thema gemacht und damit gesellschaftlich zum Bewusstsein und zur Wirklichkeit gebracht zu haben, dass diese Handlungen ebenso strafbar und abzulehnen sind, wenn sie hinter und nicht vor verschlossenen Türen stattfinden. Dies gilt auch für die Gesetzgebung der 1990er-Jahre, die sich aus diesen Bestrebungen heraus ergeben hat. Es wäre aber für die Wissenschaft wie auch die Gesellschaft sehr bedauerlich, wenn aus Macht-, Ideologie- oder auch aus Finanzkalkülen heraus – denn es geht letztlich auch um die Frage nach der Verteilung von knappen Mitteln, z. B. für Forschungsvorhaben oder Beratungsstellen – die von *Meuser* (2003) angesprochene Geschlechterblindheit nicht aufgehoben werden sollte.⁵

5 Eine Strategie, die das Thema weiblicher Gewalt in Partnerschaften umgeht, ist die Differenzierung nach viktimogenen Orten und damit verbundenen typischen Tätern. Männer gelten als typische Gewaltopfer im öffentlichen Raum durch die Gewalthandlungen anderer Männer, Frauen dagegen typischerweise als Opfer der Gewalt durch Männer im häuslichen Bereich (*Kavemann* 2002).

4. Gewalt als empirisch erfasste Interaktionsform in Intim-partnerschaften

Welche Aussagen über Partnergewalt lassen sich aber aus den vorliegenden Datenquellen gesichert ziehen, wo liegen jeweils die Grenzen der Aussagekraft? Auch bei Gewalt in Partnerschaften bieten sich mehrere Datenquellen: Die Hellfeldzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistiken, wissenschaftliche Dunkelfeldstudien, Statistiken von Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften (z. B. die Statistiken von Frauenhäusern, Partnerschaftsberatungsstellen, Opferberatungsstellen, Krankenhäusern).⁶

Die Polizeilichen Kriminalstatistiken geben das Hellfeld der erfassten bzw. polizeilich bekannten Abweichung und Kriminalität wieder. Ihre Zahlen hängen von der Anzeige- und Meldebereitschaft der Bevölkerung bzw. der Geschädigten ab, dann von Veränderungen der Rechtslage (z. B. dem Gewaltschutzgesetz) und der jeweiligen Strafverfolgungsintensität (z. B. durch neu eingerichtete Dezernate). Sie können daher nicht als Abbild der „wahren“ Kriminalität oder als Schätzer dafür gesehen werden (Albrecht 2001; Kunz 2006). Dagegen sprechen auch die unterschiedlichen, delikttypischen Relationen zwischen Hell- und Dunkelfeld, die auf delikttypische Anzeigebereitschaft und Verfolgungsintensität zurückgehen. Ebenso wenig lässt sich daher von der Entwicklung der Hellfeldzahlen auf die „wahre“ Delinquenzentwicklung in einer Bevölkerung schließen, denn die Veränderung von Anzeigebereitschaft und Strafverfolgungsintensität kann über die Zeit delikttypisch erfolgen.

Gerade bei Gewalt im sozialen Nahraum muss von einer geringen Melde- und Anzeigebereitschaft und damit von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden. Dafür gibt es mehrere Gründe wie das Entschuldigen der Gewalt durch das Opfer, die Angst vor dem gewalttätigen Partner, die Befürchtung, dass eine Anzeige nutzlos ist und an der Lage nichts Wesentliches ändert, die Befürchtung des Opfers, ihm werde nicht geglaubt.

Mit der Veränderung der Gesetzeslage (Gewaltschutzgesetz) sollten diese Befürchtungen abgebaut werden und Opfer ermutigt werden, ihr Recht in Anspruch zu nehmen. Durch den geänderten öffentlich-politischen Diskurs steigt die Wahrscheinlichkeit, dass weibliche Opfer von häuslicher Gewalt vermehrt bereit sind, die Gewalt der Polizei zu melden. Männer, die (fortwährende) körperliche Gewalt von ihren Partnerinnen erfahren, werden aufgrund stereotyper Vorstellungen vom Verhalten der Geschlechter Hemmschwellen haben, dies öffentlich zu machen:

6 Die Ausführungen beschränken sich hier auf den engen Gewaltbegriff, um eine begrenzte Vergleichbarkeit zu haben; verbal-psychische Gewaltformen werden in den amtlichen Daten nicht erhoben.

- Ein Mann, der Opfer weiblicher Gewalt ist, schämt sich, dies zuzugeben, weil er damit auch seine Männlichkeit gefährdet sieht (*Straus* 1999).
- Einem Mann, der Opfer weiblicher Gewalt ist, wird nicht geglaubt – auch nicht von der Polizei; entsprechende Hinweise darauf finden sich z. B. bei *Steffen* (2005).
- Ein Mann, der Opfer weiblicher Gewalt ist, wird lächerlich gemacht (Individualisierung von Verantwortung).
- Die Gewalt einer Frau wird öffentlich neutralisiert als Gegengewalt und/oder vom Mann privat entschuldigt als „nicht so schlimme“ Gewalt.

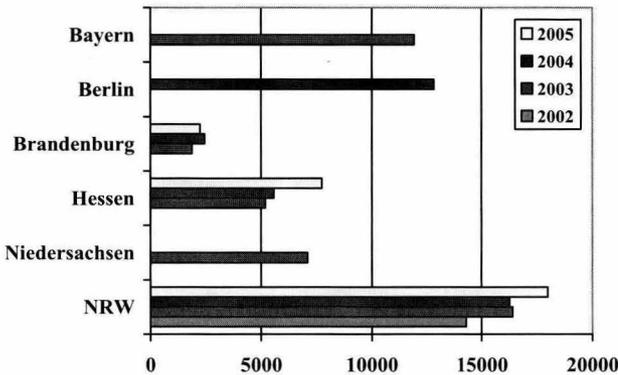
Daher ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Dunkelfeld bei der Frau-Mann-Gewalt relativ gesehen deutlich größer sein wird als bei der Mann-Frau-Gewalt.

Weil „Gewalt in der Partnerschaft“ inzwischen als Gewaltthema anerkannt ist, sieht sich auch der Staat aufgerufen, ihr zu begegnen; Gewalt in der Partnerschaft gilt als Verstoß gegen die zivilisatorische Forderung nach Gewaltverzicht des Bürgers im Binnenverhältnis der Gesellschaft (*Elias* 1991), ist damit – ähnlich wie auch die Gewalt in der Erziehung – öffentliche und nicht mehr nur „private“ Angelegenheit, die „behind closed doors“ (*Straus et al.* 1980) stattfindet. Durch die Ausweitung des staatlichen Gewaltmonopols auf den familialen Bereich hat die Polizei ein neues Betätigungsfeld übernommen bzw. zugewiesen bekommen, nämlich die Krisenintervention bei Gewalt in Partnerschaften.⁷ Dies wirkt auch auf das Selbstbild: sie sieht sich inzwischen als Institution, die bei einem Vorfall von „häuslicher Gewalt“ Erstintervention betreibt bzw. betreiben muss. Selbstwahrnehmung und Strategie. Haben sich damit deutlich verändert, denn Ende der 1970er-Jahre fühlten sich Polizeibeamte bei so genannten „Familienstreitigkeiten“ nicht zu Sanktionen verpflichtet, inzwischen hat sich die Polizei die Verhinderung weiterer Gewalttaten im häuslichen Bereich auf die Fahnen geschrieben (für Bayern: *Steffen* 2005: 18); ihre Arbeit wird als „Voraussetzung für weitere nachhaltige Beratungs- und Interventionsmaßnahmen durch andere Stellen, vornehmlich den eingerichteten Beratungs- und Interventionsstellen“ bewertet (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport). Diese Ausweitung polizeilicher Arbeit lässt jedoch die Fallzahlen (weiter) steigen und führt dazu, dass neben der Melde- und Anzeigebereitschaft ein weiterer, verzerrender Faktor auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik einwirkt.

⁷ Das schlägt sich auch in den polizeibezogenen Veröffentlichungen über Verbreitung und besonders über den Umgang mit diesem Phänomen nieder; vgl. z. B. der Sammelband von *Schröder & Pezolt* (2004) über (inter)nationale polizeiliche Erfahrungen mit der praktischen Anwendung von Interventionsmaßnahmen und Gewaltschutzgesetzen oder den von *Feltes* (1997) herausgegebenen Band zur Frage, ob Gewalt in der Familie ein polizeiliches Problem bildet.

Im internationalen Vergleich der Hellfeldzahlen besteht ein eindeutiges Mann-Frau-Gefälle bei den gemeldeten bzw. zur Anzeige gebrachten Fällen: So waren 2000 in Schottland 92,1 % der Fälle Mann-Frau-Gewalt, 7,2 % Frau-Mann-Gewalt (*Gadd et al. 2002: 14*). Die männlichen Opfer waren im Durchschnitt älter als die weiblichen (38 bzw. 34 Jahre). Unter den Frauen sind Jugendliche und Heranwachsende bzw. die Alterskategorien bis 40 Jahre stärker vertreten. Vorerfahrungen mit häuslicher Gewalt kommen bei weiblichen Opfern häufiger vor: etwa 1/5 der männlichen, aber knapp drei Zehntel der weiblichen Opfer berichten davon. In Deutschland wird „häusliche Gewalt“ bislang nur über Sonderauszählungen der Landeskriminalämter erfasst, die allerdings nicht für alle Bundesländer vorliegen.

Abbildung 1: Fallzahlen bei „Häuslicher Gewalt“ in verschiedenen Bundesländern



Die vorliegenden Zahlen verdeutlichen eine Zunahme der Fallzahlen. Mit großer Wahrscheinlichkeit steht dahinter aber eine stärkere Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch eine erhöhte Sensibilisierung und eine gestiegene Anzeigebereitschaft interpretiert (*LKA Hessen 2005*). An den Wochenendtagen erfolgen dabei relativ mehr Anzeigen als unter der Woche (*Land Brandenburg 2004*): die Partner verbringen mehr Zeit miteinander. Die Geschlechterrelation der aufgenommenen Fälle entspricht dem internationalen Vergleich: In etwa vier Fünftel bis neun Zehntel der von der Polizei aufgenommenen Fälle war der Mann der Täter; in Niedersachsen kam es in 5,1 % der Fälle zur Frauengewalt gegen den Partner, in weiteren 5,4 % war es Mann-Mann-Gewalt unter

Verwandten (Löbmann & Herbers 2004: 122).⁸ Nichtdeutsche Konfliktparteien sind mit Anteilen zwischen einem Viertel und etwa einem Drittel deutlich überrepräsentiert.

Allerdings sind die Zahlen auch aufgrund uneinheitlicher Definitionen nur bedingt miteinander vergleichbar, denn Registrierungspraxis und Definition von häuslicher Gewalt können zwischen den Polizeidirektionen und damit auch landesintern variieren, nicht zuletzt aufgrund der Kooperation mit Beratungseinrichtungen. So führen Löbmann & Herbers (2004: 121) die vergleichsweise hohen Zahlen für Hannover „auf die langjährige Existenz von HAiP und PPS“ zurück, „die zu einer besonderen Sensibilisierung der Polizei im Stadtgebiet Hannover geführt haben dürfte“.

Im Hellfeld der angezeigten und polizeilich erfassten Fälle von Gewalt in Partnerschaften überwiegen damit Männer eindeutig als Täter. Da eher die gravierenden Fälle zur Anzeige gebracht werden, in denen es zu Verletzungen kam (Straus 1999), ließe sich die starke Überrepräsentation von Männern im Hellfeld darauf zurückführen, dass sie mehr folgenreiche Handlungen begehen als Frauen. Dies deckt sich teilweise mit Ergebnissen aus der Dunkelfeldforschung.

Alle der Polizei nicht, aber Forschern bekannten kriminellen Handlungen bilden das Dunkelfeld. Dunkelfeldstudien untersuchen mittels (Täter- und Opfer-) Selbstbericht ausgewählte Bevölkerungskreise auf ihre Devianzbelastung und können diese Ergebnisse auch mit Hellfelddaten vergleichen. Voraussetzung dafür sind repräsentative Samples, trennscharfe, präzise Deliktitems, die alle relevanten juristischen Annahmen einschließen und eine Begrenzung des (retrospektiv) erfassten Zeitraums auf maximal 12 Monate, da ansonsten Verzerrungen durch Erinnerungsfehler auftreten können (Albrecht et al. 1988: 5). Ihr prinzipielles Manko ist dagegen, dass Risikopopulationen bzw. stark belastete Bevölkerungsgruppen wahrscheinlich unterrepräsentiert sind, konformes und in geringerem Maße abweichendes Verhalten dagegen relativ überrepräsentiert.

Die Frage, wer wen wie oft in der Partnerschaft schlägt, ist ein Politikum und in der öffentlichen Diskussion stark weltanschaulich unterlegt. Daher liegt bei den Dunkelfeldstudien ein zentrales Problem immer noch in der dominierenden Forschungsrichtung: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften wurde bislang intensi-

8 Zur Einordnung und zum besseren Vergleich wären Häufigkeitszahlen (noch besser: Tatverdächtigenbelastungszahlen) geeigneter. Für Niedersachsen und Brandenburg waren Häufigkeitszahlen zu finden: 89 auf 100.000 Einwohner für Niedersachsen (2004) – zum Vergleich: bei allen Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit beträgt sie für Niedersachsen 773 (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2005: 7) – 96 auf 100.000 Einwohner für Brandenburg. Von 2003 auf 2004 sind die Zahlen in Brandenburg landesweit deutlich gestiegen (Land Brandenburg 2005: 8 f.), was Ausdruck einer gestiegenen Anzeigebereitschaft bei den Betroffenen bzw. Interventionsbereitschaft bei der Polizei sein kann.

ver und umfassender untersucht als das Gegenstück (*Lupri* 2004: 6). „Das empirische Basiswissen zur geschlechtsbezogenen Gewalt entstammt in Deutschland vorwiegend einer frauenzentrierten Praxis, die wissenschaftlich begleitet wurde“ (*Hagemann-White* 2002: 131). Für Deutschland zeigt sich das u. a. daran, dass Gewalt gegen Frauen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einer groß angelegten, differenzierten, repräsentativen deutschlandweiten Studie erhoben wurde, die Untersuchung zur Gewalt gegen Männer sich dagegen auf eine kleine Pilotstudie beschränkte.⁹

Um den ideologisch hinterlegten Diskussionen zu begegnen, sollte das Gewaltverhalten in und außerhalb von Partnerschaften für beide Geschlechter repräsentativ erhoben werden mittels Längsschnittuntersuchungen, ähnlich wie es in den USA erfolgt. Anders als in Deutschland werden dort regelmäßig Wiederholungsbefragungen durchgeführt zur Gewaltbelastung in Familien und zur Opferbelastung in der Bevölkerung, der „National Family Violence Survey“ und der „National Crime Victimization Survey“. In England bzw. Schottland leisten die regelmäßigen „Crime Surveys“ dieselbe Aufgabe. Doch die bisherigen Dunkelfeldstudien zur Gewalt in Partnerschaften weisen neben den prinzipiellen Einschränkungen, die bevölkerungsrepräsentative Erhebungen beim Themenbereich „abweichendes Verhalten“ haben, weitere Restriktionen auf. Dunkelfeldstudien zur Gewalt in Partnerschaften fallen wegen ihrer z. T. deutlich divergierenden Ergebnisse auf, die im Wesentlichen in zwei Richtungen gehen:

- Männer sind im Wesentlichen die Täter, Frauen die Opfer (*Tjaden & Thoennes* 2000; *Kavemann* 2002).
- Männer und Frauen treten in etwa ähnlichen Anteilen als Täter bzw. Opfer auf (*Straus et al.* 1980, 1985; *Straus* 2001).

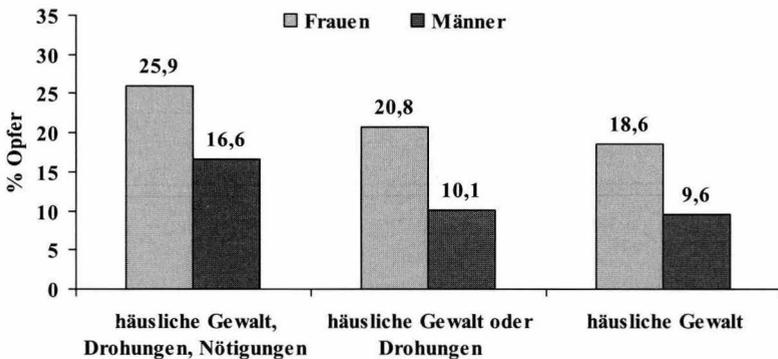
Diese Diskrepanz wird in Teilen nachvollziehbar, wenn die Methode bzw. Erhebungstechnik und die Art der Fragestellung(en) einbezogen werden – sie bestimmen mit über die Ergebnistendenz. Beginnen wir mit der ersten Aussage, welche in die Richtung der Daten aus den polizeilichen Kriminalstatistiken der verschiedenen Länder (Deutschland, USA, England, Schottland) geht. Nach den Ergebnissen, die *Tjaden & Thoennes* (2000) mit der National Violence against Women-Studie (NVAW) herausfanden,¹⁰ erlebten in den USA 25,5 % der Frauen, aber nur 7,9 % der Männer im Laufe des Lebens Viktimisierungen in Intimpartnerschaften (bei „körperlichen Attacken“ waren es 22,1 % der Frauen bzw. 7,4 % der Männer). Bei der 12-Monatsprävalenz sank die Relation von gut 3: 1

9 Aktuell findet sich bei *Schwithal* (2005) eine Zusammenschau von internationalen Forschungsergebnissen, in der gerade die Frage nach der weiblichen Gewalt bearbeitet wird.

10 Es handelt sich dabei um eine standardisierte telefonische Befragung von je etwa 8.000 Männern und Frauen aus zufällig nach dem RDD-Verfahren ausgewählten Haushalten. Die Stichprobengenerierung erfolgte getrennt für beide Teilsamples.

auf knapp 2: 1 (1,8 % zu 1,1 %). Von den körperlich Attackierten wurde ein Viertel der Männer und zwei Fünftel der Frauen verletzt (*Tjaden & Thoennes* 2000: 25 ff.). Gegenüber dieser Studie hebt *Straus* (1999) hervor, dass von der Intention her „crime“ erhoben wird, also die gravierende, strafrechtlich relevante Seite der häuslichen Gewalt.¹¹ Die erfasste Richtung ähnelt damit der aus den Kriminalstatistiken.

Abbildung 2: „Domestic violence“ bei Männern und Frauen ab 16 Jahren (*Walby & Allen* 2004: 12)



Für England und Wales liegen 2001er-Zahlen aus dem British Crime Survey vor (*Walby & Allen* 2004). Deutlich mehr Frauen als Männer erfuhren seit ihrem 17. Lebensjahr ökonomische und emotionale Nötigung, Gewaltandrohung oder Gewalt (ein Viertel gegenüber einem Sechstel). Bei ausschließlicher Gewaltanwendung liegen die Opferwerte für Frauen mit 18,6 % knapp doppelt so hoch wie die der Männer. Damit war das Risiko für Frauen deutlich größer, wenngleich auch Männer einem merklichen Gewalttrisiko in der Partnerschaft ausgesetzt sind. Strukturell ähnliche Ergebnisse finden sich in einer japanischen Untersuchung, die 2002 vom Büro des Kabinetts für Gleichberechtigung von Mann und Frau durchgeführt wurde: die 12-Monatsprävalenz für physische, psychische (Schaden androhen) und sexuelle Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen) betrug bei Frauen ein Fünftel, bei Männern ein Zehntel. Die deutlichsten Unterschiede be-

¹¹ „I classified the National Violence Against Women (NVAW) study as a crime study because it was presented to respondents as a study of ‘personal safety’ and that term is used repeatedly. In addition, the second question in the survey was ‘Do you think violent crime is more or less of a problem for men today than previously.’ This question, at the very start of this study, can signal to respondents that the study is about crime“ (*Straus* 1999: 26).

standen bei der Viktimisierung durch mehrere Gewaltformen (Yoshida 2006: 174 f.).

In Deutschland bietet eine Repräsentativstudie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) zumindest für die Lage von Frauen einen allgemeinen Überblick. Erhoben wurden die Gewalterfahrungen von 16- bis 85 Jährigen. Das Erhebungsinstrument lehnt sich an die Conflict Tactics Scales der US-amerikanischen Forschungsgruppe um Murray Straus an. Etwa 86 % aller Befragten (n = 8.862) haben aktuell eine Partnerschaft oder im Leben bereits eine Partnerschaft gehabt.¹² Gut ein Viertel von ihnen gab an, durch den aktuellen oder einen früheren Partner bereits Gewalt erlitten zu haben. Mehrheitlich – bei knapp einem Fünftel – war ein früherer Partner gewalttätig gewesen, ein Zehntel berichtete von Gewalt des aktuellen Partners; bei 3 % bestanden dabei Überschneidungen, also Gewalt in einer früheren und der aktuellen Partnerschaft. Türkische Frauen (38,3 %) haben eine deutlich höhere Viktimisierungsrate in Partnerschaften als deutsche Frauen; osteuropäische Frauen unterscheiden sich dagegen nicht wesentlich von deutschen Frauen (BMFSFJ 2004: 121).¹³ Die Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer brachte bei sehr kleiner Datenbasis (190 Fälle) für die Frau-Mann-Gewalt folgende Ergebnisse: Im gesamten Leben hatte bisher gut ein Fünftel der Männer Gewalt in der Partnerschaft erfahren, in den zurückliegenden 12 Monaten waren es 6,9 % gewesen (BMFSFJ 2004a: 197).

Um die Ergebnisse der Selbstberichtstudien einordnen zu können, muss zusätzlich die Methode bzw. die Datenerhebungstechnik einbezogen werden. In der Hauptuntersuchung des Scottish Crime Survey, die als mündlich-persönliche Befragung durchgeführt wurde, gaben 0,25 % der Männer und 1,28 % der Frauen an, in den vergangenen 12 Monaten häusliche Gewalt erfahren zu haben; Gewalkriminalität gegen Frauen erwies sich zu 64 % als „häuslich“. Die Teilstichprobe, die zusätzlich einen Selbstaussfüller-Fragebogen beantwortete, brachte andere Ergebnisse. In dieser „anonymen“ Variante berichteten deutlich mehr Männer und Frauen, Opfer häuslicher Gewalt geworden zu sein: Drohungen bzw. Gewalt erlitten demnach jeweils 5 % der Frauen bzw. 2 % der Männer, 4 % der Frauen bzw. 2 % der

12 Ein methodisches Problem ist jedoch, dass aufgrund der Art der Auswertung bei vielen Fragestellungen letztlich nur ein sehr begrenzter Hypothesentest möglich ist: Erfasst werden in weiten Teilen nur die Strukturunterschiede zwischen aktuell gewaltbelasteten und den aktuell nicht gewaltbelasteten Beziehungen. Daraus kann aber kein Umkehrschluss gezogen werden. Mit diesem Vorgehen kann die eigentlich interessierende Frage nicht beantwortet werden, die da wäre: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, das es bei Vorliegen bestimmter Merkmale auf Individualebene (beim Mann bzw. der Frau) zur Gewalt in der Partnerschaft kommt?

13 Gewalt gegen Partnerinnen findet sich in allen sozialen Statusgruppen. Die Ergebnisse der im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten Studie über die Lage der Frauen zeigt für Deutschland, dass – gemessen am Bildungsniveau – statusniedrige Männer mit zwei Fünfteln die größte Gruppe stellten, höher Gebildete aber mit etwa gut einem Viertel ebenfalls deutlich vertreten waren. Allerdings erfahren Frauen aus statusniedrigen Gruppen intensiver und häufiger körperliche Gewalt.

Männer erlebten beides in den vergangenen 12 Monaten. Das zweite Resultat: in der Männer-Frauen-Relation geben zwar weiterhin mehr Frauen an, Opfer geworden zu sein, aber das Verhältnis hat sich gegenüber der face-to-face-Erhebung angeglichen; es sank von 1: 5 auf 1: 2 (*Gadd et al.* 2002: 16 f., 21).

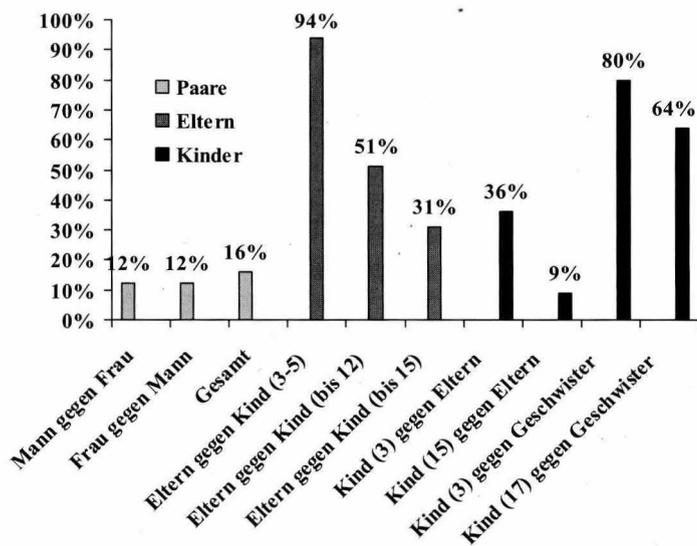
In einer „privaten“ Erhebungssituation, in der nicht durch die Antwortgabe an den Interviewer oder die Interviewerin „Öffentlichkeit“ hergestellt wird, sind damit „ehrlichere“ Antworten zu erwarten, denn die Sanktionswirkung des Interviewers entfällt, die Befragten müssen sich nicht, um die Terminologie von *Goffman* zu nehmen, auf einer Bühne inszenieren und stigmatisierende Merkmale möglichst verheimlichen. Dass verdeutlicht, dass Fragestellung und Erhebungstechnik den „Zielbereich“ der Ergebnisse in bestimmtem Maße präjudizieren können, so dass für die Bewertung der Resultate stets diese Faktoren zu beachten sind.

Die zweite Aussage – Männer und Frauen treten in etwa gleichen Anteilen als Täter/innen auf – ist zunächst eng mit der Forschungsgruppe um *Murray Straus* verbunden, die sich als eine der ersten intensiv und systematisch mit der Thematik befasst hat. *Steinmetz* (1978) zeigte auf, dass die Gewaltraten von Männern und Frauen gegenüber dem jeweiligen Partner bei beinahe allen Gewaltformen gleich hoch sind. Die erste groß angelegte Studie in den USA zur Gewalt in Partnerschaften von *Straus, Gelles & Steinmetz* (1980) ergab für 1975 jeweils ein Achtel Männer und Frauen, die Formen körperlicher Gewalt gegen den Partner bzw. die Partnerin anwendeten. Etwas mehr Frauen als Männer (4,6 % zu 3,8 %) übten nach eigener Angabe schwere körperliche Gewalt aus. Die Ergebnisse widersprachen damit gängigen Vorstellungen, die den Mann sozialisatorisch bedingt als durchsetzungsfähig, risikobereit und aggressiv, die Frau dagegen als fürsorglich, sozial und angepasst wahrnehmen.

- Nach dem Family Violence Survey wandten in den USA Ende der 1990er-Jahre je etwa ein Achtel der Männer bzw. Frauen Formen körperlicher Gewalt gegen ihre (Ehe-)Partner an, zwischen 3-6 % sogar schwere Gewalt. In insgesamt einem Sechstel der Partnerschaften kam es in den vergangenen 12 Monaten zu körperlichen Übergriffen (*Straus* 2001: 5; 2000: 982). Die relativ ähnliche Gewalthäufigkeit von Männern und Frauen (bzw. Partnern und Partnerinnen) besteht auch bei einseitiger Gewalt: Je etwa ein Drittel der Männer bzw. Frauen waren gewaltaktiv gegen eine Partnerin bzw. einen Partner, die/der ihrer- bzw. seinerseits keine Gewalt ausübte. Interessant ist die Entwicklung über die Zeit: Der Anteil ohrfeigender bzw. schlagender Ehemänner halbierte sich zwischen 1968 und 1994 auf 10 %, der Vergleichsanteil von Frauen blieb relativ konstant um 22 % herum (*Straus et al.* 1997: 12).¹⁴

14 Verwendet wurden die Daten des National Violence Survey (1968), des National Family Violence Survey (1985), des National Alcohol and Family Violence Survey (1992) und des Gallup Survey (1994) (*Straus et al.* 1997: 5).

Abbildung 3: Körperliche Gewalt in Familien (Straus 2001: 6)



„These findings show that regardless of whether the analysis is based on all assaults or is focused on dangerous assaults, about as many women as men attacked spouses who had not hit them during the one-year reference period“ (Straus 1997: 214). Das gilt selbst bei schwereren Gewaltformen, die (einseitig) von 3 % der Männer bzw. 5 % der Frauen ausgingen (Straus 2001: 7). Bei (sehr) schweren Formen körperlicher Gewalt, z. B. Tötungsdelikten gegen den Partner, war dagegen die Rate bei Frauen nur etwa die Hälfte bis zwei Drittel so groß wie die der Männer (Straus 1997). Unterschiede bestehen auch bei der Verletzungsintensität: bei körperlicher Gewalt von Männern gegen Frauen war die Verletzungsrate sechsmal so groß wie umgekehrt (Straus 1997: 211; Steinmetz 1978). In einer Meta-Analyse kommt Archer (2000: 667 ff.) zu dem Ergebnis, dass bei den Personen mit *wahrgenommenen* Verletzungen der Frauenanteil – gut drei Fünftel – den Männeranteil überwiegt; einschränkend ist festzuhalten, dass einmal bei der Datenbasis Jugendliche und Heranwachsende überwiegen und zum anderen die *wahrgenommenen* Folgen erhoben wurden. Das jedoch fördert Antworten, die sich im Falle der (jungen) Männer an stereotypen Geschlechtsrollenvorstellungen orientieren und dabei weibliche Gewalt ignorieren bzw. bagatellisieren.

Den Ergebnisse aus der ersten nationalen Familiengewaltstudie folgte ein andauernder Streit um die Methode bzw. das Instrument, nämlich die Conflict Tactics Scales (CTS) bzw. ab 1996 die CTS 2, die von Straus und Mitarbeitern entwi-

ckelt, seit 1972 angewendet und Mitte der 1990er-Jahre überarbeitet wurden. Ausgangsfrage ist, wie sich die Partner in Beziehungen verhalten, wenn es zu Konflikten in der Partnerschaft kommt; d. h.: das Verhalten in der Konfliktsituation wird zum Gegenstand. Dazu werden auch beide Partner erfasst, weil davon ausgegangen wird, dass die Reaktionen nicht unabhängig voneinander sind. Die CTS schließen sowohl schwere Formen (z. B. Treten, Zusammenschlagen, Verbrennungen zufügen) wie auch leichte Formen körperlicher Gewalt (z. B. Wegschubsen, mit der flachen Hand schlagen, mit Gegenständen nach dem Partner werfen, die Verletzungen verursachen können) ein (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: CTS 2: Schwere und leichte Formen körperlicher Gewalt in Partnerschaften (Straus et al. 1996: 309)

Subskala	Item
leicht	„Threw something at my partner that could hurt“
leicht	„Twisted my partner’s arm or hair“
leicht	„Pushed or shoved my partner“
leicht	„Grabbed my partner“
leicht	„Slapped my partner“
leicht	„Used a knife or gun on my partner“
leicht	„Punched or hit my partner with something that could hurt“
schwer	„Choked my partner“
schwer	„Slammed my partner against a wall“
schwer	„Beat up my partner“
schwer	„Burned or scalded my partner on purpose“
schwer	„Kicked my partner“

Die CTS wurden zwar in etlichen Studien zur Gewalt in Partnerschaften eingesetzt, aber z. T. deutlich kritisiert: So würden der Kontext und die Gewaltfolgen (Schwere der Verletzungen) nicht einbezogen; außerdem würden die „leichten“ mit den schweren Gewaltformen zusammengenommen, was das Bild verzerre. Außerdem werde nur auf das Verhalten in Konfliktsituationen abgehoben, nicht dagegen Gewalt in der Familie als gezielte Strategie zur Unterwerfung erfasst. Schließlich werde der soziale bzw. kulturelle Kontext nicht angemessen berücksichtigt (Dobash & Dobash 2002: 924).

Straus (1999) räumt ein, dass die Familienkonfliktstudien als allgemeine Untersuchung von Haushalten mehr die weniger gravierenden Formen erfassen, da die kleinen Populationen mit den schweren Problemen in der Masse der „Friedlichen“ wenig zur Geltung kommen. Allerdings halten *Straus et al.* (1996: 285) fest, dass selbst die Kritiker meist nur geringfügig modifizierte Skalen einsetzen; z. T. sei die größte Form der Veränderung gewesen, Gewalt von Frauen nicht mehr zu erheben.

5. Die Folgen von Gewalt in der Partnerschaft

Die Folgen von Gewalt in der Partnerschaft können auf mehreren Ebenen liegen: auf der körperlichen Ebene sind es Verletzungen, auf der psychischen Ebene Probleme mit dem Selbstwertgefühl, der Selbstschätzung, mit Ängsten, Zusammenbrüchen oder Suizidgedanken, auf der sozialen Ebene Rückzug bzw. die soziale Isolierung durch den Abbruch von Kontakten. Die Folgen von (verbal-)psychischer Gewalt werden von den Opfern – Frauen wie Männern! – nicht selten als schlimmer erlebt als die Folgen körperlicher Gewalt (*Brogden & Harkin* 2000; *Follingstad et al.* 1990; zusammenfassend: *Schwithal* 2005). (Auch) die Folgen von Gewalt in der Partnerschaft wurden bislang eher im angelsächsischen Raum untersucht – sowohl mit Blick auf Frauen als auch auf Männer –, wogegen für Deutschland einigermaßen verlässliche Überblicksaussagen bislang nur zur Lage von geschlagenen Frauen möglich sind; Männer wurden als Opfer (vor allem körperlicher) Gewalt in Partnerschaften bislang nicht repräsentativ untersucht.

In der BMFSFJ-Studie gaben zwei Fünftel der weiblichen Opfer körperliche Folgen an. Mit Abstand am häufigsten (bei neun Zehnteln) kam es zu blauen Flecken und Prellungen. Allgemeine Schmerzen hatte ein Viertel, immerhin ein Fünftel erlitt „offene Wunden“ und gut ein Sechstel „Kopfverletzungen“. Die Mehrheit der Opfer (drei Fünftel) trug mehr Folgen davon als nur blaue Flecken. Knapp zwei Fünftel der Opfer hatten nach eigener Aussage Angst, vom (Ex-)Partner schwer verletzt zu werden (*BMFSFJ* 2004: 236).

Hellbernd et al. (2003) befragten Frauen, die in der Erste-Hilfe-Station der Berliner Universitätsklinik aufgenommen wurden, zur Gewalt in Partnerschaften und den Folgen. Die Ergebnisse sind daher nicht verallgemeinerbar. Die mit Abstand häufigste psychische Auswirkung war Angst vor weiteren körperlichen Angriffen (bei etwa einem Drittel). Beziehungängste und allgemeine psychische Belastungen (Misstrauen, Vorsicht, Stressempfinden) wurden von immerhin einem Zehntel genannt. Erschwerend können psychische und soziale Folgen miteinander einhergehen: ein reduziertes Selbstbewusstsein kann zu vermehrtem sozialen Rückzug führen.

Der Vergleich zwischen Männern und Frauen ist für Deutschland nur begrenzt möglich. Die erwähnte Pilotstudie ergab, dass die Mehrheit der geschlagenen Männer (zwei Drittel) keine Verletzungen durch die Schläge erlitt.¹⁵ Kam es dazu, wurden Blaue Flecken und Prellungen am häufigsten (von einem Fünftel) genannt (BMFSFJ 2004a: 196 f.).

Tabelle 2: Verletzungsraten für Männer und Frauen durch Gewalt in Partnerschaften in % (Walby & Allen 2004: 34)

Verletzungen	Frauen			Männer		
	seit 16. Lebensjahr	mind. 4 Viktimisierungen seit 16. Lebensjahr*	letztes Jahr	seit 16. Lebensjahr	mind. 4 Viktimisierungen seit 16. Lebensjahr*	letztes Jahr
keine	25	3	28	50	13	49
emotionale Probleme	37	60	31	10	37	9
leichtere	48	62	46	35	63	41
- leichter Bluterguss, „blaues Auge“	42	52	40	20	36	21
- Kratzer	12	20	13	20	50	25
- andere körperliche	7	15	4	3	9	3
mittlere	26	50	20	15	44	14
- schwerer Bluterguss	21	43	15	5	21	5
- blutende Wunde	11	20	8	12	36	11
schwere	8	17	6	2	7	1
- innere	2	4	2	1	3	1
- Knochenbruch	7	14	6	1	5	<1
<i>N (ungewichtet)</i>	<i>2744</i>	<i>892</i>	<i>525</i>	<i>982</i>	<i>111</i>	<i>217</i>

- * Viktimisierung durch den Täter oder die Täterin beim gravierendsten Vorfall
- Die Daten stammen aus dem British Crime Survey 2001 (nur gültige Antworten). Mehrfachnennungen waren möglich; daher übersteigen die Summen 100 %.

Differenzierte Vergleiche gestattet der British Crime Survey von 2001. Erhoben wurden die Verletzungen, die sich Männer und Frauen bei den *schlimmsten Vor-*

¹⁵ Allerdings tendieren Männer auch häufiger als Frauen dazu, erlittene Verletzungen nicht als solche zu thematisieren, zuzugeben oder wahrzunehmen.

kommen von Gewalt in der Partnerschaft zugezogen haben. Frauen werden danach häufiger verletzt: der Anteil an Männern, die *keine* Verletzungen davontragen, liegt rund doppelt so hoch wie bei den Frauen. Deutlich mehr Frauen als Männer geben psychische Probleme an. Frauen haben deutlich häufiger leichte Blutergüsse und „blaue Augen“, häufiger andere leichtere Verletzungen, häufiger schwerere Blutergüsse, aber auch häufiger schwere Verletzungen (Knochenbrüche, ausgeschlagene Zähne) als Männer. Bei Männern kommt es häufiger zu Kratzern und blutenden Wunden. Diese Struktur zeigt sich im Wesentlichen bei allen drei Opferkategorien. Einschränkend gilt hier: es handelt sich um die gravierendste Verletzung, d. h., um schwerwiegendere Ereignisse.

Nach den vorliegenden Ergebnissen sind insgesamt gesehen Männer bei den schwerwiegenden, strafrechtlich relevanten Formen häufiger als Täter vertreten, Frauen bei den weniger gravierenden (mit Ausnahme der Tritte). Männer wenden auch häufiger Gewalt mit Verletzungsfolgen an als Frauen. Mit dem Verweis auf die Verletzungsraten und „andere Formen von emotionalen und psychologischen Schäden“ sehen *Dobash & Dobash* (2002: 925) daher als „das wesentliche soziale Problem bei der Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften die fortgesetzte Gewalt gegen Frauen“, gehen also von einer deutlichen Asymmetrie im Gewaltverhältnis der Geschlechter aus. Die Ergebnisse können noch anders interpretiert werden, denn sie zeigen zweierlei: zum einen, dass Gewalt von Männern gegen Frauen in Beziehungen ein ernsthaftes soziales Problem darstellt, dem die Gesellschaft unbedingt begegnen muss. Sie zeigen aber auch, dass die Annahme von der nur friedlichen Frau nicht zutrifft – es gibt sehr wohl Männer, die von ihren (Ehe-)Partnerinnen z. T. auch massiv körperlich traktiert werden. Allgemein lässt sich sagen: „Es gibt nicht ‚die‘ häusliche Gewalt und es gibt nicht ‚das‘ Opfer“ (*Helffferich* 2005: 312) – daher gilt es aus wissenschaftlicher Sicht, dem Phänomen in seiner gesamten Breite nachzugehen und keine bewussten blinden Flecken aufkommen zu lassen.

6. Warum kommt es zur Gewalt in Partnerschaften?

Diese Frage lässt sich nicht einfaktoriell beantworten, denn Partnergewalt als Handlungsoption auf der Mikroebene steht in Zusammenhang mit Faktoren auf der Meso- und der gesellschaftlichen Makroebene: sie bilden den Rahmen für das Gewalthandeln bzw. den Gewaltverzicht. Zudem muss der Täter auf der Mikroebene in seinem sozialen Kontext (Familie, Netzwerkkontakte, Nachbarschaft) betrachtet werden.¹⁶

¹⁶ Die Annahme einer „natürlichen“ Aggressivität des Mannes findet keinen Platz, weil es sich beim Verhalten, wenn überhaupt, dann stets um kulturell überformte „Natur“ handelt.

Der Makrorahmen entsteht durch strafrechtliche Bestimmungen wie das Gewaltschutz- und das Anti-Stalkinggesetz. Der Zusammenhang mit der Mikroebene ist eher marginal, denn Strafrechtsnormen weisen nur eine sehr geringe generalpräventive Wirksamkeit auf, vor allem, was die Abschreckung angeht. Das höchste Maß an Rechtstreue bewirkt die moralische Missbilligung einer Handlung durch die Gesellschaft (Kunz 2006: 319). Das lässt sich auch auf Partnergewalt übertragen: Wer Gewalt gegen den (Ehe-)Partner anwendet, handelt nur begrenzt zweckrational, sondern eher wertrational und/oder wird aus der Situation heraus motiviert. Auf der Mesoebene sind vor allem soziokulturelle Milieufaktoren wichtig wie Männlichkeitsmuster, damit verbunden die Vorstellungen von Geschlechterhierarchien und dem Verhalten in Konfliktsituationen. Das kann sich auch räumlich niederschlagen, wenn Quartiere eine lokale Bevölkerung mit eher ähnlichen Problemlagen und ähnlichem Problem(bearbeitungs)verhalten aufweisen. Die Mikroebene umfasst lebensgeschichtliche Einflüsse (familiäre Sozialisation, Partnerschaftskarriere), Familie und Netzwerkkontakte, Persönlichkeitsfaktoren (Dominanz- und Kontrollstrategien, Pathologien) sowie situative Faktoren (Alkoholumgang, Konflikteskalation). Oft hängen diese Faktoren zusammen, verstärken einander und lassen damit regelrechte Risikopartnerschaften entstehen.

Zwei Aspekte werden im Folgenden besonders vorgestellt: zum einen geht es um Gewalt als milieutypischen Bestandteil von „doing gender“, als Ausdruck einer gedachten Geschlechterhierarchie und als Mittel zur Kontrolle des Partner(in)verhaltens im Alltag. Zum anderen wird darauf eingegangen, dass Partnergewalt auf Verhaltens- und Einstellungsmuster zurückgeht, die Täter und Opfer im Rahmen der primären Sozialisation erworben haben.

Nicht eingehender ausgeführt wird die Bedeutung des Alkoholumgangs. Partnergewalt geht häufig mit (gesteigertem) Alkoholkonsum einher. Die Auswertung eines Hellfeld-Samples in 2001 ergab, dass ein Drittel der Täter alkoholisiert waren und 4,4 % unter anderen Drogen standen (Fantuzzo et al. 2007: 336). Carrado et al. (1996) belegen, dass körperliche Angriffe von Männern häufiger unter Alkoholeinfluss erfolgen als die Angriffe der Frauen: 35 % der körperlich gewalttätigen Männer, aber nur 13 % der Frauen gaben an, Alkohol sei im Spiel gewesen. In der BMFSFJ-Studie gab ein Viertel der Frauen, die häufig Partnergewalt erlebten, an, während einer oder mehrerer Gewaltsituationen selber unter Alkohol gestanden zu sein; dagegen waren nach Angabe der Frauen drei Viertel der schlagenden Partner alkoholisiert (2004: 263).¹⁷

17 Wenn es bei freundschaftlichen Treffen zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung kommt, sind in der Hälfte der Fälle Täter und/oder Opfer alkoholisiert. Alkohol steigert das Risiko gerade für junge Frauen. Allerdings wirkt die Erwartung an die Wirkung des Alkohols – Erleichterung des sozialen Austauschs, Erleichterung sexueller Kontakte – förderlich darauf, auch größere Mengen zu trinken (Pumphrey-Gordon & Gross 2007).

Dennoch kann die Droge nur bedingt als ursächlich für die Gewalt gesehen werden. Zwar steigert die Substanzwirkung die Gewaltbereitschaft und damit auch das Risiko von Partnergewalt. Damit es aber zur Gewalt kommt, muss die Gewaltanwendung für den schlagenden Partner eine legitime Handlungsoption sein. Das ist aber vorrangig das Ergebnis von Milieueffekten und Sozialisations-erfahrungen (Kantor & Straus 1990). Allerdings wird der Alkoholgebrauch von Täter und Opfer durchaus auch im Sinne einer Kausalargumentation als Entlastungs-, Neutralisierungs- und Legitimationsstrategie verwendet: die Person, die schlägt, wäre „eigentlich“ gar nicht so, wie sie es ist – der Alkohol habe die Steuerung übernommen.

6.1 Männlichkeit, Geschlechterhierarchie, Kontrollstrategie

(Partner-)Gewalt kann Bestandteil gesellschaftlich vermittelter Männlichkeitsmodelle sein. Mit der industriegesellschaftlichen Moderne setzten sich zwei Männlichkeitsmuster durch: der „Arbeitsmann“ und der „mächtige Mann“ (Döge 2000). Für den „mächtigen Mann“, der sich durch Dominanz, Risikobereitschaft, Unabhängigkeit und eine reduzierte Emotionalität (Empathiemangel) auszeichnet, bildet Gewalt eine Handlungsoption, sowohl gegen Andere (Frauen bzw. Männer) als auch gegen sich selber (Suizid, Vernachlässigung, Unfälle, Krankheit). Das Problem für dieses Männlichkeitsbild liegt in Alltagserfahrungen wie Arbeitslosigkeit, sozialer Abstieg, soziale Exklusion, die im Widerspruch zum Bild des „mächtigen Mannes“ stehen und vielmehr auf eine „fragile Männlichkeit“ hinweisen (Döge 2000).¹⁸

Dieses Muster wird milieutypisch adaptiert. Wie Möller (2001) deutlich gemacht hat, liegt weniger eine Ziel- als eher eine Mitteldiskrepanz vor: Härte, Konkurrenz- und Durchsetzungsfähigkeit sind auch Bestandteile berufsorientierter Mittelschichtmännlichkeiten. Mit dem Milieu variieren aber die Vorstellungen von der „legitimen“ Konfliktbewältigung und die Haltung zum Gewalteininsatz als Mittel zur Durchsetzung; in eher traditionellen Milieus darf sich Männlichkeit auch durch Gewalt bestätigen.

Wird dem „Familienvater“ das „Sanktionsrecht“ zugebilligt, darf er ein Verhalten, das er als „Fehlverhalten“ wahrnimmt, auch unter Einsatz körperlicher Gewalt sanktionieren. Die Gewalt des Mannes kann damit wertrational legitimiert

18 Connell (1998) geht – nicht unumstritten – davon aus, dass diese „alten“ hegemonialen Männlichkeiten im Rahmen der Globalisierung durch ein transnationales Muster abgelöst werden, das sich am Modell des Geschäftsmannes (individualistisch, Macht durch Marktbeherrschung) orientiert. Internationale Ergebnisse machen jedoch deutlich, dass dies lokal und regional differenziert betrachtet werden muss, weil durchaus traditionale Muster wieder neue Geltung erlangen (Wedgwood & Connell 2004); (Mittel-)Osteuropa weist Anzeichen des Widererstarkens des mächtigen Mannes, des „Kriegers“, auf, auch in der Politik.

bzw. motiviert werden. In Mittelschichtgruppen, die Gewalt zumindest auf der normativen Ebene stärker ablehnen, hat der gewalttätige Partner einen höheren Legitimationsbedarf oder wird versuchen, Stigma-Management (*Goffman* 1971) zu betreiben – körperliche Gewalt gilt hier als Ausdruck der marginalisierten, sozial entwerteten Männlichkeit, als Symbol für Männer, denen andere Möglichkeiten fehlen (*Connell* 1999). Das gilt umso mehr, wenn der gesetzliche Rahmen Gewalt gegen den Partner gesellschaftsweit als illegal und illegitim definiert.

Auch in Partnerschaften kann Gewalt instrumentell zur Herstellung einer Hierarchie bzw. zur Durchsetzung einer Ordnung eingesetzt werden (*Smaus* 2003: 117). Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen ist damit auf deren soziale Identität bezogen und soll ihre Unterwerfung unter den Mann bestätigen. Wertvorstellungen, die den männlichen Dominanzanspruch begründen, machen es leichter, körperliche Gewalt gegen die Partnerin zu legitimieren. Die Behauptung, der Gewalteinsatz diene dazu, die Partnerin im Sinne des Mannes zu „erziehen“ (*Lamnek et al.* 2006), ist ebenso Bestandteil des Dominanzverhaltens.

Hierarchische Beziehungen sind daher häufiger von Gewalt begleitet als egalitäre. In einer Untersuchung in bayerischen Familienhaushalten trat in Partnerschaften, die nach Aussage des Befragten eine paritätische Entscheidungsfindung betreiben, relativ am wenigsten Partnergewalt (5,2 % [59]) auf; gab der Befragte an, er träfe die wichtigen Entscheidungen meist alleine, lag der Anteil mit gut einem Sechstel (17,9 % [19]) deutlich höher (*Lamnek & Luedtke* 2005; *Lamnek et al.* 2006). Das korrespondiert mit Annahmen, die in der soziale Ungleichheit einen Risikofaktor sehen: vermutet wird, dass Männer bei einer Statusdifferenz innerhalb einer Partnerschaft häufiger Gewalt anwenden (*Appelt et al.* 2001: 17) – einmal, um sich gegenüber der Frau zu behaupten, wenn sie selber einen formal niedrigerem Status haben; wenn sie einen höheren Status haben, kann dies ein Ausdruck von Macht sein oder der Versuch, Fügsamkeit bei der Frau zu erreichen.

Daraus können regelrechte Gewaltverhältnisse entstehen. Sie sind durch eine Kombination aus „Isolation, Erschöpfung, Behinderung, Beschimpfungen, Abwertungen, Demonstrationen von Macht, Drohungen, Erzwingen trivialer Handlungen, gelegentliche Zuwendung, Verzerrung der Wahrnehmung durch falsche Informationen“ (*Appelt et al.* 2001: 26) gekennzeichnet. *Medeiros & Straus* (2006) halten fest, dass Gewalt als Teil von Dominanz- und Kontrollstrategien von Männern und Frauen angewendet wird. „Instead, the default assumption needs to be that partner violence is predominantly mutual violence other kinds of mutual mistreatment, and that the risk factors are mostly the same for males and females“ (2006: 22).

Umgekehrt wird auch Frau-Mann-Gewalt teilweise über Vorstellungen legitimiert, hinter denen die Stereotype vom mächtigen und dominanten Mann sichtbar

werden: eine Frau, die ihren Mann schlägt, brauche nicht zu befürchten, ihm wirklich weh zu tun, da sich Männer selber schützen können (*Fiebert & Gonzales* 1997). Daneben wird auf die Geschlechtergleichheit verwiesen: wenn Männer und Frauen gleich sind, können auch Frauen ihrem Ärger über Männer körperlich Luft machen. Auf die eher ausbleibenden Folgen bezieht sich das Argument, dass Männer meist nicht zurückschlagen (*Corry et al.* 2002: 2). Letzteres könnte mit erklären, warum gerade in Untersuchungen über dating violence, die unter Studierenden durchgeführt wurden, der Anteil schlagender Frauen z. T. größer ist (z. B. bei *Straus* 2006; 2001a; *Straus & Ramirez* 2002) – die „Ritterlichkeitsnorm“ (*Lamnek et al.* 2006) des nicht Zurückschlagens ist unter Studenten möglicherweise stärker ausgeprägt.

Körperliche Gewalt und gesteigerte Kontrollbedürfnisse des Mannes – auch als Bestandteil seiner Unsicherheit – hängen zusammen. Die BMFSFJ-Studie zeigt, dass der Anteil an Frauen, die sich Dominanz- und Kontrollpraktiken ihres (ehemaligen) Partners ausgesetzt sehen bzw. sahen, größer ist, wenn körperliche (und sexuelle) Gewalt in der Partnerschaft vorliegt: 3,1 % der Frauen aus physisch gewaltlosen Beziehungen geben Einschüchterungsversuche bei Meinungsverschiedenheiten an, unter aktuell gewaltbelasteten Partnerschaften sind es gut ein Fünftel. Die höchsten Raten (etwa drei Zehntel) bestehen, wenn nach der *letzten* gewaltbelasteten Partnerschaft gefragt wird. Ein ähnliches Bild besteht bei Versuchen des Partners, die Kommunikations- und Sozialkontakte der Frau zu kontrollieren oder zu unterbinden (*BMFSFJ* 2004: 267).

Hier gibt es aber Übergängen zu pathologischen Mustern, ähnlich denen von Stalkern. *Appelt et al.* (2001: 16) halten folgende Typen fest: den besitzergreifenden, eifersüchtigen Gewalttäter (krankhafte Eifersucht, Terrorisierung der Partnerin), den sadistischen Gewalttäter (Macht- und Rachsucht, Persönlichkeitsstörung), den extrem gewalttätigen Misshandler (hohe Gewaltbereitschaft bei sehr leicht infrage gestellter Männlichkeit, grenzenlos).

Eine spezifische Form der Dominanz ist Gewalt, die durch traditionale Ehrvorstellungen motiviert und legitimiert wird und die in Europa im vergangenen Jahrzehnt stärker zum Vorschein kam (*Kvinnoforum* 2005).¹⁹ Hier dominieren kollektive und partikulare Norm- und Wertevorstellungen (Familienehre, traditionale Normen- und Wertesysteme) die individuellen Rechte von Personen, die auf der

19 Einen allgemein interessanten Hinweis auf die Bedeutung von Werten gibt eine Studie von *Hermann* (2003). Darin wurde versucht, geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Gewalkriminalität über die unterschiedliche Normakzeptanz und unterschiedliche Werthaltungen zu erklären. Sog. „moderne idealistische Werte“ – wie Freundschaft, Partnerschaft, Toleranz, Eigenverantwortung, innere Ruhe, Emotionalität, Unabhängigkeit, Kreativität, Hilfsbereitschaft – bewirken eine höhere Normakzeptanz, die wiederum ein geringeres Maß an Gewalkriminalität nach sich zieht. Bei Frauen sind diese Werte deutlich stärker ausgeprägt als bei Männern. Es wäre herauszuarbeiten, inwieweit dieses Modell auch auf die Gewalt in Partnerschaften übertragbar ist.

Gesellschaftsebene bestehen. Wenngleich auch Männer Opfer werden können (durch Zwangsehen, Partnerschaftsverbot, bei Homosexualität, durch Blutrache),²⁰ hat Gewalt als Ergebnis von „Ehrvorstellungen“ – durch Verhaltensbeschränkungen (Zwangsverhäuslichung), Drohungen, Zwangsehen, Genitalverstümmelungen, Morde – doch wesentlich die Disziplinierung der Frauen und ihres Verhaltens zum Ziel (*Ter-Nedden* 2005: 152; *Kvinnoforum* 2005: 17). Verlässliche Zahlen liegen aber für Deutschland bislang nicht vor.

6.2 (Lern-)Effekte aus der Sozialisation

Die Kompetenzen und Fertigkeiten, die das Subjekt hat bzw. sich zuschreibt, reduzieren oder erweitern die Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit dem schlagenden Partner, dafür, auf den Partner einzuwirken bzw. Konflikt- und Gewaltsituationen bewältigen zu können. Wenn sich aber die Frau als wirkungsschwach erfährt – da sie sich z. B. aus Mangel an Möglichkeiten und Ressourcen, aus Angst vor negativen Folgen nicht zutraut, Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder sie nicht konsequent genug ergreift – verinnerlicht sie die Rolle als wehrloses Opfer, der schlagende Partner dagegen eine Rolle als wirkungsmächtig und dominant. Relevante lebensgeschichtliche Einflüsse dahinter sind die Sozialisation in der Herkunftsfamilie und die Erfahrungen in den bisherigen bzw. in der aktuellen Partnerschaft: konformes wie auch abweichendes Verhalten wird an Modellen und/oder durch (differentielle) Verstärkung erlernt (*Sutherland* 1968). *Seligman* (1974) bzw. *Miller & Seligman* (1975) sprechen in dem Zusammenhang von der „erlernten Hilflosigkeit“ aufgrund der (scheinbar nicht abwendbaren) schwerwiegenden bzw. traumatischen Folgen der Partnergewalt (*Buchwald & Kilian* 1997).

Daher bleibt die beobachtete und selber erfahrene Gewalt in der Herkunftsfamilie sozial und psychisch nicht folgenlos; sie erhöht die Wahrscheinlichkeit, später selber Gewaltopfer oder Gewalttäter zu werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie. Misshandelte Frauen haben daher auch doppelt so oft ein gewaltbelastetes Elternhaus wie nicht misshandelte, wobei die Gewalt zu einem instabilen und schwachen Selbstwertgefühl führt, dass die Frauen „leichter zu Opfern von Gewalt [macht], die geringere Möglichkeiten haben, sich dagegen zu wehren“ (*Appelt et al.* 2001: 16). Auswertungen der National Family Violence Surveys ergaben, dass beobachtete Elterngewalt mit einer um die Hälfte bis zweimal höheren Rate an Gewalt gegen den Ehepartner zusammenhängt, wobei die Quote unter Männern (18-22 %) um 4-6 %-Punkte höher lag als die unter Ehefrauen (*Straus* 2001: 10). Bei Familien in Bayern trat Partnergewalt häufiger

20 In einer qualitativen Studie über junge türkische Männer sieht *Toprak* (2005) diese durchaus als „schwaches Geschlecht“, da sie aufgrund der Ehrvorstellungen sich nicht oder nur begrenzt gegen die Praxis der Zwangsverheiratung durch die Eltern zur Wehr setzen (können).

auf, wenn mindestens einer der Partner bereits Gewalt zwischen den eigenen Eltern erlebte: Unter gewaltlos Aufgewachsenen waren es 4 %; kam es dagegen zur Gewalt zwischen den eigenen Eltern (auch in Kombination mit Eltern-Kind-Gewalt), stieg der Anteil auf ein Fünftel an (*Lamnek & Luedtke* 2005: 54).

Dabei kann auch mit der eigenen Partnerschaft an Erfahrungen aus dem Elternhaus „angeknüpft“ werden: eine gewaltbelastete Partnerschaft ist „anschlussfähig“ an ein gewaltbelastetes Elternhaus. Wenn dort bereits Gewalt zwischen den Partnern stattfand, lernen die Kinder zum einen, dies als „normalen“ Bestandteil von Partnerschaftsverhalten wahrzunehmen und zum anderen kann das elterliche Rollenverhalten für sie zum Verhaltensmodell werden. In der BMFSFJ-Studie gaben gut ein Viertel der Frauen mit einer häufiger gewaltbelasteten Partnerschaft an, gewaltförmiges Partnerverhalten „sei etwas, das in Paarbeziehungen manchmal passieren kann“ (2004: 278). Außerdem können Erfahrungen aus der bisherigen Partnerschaftsbiographie weitertransportiert werden zur nächsten Partnerschaft, sowohl vom Täter als auch vom Opfer. Auch dies trägt zur Reproduktion einer Gewaltwirklichkeit bei.

Wenn sich körperliche Gewalt gegen den Partner bzw. die Partnerin dadurch in einem Wohnquartier konzentriert, erfahren die dort wohnenden Täter/innen eine Bekräftigung, normative „Absicherung“ und wertegebundene „Legitimation“ ihres Verhaltens – möglicherweise sogar eine normative Forderung, zur Sanktionierung körperlich gewalttätig gegenüber der eigenen Partnerin zu sein. Die dort lebenden Opfer lernen möglicherweise, die Gewalt als ungeliebte oder gefürchtete „Normalität“ hinzunehmen – zumal, wenn sie selber wenig Optionen haben, ihre Situation zu ändern. Es gibt einfach zu wenig „erfolgreiche“ Modelle, die andere Strategien vorleben oder zeigen, dass es möglich ist, sich diesem Milieu zu entziehen. Erschwerend kommt die soziale Isolierung hinzu, die als Folge der Gewalt auftreten kann und vom Täter z. T. herbeigeführt und verstärkt wird (*Schneider* 1990; *Gelles* 1987). Für das Opfer bedeutet das, (fast) keine eigenen Netzwerkressourcen zu haben, damit vom schlagenden Partner verstärkt abhängig zu sein und sich der Situation alleine nicht entziehen zu können.

7. Ausblick: was wissen wir noch nicht?

Diese (unvollständige) Zusammenschau zur Gewalt in der Partnerschaft macht Mehreres deutlich. Auf der einen Seite wird niemand leugnen, dass Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen ein schwerwiegendes soziales Problem darstellt, das unbedingt gelöst werden muss, auch mit Blick auf mögliche „Opfer durch Nähe“ (*Kieselbach* 1988), nämlich Kinder.²¹ Darüber darf nicht vergessen

21 Hellfelddaten eines US-amerikanischen county ergaben, dass in gut zwei Fünftel der Fälle von häuslicher Gewalt Kinder involviert waren (*Fantuzzo et al.* 2007: 336).

werden, dass in Partnerschaften auch Gewalt von Frauen gegen Männer stattfindet und dass es hier ebenfalls Opfer gibt. Verlässliche Zahlen hierzu stehen für Deutschland aber immer noch aus; bereits *Schneider* (1990: 513) wies im Gewaltbericht der Bundesregierung auf diese Forschungsleerstelle hin.

Es geht nicht darum, damit Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen verbal zu minimieren oder zu neutralisieren. Es geht darum, den Blick möglichst offen auf das gesamte Phänomen zu richten. Die „andere“ Frage – nämlich die, ob es in Partnerschaften neben der „männlichen“ Gewalt auch eine originäre „weibliche“ Gewalt gibt – darf nicht qua Definition ausgeblendet bleiben. Denkverbote derart, dass bestimmte Themen als Themen nicht behandelt werden dürfen aus ideologischen Gründen, sollten in der Wissenschaft keinen Platz haben. Außerdem gibt es aber noch weitere offene Forschungsfragen und -themen:

- Ganz oben steht – gleichsam als Generalforderung –, dass Deutschland seinen Forschungsrückstand gegenüber anderen Ländern wie den USA, England, Schottland oder Kanada, aufholen muss, sowohl, was repräsentative Querschnittsbetrachtungen für beide Geschlechter angeht, als auch, was die Langzeitbeobachtung des Phänomens häusliche Gewalt betrifft. Es gilt weiter, auch den Populationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in den bisherigen Analysen als Risikopopulationen erwiesen haben wie z. B. Migrantinnen und Frauen in (Nach-)Trennungs- bzw. Scheidungssituationen, gerade mit Blick auf wirksame Präventionsmaßnahmen.
- Wir wissen zu wenig über den Prozess der Gewalt, über die Eskalationsdynamiken. Wir wissen nicht, wann und warum Gewaltverhältnisse vom Verbal-Psychischen zum Körperlichen eskalieren und von welcher Konfliktseite aus sie eskalieren. Es gilt, die (wechselseitigen) Eskalationsprozesse innerhalb von Partnerschaften zu erfassen. Daher darf der Blick nicht auf körperliche Gewalt beschränkt bleiben, sondern die anderen Formen von Zwang und Erniedrigung eines Lebenspartners müssen ebenfalls untersucht werden.
- Wir wissen Einiges über die Mann-Frau-Gewalt, aber immer noch viel zu wenig über die Gewalt von Frauen gegen ihre Partner. Das betrifft nicht nur die „harten“, also die körperlichen Formen, sondern gerade die „weicheren“, die verbal-psychischen Muster. Wir können vermuten, müssen aber Daten haben, um diese Vermutungen zu prüfen. Die gesamte Gewaltwirklichkeit muss angemessen erfasst werden.
- Wir wissen noch zu wenig, welche Wege das Opfer aus einer gewaltbelasteten Beziehung herausführen und dabei seiner Sicherheit und seinem Wohlbefinden dienen (vgl. dazu die Längsschnittuntersuchung von *Bell et al.* 2007 unter US-amerikanischen Frauen).
- Das Wissen um die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen ist immer noch zu ausschnitthaft. Die Evaluationen z. B. für das Gewaltschutzgesetz, Anti-

Stalking-Maßnahmen oder Beratungsmaßnahmen müssen daher fortgesetzt werden.

Literatur

- Albrecht, Günter (2001): Einleitung: Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. In: Günter Albrecht; Otto Backes & Wolfgang Kühnel (Hrsg.): *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt a. M., S. 9-67.
- Albrecht, Günter; Howe, Carl-Werner & Woltersdorf-Neetix, Jochen (1988): *Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten*. SFB 227, Teilprojekt C 3, Preprint Nr. 6. Bielefeld.
- Appelt, B.; Höllriegel, A. & Logar, R. (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung*. Wien, S. 377-502.
- Archer, John (2000): Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review. *Psychological Bulletin* 126, S. 651-680.
- Bell, Margaret E.; Goodman, Lisa A. & Dutton, Mary Ann (2007): *The dynamics of staying and leaving: implications for battered women's emotional well-being and experiences of violence at the end of a year*. *Journal of Family Violence* 22, S. 413-428.
- Bereswill, Mechthild (1999): *Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz*. JuSt-Bericht Nr. 4. KfN-Forschungsberichte Nr. 78. Hannover.
- Bereswill, Mechthild (2003): Gewalt als männliche Ressource? Theoretische und empirische Differenzierungen am Beispiel junger Männer mit Haft Erfahrungen. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 123-137.
- Bereswill, Mechthild (2004): „The society of captives“ – Formierungen von Männlichkeit im Gefängnis. Aktuelle Bezüge zur Gefängnisforschung von Gresham M. Sykes. *Kriminologisches Journal* 36, S. 92-108.
- Boatcă, Manuela (2003): Die diskursive Macht von Zuschreibungen. Zur Irrfahrt „umstrittener Ergebnisse“ der Gewaltdebatte. In: Marek Fuchs & Jens Luedtke (Hrsg.): *Devianz und andere gesellschaftliche Probleme*. Opladen, S. 111-130.

- Bock, Michael (2003): „Natürlich nehmen wir den Mann mit“. Über Faktenresistenz und Immunisierungsstrategien bei häuslicher Gewalt. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 179-194.
- Böhmecke, Myria (2005): *Studie: Ehrenmord*. Terre des Femmes e. V., Tübingen (verfügbar unter: www.frauenrechte.de).
- Brogden, M. & Harkin, S. (2000): *Male victims of domestic violence. Report to the Northern Ireland Domestic Violence Forum*. Belfast.
- Bruhns, Kirsten (2003): Mädchen in gewaltbereiten Jugendgruppen: Gewaltbereitschaft als Geschlechterkonstruktion. In: Siegfried Lamnek & Boatcă, Manuela (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 215-230.
- Bruhns, Kirsten & Wittmann, Svendy (1999): Mädchendelinquenz. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 47, S. 355-371.
- Bruhns, Kirsten & Wittmann, Svendy (2002): „Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen.“ *Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen*. Opladen.
- Bruhns, Kirsten & Wittmann, Svendy (2003): Mädchenkriminalität – Mädchengewalt. In: Jürgen Mansel & Jürgen Raithel (Hrsg.): *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*. Weinheim, S. 41-63.
- Buchwald, Bernd & Kilian, Bettina (1997): Das Battered Women Syndrome – Auswirkungen familialer Gewalt. In: Thomas Feltes (Hrsg.): *Gewalt in der Familie – ein polizeiliches Problem?* Fachhochschule der Polizei Villingen-Schwenningen, Texte Nr. 10, S. 55-86.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (1999): *Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.) (2005): *Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung* (Verfügbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Anlage798441/attach.ment>).
- Bussmann, Kai-D. (1995): Familiäre Gewalt gegen Kinder und das Recht. Erste Ergebnisse aus einer Studie zur Beeinflussung von Gewalt in der Erziehung durch Rechtsnormen. In: Ute Gerhardt; Stefan Hradil; Doris Lucke & Bernhard Nauck (Hrsg.): *Familie der Zukunft*. Opladen, S. 261-279.
- Campbell, Anne (1984): *The girl in the gang*. Oxford.

- Carrado, M.; George, M. J.; Loxam, E.; Jones, L. & Templar, D. (1996). Aggression in British heterosexual relationships: a descriptive analysis. *Aggressive Behavior* 22, S. 401-415.
- Chesney-Lind, Meda & Hagedorn, John M. (Hrsg.) (1999): *Female gangs in America: Essays on girls, gangs, and gender*. Chicago.
- Cizek, B.; Kapella, O.; Pflegerl, J. & Steck, M. (2001): Gewalt gegen Männer. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung*. Wien, S. 271-303.
- Connell, Robert W. (1998): Masculinities and Globalisation. *Men and Masculinities* 1, S. 3-23.
- Connell, Robert W. (1999): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen.
- Corry, C. E., Fiebert, M. S., & Pizzy, E. (2002). *Controlling domestic violence against men*. Verfügbar unter: www.familytx.org/research/Control_DV_against_men.pdf.
- Cremer-Schäfer, Helga (1995): Über den politischen und professionellen Nutzen „steigender Kriminalität“. In: Stefan Bauhofer & Pierre Bolle (Hrsg.): *Innere Sicherheit – Innere Unsicherheit*. Zürich, S. 131-151.
- de Berardinis, S. (2005): Böse, gewalttätige Mädchen. Eine Untersuchung spezifisch weiblicher Bandenkriminalität. *soz:mag* 7, Mai 2005, 13-16.
- Dobash, R. E. & Dobash, R. P. (1992): *Women, violence and social change*. London.
- Dobash, R. P. & Dobash, R. E. (2002): Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften. In: W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden, S. 921-941.
- Döge, Peter (2000): Geschlechterdemokratie als Männlichkeitskritik. Männerforschung, Männerpolitik und der „neue Mann“. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31-32 (verfügbar unter: <http://www.bpb.de/publikationen/7P25JR.html>).
- Elias, Norbert (1991): *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Frankfurt a. M.
- Elias, Norbert (1993): *Was ist Soziologie?* Opladen.
- Fantuzzo, John W.; Fusco, Rachel, A.; Mohr, Wanda K. & Perry, Marlo A. (2007): *Domestic violence and children's presence: a population-based study of law enforcement surveillance of domestic violence*. *Journal of Family Violence* 22, S. 331-340.
- Feltes, Thomas (1997): *Gewalt in der Familie – ein polizeiliches Problem?* Villingen-Schwenningen.

- Fiebert, Martin S. & Gonzalez, Denise M. (1997): College women who initiate assaults on their male partners and the reasons offered for such behaviour. *Psychological Reports* 80, 583-590.
- Follingstad, D.; Rutledge, I.; Berg, B.; Hause, E. & Polek, D. (1990): *The role of emotional abuse in physically abusive relationships*. *Journal of Family Violence* 5, S. 107-120.
- Foucault, Michel (1981): *Überwachen und Strafen*. 4. Aufl., Frankfurt a. M.
- Frehsee, Detlev (1992): Die staatliche Förderung familiärer Gewalt an Kindern. *Kriminologisches Journal* 24, S. 37-49.
- Frehsee, Detlev & Bussmann, Kai-D. (1994): Zur Bedeutung des Rechts in Familien. Der Rechtsstatus von Kindern und Gewalt gegen Kinder. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, S. 153-168.
- Fuchs, Marek; Lamnek, Siegfried & Luedtke, Jens (2001): *Tatort Schule. Gewalt an Schulen 1994-1999*. Opladen.
- Fuchs, Marek; Lamnek, Siegfried & Wiederer, Ralf (2003): *Querschläger. Jugendliche zwischen rechter Ideologie und Gewalt*. Opladen.
- Fuchs, Marek; Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens & Baur, Nina (2005): *Gewalt an Schulen 1994 - 1999 - 2004*. Wiesbaden.
- Fuchs, Marek & Luedtke, Jens (2003): Weibliche Jugendgewalt: „doing gender“? In: Marek Fuchs & Jens Luedtke (Hrsg.): *Devianz und andere gesellschaftliche Probleme*. Opladen, S. 82-110.
- Fuchs, Marek & Luedtke, Jens (2007): Jugendbanden (Gangs) und gangbezogene Verhaltensweisen. In: Herbert Scheithauer; Tobias Hayer; Niebank (Hrsg.): *Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter. Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Möglichkeiten der Prävention*. Stuttgart (im Erscheinen).
- Gadd, David; Farrall, Stephen; Dallimore, Damian & Lombard, Nancy (2002): *Domestic abuse against men in Scotland*. Edinburgh.
- Gelles, Richard (1987): *The violent home*. Newbury Park.
- Gelles, Richard (2002): Gewalt in der Familie. In: Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden, S. 1043-1077.
- Gemünden, J. (1996): *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften*. Marburg.
- Gemünden, J. (2003): Gewalt in Partnerschaften im Hell- und Dunkelfeld. Zur empirischen Relevanz der Gewalt gegen Männer. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 333-353.

- Gildemeister, Regine (2004): Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, S. 132-140.
- Goffman, Erving (1980): *Rahmen-Analyse*. Frankfurt a. M.
- Goffman, Erving (1991): *Asyle*. Frankfurt a. M.
- Habermehl, A. (1994): *Gewalt in der Familie. Ausmaß und Ursachen körperlicher Gewalt*. Hamburg.
- Habermehl, A. (1999): Gewalt in der Familie. In: Günter Albrecht; Axel Groenemeyer & Friedrich W. Stallberg (Hrsg.): *Handbuch soziale Probleme*. Opladen, Wiesbaden, S. 419-433.
- Hagemann-White, C. (2002): Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden, S. 124-149.
- Heiland, H.-G. (2003): Aktionsmächtige Girls. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 231-245.
- Helfferrich, Cornelia (2001): Jugendliche Risikoverhalten aus geschlechtsspezifischer Sicht: In: Jürgen Raithel (Hrsg.): *Risikoverhaltensweisen Jugendlicher. Formen, Erklärungen, Prävention*. Opladen, S. 331-348.
- Helfferrich, Cornelia (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter bei häuslicher Gewalt. In: Helmut Kury & Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*. Freiburg i. Br., S. 309-329.
- Hellbernd, Hildegard; Brzank, Peter; Wieners, Karin & Machewsky-Schneider, Ulrike (2003): *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm*. Berlin. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de.
- Hermann, Dieter (2003): Gewalttätige Männer und gewaltlose Frauen. Eine kultursoziologische Erklärung geschlechtsspezifischer Unterschiede. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (2003): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 354-368.
- Hessisches Landeskriminalamt (2005): *Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2004*. Wiesbaden.
- Honig, Michael-Sebastian (1986): *Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituation. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien*. Frankfurt am Main.

- Honig, Michael-Sebastian (1990): Gewalt in der Familie. In: Hans-Dieter Schwind, & Jürgen Baumann et al. (Hrsg.): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*, Berlin, S. 343-361.
- Howell, J. C. (1998): Youth gangs: an overview. *Juvenile Justice Bulletin*, August 1998, S. 1-19.
- Hradil, Stefan (1992): Alte Begriffe und neue Strukturen. Die Milieu-, Subkultur- und Lebensstilforschung der 80er-Jahre. In: Stefan Hradil (Hrsg.): *Zwischen Bewußtsein und Sein*. Opladen, S. 15-56.
- Innenministerium NRW (2005) *Zahlen „Häusliche Gewalt 2004“*. Düsseldorf.
- Innenministerium NRW (2006) *Zahlen „Häusliche Gewalt 2005“*. Düsseldorf.
- Kaufmann Kantor, Glenda & Straus, Murray (1990): The „Drunken Bum“ Theory of Wife Beating. In: Murray Straus & Richard Gelles (Hrsg.): *Physical violence in American families*. New Brunswick, NJ. Verfügbar unter: <http://pubpages.unh.edu/~mas2>.
- Kavemann, Barbara (2002): *Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem?* Vortrag zur Fachveranstaltung der FHVR Berlin 18.11.2002. Berlin.
- Kelly, Linda (2003): Disabusing the definition of domestic abuse: how women batter men and the role of the feminist state. *Florida State University Law Review*, Summer 2003 (Verfügbar unter: <http://www.law.fsu.edu/journals/lawreview/downloads/304/kelly.pdf>).
- Kelly, Linda (2005): Die feministische Verzerrung von Gesetzen und Theorien zur häuslichen Gewalt in Amerika. In: Helmut Kury & Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.): *Gewalt in der Familie*. Freiburg i. Br., S. 72-86.
- Kieselbach, Thomas (1988): Familien unter dem Druck der Arbeitslosigkeit: „Opfer durch Nähe“ und Quelle sozialer Unterstützung. In: K. Alter & K. Menne (Hrsg.): *Familie in der Krise: Sozialer Wandel, Familie und Erziehungsberatung*. Weinheim, S. 47-76.
- Kips, Maud (1991): Strafrecht für Männer, Psychiatrie für Frauen. *Kriminologisches Journal* 23, S. 125-134.
- Krahé, Barbara (2003): Aggression von Männern und Frauen in Partnerschaften: Unterschiede und Parallelen. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 369-383.
- Kunz, Karl-Ludwig (2006): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 4. Aufl., Bern.

- Kvinnoforum (Ed.) (2005): *Honour related violence European Resource Book and good practice based on the European project 'Prevention of violence against women and girls in patriarchal families'*. Verfügbar unter: www.kvinnoforum.se/PDF/HRV2005.pdf.
- Lamnek, Siegfried & Boatcă, Manuela (2003): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen.
- Lamnek, Siegfried & Luedtke, Jens (2005): Gewalt in der Partnerschaft: wer ist Täter, wer ist Opfer? In: Helmut Kury & Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*. Freiburg i. Br., S. 37-69.
- Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens & Ottermann, Ralf (2006): *Tatort Familie*. 2. erweiterte Aufl., Wiesbaden.
- Land Brandenburg, Ministerium des Inneren (2005): *Lagebild „Häusliche Gewalt“ Land Brandenburg 2004*. Brandenburg.
- Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“ (Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit) (2004): *Abschlussbericht AG „Statistik – Hell- und Dunkelfeld – Wege aus der häuslichen Gewalt“* (Verfügbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/kostg/schwerpunktbereiche/wegeausderhaeuslichengewalt/2_ag_statistik.pdf).
- Lenz, Hans-Joachim (1996): *Spirale der Gewalt. Jungen und Männer als Opfer von Gewalt*. Berlin.
- Lenz, Hans-Joachim (2000): Männer als Opfer. *Mabuse – Zeitschrift im Gesundheitswesen*, Mai/Juni, S. 46-49.
- Lenz, Hans-Joachim (2004): *Männer als Opfer von Gewalt. Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 52-53, S. 10-18.
- Löbmann, Rebecca & Herbers, Karin (2004): *Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen*. Hannover (Verfügbar unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C9488834_L20.pdf).
- Lupri, Eugen (2004): *Institutional resistance to acknowledging intimate male abuse*. Calgary.
- Mead, George H. (1991): *Geist, Identität und Gesellschaft*. 8. Aufl., Frankfurt a. M.
- Medeiros, Rose A. & Straus, Murray A. (2006): Risk factors for physical violence between dating partners: implications for gender-inclusive prevention and treatment of family violence. In: J. Hamel & T. Nicholls. (Eds.) (2006): *Family approaches in domestic violence: A practitioner's guide to gender-inclusive research and treatment*. Springer. Verfügbar unter: <http://pubpages.unh.edu/~mas2/ID28-PR28.pdf>.

- Metz-Göckel, Sigrid & Müller, Ursula (1986): *Der Mann. Die Brigitte-Studie*. Weinheim.
- Meuser, Michael (2003): Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 37-54.
- Miller, W. R. and Seligman, M. (1975). Depression and learned helplessness in man. *Journal of Abnormal Psychology* 84, S. 228-238.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2005): *Gewalt im sozialen Nahbereich*. (Homepage) http://www.mi.niedersachsen.de/master/C29676_L20_D0_I522_h1.html.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Wilhelm Heitmeyer & Hans-Georg Soeffner (Hrsg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*. Frankfurt a. M., S. 21-61.
- Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter (1997): *Kinder als Täter und Opfer*. KFN-Forschungsberichte Nr. 68. Hannover.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. Tübingen.
- Popp, Ulrike (2003): Das Ignorieren „weiblicher“ Gewalt als „Strategie“ zur Aufrechterhaltung der sozialen Konstruktion vom männlichen Täter. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 195-211.
- Popper, Karl R. (1995): *Lesebuch* (Hrsg. v. Miller, David). Tübingen.
- Pumphrey-Gordon, Jennifer E. & Gross, Alan M. (2007): *Alcohol consumption and females' recognition in response to date rape risk: the role of sex-related alcohol expectancies*. *Journal of Family Violence* 22, S. 475-485.
- Schneewind, Klaus; Beckmann, Michael & Engfer, Anette (1983): *Eltern und Kinder. Umwelteinflüsse auf das familiäre Verhalten*. Stuttgart.
- Schneider, Ulrike (1990): Gewalt in der Familie. In: Hans-Dieter Schwind et al. (Hrsg.): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*. Bd. III. Berlin, S. 502-573.
- Schröder, Detlef & Pezolt, Peter (Hrsg.) (2004): *Gewalt im sozialen Nahraum I. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes*. Frankfurt a. M.
- Schwithal, Bastian (2005): *Weibliche Gewalt in Partnerschaften. Eine synontologische Untersuchung*. Münster.

- Seligman, Martin (1974): Depression and learned helplessness. In R. Friedman & M. Katz (Hrsg.): *The psychology of depression: Contemporary theory and research*. Winston-Wiley.
- Simmel, Georg (1992): *Soziologie*. Frankfurt a. M.
- Smaus, Gerlinda (2003): Die Mann-von-Mann-Vergewaltigung als Mittel zur Herstellung von Ordnungen. In: Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen, S. 100-122.
- Statistisches Bundesamt (2004): Datenreport 2004. (herunterladbar unter: http://www.destatis.de/download/d/datenreport/2_18gesch.pdf).
- Steffen, Wiebke (2005): Gesetze bestimmen die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten. In: Helmut Kury & Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*. Freiburg i. Br., S. 17-36.
- Steinmetz, S. K. (1977/78): The battered husband syndrome. *Victimology* 2, S. 499-509.
- Straus, Murray A. (1992): Verbal/symbolic aggression in couples: incidence rates and relationship to personal characteristics. *Journal of Marriage and the Family* 54, S. 346-357. Verfügbar unter: <http://pubpages.unh.edu/~mas2>.
- Straus, Murray A. (1997): Physical assaults by women partners: a major social problem. In: M. R. Walsh (Ed.): *Women, men and gender: Ongoing debates*. New Haven, S. 210-221.
- Straus, Murray A. (1999): The controversy about domestic violence by women. In: X. B. Arriga & B. Oskamp (Hrsg.): *Violence in intimate relationships*. Thousand Oaks, S. 17-44.
- Straus, Murray A. (2001): Physical aggression in the family. In: Manuela Martinez, (Ed.): *Prevention and control of aggression and the impact of its victims*. New York, p. 1-20.
- Straus, Murray A. (2001a): Prevalence of violence against dating partners by male and female university students worldwide. *Violence against women* 10, S. 790-811.
- Straus, Murray A. (2006): *Dominance and symmetry in partner violence by male and female university students in 32 nations*. Verfügbar unter: <http://pubpages.unh.edu/~mas2>.
- Straus, Murray A.; Gelles, Richard J. & Steinmetz, Susanne K. (1980): *Behind closed doors. Violence in the American family*. New York.
- Straus, Murray A. & Gelles, Richard J. (1986): Societal change and change in family violence from 1975 to 1985 as revealed by two national surveys. *Journal of Marriage and the Family* 48, S. 465-479.

- Straus, Murray A.; Hamby, Sherryl; Boney-McCoy, Sue & Sugarman, David B. (1996): The Revised Conflict Tactics Scales (CTS2). *Journal of Family Issues* 17, 283-316.
- Straus, Murray A. & Ramirez, Ignacio Luis (2002): *Gender symmetry in prevalence, severity and chronicity of physical aggression against dating partners by university students in Mexico and USA*. Verfügbar unter: <http://pubpages.unh.edu/~mas2>.
- Sutherland, Edwin (1968): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack, Fritz & König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt a. M., S. 395-399.
- Ter-Nedden, Corinna (2005): Germany. In: Kvinnoforum (Ed.): *Honour related violence European Resource Book and good practice based on the European project 'Prevention of violence against women and girls in patriarchal families'*. Verfügbar unter: www.kvinnoforum.se/PDF/HRV2005.pdf.
- Tjaden, Patricia & Thoennes, Nancy (2000): *Full report of the prevalence, incidence and consequences of violence against women*, Washington.
- Toprak, Ahmet (2005): *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*. Freiburg im Breisgau.
- Trotha, Trutz von (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37*. Opladen, S. 9-56.
- Walby, Sylvia & Allen, Jonathan (2004): *Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey*. London.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen.
- Weber, Max (1973): *Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik* (Hrsg. von Johannes Winckelmann). Stuttgart.
- Wedgwood, Nikki & Conell, Robert (2004): Männlichkeitsforschung: Männer und Männlichkeiten im internationalen Forschungskontext. In: Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, S. 112-121.
- Wetzels, Peter (1997): *Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristigen Konsequenzen*. Baden-Baden.
- Wilfert, Otto (1959): *Jugend-„Gangs“. Entstehung, Struktur und Behandlungsmöglichkeit der Komplizengemeinschaft Jugendlicher*. Wien.
- Yoshida, Toshido (2006): Gewalt gegen Frauen in der japanischen Familie. In: Joachim Obergfell-Fuchs & Martin Brandenstein (Hrsg.): *Nationale und Internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag*. Frankfurt, S. 169-192.

Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht

Hans-Georg W. Voß

Definition von Stalking

Ich gehe auf niemanden mehr zu, geh' nicht mehr alleine raus und schließe mich zuhause ein, verriegele die Türen und Fenster, kontrolliere vor jeder Fahrt mein Auto genau, habe Angst, in den Briefkasten zu sehen, fühle mich ständig verfolgt, da er gedroht hat: „Wenn ich mit dir fertig bin, kannst du nicht mehr normal leben.“ (Äußerung einer Betroffenen)

Der Begriff „Stalking“, der aus der Sprache der Jäger stammt und soviel wie „sich anpirschen“ bedeutet, tauchte zuerst in der amerikanischen Presse in den 1980er Jahren im Zusammenhang mit dem Nachstellen, Belästigen und Bedrohen einiger Personen des öffentlichen Lebens, so genannter Prominenten, auf. Im Anschluss an mehrere Mordfälle wurde das Thema Stalking auch unter dem Gesichtspunkt eines besseren Schutzes tatsächlicher und potentieller Opfer diskutiert. Stalking bezeichnete alsbald nicht mehr nur das Verhalten von lästigen Fans, sondern wurde als ein Muster der Verfolgung, des Bedrohens und der Belästigung mit der möglichen Konsequenz eines tödlichem Ausgangs gesehen. Zugleich begann sich Stalking durch zunehmende Verwendung in Gesetzestexten und wissenschaftlichen Artikeln auch als Fachbegriff zu festigen. Der Schwerpunkt einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit Stalking liegt heute noch in Ländern wie den USA, England und Australien, in denen bereits Anfang der 1990er Jahre erste Gesetze zur Abwehr von Stalking erlassen wurden und das Thema dementsprechend deutlicher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt war.

In Deutschland wurde das Thema erstmalig im Jahr 2000 durch ein Buch mit dem Titel „Liebeswahn“ der Journalistin *Susanne Schumacher* populär und hatte eine Welle von Zeitschriftenartikeln und Fernsehbeiträgen zur Folge, in denen zunächst über eher spektakuläre Einzelfälle berichtet wurde.

Auf wissenschaftlicher Seite stand zunächst auch die Frage im Vordergrund, wie sich der Begriff Stalking am besten in das Deutsche übertragen ließe, beziehungsweise ob ein solcher Versuch überhaupt sinnvoll sei. Im Rahmen von ersten Forschungsarbeiten zu Stalking, die ab dem Jahre 1999 von einer

Arbeitsgruppe an der Technischen Universität Darmstadt vorgenommen wurden, wurde alsbald deutlich, dass Übersetzungen wie „Verfolgen“, „Nachstellen“ oder „Belästigen“ kaum ausreichten, um die komplexe Natur des Phänomens in befriedigender Weise zu umschreiben (der § 238 StGB lautet nunmehr „Nachstellung“). Es erschien somit ratsam, bei der englischen Fassung des Phänomens zu bleiben, auch, um den Anschluss an die internationale, fast ausnahmslos englischsprachige Forschung herzustellen.

Die eingangs wiedergegebene Äußerung einer betroffenen Person enthält bereits alle wesentlichen Elemente einer Definition von Stalking als

das willentliche, wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische und psychische Unversehrtheit und Sicherheit dadurch bedroht wird.

In ähnlicher Weise wurde Stalking in einem der ersten wissenschaftlichen Definitionsversuche überhaupt als ein „obsessives und fortwährendes Muster der Bedrohung und Belästigung, welches sich gegen ein bestimmtes Individuum richtet“, umschrieben (*Zona, Sharma und Lane, 1993*).

Stalking lässt sich somit wissenschaftlich zunächst allgemein als ein Konstrukt bezeichnen, dem sich bestimmte, untereinander korrelierende Verhaltensweisen zuordnen lassen. Dabei wird zugleich der Versuch unternommen, dem Erfordernis eines konkreten Nachweises der schädigenden Handlungen im Einzelfall zu genügen und damit auch eine strafrechtliche Bewertung und Verfolgung zu ermöglichen, wie sie erst in jüngster Zeit mit der Verabschiedung des § 238 StGB ihren Ausdruck gefunden hat – mit allerdings noch ungewissem Erfolg. So definierten *Pathé und Mullen (1997)* Stalking als eine Handlungskonstellation, bei der eine Person eine andere wiederholt belästigt beziehungsweise versucht, Kontakt aufzunehmen und nannten markante Verhaltensbeispiele hierfür wie Verfolgen, Beobachten oder wiederholte Anrufe, zugleich verzichteten sie jedoch bewusst auf eine abschließende Auflistung, da sie die Vielzahl möglicher Stalkinghandlungen für quasi unüberschaubar hielten. *Westrup (1998)* führte zusätzlich eine subjektive Komponente in die Definition ein, indem sie die emotionale Reaktion auf Stalking mit heranzog, nämlich in der Form, dass das grenzverletzende Verhalten dazu geeignet ist, Angst oder Besorgnis beim Opfer auszulösen. Der Versuch, Stalkinghandlungen zu quantifizieren, erfolgte schließlich durch *Mullen, Pathé, Purcell und Stewart (1999)*, die mindestens zehn Verhaltensweisen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen als Grenzwert für die Annahme von Stalking vorschlugen. *Dreßing, Kühner und Gass (2005)* gaben als Kriterium für Stalking in ihrer Studie an 2.000 aus der Einwohnermeldedatei der Stadt Mannheim ausgewählten und postalisch befragten Personen die Auftretensdauer

von mindestens zwei Wochen von mindestens zwei unterschiedlichen Stalkinghandlungen an.

Betrachtet man die verschiedenen Definitionsversuche, so liegt eine der Hauptschwierigkeiten vor allem in der Abgrenzung von sozial noch tolerierbarem zu nicht mehr tolerierbarem Verhalten einerseits und der Gewichtung von subjektiven, auf der Seite des Geschädigten zu lokalisierenden Beeinträchtigungen vor allem psychischer Art, wie Angst, Panikattacken, permanente Unruhe, Verfolgungsgedanken, Depression usw.

Prävalenz und Phänomenologie des Stalking

Nachdem Stalking zunächst vor allem als Problem von Personen des öffentlichen Lebens begriffen worden war, wurde mit den Jahren immer deutlicher, dass es sich hier um ein Massenphänomen handelt, von dem ein nennenswerter Anteil der Gesamtbevölkerung betroffen ist.

In einer der bisher umfangreichsten Studien zur Auftretenshäufigkeit von Stalking wurden Telefoninterviews mit 16.000 Personen in den USA (jeweils zur Hälfte Männer und Frauen) ausgewertet (*Tjaden & Thoennes, 1998*). Schweres Stalking, zusätzlich definiert durch ein Gefühl der Angst, dass man selbst oder dass nahe stehende Personen körperlich gefährdet sind, erfuhren demzufolge etwa 8 Prozent aller Frauen und 2 Prozent aller Männer einmal in ihrem Leben. Wurde eine weitere Definition von Stalking zu Grunde gelegt, bei der lediglich ein leichtes Gefühl der Beunruhigung als Schwellenwert für Stalking diente, stiegen die Zahlen auf 12 Prozent bei den Frauen und 4 Prozent bei den Männern.

In Großbritannien untersuchten *Budd und Mattinson (2000)* an einer repräsentativen Stichprobe von nahezu 10.000 Personen die Prävalenz von Stalking. Demnach sind rund 12 Prozent der Bevölkerung einmal davon betroffen worden, etwa 16 Prozent aller Frauen und 7 Prozent aller Männer. Da die Operationalisierung von Stalking hier mit „andauernder und unerwünschter Aufmerksamkeit“ relativ breit gefasst war, und da keinerlei Gefühl von Furcht notwendig war, ist es nicht überraschend, dass die Zahlenwerte höher ausfielen als in der amerikanischen Erhebung.

Eine weitere repräsentative Studie wurde in Australien von *Purcell, Pathé und Mullen (2002)* durchgeführt. Sie befragten 1.800 über das Wählerverzeichnis ausgewählte Personen schriftlich. Ihre Definition orientierte sich an der australischen Anti-Stalking-Gesetzgebung und legte als Untergrenze mindestens zwei belästigende Verhaltensweisen fest, die Angst bei der betroffenen Person auslösten. Die generelle Stalking-Rate war mit 23 Prozent vergleichsweise hoch,

der Anteil weiblicher Betroffener lag sogar bei 32 Prozent, der Anteil männlicher Opfer betrug 13 Prozent.

Auf den ersten Blick scheinen die Ergebnisse der verschiedenen Studien auseinander zu klaffen. Gleicht man jedoch deren Definitionen an, die etwa in der Frage nach dem subjektiven Angstgefühl der Betroffenen oder in der Dauer der Stalking variieren, ergeben sich durchaus vergleichbare Zahlen. Vor dem Hintergrund, dass repräsentative Untersuchungen von drei verschiedenen Kontinenten definitionsbereinigt ähnliche Prävalenzraten aufweisen, vermutete Hoffmann (2003) allgemein für westliche Länder – und damit auch für Deutschland – eine entsprechende Verbreitung in der Bevölkerung.

In der Untersuchung von Dreßing *et al.* (2005) gaben 12 Prozent der Befragten an, schon einmal eine solche Erfahrung gemacht zu haben. Die Schwellendefinition muss hier jedoch als extrem niedrig angesehen werden, da die Prävalenzrate ein knappes Drittel niedriger ausfallen würde, wenn man die Fälle ausgeschlossen hätte, die weniger als einen Monat andauerten. Auch bleibt die Frage, ob eine Erhebung in einer Großstadt wie Mannheim als wirklich repräsentativ für ganz Deutschland angesehen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es empirisch ein relativ klares Bild darüber gibt, wie viele Menschen unter einer Stalking-Erfahrung zu leiden hatten. Schweres Stalking, welches über längere Zeit anhält und bei dem aus Sicht der Opfer die eigene Sicherheit ernsthaft bedroht ist, erleben etwa 5 Prozent in der Bevölkerung einmal in ihrem Leben, leichtere Formen, bei denen keine Angst vorherrscht oder die Dauer relativ kurz ist, erleben etwa 12 bis 23 Prozent der Bevölkerung. Dabei wird zudem deutlich, dass Stalking weit überwiegend von Männern ausgeübt wird und dass etwa mit gleicher Häufigkeit Frauen die Geschädigten sind. In der Internetstudie der *Arbeitsgruppe Stalking* an der TU Darmstadt waren etwa 83 Prozent der Täter männlich und dementsprechend 86 Prozent der Opfer weiblich (Voß, Hoffmann & Wondrak, 2006). Die durchschnittliche Dauer der schweren Belästigung und Verfolgung betrug 28 Monate, davon etwa ein Viertel währte länger als ein Jahr und die Streubreite betrug einen Monat bis dreißig Jahre. Interessant ist hier auch die Häufigkeit, mit der einzelne Akte von Stalking innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls auftraten: „einige Male“ 4 %, „mehrmals im Monat“ 12 %, „mehrmals in der Woche“ 26 %, „täglich“ 12 % und „mehrmals täglich“ 46 % (insgesamt 550 befragte Personen, die angaben, mindestens einmal Opfer von Stalking geworden zu sein).

Stalking ist zudem ein Phänomen, von welchem in nahezu der Hälfte aller Fälle nach Trennung oder Scheidung der ehemalige Intimpartner – hier in der Regel die Frau – betroffen ist. Die Ergebnisse der Darmstädter Studie stehen bezüglich der Häufigkeitsangaben, der Dauer des Stalking und der Bezie-

hungskonstellationen zwischen Opfer und Täter gut mit anderen, internationalen Studien im Einklang. In einer Metaanalyse wertete *Spitzberg* (2002) mehr als einhundert internationale Studien zu Stalking aus, wobei die Daten von annähernd 70.000 untersuchten Personen Berücksichtigung fanden. Dabei dauerte Stalking im Durchschnitt knapp 23 Monate an. Das Geschlechterverhältnis auf Seiten der Opfer bestand zu genau drei Vierteln aus Frauen und entsprechend zu einem Viertel aus Männern. Etwa die Hälfte aller Fälle resultierte aus einer auseinander gegangenen intimen Beziehung, in 18 Prozent war der Stalker ein Fremder und in dem restlichen Anteil gab es irgendeine Form früherer Kontakte privater oder beruflicher Natur.

Eine weitere Erkenntnis: Stalkinghandlungen treten so gut wie nie isoliert auf. So variierten in internationalen Untersuchungen (z. B. für Australien *Mullen et al.*, 1999, für die Niederlande *Blaauw, Winkel & Arensman*, 2000, für Großbritannien *Budd & Mattinson*, 2000) die Anzahl der unterschiedlichen Stalkingverhaltensweisen pro Fall zwischen zwei und sechs, wobei ein Schwerpunkt von etwa fünf verschiedenen Aktionen pro Fall festzustellen war. Als häufigste Einzelhandlungen traten Telefonanrufe und physische Annäherungen auf, auch dies ein Ergebnis, welches sich recht konstant in verschiedenen Studien fand (*Sheridan, Blaauw & Davies*, 2003).

Auswirkungen

Die seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre unternommenen Studien haben ein differenziertes Bild von den Auswirkungen des Stalkings bei den betroffenen Personen gezeichnet. Die am häufigsten genannten Nachwirkungen bei den Opfern waren ein Gefühl der inneren Unruhe (82 %), Nervosität und Schreckhaftigkeit (72 %), Angst (72 %), Misstrauen gegenüber anderen Personen allgemein (69 %), Wut, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität (68 %), Depressionen (49 %) und Panikattacken (33 %); „keine besonderen Auswirkungen“ gaben nur etwa 2 % der Befragten an (Mehrfachnennungen möglich; *Vofß et al.*, 2006).

In einer internationalen Literaturübersicht fassten *Sheridan, Blaauw* und *Davies* (2003) unterschiedliche empirische Ergebnisse zusammen. Demnach erleiden viele Opfer finanzielle Einbußen oder berufliche Nachteile dadurch, dass ihre Arbeitsleistung sinkt bzw. sie weniger Stunden erwerbstätig sind (23-53 %) oder sie Geld für Sicherheitsmaßnahmen an ihrer Wohnung oder ihrem Auto ausgeben (22-73 %). Um weiteren Kontakt mit dem Stalker zu unterbinden, beantragen Betroffene häufig Geheimnummern (64-81 %) oder meiden bestimmte soziale Aktivitäten (63-82 %).

In einer weiteren Opfer-Befragung in Deutschland werteten *Hoffmann, Özsöz* und *Voß* (2004) unter anderem Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen von Stalking aus. Die insgesamt 75 Betroffenen, die sich aktiv für die Untersuchung meldeten und deshalb vermutlich eher schwereren Fällen von Stalking ausgesetzt waren, berichteten über eine erhebliche Symptomatik. „Das Ausmaß der psychischen Belastung ist mit einem Anteil von 58,7 % der Betroffenen, die nach DSM-IV die Diagnosekriterien für die posttraumatische Belastungsstörung erfüllen, beträchtlich. Die häufigsten Belastungssymptome, die im Zusammenhang mit Stalking von den Teilnehmern berichtet werden, sind vor allem eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber Umweltereignissen (91 %) und eine erhöhte Ängstlichkeit (89 %). Insgesamt 28 Prozent der Opfer berichteten über Suizidgedanken und knapp 43 Prozent konnten die Belastungen nicht allein bewältigen und begaben sich in psychologische oder psychiatrische Therapie (*Hoffmann et al.*, 2004, S. 44).

Stalkertypologien

Einer Durchsicht der einschlägigen Forschungsliteratur zufolge entwarf *Meloy* folgendes modales Portrait des obsessiven Verfolgers: „Der typische Stalker ist ein arbeitsloser oder unterbeschäftigter Mann im vierten Lebensjahrzehnt. Er ist alleinstehend oder geschieden und hat eine Vorgeschichte von kriminellen und psychiatrischen Auffälligkeiten sowie von Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Er verfügt über eine höhere Schulbildung und ist intelligenter als andere Kriminelle.“ (*Meloy*, 1999, S. 86).

Zugleich wurde in der systematischen Erforschung des Phänomens jedoch bereits früh deutlich, dass es nicht nur einen, sozusagen prototypischen Stalker gibt, sondern dass vielmehr Stalker aufgrund der jeweiligen Situation und Motivlage in unterschiedliche Kategorien einzuordnen sind. Zu den am häufigsten zitierten Typologien gehört die von *Paul Mullen* und Mitarbeitern genannte. Sie unterschieden fünf Typen von Stalkern aufgrund unterschiedlicher Motivationslagen, psychischer Auffälligkeiten und Persönlichkeitsstrukturen (*Mullen, Pathé & Purcell*, 2002):

Der zurückgewiesene Stalker (rejected stalker)

Bei diesem Typus handelt es sich gewöhnlich um den Ex-Partner, gelegentlich aber auch um Familienmitglieder oder enge Freunde. Es bestand zuvor immer eine enge Beziehung, deren Beendigung von dem Stalker als ungerecht und willkürlich oder als unerklärlicher Irrtum empfunden wird. Motive für die Stalkinghandlungen können etwa der Wunsch nach Versöhnung und der Wiederherstellung der Beziehung sein, aber auch Rache aufgrund der erfahrenen Zurückweisung. Häufig existieren beide Motive parallel, was sich in einem andauernden Wechsel aus Zu-

neigungsbekundungen und aggressiven Handlungen gegenüber dem Opfer ausdrücken kann.

Der intimitätssuchende Stalker (intimacy seeker)

Dieser Stalkertypus versucht eine romantische Beziehung herzustellen. Das Opfer wird dabei stark idealisiert. Häufig sind die Stalker davon überzeugt, dass ihre Wünsche und Hoffnungen eines Tages in Erfüllung gehen, wenn sie nur hartnäckig genug bleiben. Ihnen fehlt es zumeist an sozialer Kompetenz und sie leben nicht selten zurückgezogen und einsam. Schwerwiegende psychische Erkrankungen, wie etwa Liebeswahn, treten in dieser Gruppe gehäuft auf.

Der inkompetente Verehrer (incompetent suitor)

Die inkompetenten Stalker suchen ebenfalls eine Beziehung. Sie sind durch Selbstüberschätzung und mangelndes Einfühlungsvermögen in die Perspektive anderer Menschen charakterisiert. Von ihrer eigenen Attraktivität und ihrem Charme überzeugt, kommt es ihnen gar nicht in den Sinn, dass das Gegenüber ihre Avancen nicht teilen könnte. Viele dieser Stalker zeigen regelrechte Machoattitüden. Die Stalkingdauer ist vergleichsweise kurz: Findet das Bemühen des inkompetenten Verehrers keinen Erfolg, wendet er sich einem anderen Opfer zu.

Der ärgergetriebene Stalker (resentful stalker)

Stalker dieser Kategorie streben es an, mit ihrem Verhalten beim Opfer Angst und Terror hervorzurufen. Sie beabsichtigen dadurch, sich für ein von ihnen wahrgenommenes Unrecht zu rächen. Ihre Opfer sind Personen, die etwa für persönliche Misserfolge verantwortlich gemacht werden oder auch symbolisch für verhasste Organisationen oder Bevölkerungsgruppen stehen. Bei einem nicht unbeträchtlichen Anteil dieser Gruppe beginnt das Stalking am Arbeitsplatz. Betroffen sind häufig Personen aus übergeordneten Positionen. Weitere potenziell gefährdete Opfer können Menschen in helfenden Berufen sein, wie Ärzte, Psychotherapeuten und Psychologen.

Der Jagdstalker (predatory stalker)

Diese letzte Kategorie stellt quantitativ zwar die kleinste Gruppe dar, besitzt jedoch das größte Gefahrenpotential. Stalking dient hier der Vorbereitung eines Überfalls auf das Opfer, der meist sexueller Natur ist. Dem Angriff – das eigentliche Ziel der ausschließlich männlichen Täter – gehen oft Verfolgungs- und Beobachtungshandlungen über Wochen und Monate voraus. Dabei achtet der Stalker sorgfältig darauf, vom Opfer unbemerkt zu bleiben. Stalking dient in diesem Fall hauptsächlich als Vorbereitung für ein Sexualverbrechen, kann aber durch die Befriedigung von Macht- und Kontrollbedürfnissen über das Opfer in Folge des Ausspähens desselben verstärkt werden.

Obleich die Typologie der australischen Forscher mittlerweile fast schon als Standardmodell gilt, ist sie auch auf Kritik gestoßen (vgl. die Übersicht bei Hoffmann, 2005). So gilt es etwa als fragwürdig, ob (1) der Typus des Jagdstalkers und der des inkompetenten Verehrers tatsächlich genuin dem Phänomen Stalking zuzuordnen sind, (2) ob die Typologie tatsächlich immer zwischen unterschiedlichen Stalkergruppen differenziert oder eher unterschiedliche Stadien in der Entwicklung eines Stalkingfalles charakterisiert und (3) ob die Kategorie des zurückgewiesenen Stalkers nicht zu umfassend ist, beschreibt sie doch eine Spannweite von gewalttätigen Ex-Partnern bis hin zu enttäuschten Geschäftsfreunden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Typologie vor allem anhand von bereits auffällig gewordenen Tätern gewonnen wurde, die häufig im Rahmen eines Klinikaufenthaltes befragt und klassifiziert worden waren. Sie dürften den „Normalfall“ des Stalkers an pathologischen Merkmalen übertroffen haben. In der Studie von Voß *et al.* (2006), in der ein breit gestreutes Potential an Stalker-Persönlichkeiten zur Verfügung stand, ließen sich lediglich die narzisstisch Gekränkten und Gewalttätige (64 %), Obsessive (16,5 %), solche mit Liebeswahn und „schicksalhafter Bindung“ (16,5 %), sowie allgemein Realitätsferne (3 %) klassifizieren.

Nach einer Auswertung der unterschiedlichen typologischen Systeme in der Stalkingliteratur arbeitete Hoffmann (2005) insgesamt vier Motivationskategorien heraus, die sich in unterschiedlichen Modellen immer wieder fanden:

„Der *abgewiesene oder verlassene Stalker*, oftmals der Ex-Partner nach einer intimen Beziehung, kommt mit der Trennung nicht zurecht und versucht, die Beziehung wieder herzustellen oder durch die Ausübung von Psychoterror seine Ohnmacht in Macht zu verwandeln...

Der *beziehungssuchende Stalker* strebt eine persönliche Bindung an, die nicht intimer Natur sein muss, sondern auch in anderen Formen, wie etwa in einer gewünschten Freundschaft Ausdruck finden kann...

Der *wahnhaftige Stalker* glaubt, dass zwischen ihm und dem Opfer eine Beziehung besteht. Ursache hierfür ist eine psychotische Erkrankung, wie beispielsweise die Erotomanie. Aber auch andere Wahninhalte können eine Rolle spielen, wie die Vorstellung, dass ein Prominenter dem Stalker über die Medien geheime Zeichen zukommen lässt...

Der *rachemotivierte Stalker* möchte es dem Opfer heimzahlen, von dem er glaubt, Unrecht erfahren zu haben. Dabei soll das Stalking dienlich sein, in dem es die Zielperson in Angst und Schrecken versetzt und somit leiden lässt...“ (Hoffmann, 2005a)

Zur Psychopathologie des Stalkers¹

Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Hinsichtlich psychischer Störungen wird von Laien nicht selten vermutet, dass Stalker per Definition psychisch krank sind. Dies geschieht meist in Folge eines gedanklichen Zirkelschlusses: Wer so etwas tut, muss psychisch krank sein und er tut dies aus dem Grund, weil er psychisch krank ist. Vielfach wird davon ausgegangen, dass die meisten Stalker unter dem sog. Liebeswahn (*Erotomanie*) leiden, d. h. der wahnhaften Vorstellung, von einer andere Person geliebt zu werden. Der Wahn bezieht sich meist eher auf eine idealisierte romantische Liebe und seelische Verbundenheit als auf sexuelle Anziehung und die Person, von der dies mit Überzeugung angenommen wird, ist gewöhnlich von höhergestelltem Status (z. B. eine berühmte Person oder ein Vorgesetzter; *APA*, 1998, S. 353). Obgleich ausschließlich in Extremsamples gewonnen (konkret in forensischen, psychiatrischen und polizeilichen Stichproben) und damit vom Ausmaß her in der generellen Population überschätzt, liegt die Rate von Stalkern mit einer Diagnose der Erotomanie bei etwa nur zehn Prozent (*Zona et al.*, 1993; *Mullen et al.*, 1999).

Klinisch-pathologische Einordnungen von Stalkern erfolgten bisher vor allem auf der Grundlage des *Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychischer Störungen* (DSM-IV, 1998). Danach ließe sich etwa die Erotomanie als ein fortgeschrittenes Stadium der Realitätsverzerrung der Achse II (paranoide, schizoide Typen, antisoziale, histrionische und narzisstische Typen, vermeidende, abhängige und zwanghafte Typen, Fälle von Borderline-Erkrankungen) zuordnen. *Douglas* und *Dutton* (2001) ordneten den Ex-Partner-Stalker in eine besondere Gruppe von (nach-)häuslicher, zyklisch missbrauchender und emotional instabiler Gewalttäter ein, der sog. Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen. Eine besondere Untergruppe bilden hierbei Personen, die dem Bild der sog. Borderline-Störung entsprechen, da diese aufgrund der engen und pathologischen Partnerbindung besonders anfällig sind für Beziehungsstörungen; die Partnerbindung wird zur Stütze des Selbst gebraucht und so kommt es bei Trennung oder bereits bei Trennungsabsichten des Partners zu einer Bedrohung des „fragilen Selbst“ mit dem Ergebnis heftiger Reaktionen wie unmäßige Forderungen, Wut, Hassgefühle und eventuell (sexuellem) Missbrauch. Die besondere Bedeutung der *narzisstischen Persönlichkeitsstörungen* bei der Genese von Ex-Partner-Stalking ergibt sich somit aus dem Umstand, dass eine Zurückweisung von Beziehungswünschen oder gar der Abbruch der intimen Beziehung durch die Partnerin eine Verletzung des Selbst nach sich zieht, welche wiederum eine Reihe von Handlungen mit dem Ziel einer Kompensation der

1 Ich folge hier weitgehend den Ausführungen in *Voß und Küken* (2006).

Kränkung und der „Errichtung und Verteidigung eines Wunsch-Selbst“ (Morf & Rhodewalt, 2006) zur Folge hat. Stalkinghandlungen haben hier instrumentellen Charakter, indem sie die Mittel sind, um Stabilität und personale Integrität in der Beziehung – allerdings in pathologischer Vereinigung mit dem Beziehungspartner – wiederzuerlangen.

Die Entwertung und Kontrolle des Beziehungspartners verdeckt somit die Minderwertigkeit des eigenen Selbst und begleitet eine „ständige Angst vor einem Zusammenbrechen des narzisstischen Selbstbildes“ (Rudolf, 1996, S. 177).

Pathologische Bindung

Die Häufigkeit, mit der ehemalige Intimpartner Opfer von Stalking werden – insgesamt etwa die Hälfte aller Fälle –, legt die Vermutung nahe, dass Stalking in der Nachtrennungsphase als eine Fortsetzung von Kontrolle, Zwang und Unterdrückung in der zuvor wenigstens formal noch aufrechterhaltenen Beziehung gesehen werden kann (Kurth, 1995). Häusliche Gewalt wurde von etwa 40 Prozent aller Frauen erfahren, die auch nach der Trennung von ihrem Partner von diesem verfolgt und belästigt wurden (Voß et al., 2006). Aus diesem Blickwinkel betrachtet erscheinen beide Phänomene – häusliche Gewalt und Stalking – als Manifestationen von pathologischen Bindungs- oder Beziehungsmustern auf der Verhaltensebene und somit in gewisser Weise als eine Fortsetzung früherer Erfahrungen mit den primären Bindungspersonen. Stalking ließe sich demnach als die späte Manifestation einer frühen Form von Protest bei Trennung von der primären Bezugsperson oder auch nur einem potentiell erfahrenen Verlust (Bowlby, 1980) sehen. Physischer Gewalt und Eifersuchts-handlungen nach Beendigung einer Beziehung stehen oftmals in Zusammenhang mit Bindungsstörungen und emotionaler Abhängigkeit vom Partner während der Beziehung (Simpson, 1990). Bindungsstile wie „ängstlich“, „vermeidend“ und „verwickelt“ sind je nach den spezifischen Begleitumständen in partnerschaftlichen Beziehungen in einem gewissen Rahmen modifizierbar. In einer Untersuchung an 282 College-Studenten zum Auftreten von „ungewollter Verfolgung und Belästigung“ (*unwanted pursuit behaviors*) durch den Ex-Partner, konnten Langhinrichsen-Rohling, Palarea, Cohen und Rohling (2002) drei Prädiktoren für das Auftreten dieses Verhaltensmusters herausarbeiten. So kam es signifikant häufiger zu unerwünschter Verfolgung, wenn (1) die vormalige bestehende Beziehung durch abhängige und besitzergreifende Liebe und weniger durch Freundschaft charakterisiert war, (2) der spätere Ex-Partner sich bereits während der Beziehung eifersüchtig und missbrauchend verhalten hatte und (3) der Bindungsstil des Ex-Partners als ängstlich eingestuft wurde.

Stalking ließe sich somit als ein dysfunktionales Verhaltensmuster zur Regulation von interpersonellen Konflikten einordnen. Bindungstheoretische Ansätze haben die Bedeutung des frühkindlichen Beziehungsaufbaues zu den primären Betreuungspersonen für Partnerschaftsbeziehungen im späteren Leben hervorgehoben. Der Kerngedanke der Bindungstheorie lässt sich mit Bowlby (1977) als „die natürliche Tendenz des Menschen [umschreiben], starke emotionale Bindungen (*bonds*) mit bestimmten anderen Personen“ herzustellen“ (S. 201, *Übertragung durch den Autor*). Bindungsverhaltensweisen dienen somit dazu, in Gefahren- oder Bedrohungssituationen die Nähe des Kindes zur Pflegeperson herzustellen bzw. eine Zeitlang aufrecht zu erhalten. Bindung wird schließlich als ein beständig wirkendes System gesehen, welches dem Kind ein Gefühl von Sicherheit gibt, so dass es dadurch in die Lage versetzt wird, seine Umwelt zu erkunden (Ainsworth, Blehar, Waters, & Wall, 1978; Sroufe & Waters, 1977). Von grundlegender Bedeutung ist die Annahme, dass die früh erworbenen Bindungsbeziehungen über die gesamte Lebensspanne eines Menschen von Bedeutung sind. Kinder internalisieren mit der Zeit die mit den Bezugspersonen gemachten Interaktionserfahrungen und solche frühen Bindungsbeziehungen werden allmählich zu einem Prototyp für spätere Beziehungen außerhalb der Herkunftsfamilie. Bowlby (1973) umschrieb zwei zentrale Komponenten eines solchen „Arbeitsmodells“ für Bindung: „(a) ob die Bindungsperson als eine Person gesehen wird, die allgemein auf einen geäußerten Wunsch nach Unterstützung und Schutz reagiert oder nicht; [und] (b) ob man selbst sich als eine Person sieht, der eine andere Person und besonders die Bindungsperson Hilfe gewähren wird“ (S. 204, *Übersetzung durch den Autor*).

Versuche, die Bindungsklassifikation der frühkindlichen Eltern-Kind-Beziehung auf der Ebene von Erwachsenenbeziehungen zu replizieren, wurde von Hazan und Shaver (1987; Shaver, Hazan & Bradshaw, 1988) und Bartholomew und Horowitz (1991) unternommen. Ausgangspunkt der Überlegungen waren Ähnlichkeiten zwischen der Liebesbeziehung unter Erwachsenen und der (liebervollen) Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere Übereinstimmungen in den Gefühlsäußerungen und Reaktionen beispielsweise beim Wiedersehen nach Trennung (Freude), in Gefahrensituationen (Angst, Nähesuchen), bei Auflösung der Beziehung (Trauer). Für bestimmte Bindungstypen des Erwachsenenalters ergaben sich ähnliche Prävalenzraten wie im Falle der frühkindlichen Bindung. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Personen wurde in die Gruppe der *sicher* gebundenen Erwachsenen eingeordnet. Sie bewerteten emotionale Nähe zu einer anderen Person als positiv, drücken Vertrauen in andere und sich selbst aus, sehen ihren Partner als unterstützend und liebenswert, sind wenig ängstlich in Bezug auf Zurückweisung und Scheitern der Beziehung und können Nähe gut aushalten. Der *vermeidende* Bindungstyp, der etwa ein

Viertel der Fälle ausmacht, bleibt in Liebesbeziehungen mehr auf Distanz, spielt den Wert solcher Beziehungen herunter, zeigt wenig Vertrauen und glaubt eher nicht an die Dauerhaftigkeit von intimen Beziehungen. Schließlich beschrieben Hazan und Shaver den *ambivalenten* Typ (knapp ein Fünftel der Fälle), der sich besonders durch ein starkes Verlangen nach „Verschmelzung“ mit dem Liebespartner bei gleichzeitiger Angst, nicht genügend Zuwendung zu bekommen und verlassen zu werden, sowie durch heftige Gefühle wie Eifersucht und sexuelle Anziehung auszeichnet. Hazan und Shaver berichteten auch direkte Zusammenhänge mit den Sichtweisen der befragten Personen, die sie gegenüber ihren Eltern äußerten. Danach berichteten sicher gebundene Erwachsene über eine liebevolle und durch Wärme charakterisierte Beziehung ihrer Eltern, vermeidende Personen bezeichneten ihre Mutter vor allem als kalt und zurückweisend und ambivalente Personen ihren Vater als ungerecht oder unfair (Hazan & Shaver, 1987).

In ähnlicher Weise unterschieden Bartholomew und Horowitz (1991) vier Bindungstypen bei Erwachsenen, die sich zunächst theoretisch aus einer Kombination positiver und negativer Einstellungen gegenüber der eigenen Person (dem *Selbst*) und anderer Personen ableiten ließen. Von besonderer Bedeutung für Stalking erscheinen hier der „besitzergreifende“ (*preoccupied*) und der „ängstliche“ Typ; ersterer hat ein negatives Selbstbild und ein positives Fremdbild, letzterer verfügt nur über eine negative Sicht auf sich selbst und auf andere Personen.

Die Herleitung der verschiedenen Stalking-Typen aus unterschiedlichen Bindungsrepräsentationen bei Erwachsenen erscheint vorläufig eher hypothetisch, da empirische Studien zu Überprüfung eines Zusammenhanges noch eher selten sind (wohl aufgrund der Schwierigkeiten, Täter für eine Untersuchung zu akquirieren). Die wenigen Studien zeigen, dass dem Stalking häufig konfliktreiche oder gescheiterte Beziehungen vorausgegangen sind (Harmon, Rosner & Owens, 1995) und dass Stalker in der gerade aktuellen Phase von Verfolgung selten in einer intimen Beziehung leben. Die Ähnlichkeit im Verhalten von Stalkern und Angehörigen des *preoccupied* Bindungstypus wurde beispielsweise von Meloy (1996) hervorgehoben, da besitzergreifende Stalker sich selbst häufig abwerten, andere Personen jedoch positiv sehen, mit der Folge, dass sie deren Nähe und Selbstbestätigung suchen. Das entsprechende Bindungsmuster steht hierbei in Zusammenhang mit unstabilen Affekten und Zwangsgedanken in Bezug auf das Opfer, in schwereren Fällen zeigt sich das Profil der Borderline-Störung. Solche Personen haben den Wunsch nach einer intimen Beziehung, die zunächst der Stabilisierung der eigenen personalen Integrität dient, im Falle des Scheiterns der Beziehung jedoch zu einer Eskalation von Ärger aufgrund der Verletzung des Selbst und der damit einhergehenden projektiven

Abwehr in Form von Schuldvorwürfen gegenüber der anderen Person einhergeht (Dutton, 1995). Kienlen, Birmingham, Solberg, O'Regan und Meloy (1997; Kienlen, 1998) zeigten in einer Studie an nichtpsychotischen Stalkern, dass bei diesen extreme Ärgerreaktionen und Feindseligkeit gegenüber dem Opfer mit der Projektion von Schuld einherging. In einem Fall ermordete ein Stalker seine zuvor verfolgte und verängstigte Freundin und beschuldigte sie, dafür selbst verantwortlich gewesen zu sein, da sie seine Annäherungsversuche zurückgewiesen hatte (Kienlen et al., 1997). Das Beispiel zeigt, dass die allgemein gegebene Empfehlung, sich vom Verfolger zu distanzieren bzw. diesen offen zurückzuweisen mit einer unmittelbaren Erhöhung des Gefahrenpotentials verbunden sein kann und zumindest in der ersten Zeit danach besondere Schutzmassnahmen und Vorsicht erfordert. Auch bezüglich der beiden anderen unsicheren Bindungsmuster – dem ängstlichen und dem zurückweisenden Typus – zeigen sich Parallelen zu bestimmten Formen des Stalking. Ähnlich wie der besitzergreifende Typus verfügt der ängstliche Typus über kein positives Selbstbild und empfindet permanente Angst, zurückgewiesen oder abgewertet zu werden. Ängstlich gebundene Individuen sehen die andere Person als nicht vertrauenswürdig und nicht unterstützend. Solche Personen sind hin und her gerissen zwischen dem Wunsch nach einer engen Beziehung und einem tiefen Misstrauen bzw. der Angst, zurückgewiesen zu werden (Bartholomew, 1990). Jeder Zurückweisung folgt somit der noch stärkere Wunsch nach Nähe. Das bevorzugte Verhaltensmuster solcher Personen lässt sich als eine Ambivalenz zwischen Annäherung und Vermeidung umschreiben – mit einer möglichen Gewalteskalation aufgrund wiederholter Zurückweisung.

Die hier berichteten Ergebnisse legen es nahe, Stalking und zwanghaftes Belästigen als Fortsetzung einer gestörten Beziehung oder eines misslungenen Beziehungsaufbaus in der frühen Kindheit anzusehen. Meloy (1992, 1996) spricht hier von „pathologischer Bindung“ und erklärt deren Entstehung mittels eines sechsstufigen Prozessmodells, das Annahmen der Objektbesetzungstheorie (Mahler 1979) mit solchen der Theorie der narzisstischen Persönlichkeitsstörungen (Kohut, 1972) verknüpft. Die Sequenz beginnt mit der Idealisierung der verfolgten Person: sie wird geliebt und bewundert und häufig als schicksalhaft auserwählt gesehen. Die narzisstische Phantasie entspricht einem Bedürfnis, der Person nahe zu sein mit dem Folge, zurückgewiesen zu werden. Die reale Zurückweisung steht in eklatantem Widerspruch zur Phantasie und verursacht eine tiefe „narzisstische Wunde“, die sich mit Gefühlen der Herabwürdigung und der Scham verbindet und mit „narzisstischer Wut“ abgewehrt wird. Die geliebte Person wird nun zum Opfer, welches abgewehrt,

verletzt, dominiert oder mit dem Tode bedroht wird. Ist schließlich die Verfolgung erfolgreich und die Zielperson genügend abgewertet, führt dies zu einer Restaurierung der narzisstischen Beziehungsphantasie beim Verfolger. Die Realität wirkt nicht weiter störend auf die sich wiederholenden Größenphantasien, die häufig als selbstbefriedigend und erotisch belohnend erlebt werden. *Dutton* und *Golant* (1995) beschrieben Fälle von extremer Abwertung der Zielperson im Wechsel mit Idealisierung bei Männern, die ihre Frauen missbraucht hatten, folgendermaßen: „Wenn das Gefühl, nicht geliebt und abgelehnt zu werden sich einmal aufgebaut hat, kommen Aspekte des wütenden Selbst zum Vorschein (abgespalten von der Realität oder außerhalb des Bewusstseins) und die Wahrnehmung der Ehefrau wird zunehmend negativ. Nachdem sich die Spannung infolge des Missbrauchs gelegt hat, beginnt er seine Partnerin zu idealisieren und sich selbst abzuwerten“ (S. 104). Die Unfähigkeit des Erwachsenen, Phasen des Alleinseins – wie etwa nach einer Trennung oder Scheidung – zu tolerieren, lässt sich so als eine Folge der misslungenen Integration von ambivalenten Gefühlen gegenüber der primären Bezugsperson in der frühen Kindheit auffassen. Als eine andere Folge nennen *Dutton* und *Golant* (1995) das Gefühl der Ausweglosigkeit, wenn sowohl Nähe als auch Distanz (Trennung) mit Ängsten verknüpft sind (vgl. auch *Voß*, 2004, 2006).

Prävention und Management von Stalking

Nach dem bisher Gesagten erscheint Stalking als ein facettenreiches Phänomen, welches sowohl in der Beziehungsgeschichte des Individuums als auch in den jeweils aktuell bestehenden Beziehungskonstellationen unter Intimpartnern, unter eher oberflächlich bekannten Personen (etwa Arbeitskollegen, Freunde) oder gar unter fremden Personen wurzelt. Mitglieder der letztgenannten Personengruppen werden nicht selten eher zufällig Opfer von Stalking, wenn sich dem beziehungssuchenden oder dem „Jagdstalker“ Gelegenheit dazu bietet. Aufgrund des breiten Spektrums unterschiedlicher Stalker-typen, wie auch aufgrund der Vielzahl an situativen Besonderheiten, unter denen Belästigungsszenarien auftreten, dürften Hoffnungen auf einen Maßnahmenkatalog, der einen umfassenden Schutz vor Verfolgung garantiert, nicht zu erfüllen sein. Wie auch in anderen Fällen von Kriminalität erfordert ein wirksamer Schutz eine differenzierte Analyse des einzelnen Falles und seiner besonderen Umstände. Prävention umfasst hierbei sowohl die Vermeidung der Gefahrensituation als auch die Eindämmung bzw. Entschärfung und Beendigung von bereits vorhandener Verfolgung und Belästigung (Management von Stalkingfällen).

Eine Vermeidung von Stalking kommt vor allem in solchen Fällen infrage, bei denen zwischen Täter und Opfer bereits eine Vorbeziehung bestanden hat bzw. noch besteht. Der hohe Anteil von häuslicher Gewalt – als ein Vorläuferphänomen für Stalking – rechtfertigt ein frühes Eingreifen in die Dynamik der Beziehung noch während der Zeit des Zusammenlebens der Partner. In dem von *Baldry* (2002) dargestellten Phasenmodell für häusliche Gewalt führt der Versuch des Opfers, sich aus der Beziehung zu lösen (Phase 4), häufig zur Ausübung physischer und/oder sexueller Gewalt auf Seiten des Täters, mit der Trennung erscheint das Stalking als eine Form der Fortsetzung dieser Gewalt (*Dutton, van Ginkel & Landholt*, 1996). Ein modifiziertes Modell geht von einer Parallelität des dem Stalking und der häuslichen Gewalt zuzurechnenden Prozessgeschehens aus. So zeigt der Stalker in der Phase des Spannungsaufbaus (häusliche Gewalt) vermehrt intrusives, kontrollierendes und bedrohliches Verhalten (beispielsweise Telefonanrufe und schriftliche Drohungen), in der Bedrohungs- und Angriffsphase fallen physische Angriffe für beide Phänomene zusammen und in der Reuephase ändert sich Stalking qualitativ, indem jetzt häufiger unerwünschte Geschenke zugesandt werden (*Douglas & Dutton*, 2001). Unterschiede sehen *Douglas* und *Dutton* (2001) im Ausmaß der Obsession, mit der das Opfer verfolgt wird (höher bei Stalkern) und in der Häufigkeit, mit der Phasen relativer Ruhe mit solchen intensiver Beeinträchtigung abwechseln (höher bei den emotional instabilen häuslichen Gewalttätern; vgl. auch *Küken, Hoffmann & Voß*, 2006).

Gibt es somit kein generelles „Rezept“ zur Vorbeugung und Behandlung von Stalking, so lassen sich doch einige Empfehlungen geben, die – bei sonst günstigen Randbedingungen – die Wahrscheinlichkeit einer Eindämmung von Stalkinghandlungen dienen können. Im einzelnen sind zu nennen (hierzu auch *Hoffmann*, 2006):

Konsequente Kontaktvermeidung. Erforderlich ist eine einmalige, klar formulierte und möglichst vor Zeugen abgegebene Erklärung des Opfers, keinerlei weitere Kontakte mehr zum Täter zu wollen. Obwohl eigentlich selbstverständlich, geben viele Opfer immer wieder dem Drängen des Täters nach in der Hoffnung, durch ein Gespräch (das „letzte Treffen“) eine „Einsicht“ bei diesem herzustellen. Auch die wütende Reaktion oder eine Gegenbedrohung stellt eine Reaktion dar und wird meist vom Stalker als Bekräftigung seines Verhaltens gewertet.

Lückenlose Dokumentation. Das Aufzeichnen von Telefonanrufen, das Aufbewahren von Briefen oder sonstigem schriftlichen Material, selbst hergestellte Photographien und das Sammeln sonstiger Beweismittel wie etwa beschädigtes Eigentum erhöht die Wahrscheinlichkeit, bei einer polizeilichen und juristischen Würdigung des Falles zum Erfolg zu kommen.

Öffentlichkeit schützt. Erfahrungen mit Stalkingfällen zeigen, dass ein offensiver Umgang mit der Bedrohung Erfolg haben kann, wenn Freunde, Bekannte, Nachbarn und Arbeitskollegen entsprechend informiert sind. Die Hemmschwelle des Opfers, über häufig recht private und intime Vorgänge im Zusammenhang mit der Bedrohung zu berichten, ist hierbei ein verbreitetes Hindernis; sie gilt es zu überwinden.

Professionelle Hilfe und Unterstützung. Als solche kommt vor allem eine Kontaktaufnahme mit der örtlichen Polizeibehörde infrage, im weiteren Verlauf die staatsanwaltschaftliche Ermittlung und schließlich eine Verurteilung des Täters oder die Androhung von Strafmaßnahmen. Mit der Verabschiedung des „Anti-Stalkinggesetzes“ (Nachstellung, § 238 StGB) hat sich die Lage für Stalkingopfer zweifellos verbessert. Stellte schon das sog. Gewaltschutzgesetz aus dem Jahre 2001 einen gewissen Schutz vor Verfolgung und Belästigung dar (beispielsweise konnte ein Kontaktverbot ausgesprochen werden), so wurde erst mit der Verankerung des Deliktes im Strafrecht (zuvor zivile Gerichtsbarkeit) eine Entlastung des Opfers bei der Verfolgung des Deliktes – insbesondere auch unter dem Kostengesichtspunkt – herbeigeführt.

Die zuletzt angeführte Möglichkeit, Stalking im strafrechtlichen Rahmen zu verfolgen, stellt zweifellos einen wichtigen Baustein in einer umfassenden Strategie des Managements von Stalkingfällen dar. Die Frage ist hier zunächst, ob etwa die Einschaltung von Polizei und Justiz jenen Erfolg verspricht, wie er etwa vergleichsweise in anderen Fällen kriminellen Verhaltens zu verzeichnen ist. Auch hier lautet die Antwort zumeist, dass ein Erfolg polizeilicher Maßnahmen sehr von deren konsequenter Einhaltung und von der Entschlossenheit im Agieren des jeweiligen Polizeibeamten abhängt. Fehlt dieses, so führt die Maßnahme eher zu einer Intensivierung der Stalkinghandlungen, da der Täter die Erfahrung gemacht hat, dass sein Verhalten für ihn keine besonderen Konsequenzen nach sich zieht (*Hoffmann, Özsöz & Voß, 2004*). Ein weiterer Gesichtspunkt, der hierbei mit ausschlaggebend ist, betrifft den Stand der Ausbildung bei Polizei und Justiz, soweit es sich dabei um spezielles Wissen und um Handlungsmöglichkeiten zur Behandlung und zur Abwehr von Stalking handelt. Ähnlich dem an vielen Polizeidirektionen bereits ansässigen Opferschutzbeauftragten bedarf es der Implementierung von Stalking-Einheiten (vergleichbar der *Stalking-Task-Forces* in den USA) oder einem speziell dafür ausgebildeten Personal an den örtlichen Polizeidienststellen (vgl. *Bettermann, 2006*).

Empirische Studien zur Überprüfung polizeilicher Maßnahmen sind bisher eher in Bezug auf die Wirksamkeit einer gerichtlich verfügten Kontaktsperre bzw. des Annäherungsverbots unternommen worden. Sie erbrachten eher ein geringes Vertrauen in diese Maßnahme. So wurde das Gebot in etwa 70 Prozent der Fälle vom Täter missachtet (*Tjaden & Thoennes, 1998*) und in der Studie von *Özsöz (2004)*, in der 75 Betroffene von Stalking befragt wurden,

hielten sich nur etwa 20 Prozent der Täter an das Annäherungsverbot. *Spitzberg* (2002) zeigte in einer Metaanalyse von Untersuchungen zum Kontaktverbot aus dem Bereich von häuslicher Gewalt und Stalking, dass knapp 40 Prozent der Täter das Verbot missachteten und in etwa jedem fünften Fall sich die Lage für das Opfer noch verschlimmerte. So ist auch bei Annäherungs- und Kontaktverboten weitere Vorsicht geboten: beispielsweise zeigten *Langford, Isaac und Adams* (2000) in einer Untersuchung mit Männern, die ihre Partnerin getötet hatten, dass etwa 30 Prozent der Täter in ihrer kriminellen Vorgeschichte bereits mindestens einmal mit einem Annäherungs- und Kontaktverbot belegt worden waren und dass bei 15 Prozent die gleiche Maßnahme zum Zeitpunkt der Tat noch in Kraft war. In ähnlicher Weise berichtete *Campbell* (2005), dass ein Viertel der Frauen, die von ihrem Partner oder Expartner getötet oder mit tödlicher Absicht attackiert worden waren, eine einstweilige Anordnung gegen den Täter erwirkt hatten (vgl. *Hoffmann*, 2006). Was die Wirkung polizeilicher Interventionen und der Justiz anbetrifft, so scheinen hier vor allem in solchen Fällen, die eine Vorbeziehung zum Opfer unterhielten – nicht aber in Fällen pathologischer Defekte – informelle Ansprachen seitens der Polizei (Verwarnungen, Gefährderansprache) etwas effektiver zu sein, als förmliche Interventionen (Festnahme, Verurteilung). Aus den Ergebnissen der *National Violence Against Women* Studie in den USA geht hervor, dass etwa 15 Prozent der Opfer berichten, das Stalking sei beendet worden, nachdem der Täter von der Polizei verwarnt worden war (vgl. *Wagner*, 2006).

Wirksame Managementstrategien erfordern eine an den speziellen Fall angepasste Abstimmung unter den verschiedenen Institutionen, die einen engeren inhaltlichen Bezug zur Stalkingproblematik aufweisen. In diesen Rahmen fällt sowohl die Forderung eines Stalking-Beauftragten bei der Polizei, als auch eine Verbesserung des Kenntnisstandes bei der Polizei und Justiz allgemein. Die Sichtbarmachung von effektiven Eingriffsmöglichkeiten – etwa im Rahmen der verbesserten Gesetzeslage –, wie der institutionellen Strukturen zur Bekämpfung von Stalking, wird auch die Möglichkeit einer Gefahrenabwehr für potentielle Stalkingopfer weiter verbessern. Eine Praxis der Verbrechensbekämpfung und Prävention in einem Bereich, der sich durch eine hohe Dunkelziffer auszeichnet und zudem in das private Leben vieler Menschen eingreift, wird in besonderem Masse auf einen Erkenntnisfortschritt angewiesen sein, welcher von den Grundlagenwissenschaften der Psychologie und der Kriminologie erst in den Anfängen geleistet wurde. Wir verfügen derzeit noch nicht über eine umfassende Theorie des Stalking, Erklärungsversuche sind vorläufig noch eher bruchstückhaft und somit nur bedingt in ein Konzept

praktischen Handelns zu überführen. Es ist dies jedoch kein Grund, die Opfer alleine zu lassen, sondern vielmehr als Aufforderung zu verstehen, das Phänomen Stalking auf verschiedenen Wegen – in der Praxis und in der Forschung – zu verfolgen und die dabei entstehenden Synergien zu nutzen.

Literatur

- Ainsworth, M. D. S.; Blehar, M. C.; Waters, E. & Wall, S. (1978). *Patterns of attachment: A psychological study of the strange situation*. Hillsdale, N. J.: Erlbaum.
- APA American Psychological Association (1998). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV*. Göttingen: Hogrefe.
- Baldry, A. C. (2002). From domestic violence to stalking: the infinite cycle of violence. In: J. Boon & L. Sheridan (Eds.), *Stalking and psychosexual obsession* (pp. 83-104). Chichester: Wiley.
- Bartholomew, K. (1990). Avoidance of intimacy: an attachment perspective. *Journal of Social and Personal Relationships*, 7, 147-178.
- Bartholomew, K. & Horowitz, L. M. (1991). Attachment styles among young adults: A test of a four-category model. *Journal of Personality and Social Psychology*, 61, 226-244.
- Bettermann, J. (2006). Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking: Zentrale Ergebnisse der Evaluation des Stalkingprojektes der Polizei Bremen. In: J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 235-270). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Blaauw, E.; Winkel, F. W. & Arensman, E. (2000). The toll of stalking: the relationship between features of stalking and psychopathology of victims. *Unpublished paper* (Stalking: Criminal Justice Responses Conference, Australian Institute of Criminology). Sydney, Australia.
- Bowlby, J. (1973). *Attachment and loss: Vol. 2. Separation*. New York: Basic Books.
- Bowlby, J. (1977). The making and breaking of affectional bonds. *British Journal of Psychiatry*, 130, 201-210.

- Bowlby, J. (1980). *A secure base*. New York: Basic Books.
- Budd, T. & Mattinson, J. (2000). *The extent and nature of stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey*. London: Home Office.
- Campbell, J. C. (2005). Helping women understand their risk in situations of intimate partner violence. *Journal of interpersonal violence*, 19, 1464-1477.
- Douglas, K. S. & Dutton, D. G. (2001). Assessing the link between stalking and domestic violence. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 519-546.
- Dreßing, H.; Kühner, C. & Gass, P. (2005). Prävalenz von Stalking in Deutschland. *Psychiatrische Praxis*, 32, 73-78.
- Dutton, D. G. (1995). *The domestic assault of women*. Vancouver: University of British Columbia Press.
- Dutton, D. G. & Golant, S. K. (1995). *The Batterer. A psychological profile*. New York: Basic Books.
- Dutton, D. G.; van Ginkel, C. & Landholt, M. A. (1996). Jealousy, intimate abusiveness, and intrusiveness. *Journal of Family Violence*, 11, 411-423.
- Harmon, R. B.; Rosner, R. & Owens, H. (1995). Obsessional harassment and erotomania in a criminal court population. *Journal of Forensic Sciences*, 40, 188-196.
- Hazan, C. & Shaver, P. (1987). Conceptualising romantic love as an attachment process. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 511-524.
- Hoffmann, J. (2003). Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement in Fällen von Stalking. *Kriminalistik*, 12, 726-731.
- Hoffmann, J. (2005). *Stalking*. Heidelberg: Springer.
- Hoffmann, J. (2006). Risikoanalyse und Management von Stalkingfällen. In: J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 193-212). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, J.; Özsöz, F. & Voß, H.-G. W. (2004). Erfahrungen von Stalkingopfern mit der deutschen Polizei. *Polizei & Wissenschaft*, 4, 41-53.
- Kienlen, K. K. (1998). Developmental and Social Antecedents of Stalking. In J. R. Meloy (Ed.), *The psychology of stalking: Clinical and forensic perspectives* (pp. 51-67). San Diego: Academic Press.
- Kienlen, K. K.; Birmingham, D. L.; Solberg, K. B.; O'Regan, J. T. & Meloy, J. R. (1997). A comparative study of psychotic and non-psychotic stalking. *Journal of the American Academy of Psychiatry & the Law*, 25, 317-334.

- Kohut, H. (1972). Thoughts on narcissism and narcissistic rage. *Psychoanalytic Study of the Child*, 27, 360-400.
- Küken, H.; Hoffmann, J. & Voß, H.-G. W. (2006). Die Beziehung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung* (S. 177-191). Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kurth, J. L. (1995). Stalking as a variant of domestic violence. *Bulletin of the Academy of Psychiatry and the Law*, 23, 219-223.
- Langford, L.; Isaac, N. & Adams, S. (2000). Criminal and restraining order histories of intimate-partner related homicide offenders in Massachusetts, 1991-1995. In: P. H. Blackman; V. L. Leggett; B. L. Olson & J. P. Jarvis (Eds.) (2000). *The Varieties of Homicide and its Research* (pp. 51-61). Quantico: FBI Academy.
- Langhinrichsen-Rohling, J.; Palarea, R. E.; Cohen, J. & Rohling, M. L. (2002). Breaking up is hard to do: Unwanted pursuit behaviors following the dissolution of a romantic relationship. In K. E. Davis; I. H. Frieze & R. D. Maiuro (Eds.), *Stalking. Perspectives on victims and perpetrators* (pp. 212-236). New York: Springer.
- Mahler, M. (1979). *Selected papers of Margaret S. Mahler*. New York: Jason Aronson.
- Meloy, J. R. (1992). *Violent Attachments*. Northvale, N. J.: Jason Aronson.
- Meloy, J. R. (1996). Stalking (Obsessional Following): A Review of Some Preliminary Studies. *Aggression and Violent Behavior*, 2, 147-162.
- Meloy, J. R. (1999). Stalking: An old behavior, a new crime. *Psychiatric Clinics of North America*, 22, 85-99.
- Morf, C. C. & Rhodewalt, F. (2006). Die Paradoxa des Narzissmus – ein dynamisches selbstregulatorisches Prozessmodell. In: O. F. Kernberg & H.-P. Hartmann (Hrsg.) (2006). *Narzissmus: Grundlagen – Störungsbilder – Therapie* (S. 208-347). Stuttgart: Schattauer.
- Mullen, P. E.; Pathé, M. & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their victims*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mullen, P. E.; Pathé, M.; Purcell, R. & Stewart, G. W. (1999). Study of stalkers. *American Journal of Psychiatry*, 156, 1244-1249.
- Özsöz, F. (2004). Die Erfahrungen von Betroffenen von Stalking mit der Polizei und Justiz. *Unveröffentlichte Diplomarbeit Psychologie*. Darmstadt: Institut für Psychologie.

- Pathé, M. & Mullen, P. E. (1997). The impact of stalkers on their victims. *British Journal of Psychiatry*, 170, 12-17.
- Purcell, R.; Pathé, M. & Mullen, P. E. (2002). The prevalence and nature of stalking in the Australkian community. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 36, 114-120.
- Rudolf, G. (1996). *Psychotherapeutische Medizin*. Stuttgart: Enke.
- Schumacher, S. (2000). *Liebeswahn: geliebt, verfolgt, gehetzt*. Köln: vgs.
- Shaver, P.; Hazan, C. & Bradshaw, D. (1988). Love as attachment: the integration of three behavioral systems. In: R. J. Sternberg & M. L. Barnes (eds.), *The psychology of love* (pp. 68-99). New Haven: Yale University Press.
- Sheridan, L.; Blaauw, E. & Davies, G. M. (2003). Stalking: knowns and unknowns. *Trauma Violence Abuse*, 4, 148-162.
- Simpson, J. (1990). Influence of attachment styles on romantic relationships. *Journal of Personality and Social Psychology*, 59, 971-980.
- Spitzberg, B. H. (2002). The tactical topography of stalking victimization and management. *Trauma Violence Abuse*, 3, 261-288.
- Sroufe, L. A. & Waters, E. (1977). Attachment as an organizational construct. *Child Development*, 48, 1184-1199.
- Tjaden, P. & Thoennes, N. (1998). *Stalking and Domestic Violence. The Third Annual Report to Congress under the Violence Against Women Act*. Washington, DC: US Department of Justice.
- Voß, H.-G. W. & Küken, H. (2006). Gibt es ein spezifisches Persönlichkeitsprofil des Stalkers? *Familie-Partnerschaft-Recht*, 12, 180-186.
- Voß, H.-G. W.; Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland – Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Wagner, Ch. (2006). Bundesratsinitiative von Hessen und Baden-Württemberg zur Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes – § 238 StGB. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 12, 208-211.
- Westrup, D. (1998). Applying functional analysis to stalking behavior. In: J. R. Meloy (Ed.), *The psychology of stalking* (pp. 275-294). San Diego: Academic Press.
- Zona, M. A.; Sharma, K. K. & Lane, J. (1993). A comparative study of erotomaniac and obsessional subjects in a forensic sample. *Journal of Forensic Sciences*, 38, 894-903.

Frühe Vernachlässigung und Gewalt an Kindern

Heinz Kindler

1. Einleitung

Kinder, die aufgrund von Vernachlässigung oder Misshandlung zu Schaden oder gar zu Tode gekommen sind, haben in den letzten Jahren die Öffentlichkeit in Deutschland nachhaltig beschäftigt. Dies hat dazu beigetragen, dass intensiver als zuvor über die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Bundesrepublik diskutiert wird. Aus der Politik kommen verschiedene Initiativen, die darauf abzielen den Schutz von Kindern insbesondere in den ersten Lebensjahren zu verbessern. Beispielhaft sei auf das Bundesprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und die von den Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Hamburg vorgelegten Handlungskonzepte hingewiesen (*MGFFI NRW 2007, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2006*). Weitere Bundesländer, wie etwa Hessen, das Saarland oder Brandenburg, haben Konzepte für einen besseren Schutz von Kindern vor früher Vernachlässigung und Gewalt angekündigt oder Qualifizierungsinitiativen gestartet.

Nun hat sich allerdings im Bereich der Prävention und Intervention bei Vernachlässigung bzw. Misshandlung gezeigt, dass konzeptuell gut entwickelte, in empirischer Grundlagen- und Wirkungsforschung verwurzelte Handlungskonzepte in der Regel mehr erreichen können als Vorgehensweisen, die auf eine Anbindung an Forschung und Theorie verzichten (für Forschungsübersichten siehe *Kindler im Druck, Kindler & Spangler 2005*). Im Handlungsfeld „Kinderschutz“ bestätigen sich damit Erfahrungen, die generell im Bereich der Präventions- und Interventionsforschung gemacht wurden (siehe beispielsweise die Forschungsübersicht von *Nation et al. 2003*). Mit Einschränkungen lässt sich dies auch über unmittelbar anwendbare Handlungskonzepte hinaus für strukturelle Gesichtspunkte der Konstruktion des Kinderschutzes sagen. Auch hier lässt sich der Nutzen des Einbezugs empirischer Forschung aufzeigen, beispielsweise im Hinblick auf nicht nachweisbare Vorteile weitgehender gesetzlicher Meldepflichten bei Hinweisen auf Gefährdung (z. B. *Ainsworth 2002*) oder im Hinblick auf den belegbaren Nutzen von Fortbildung und guten organisationellen Rahmenbedingungen im Kinderschutz (z. B. *Carter et al. 2006*). Gerade in Deutschland mit seiner sehr empiriefernen Jugendhilfe und einem weitgehend im „Blindflug“ befindlichen Kinderschutzsystem (*Kindler & Lillig 2006*) ist es wichtig für eine stärker an empirie-

scher Evidenz ausgerichtete Kinderschutzdebatte zu werben. Aufgabe dieses Beitrags ist es einige grundlegende Informationen für die politische Diskussion um einen verbesserten Schutz von Kindern vor Vernachlässigung oder Misshandlung in der frühen Kindheit aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag beginnt hierbei mit der Erörterung unseres Wissensstandes zur Häufigkeit und Verbreitungsmerkmalen (Epidemiologie) früher Vernachlässigung bzw. Misshandlung. Im zweiten Schritt wird der Forschungsstand zu Folgen früher Vernachlässigung oder Misshandlung zumindest gestreift, bevor im dritten Schritt einige Befunde zu Entstehungsmechanismen (Ätiologie) vorgestellt werden. Abschließend werden Perspektiven der Risikoinschätzung und Hilfe bei drohender oder bereits eingetretener Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit diskutiert.

2. Epidemiologie früher Vernachlässigung und Misshandlung

Über die Epidemiologie früher Vernachlässigung oder Misshandlung lässt sich nicht unabhängig von Definitionsfragen sprechen. Die größte gesellschaftliche Relevanz entfalten zweifellos rechtlich verankerte Definitionen, die das Handeln großer institutioneller Akteure prägen. Im Hinblick auf die Anzahl der Betroffenen und den Umfang der eingesetzten Mittel kommt dabei in nahezu allen entwickelten Ländern Normen aus dem Jugendhilferecht und dem Familienrecht eine sehr viel größere Bedeutung zu als Normen aus dem Strafrecht. Verglichen mit anderen Bereichen der gesellschaftlichen Diskussion um Gewalt und Grundrechtsverletzungen ist dies ein bedeutsame Besonderheit.

In Deutschland zieht der familienrechtliche Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ in § 1666 BGB eine wichtige Grenze. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ existiert bislang nicht. Auch bei der anstehenden Reform des § 1666 BGB konnte keine Definition im Referentenentwurf verankert werden. Zumindest aber hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung um eine Begriffsklärung bemüht. In einer wegweisenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof Kindeswohlgefährdung definiert als *„eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350). Wird die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, sehen wir uns als Gesellschaft zu einem schützenden Eingreifen berechtigt und verpflichtet, sofern die Eltern als Sorgeberechtigte nicht selbst zur Abwendung der Gefahr bereit oder in der Lage sind. Aufgrund seiner handlungsleitenden Funktion für Jugendämter und Familiengerichte strahlt der Begriff der Kindeswohlgefährdung weithin aus und prägt in weiten Teilen unser Verständnis von Vernachlässigung bzw. Misshandlung, die beide als Unterformen von Kindeswohlgefährdung gesehen werden. Die

spezielle Unterscheidung zwischen Vernachlässigung und Misshandlung ergibt sich hierbei aus der Form der „gegenwärtigen Gefahr“. Bei Vernachlässigung resultiert die gegenwärtige Gefahr aus einem Unterlassen notwendigen Fürsorgehandelns. Bei der Misshandlung entsteht die Gefahr aus einem schädlichen, gewaltförmigen Einwirken auf das Kind. Von „früher“ Vernachlässigung oder Misshandlung wird häufig und auch im vorliegenden Beitrag dann gesprochen, wenn diese Formen der Kindeswohlgefährdung bereits vor dem Kindergartenalter einsetzen.

Natürlich lässt sich das Verständnis von Vernachlässigung und Misshandlung auch an andere Kriterien als an den familienrechtlichen Begriff der Kindeswohlgefährdung und die darin enthaltenen Maßstäbe anbinden. Für bestimmte Handlungs- oder Forschungszusammenhänge ist dies auch notwendig bzw. sehr viel praktikabler. In der medizinischen Literatur und Praxis werden beispielsweise als Kriterien häufig bestimmte Verletzungen herangezogen. In einem anderen Beispiel, der Befragungsforschung, erfolgt eine Anbindung an spezifische Handlungen oder Unterlassungen der Eltern (z. B. „Haben Ihnen die Eltern genügend zu Essen gegeben?“ als Frage in einem Survey zu Vernachlässigungserfahrungen). Diese Handlungen oder Unterlassungen werden dann unabhängig von ihren Wirkungen abgefragt. Wie die Begriffe „Vernachlässigung“ und „Misshandlung“ gefasst werden, hat unzweifelhaft Einfluss auf epidemiologische Zahlen. Für das politische Fachpublikum in der Bundesrepublik ist es hierzu momentan aus meiner Sicht vor allem wichtig zu wissen, dass in fast allen größeren Industrienationen regelmäßig erhobene Informationen darüber, wie viele Kinder im Sinne der jeweils geltenden familien- und jugendhilferechtlichen Maßstäbe Vernachlässigung bzw. Misshandlung erfahren, als unverzichtbarer Bestandteil der Sozialberichterstattung über Kinder angesehen werden (z. B. *Department for Education and Skills* 2006, *US Department of Health & Human Services, Administration for Children and Families, Children's Bureau* 2006, *Australian Institute of Health and Welfare* 2006, *Minister of Public Works and Government Services Canada* 2005). Relevant für die politische Steuerung werden epidemiologische Informationen vor allem dann, wenn vier Fragen beantwortet werden können:

- Wie viele Kinder erleben Vernachlässigung oder Misshandlung?
- Wie zuverlässig werden betroffene Kinder durch die Jugendhilfe erkannt?
- Wie gut gelingt es dann durch Interventionen weitere Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen zu verhindern und eine positive Entwicklung zu fördern?
- Wie verändert sich die Anzahl der von Vernachlässigung oder Misshandlung betroffenen Kinder über die Jahre hinweg im Zusammenhang mit so-

zialpolitischen Maßnahmen (z. B. einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik oder dem Ausbau früher Hilfen)?

Zu keiner dieser vier Fragen liegen in der Bundesrepublik momentan belastbare Zahlen vor. Öffentlich geäußerte Schätzungen zur Häufigkeit früher Vernachlässigung und Misshandlung schwanken zwischen 650.000 und 48.000 (für eine Übersicht siehe *Pothmann 2006*) und sind allesamt kaum als fundiert anzusehen. Im Hinblick auf die Rate bekannt werdender Gefährdungen und die Wirksamkeit dann einsetzender Schutzmaßnahmen, sowie über Entwicklungslinien im Bereich der Gefährdung fehlen selbst Schätzungen. Vielmehr zirkulieren nur Behauptungen und Spekulationen.

Die in Deutschland bestehenden Informationslücken im Kinderschutz haben nichts damit zu tun, dass Antworten auf die genannten Fragen wissenschaftlich unerreichbar sind. Mit allerdings teilweise erheblichem Einsatz betriebene Untersuchungen aus den Jugendhilfesystemen anderer Länder zeigen, dass dies nicht der Fall ist (z. B. *Trocme et al. 2005, Dartington Social Research Unit 2003, Fluke & Hollinshead 2002, Sedlak 2001*).

Wenngleich nicht unbedingt politisch oder fachlich gewollt, ist die ziemliche „Blindflugsituation“ des Kinderschutzsystems in Deutschland doch sicher selbst verschuldet. Wenn zentrale steuerungsrelevante Informationen fehlen, so hat dies Folgen für die politische Kinderschutzdiskussion, von denen vor allem drei zu benennen sind:

- In der Fläche bestehende Probleme und sich eventuell verschärfende Herausforderungen für den Kinderschutz bleiben lange unerkannt. Sie geraten, wenn dann, nur in Form (zu Recht oder zu Unrecht) skandalisierter Einzelfälle ins öffentliche Bewusstsein.
- In einer solchen Situation ist es dann für die Politik kaum möglich, die Umstände des Einzelfalls in der Öffentlichkeit in ein relativierendes Gesamtbild einzubetten und auf die Leistungen des mit hohem öffentlichem Finanzaufwand betriebenen Jugendhilfesystems hinzuweisen.
- Die Entwicklung einer tragfähigen und in ihren Wirkungen überprüfbaren Strategie zur Verbesserung des Kinderschutzsystems ist ganz erheblich erschwert. Politische Konzepte geraten erratisch oder sind anfällig für Versuchungen durch „Ersatzhandlungen“.

Dabei deuten einige Problemanzeigen darauf hin, dass eine durchdachte Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung im deutschen Kinderschutzsystem dringend erforderlich ist. Zu diesen Problemanzeigen gehört beispielsweise der Befund einer anhaltend hohen Verunsicherung der Fachkräfte in Gefährdungsfällen, die sich in ihrer Not in systemfremder Weise an den Haltungen der zu-

ständigen Familiengerichte orientieren, die ihrerseits aber gar nicht über eigene Sachkunde verfügen, sondern umgekehrt eigentlich auf Orientierung durch die Soziale Arbeit angewiesen wären (Münder et al. 2000). Dies wiederum bedeutet beispielsweise, dass einige Gruppen gefährdeter Kinder (z. B. emotional vernachlässigte Kinder) häufig ohne den erforderlichen Schutz bleiben, da sich bei ihnen zwar die Gefährdung wissenschaftlich belegen lässt (für Forschungsübersichten siehe Kindler 2006a, Kaplan et al. 1999), aber für Laien aufgrund einer schleichenden, kumulativen Wirkungsweise weniger gut erkennbar ist. Weiterhin zeigt sich, dass die Bundesrepublik im internationalen Vergleich, trotz ihres Wohlstandes und ihres enorm teuren Jugendhilfesystems, im Hinblick auf die Anzahl misshandlungsbedingter Todesfälle bei Kindern nur im Mittelfeld rangiert (Unicef 2003). Zudem stehen in Deutschland bei bekannt werdender Gefährdung kaum ambulante Interventionen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit mit belegter Wirksamkeit zur Verfügung (Kindler & Spangler 2005), so dass im internationalen Vergleich sehr häufig zum außerordentlich massiven Mittel dauerhafter Fremdunterbringung gegriffen werden muss (Thrum & Kindler, in Vorb.).

Auch wenn wir also in der Bundesrepublik bislang nicht über dringend benötigte tragfähige Zahlen zur Verbreitung früher Vernachlässigung und Misshandlung verfügen, können wir aber doch aus epidemiologischen Befunden, die in mehreren anderen Ländern übereinstimmend gefunden wurden, einige für uns nützliche Arbeitshypothesen ableiten. Drei Punkte möchte ich hierbei besonders hervorheben:

- In allen Jugendhilfesystemen, die bislang hierzu Daten vorgelegt haben, stellt Vernachlässigung im Verhältnis zu Misshandlung bzw. sexuellem Missbrauch die am häufigsten auftretende Gefährdungsform dar. Wir wissen über Vernachlässigung aber deutlich weniger als etwa über sexuellen Missbrauch (Behl et al. 2003) und haben nur sehr wenige Fachkräfte, die in diesem Bereich spezialisiertes Wissen erworben haben. Aufgrund dieser Situation wurde in einigen Jugendhilfesystemen weltweit massiv investiert um mehr über Vernachlässigung zu lernen und um besser hierauf eingehen zu können. Beispielsweise wurde in den USA der so genannte Longscan Projektverbund gegründet, in dessen Rahmen mehrere Längsschnittstudien die frühe Entwicklung von Vernachlässigung und die Wirkung von Hilfen untersuchen. Ich meine, auch uns hier in Deutschland stünde die Gründung eines Forschungsverbundes und Kompetenznetzwerkes „Kindesvernachlässigung“ gut an.
- Zweitens zeigen epidemiologische Befunde aus verschiedenen Teilen der Welt relativ übereinstimmend hohe Überlappungsraten zwischen verschiedenen Formen der Gefährdung. Beispielsweise hat eine über mehr als vier

Jahre andauernde Längsschnittstudie von *Johnson-Reid et al.* (2003) gezeigt, dass substanzielle Anteile vernachlässigter Kinder nachfolgend Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erfahren. Hinter diesen Zahlen stehen negative Entwicklungs- und Eskalationsprozesse etwa dergestalt, dass vernachlässigte Kinder Verhaltensauffälligkeiten ausbilden, die dann die ohnehin bereits wenig erziehungsfähigen Eltern noch mehr überfordern und zu Misshandlungen führen. Auch kann Vernachlässigung Kinder in einem emotional „ausgehungerten“ Zustand zurück lassen, so dass sie emotionale Zuwendung auch in wenig angemessenen oder sogar schädlichen Beziehungen suchen. Wenn Kindern und Familien solche akkumulierenden Belastungserfahrungen erspart bleiben sollen, ist es erforderlich möglichst früh und mit umfassenden Ansätzen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit zu intervenieren.

- In die gleiche Richtung deuten Befunde zu einem dritten Punkt, nämlich zur Rate wiederholter Gefährdungsereignisse. Hier zeigen die vorliegenden Studien, dass es in der Mehrheit der Fälle von Vernachlässigung und in einem substanziellen Anteil der Fälle von Misshandlung zu wiederholten Gefährdungsereignissen kommt. In einer Längsschnittstudie über 5 Jahre von *DePanfilis & Zuravin* (1999) lag die Rate wiederholter Gefährdungsereignisse bei Vernachlässigungsfällen beispielsweise bei 60 % und bei Misshandlungsfällen bei 40 %. Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass ein kompetentes, auf das Wiederholungsrisiko abstellendes Risikomanagement für betroffene Kinder und Familien von existenzieller Bedeutung sein kann. Dies ist einer der Gründe, warum der Entwicklung von Risikoeinschätzungsverfahren, auf die ich etwas später noch detaillierter eingehen werde, derzeit international soviel Aufmerksamkeit gewidmet wird.

3. Folgen früher Vernachlässigung und Misshandlung

In manchen Fällen, etwa bei einem schwerwiegend mangelversorgten Kind oder einem Kind, das durch Misshandlungen Knochenbrüche erlitten hat, sind schädliche Folgen von Vernachlässigung oder Misshandlung mehr als evident und es bedarf nicht unbedingt ausgeklügelter Forschung, um Fachkräfte und Öffentlichkeit hiervon zu überzeugen. Trotzdem ist es ausgesprochen sinnvoll sich über klar erkennbare unmittelbare Folgen hinaus wissenschaftlich mit weniger gut sichtbaren unmittelbaren Effekten und mit langfristigen Folgen früher Vernachlässigung und Misshandlung zu beschäftigen. Tatsächlich hat das hier mittlerweile gesammelte Wissen (für Forschungsübersichten siehe *Kindler* 2006a, 2006b, 2006c) einige bemerkenswerte Fortschritte ermöglicht. Beispielsweise können Verletzungen, die durch ein gewaltsames Schütteln

von Säuglingen und Kleinkindern entstehen (Schütteltrauma), inzwischen relativ sicher diagnostiziert werden (z. B. Herrmann 2005). Auch ist unser Verständnis der langfristigen Auswirkungen früher Vernachlässigung und Misshandlung auf die psychische Gesundheit und die Fähigkeit zur Lebensbewältigung betroffener Menschen ganz erheblich gewachsen. Letzteres verdanken wir ganz überwiegend mehreren Langzeitstudien, die die Lebenswege betroffener Kinder bis ins Erwachsenenalter hinein begleitet haben. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt ausschnitthaft Ergebnisse aus einer dieser Studien und zwar aus der Minnesota-Hochrisiko-Längsschnittstichprobe (z. B. Egeland 1997).

Tabelle 1: Ergebnisse der jugendpsychiatrischen Untersuchung im Alter von 17 Jahren (Minnesota-Mutter-Kind-Hochrisikolängsschnitt)

	Mehr als 1 Störung
Frühe körperliche Misshandlung	60 %
Frühe körperliche Vernachlässigung	54 %
Frühe emotionale Vernachlässigung	73 %
Kontrollgruppe (ohne Gefährdung)	30 %

Die an dieser Stichprobe teilnehmenden Kinder mussten durchgängig in Armut und unter schwierigen sozialen Umständen aufwachsen. Aber bei weitem nicht alle mussten Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdung machen. Als Kinder mit und ohne Erfahrungen von Misshandlung bzw. Vernachlässigung im Alter von 17 Jahren kinder- und jugendpsychiatrisch untersucht wurden, zeigten sich sehr deutliche Unterschiede. Obwohl eine Kindeswohlgefährdung, wenn sie von den Wissenschaftlern festgestellt wurde, immer zu einer Einschaltung der Jugendhilfe führte, hatten von früher Vernachlässigung bzw. Misshandlung betroffene Kinder in ihrer Mehrzahl bis ins Jugendalter hinein mehrere psychiatrisch relevante Störungen entwickelt, wobei „mehr als eine psychiatrische Störung“ als grober Indikator für eine deutlichere Beeinträchtigung der Fähigkeit zur eigenständigen und gelingenden Lebensgestaltung fungierte. Bei der Kontrollgruppe aus sehr schwierigen sozialen Verhältnissen aber ohne Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdung war dies klar erkennbar überwiegend nicht der Fall. Diese beeindruckenden Zahlen zeigen sehr deutlich, warum wir Vernachlässigung und Misshandlung über unmittelbare Schädigungsrisiken hinaus als Kindeswohlgefährdung betrachten. Besonders hervorzuheben ist dabei aus meiner Sicht das von Laien häufig unterschätzte Schädigungspotenzial früher emotionaler Vernachlässigung.

Frühe Vernachlässigung oder Misshandlung birgt aber nicht nur Gefahren und Belastungen für betroffene Kinder, sondern stellt auch eine Hypothek für die Enkelgeneration dar, insofern Eltern, die unter Umständen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung aufwachsen mussten, ein deutlich erhöhtes Risiko tragen eigene Kinder ebenfalls zu vernachlässigen bzw. zu misshandeln. Zwar muss nachdrücklich davor gewarnt werden, diesen generationenübergreifenden Zusammenhang allzu deterministisch zu deuten. Die Befundlage zeigt aber klar substanziell erhöhte Risiken an, wobei die derzeit besten Befunde aus Langzeitstudien stammen, von denen nach unserer letzten Zählung für den Bereich der Misshandlung 5 Studien und für den Bereich der Vernachlässigung 3 Studien vorliegen (für eine allerdings bereits etwas ältere Forschungsübersicht siehe *Ertem et al.* 2000). In der Summe zeigen diese Studien bei selbst in der Kindheit misshandelten Eltern ein 3-6fach erhöhtes Misshandlungsrisiko und bei selbst in der Kindheit vernachlässigten Eltern ein 2-3fach erhöhtes Vernachlässigungsrisiko. Die Angaben zum Ausmaß der Risikoerhöhung wurden jeweils im Vergleich zu Eltern aus Kontrollgruppen ohne Erfahrung von Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Kindheit kalkuliert. Durch eine Reihe vertiefender Studien (z. B. *Milan et al.* 2004) können wir mittlerweile auch einiges dazu sagen, wie die Erhöhung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos zustande kommt. Die wichtigsten bislang bekannten Mechanismen der Vermittlung scheinen hierbei negativ verzerrte oder deutlich verarmte innere handlungsleitende Bilder von Fürsorge und Beziehung, sowie Schwierigkeiten im Bereich der Selbstkontrolle bei selbst misshandelten Eltern zu sein. Bei beiden dieser Vermittlungsmechanismen können wir mit präventiven Maßnahmen ansetzen und damit versuchen generationenübergreifende Teufelskreise zu unterbrechen.

4. Ätiologie früher Vernachlässigung und Misshandlung

Mit dem Hinweis auf generationenübergreifende Muster der Weitergabe von Vernachlässigung oder Misshandlung ist bereits der nächste Punkt angesprochen, auf den zumindest kurz eingegangen werden soll. Dieser Punkt betrifft unser gegenwärtiges Verständnis der Ätiologie, also der zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führenden Mechanismen. Generell wird in den Sozialwissenschaften hierzu ein äquifinalistisches, multifaktorielles und probalistisches Modell vertreten (z. B. *Cicchetti et al.* 2000, *Belsky* 1993). „Äquifinalistisch“ bedeutet, dass mehrere unterschiedliche Entwicklungswege zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen können. Von „multifaktoriell“ wird gesprochen um auszudrücken, dass in der Regel mehrere Ursachen beim Entstehen von Vernachlässigung und Misshandlung zusammenwirken. Als „probalistisch“ werden unsere Vorstellungen schließlich deshalb bezeichnet, weil die

bekanntem Risikomechanismus die Wahrscheinlichkeit von Vernachlässigung oder Misshandlung zwar erhöhen, betroffene Eltern aber nicht zwangsläufig ihre Kinder vernachlässigen bzw. misshandeln, so dass kein Determinismus aufgezeigt werden kann.

Innerhalb dieses Rahmens wurden Risikofaktoren für Vernachlässigung und Misshandlung auf der Ebene von Familien und Familienmitgliedern in sehr verschiedenen Bereichen gesucht, vor allem

- in der Lebensgeschichte, Persönlichkeit und den Fürsorgestrategien der Eltern,
- ihrer psychischen Gesundheit und Intelligenz,
- ihrer Lebens- und Familiensituation,
- der Eltern-Kind-Beziehung und
- der vom Kind gestellten Erziehungs- und Fürsorgeanforderungen.

Dabei ist unbestritten, wengleich hier zunächst nicht im Mittelpunkt stehend, dass auch Merkmale jenseits der Familie, also etwa des Wohnviertels, der Gemeinde und der gesellschaftlichen Situation – einschließlich politisch gestalteter Programme (z. B. aktivierende Arbeitsmarktpolitik) – mittelbar Einfluss nehmen (z. B. Paxon & Waldfogel 2003, Coulton et al. 1995). Ebenso spielen situationale Faktoren beim Zustandekommen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung unbestreitbar eine Rolle (für eine Forschungsübersicht siehe Reinhold & Kindler 2006a). Die relativ deutliche Betonung von Risikofaktoren auf der Ebene von Familien und Familienmitgliedern hat aber mehrere pragmatische Gründe. Sie soll vor allem dabei helfen (a) Risikofamilien präventiv zu erkennen, (b) nach Vorfällen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung anhand des Wiederholungsrisikos das erforderliche Maß an Hilfe und Kontrolle bestimmen zu können und (c) richtige Ansatzpunkte für wirksame Hilfen zu finden.

Methodisch zeichnen sich die aussagekräftigsten Studien zu Risikofaktoren für Vernachlässigung oder Misshandlung durch einen längsschnittlichen Ansatz und möglichst große, unausgelesene Stichproben aus. Bedeutsam ist auch die Bestätigung von Befunden in mehreren unabhängigen Studien, wobei es für Deutschland angesichts des weitgehenden Fehlens eigener Forschung wichtig ist, inwieweit aufgrund der Übereinstimmung von Ergebnissen in verschiedenen Kulturen eine Übertragbarkeit der Befunde auf die deutsche Situation vermutet werden kann. Als Ergebnis der vorliegenden Forschung sind eine ganze Reihe von kulturübergreifend validierten, d. h. kulturübergreifend bestätigten Risikofaktoren für Vernachlässigung bzw. Misshandlung bekannt geworden (für Forschungsübersichten siehe Reinhold & Kindler 2006b, 2006c),

die sich in ihrer Vorhersagestärke grob in drei Gruppen (schwach, moderat und stark vorhersagekräftig) einteilen lassen.

Zu den schwach vorhersagekräftigen Risikofaktoren für Vernachlässigung zählt beispielsweise der Faktor „relative Armut“. Im Mittel der vorliegenden Studien kommt es bei Familien mit relativer Armut verglichen mit nicht armen Familien etwa 1,5 bis 2,5mal häufiger zu bedeutsamen Vernachlässigungseignissen. In der Sprache der Statistik entspricht dies einem sogenannten „Risk Ratio“ (RR) von 1,5-2,5. Teilweise wird die Vorhersagekraft des Risikofaktors „relative Armut“ in der Öffentlichkeit deutlich überschätzt, da fast alle vernachlässigenden Familien arm sind und Armut daher das Bild vernachlässigender Familien prägt. Tatsächlich gelingt es aber den meisten einkommensarmen Familien unter Aufbietung aller Kräfte noch relativ gut für ihre Kinder zu sorgen. „Relative Armut“ ist allerdings aufgrund der Anzahl betroffener Kinder und der unstrittig ungünstigen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern (für eine Forschungsübersicht siehe *McLoyd* 1998) ein sozialpolitisch ausgesprochen bedeutsames Thema. Nur ist der prädiktive Zusammenhang zu Beeinträchtigungen, die die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung übersteigen, eher schwach.

Als Beispiel für einen moderat vorhersagestarken Risikofaktor kann der Faktor „klinisch bedeutsame Depression“ beim hauptsächlich betreuenden Eltern teil im Hinblick auf das Misshandlungsrisiko dienen. Dieses Risiko ist beim Vorliegen einer Depression im Mittel der vorliegenden Studien etwa 3-4fach erhöht (RR 3-4). Dies erklärt sich vor allem aus dem Umstand, dass Menschen, die an einer Depression leiden, nicht nur in ihrem Antrieb herabgesetzt sind, sondern häufig auch unter einer erhöhten Reizbarkeit bis hin zu Ärgerattacken leiden, so dass die Gefahr impulsiver Überreaktionen bei Konflikten und Störungen bedeutsam anwächst.

Ein Beispiel für einen eher stark vorhersagekräftigen Risikofaktor wäre schließlich im Hinblick auf das Risiko von Kindesmisshandlung der Faktor „Partnerschaftsgewalt“. Im Mittel der vorliegenden Studien geht Partnerschaftsgewalt mit einer 6-12fachen Erhöhung des Risikos für Kindesmisshandlung einher (RR 6-12). Damit zählt Partnerschaftsgewalt zu den stärksten bekannten Risikofaktoren für Kindesmisshandlung. Zudem zeigt sich ein deutlicher Dosisseffekt, d. h. je häufiger und je schwerwiegender Vorfälle von Partnerschaftsgewalt sind, desto wahrscheinlicher wird es auch, dass in der Familie lebende Kinder Misshandlung erleben müssen.

Risiken lassen sich im Rahmen statistischer Auswertungen isoliert betrachten, so wie dies in den vorangegangenen Absätzen erfolgt ist. Damit lassen sich zwar nützliche Informationen gewinnen, zugleich sind einzelne Risiken aber in der Regel von nur beschränkter Aussagekraft und in der Wirklichkeit kön-

nen meist, etwa bezogen auf eine Familie, mehrere Risiken gleichzeitig in den Blick genommen werden. Eine Reihe von Studien hat sich daher mit der Wirkung kumulierter Risiken, also mehrerer vorliegender Risikofaktoren, beschäftigt (z. B. *Wu et al.* 2003, *Sidebotham et al.* 2002). Wie auch in anderen Feldern der humanwissenschaftlichen Risikoforschung (z. B. *Landy & Kwan Tam* 1998) zeigte sich dabei nahezu durchgängig ein mit zunehmender Anzahl vorliegender Risikofaktoren immer mehr ansteigendes Risiko. Häufig fiel dieser Anstieg ab drei oder vier vorliegenden Risiken deutlicher aus, als er bei einem bloßen Zusammenzählen der Effektstärken für die einzelnen Risikofaktoren zu erwarten gewesen wäre, d. h. der Anstieg verlief ab einer bestimmten Schwelle eher exponential denn linear. Obwohl es damit angesichts der Befundlage eine Vereinfachung und Vergrößerung darstellt, lassen sich in der Praxis allerdings oft bereits mittels einer einfachen Addition der Anzahl vorhandener Risiken einigermaßen aussagekräftige Risikoeinschätzungen erreichen.

Wie es scheint liegen in der Mehrzahl aller bekannt werdenden Fälle von früher Vernachlässigung oder Misshandlung multiple Risiken vor. Dies lässt sich auch dann zeigen, wenn Risikofaktoren vorab, beispielsweise zum Zeitpunkt der Geburt, erhoben werden und der weitere Verlauf dann verfolgt wird (z. B. *Wu et al.* 2003). Die angeführten Befunde belegen, dass im Hinblick auf die Erforschung der Ätiologie von früher Vernachlässigung und Misshandlung bereits einiges erreicht wurde. Trotzdem bleibt noch viel zu tun. Beispielsweise ist häufig noch unklar, welche ursächlichen Risikomechanismen hinter den statistischen Risikofaktoren stehen. Für einige Faktoren sind vermittelnde Mechanismen zumindest teilweise aufgeklärt, beispielsweise für die Risikofaktoren „eigene Misshandlungserfahrungen in der Kindheit“ und „relative Armut“. Für andere Risikofaktoren trifft dies noch nicht zu oder die Befunde sind widersprüchlich (z. B. für den Risikofaktor „soziale Isolation“). Da das Verständnis von Risikomechanismen für Interventionen von großer Bedeutung sein kann, ist es wichtig hier weiterzuarbeiten. Ebenso ist im Hinblick auf die mögliche Rolle so genannter protektiver, d. h. schützender Faktoren noch ein großer Forschungsbedarf zu erkennen. Schließlich gehört zu einem angemessenen ätiologischen Verständnis auch die Beantwortung der Frage nach Untergruppen vernachlässigender bzw. misshandelnder Eltern. Die Unterscheidung von Untergruppen mit verschiedenen Ätiologien und Merkmalen könnte etwa für die Auswahl geeigneter Hilfe- oder Präventionsstrategien von Bedeutung sein. Zwar liegen in diesem Bereich schon einzelne, auf klinische Erfahrung bzw. erste empirische Arbeiten gestützte Vorschläge auf dem Tisch (z. B. *Crittenden* 1999), von einer umfassenden Aufklärung kann aber noch keine Rede sein.

5. Risikoeinschätzung bei drohender oder bereits eingetretener Kindeswohlgefährdung

Auf der Grundlage des mittlerweile erreichten Wissensstandes über Risikofaktoren und -mechanismen bei früher Vernachlässigung bzw. Misshandlung wurden eine Reihe von Einschätzungshilfen entwickelt, die Fachkräften in konkreten Einzelfällen helfen sollen, Ausmaß und Art gegenwärtig und mittelfristig vorhandener Gefahren im Hinblick auf Vernachlässigung und Misshandlung zu beurteilen. Eingesetzt werden solche Einschätzungshilfen, die teilweise als detailliert ausgearbeitete Instrumente, teilweise als bloße Empfehlungen bezüglich zu beachtender Faktoren vorliegen, vor allem im Rahmen von zwei Aufgabenstellungen:

- dem Risikoscreening als Teil der Primärprävention von Vernachlässigung bzw. Misshandlung und
- der Risikoeinschätzung im engeren Sinne nach belegbaren oder wahrscheinlichen Gefährdungseignissen in der Vorgeschichte.

Beim Risikoscreening steht das Erkennen von Risikofamilien im Mittelpunkt, denen dann präventiv, also vor dem erstmaligen Entstehen von Gefährdungen, Hilfen angeboten werden (für eine Forschungsübersicht siehe *Kindler & Lillig* 2005). Ein Screening macht meist nur Sinn, wenn größere Gruppen einbezogen werden, ähnlich wie etwa bei den deutschen ärztlichen Kindervorsorgeuntersuchungen. Bei der Risikoeinschätzung im engeren Sinne ist das Bild anders. Hier geht es, nach intensiver Exploration eines Einzelfalls, um Entscheidungen bezüglich der erforderlichen Intensität von Hilfe und Kontrolle nach belegbaren bzw. wahrscheinlichen Gefährdungseignissen (für eine Forschungsübersicht siehe *Kindler* 2005). Verfahren aus beiden Anwendungsbereichen stützen sich weitgehend auf das gleiche Grundlagenwissen und ziehen aus der Vorgeschichte, sowie der gegenwärtigen Lebenssituation eines Kindes bzw. einer Familie die für die Wahrscheinlichkeit von Misshandlung bzw. Vernachlässigung wichtigsten Faktoren heraus, die dann zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst werden. Jedoch stellen sich in jedem der beiden Anwendungsfelder etwas andere Anforderungen, z. B. steht beim Screening in der Regel sehr viel weniger Zeit pro Fall zur Verfügung, verglichen mit der Risikoeinschätzung im engeren Sinne. Weiterhin herrschen unterschiedliche messtheoretische Ausgangsbedingungen (z. B. sehr viel niedrigere Grundraten an Risikofaktoren beim Screening). Daher unterscheiden sich Verfahren zum Screening und zur Risikoeinschätzung im Aufbau und in den einbezogenen Faktoren in der Regel etwas. Sowohl die Aussagekraft von Screeningverfahren als auch von Verfahren zur Risikoeinschätzung im engeren Sinne wurde in einer Reihe von Studien überprüft.

Für Screeningverfahren liegen derzeit etwa ein Dutzend Studien vor (für Forschungsübersichten siehe *Peters & Barlow 2003, Nygren et al. 2004*). Im Ergebnis wurden mit den untersuchten Instrumenten Familien, in denen Kinder später Vernachlässigung oder Misshandlung erleben mussten, relativ zuverlässig, d. h. im Mittel der Studien in mehr als 80 % der Fälle, erkannt. Familien, in denen im weiteren Verlauf keine Vernachlässigung bzw. Misshandlung bekannt wurde, wurden zu einem ähnlichen Prozentsatz zutreffend als Fälle mit geringem Risiko eingestuft. Angesichts dieser Befundlage ist klar, dass Screeningverfahren dazu eingesetzt werden können, um geeignete Familien für besondere, freiwillige Unterstützungsangebote zu finden. Tatsächlich gibt es mehrere Länder, die genau dies um den Zeitpunkt der Geburt herum flächendeckend tun oder die dabei sind, entsprechende Systeme aufzubauen. Auf der anderen Seite muss ganz klar betont werden, dass Eltern in der Hochrisikogruppe zwar mehr Belastungen und Risiken als andere Eltern tragen, sie aber – auch ohne präventive Hilfen – keinesfalls zwangsläufig ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln werden.

Auch im Hinblick auf Risikoeinschätzungsverfahren im engeren Sinn lässt sich mittlerweile mit guten Gründen behaupten, dass verschiedene Risikoniveaus zumindest grob unterschieden werden können. Darauf deuten jedenfalls die Ergebnisse von mehreren Längsschnittstudien hin (vgl. Tabelle 2), in denen bei eingehenden Gefährdungsmeldungen – unabhängig von der ansonsten ganz normal laufenden Sozialarbeit – Risikoniveaus eingeschätzt wurden und einige Zeit später (meist zwei Jahre) überprüft wurde, inwieweit es zu neuen Misshandlungen oder Vernachlässigungen gekommen war. Als Anhaltspunkt für eine erneute Vernachlässigung bzw. Misshandlung wurden verschiedene Kriterien verwandt, die vom Auftreten einer misshandlungs- oder vernachlässigungsbedingten behandlungsbedürftigen Verletzung im Untersuchungszeitraum über eine gerichtlich angeordnete Fremdunterbringung des Kindes im Untersuchungszeitraum bis zum Eingang erneuter Gefährdungsmeldungen reichten. Welche Indikatoren in welcher Untersuchung verwandt wurden, ist in Tabelle 2 aus der Legende und den hochgestellten Buchstaben am Ende der Autorennamen zu ersehen. Bei mehreren angegebenen Indikatoren werden die Ergebnisse in der angegebenen Reihenfolge von oben nach unten dargestellt. Die Anzahl der teilnehmenden Familien ist in der zweiten Spalte wiedergegeben. Insgesamt wurden mehr als 10.000 Familien einbezogen. Basierend auf der Anzahl der vorliegenden Risikofaktoren wurden die Familien jeweils zu Beginn der Untersuchung in eine von vier Risikogruppen (geringes, mittleres, hohes, sehr hohes Risiko) eingeteilt. Die Prozentwerte in den Spalten vier bis sieben geben wieder, bei welchem Prozentsatz der jeweiligen Risikogruppe im Untersuchungszeitraum die erhobenen Anzeichen für eine Misshandlung oder Vernachlässigung festgestellt wurden.

Tabelle 2: Längsschnittstudien zur Vorkommenshäufigkeit von Anzeichen für Misshandlung bzw. Vernachlässigung im Untersuchungszeitraum getrennt nach anfänglich gebildeten Risikogruppen

Studie	N	Laufzeit Monate	Risiko wurde eingeschätzt als			
			gering	moderat	hoch	sehr hoch
Squadrito, Neuenfeldt & Fluke (1995) ^a	1000	24	6 %	23 %	39 %	63 %
Neuenfeldt, & DeMares (1995) ^{a,b}	215	24	6 %	10 %	36 %	52 %
			0 %	0 %	11 %	29 %
Johnson (1996) ^a	295	24	8 %	17 %	33 %	63 %
Wood (1997) ^{cd}	409	24	4 %	5 %	14 %	20 %
			1 %	5 %	7 %	12 %
Bell & Wagner (1999) ^e	1014	24	7 %	17 %	28 %	45 %
Johnson & Scott (1999) ^{abf}	2511	24	8 %	14 %	32 %	44 %
			4 %	7 %	14 %	23 %
			1 %	6 %	20 %	28 %
Meyer & Wagner (1999) ^a	776	18	5 %	16 %	34 %	51 %
Baird et al. (2003) ^d	6544	24	8 %	13 %	26 %	37 %

a: Kriterium belegbar aufgetretene Kindeswohlgefährdung im follow-up Zeitraum;

b: Kriterium behandlungsbedürftige Verletzung im follow-up Zeitraum;

c: Kriterium belegbare Misshandlung im follow-up Zeitraum;

d: Kriterium belegbare Vernachlässigung im follow-up Zeitraum;

e: Kriterium erneute Gefährdungsmeldung im follow-up Zeitraum;

f: Kriterium Fremdunterbringung im follow-up Zeitraum.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Zeilen ergibt sich für jede Studie von links nach rechts, also mit zunehmendem vorab eingeschätzten Risikoniveau, ein linearer Anstieg der Prozentzahl derjenigen Kinder, bei denen erneut Anzeichen einer Misshandlung bzw. Vernachlässigung festgestellt wurden. Dies ist ein grober, aber deutlicher Indikator für die Aussagekraft der Skalen. Erstaunlicherweise war diese prognostische Aussagekraft trotz der geleisteten Kinderschutzarbeit in den an den Studien teilnehmenden Familien nachweisbar, obwohl auch hier die handelnden Fachkräfte sicherlich versucht haben, sich mit ihren Hilfe- und Schutzmaßnahmen am wahrgenommenen Risikoniveau in der Familie auszurichten.

Aus der belegbaren Aussagekraft einiger Risikoeinschätzungsverfahren in den angeführten Studien lässt sich natürlich nicht folgern, dass alle Verfahren, die sich unter der Überschrift „Risikoeinschätzungsverfahren“ tummeln, aussagekräftig sind. Tatsächlich haben einige Verfahren, die sich weniger auf empirisch belegte Risikofaktoren, sondern nur auf einen Konsens erfahrener Praktiker gestützt haben, ihre Bewährungsprobe nicht bestanden. Schlimmstenfalls können solche nicht aussagekräftigen Verfahren aufgrund des Anscheins bestehender Objektivität sogar besonderen Schaden anrichten. Aus meiner Sicht ist es deshalb auch so beunruhigend, dass in der Bundesrepublik zahlreiche Verfahren entwickelt und ohne umfassende Prüfung in der Praxis eingesetzt werden (für eine Übersicht über Qualitätsindikatoren für Verfahren in der Sozialen Arbeit siehe *Kindler & Lillig 2006*). Solide entwickelte und überprüfte Verfahren können jedoch einen wirklichen Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes leisten und Sozialarbeit in Gefährdungsfällen für alle Beteiligten sicherer zu gestalten. Sehr unterstützt wird die Entwicklung von Risikoeinschätzungsverfahren in Deutschland durch die Einfügung des § 8a in das Sozialgesetzbuch VIII, da hier ausdrücklich die Verpflichtung zu einer expliziten Risikoeinschätzung in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung festgeschrieben wurde. Zudem haben einzelne Kommunen erhebliche Mittel in die Entwicklung von Risikoeinschätzungsverfahren im engeren Sinne investiert. So wurde etwa von den Landeshauptstädten Stuttgart und Düsseldorf ein in passgenau verwendbaren Modulen organisierter Kinderschutzbogen entwickelt, der seit Frühjahr 2007 in einer Validierungsstudie überprüft wird. Im Bereich des Risikoscreenings wurde die systematische und valide Erfassung von Risiken von der Bundesregierung zu einem der Qualitätsprüfsteine für die im Rahmen des Programms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ zu fördernden Projekte gemacht. Auf dieser Grundlage wird etwa im Verbundprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen ein Instrument zum Risikoscreening entwickelt.

6. Wie gut kann die (wiederholte) Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes durch ambulante Hilfen verhindert werden?

Nach der belegbaren oder wahrscheinlichen Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes sieht sich die Jugendhilfe vor die schwierige Aufgabe gestellt, zusammen und manchmal auch gegen die Sorgeberechtigten einen Plan zu entwickeln und mit weiteren Akteuren (z. B. dem Familiengericht) abzustimmen, wie zukünftig die Sicherheit des Kindes gewährleistet und gute Chancen für seine oder ihre weitere Entwicklung geschaffen werden können. In manchen dieser Fälle wird eine dauerhafte Trennung des Kindes von den Eltern, trotz der damit für das Kind verbundenen zusätzlichen Belastungen, unumgänglich sein. In weniger schwerwiegenden Fällen werden aber auch ambulante Hilfemaßnahmen, gekoppelt mit einem angemessenen Ausmaß an Kontrolle, mit Aussicht auf Erfolg versucht werden können. Ambulante Hilfen sind nach unserer Rechtsordnung aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sogar zu bevorzugen, soweit sie erfolgversprechend erscheinen. Deshalb ist es für die Hilfeplanung ungemein wichtig zu wissen, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Ausgestaltung ambulante Hilfen nach einer belegbaren oder wahrscheinlichen Vernachlässigung bzw. Misshandlung wirksam sein können. Auch für Maßnahmen der frühen Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit. Zwar ist hier ein akuter Handlungsdruck oft (noch) nicht so drängend wahrnehmbar, da ja noch keine Gefährdung aufgetreten ist. Zugleich sind die für die Prävention zur Verfügung stehenden Ressourcen begrenzt. Es wäre daher unverantwortlich, sich bei der Vergabe dieser Mittel allein auf schön klingende Präventionskonzepte zu verlassen und keinen Wirknachweis zu verlangen.

Natürlich lässt sich Wirksamkeit grundsätzlich nur in Bezug auf vorab erklärte Ziele beschreiben. Im Hinblick auf ambulante Hilfen nach Misshandlung oder Vernachlässigung lassen sich mindestens vier grundlegende Zielvorstellungen formulieren:

- Betroffene Kinder, sowie weitere von den beteiligten Eltern versorgte Kinder, sollen keinen weiteren Kindeswohlgefährdungen ausgesetzt werden.
- Eine positive Erziehung und Versorgung, vorrangig durch die Eltern, soll gefördert werden.
- Eventuell bereits eingetretene Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern sollen soweit als möglich ausgeglichen werden.

- Beteiligte Eltern und, ihren Fähigkeiten entsprechend, auch Kinder sollen bei der Auswahl und Durchführung der Hilfen einbezogen und mit dem Ergebnis subjektiv möglichst zufrieden sein.

Eine gegebene Wirksamkeit lässt sich demnach vor allem für solche ambulanten Maßnahmen annehmen, die das Auftreten weiterer Kindeswohlgefährdungen möglichst gut verhindern können, eine positive Erziehung fördern, bereits eingetretene Entwicklungsbelastungen bei Kindern möglichst gut ausgleichen und eine positive Beteiligung und Zufriedenheit bei Eltern und Kindern erreichen.

Im Rahmen einer an der Universität Erlangen durchgeführten Literaturrecherche (*Kindler & Spangler 2005*) haben wir den verfügbaren Wissensstand zu Wirkungen ambulanter Hilfen nach Misshandlung oder Vernachlässigung im Hinblick auf diese vier Erfolgskriterien analysiert. Dabei konnten wir auf mehr als 60 bislang veröffentlichte Interventionsstudien zurückgreifen. Auf dieser Grundlage lassen sich einige Schlussfolgerungen für eher erfolgreiche ambulante Hilfskonzepte ziehen.

Im Hinblick auf Kindesmisshandlung waren dies folgende drei Folgerungen:

- Belegbar wirksame Interventionen legen einen doppelten Schwerpunkt, und zwar auf eine intensive Unterstützung und Anleitung der Eltern bei der angemessenen Bewältigung von Konfliktsituationen in der Erziehung *und* auf die positive Beziehungsgestaltung mit den Kindern.
- Die Familie allgemein entlastende oder die Familienbeziehungen bzw. das familiäre Netzwerk allgemein fördernde Maßnahmen lassen sich zwar als wichtige Ergänzung ansehen, zeigen für sich genommen jedoch – zumindest in bisherigen Evaluationen – eher geringe bzw. wechselnde Wirkungen.
- Wenngleich nur selten explizit untersucht, wird in der Forschungsliteratur doch häufig zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Spezialdiensten in besonderen Einzelfällen ein wichtiges Qualitätsmerkmal eher erfolgreicher Hilfskonzepte darstellt. Ein solch besonderer Einzelfall liegt vor allem bei bestehenden Suchterkrankungen oder Partnerschaftsgewalt vor, da diese Umstände zum einen Kindesmisshandlungen begünstigen und zum anderen eher schwer zu verändern sind, so dass in der Regel Fachkräfte mit spezialisierten Kenntnissen eingeschaltet werden sollten. Die bedarfsgerechte Möglichkeit zur Vernetzung von Hilfen ist daher als drittes Merkmal eher erfolgreicher ambulanter Hilfskonzepte bei Kindesmisshandlung anzusehen.

Werden die empirischen Anhaltspunkte zumindest zum ersten Punkt der Aufzählung aufgelistet, so lassen sich mehrere Studien anführen, in denen eine zielgerichtete und intensive Unterstützung der Eltern bei der angemessenen Bewältigung von Konfliktsituationen in der Erziehung *und* bei der positiven Beziehungsgestaltung mit den Kindern miteinander verbunden wurde. Im weiteren Verlauf wurde dann überprüft, inwieweit es nach dem Einsatz entsprechender Hilfen zu weiteren Misshandlungen kam (z. B. *Gershater-Molko et al.* 2002, *Honig & Morin* 2001, *Wesch & Lutzker* 1991). Auch über lange follow-up-Zeiträume von mehreren Jahren traten hier bei mindestens zwei Drittel der beteiligten Familien keine weiteren Hinweise auf Misshandlungen auf. Auch liegen zu zwei der drei weiteren Prüfkriterien positive Befunde einer gegebenen Wirksamkeit vor, die zudem wiederholt bestätigt wurden. Dies betrifft die Förderung einer positiven Erziehung (z. B. *Wolfe et al.* 1988) und die positive Bewertung durch beteiligte Eltern und Kinder (z. B. *Taban & Lutzker* 2001). Für das Kriterium eines Abbaus bereits eingetretener Entwicklungsbelastungen bei betroffenen Kindern sind die Befunde gemischt und scheinen davon abzuhängen, welche Entwicklungsbelastungen betrachtet werden und inwieweit die eingesetzten Hilfen zielgerichtet auch an der Befähigung der Eltern zur Entwicklungsförderung und dem Abbau von Verhaltensstörungen ansetzen. Genaue Beschreibungen einzelner Programme finden sich unter anderem bei *Kolko & Swenson* (2002) sowie *Lutzker & Bigelow* (2002).

Für ambulante Hilfen nach Vernachlässigung liegen zwar zunehmend mehr ausgearbeitete Konzeptionen vor, die Anzahl empirischer Wirksamkeitsprüfungen wächst jedoch nur allmählich. Nach den bisherigen Befunden, die vor allem die ersten drei Zielkriterien abdecken, zeichnen sich wirksame Formen ambulanter Hilfe bei Vernachlässigung besonders durch folgende vier Merkmale aus:

- eine Dauer von deutlich mehr als einem halben Jahr, meist ein bis eineinhalb Jahren;
- eine zumindest in Teilen aufsuchende Arbeitsweise;
- eine alltagsnahe, detaillierte und geplante Anleitung und Unterstützung der Eltern bei der angemessenen Versorgung und Erziehung vorhandener Kinder und
- die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ergänzung der Hilfe durch weitere Dienste, wie etwa Krisenintervention, Bereitschaftspflege in Krisensituationen, sozialpsychiatrische Dienste und Suchtberatung.

Bei umfassenden Interventionen, entsprechend den beschriebenen Kriterien, lagen die Raten einer weiterhin als hoch eingeschätzten Gefährdung nach Abschluss der Maßnahme in der Literatur bei 20 bis 30 % (z. B. *Thoburn et al.*

2000, de Paul & Arruabarrena 2003, Donohue 2004). Angesichts ansonsten überwiegend chronischer Verläufe bei Vernachlässigung und einigen recht deutlichen Fehlschlägen in der Interventionsliteratur bei Vernachlässigung (z. B. Cohn & Daro 1987) ist dies ein beeindruckender Erfolg. Zudem wurden nahezu durchgängig bedeutsame und konkrete Verbesserungen der elterlichen Fürsorge beschrieben (z. B. Gershater-Molko et al. 2003, Donohue 2004). Mehrheitlich konnten im Mittel auch positive Veränderungen bei Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsrückständen betroffener Kinder erreicht werden (z. B. de Paul & Arruabarrena 2003). Zur Zufriedenheit und Beteiligung betroffener Eltern und Kinder scheinen bislang jedoch keine veröffentlichten Befunde vorzuliegen.

Belegbar wirksame Hilfskonzepte sind möglich. Dieser ermutigende Befund wiederholt sich im Hinblick auf Maßnahmen der frühen Prävention von Vernachlässigung oder Misshandlung. Verschiedene Forschungsgruppen haben sich der Thematik mit aussagekräftigen Forschungsdesigns, d. h. vor allem mit randomisierten Kontrollgruppenstudien oder quasiexperimentellen Studien, angenommen. Mittlerweile liegen (je nach Zählweise) 20 bis 40 einschlägige Studien vor. Die Ergebnisse wurden in mehreren Forschungsübersichten und sogenannten Meta-Analysen zusammengefasst (z. B. Lundahl et al. 2006, Biluka et al. 2005, Geeraert et al. 2004, Sweet & Applebaum 2004). Aus dem gegenwärtigen Forschungsstand ergibt sich zumindest im Hinblick auf drei Punkte ein einigermaßen stimmiges Bild:

- Gut durchdachte frühe Präventionsprogramme gegen Vernachlässigung und Misshandlung erreichen bei den teilnehmenden Familien mit mehrfachen Belastungen und Einschränkungen im Mittel zumindest moderate Verbesserungen in verschiedenen Bereichen, etwa im Bereich der Eltern-Kind-Beziehung oder im Bereich der Qualität der häuslichen Anregung für das Kind. Dies ist ein großer Erfolg angesichts der Tatsache, dass die einbezogenen Risikofamilien in der Regel schwer zu erreichen sind und die Anzahl der vorhandenen Belastungen zunächst oft entmutigend wirkt. Die beobachteten breit gestreuten positiven Wirkungen sind zudem politisch bedeutsam, da die evaluierten Programme intensiv und teuer sind und daher nicht ohne Umschichtungen in den Jugendhilfeeinsatz finanziert werden können. Weiterhin sind die Befunde wichtig, um positive und daher attraktive Ziele für die genannten Programme formulieren zu können, wie etwa eine Stärkung der Erziehungsfähigkeit und eine möglichst gute Förderung einbezogener Kinder.
- Im Zielbereich der Verhinderung von Vernachlässigung und Misshandlung ergibt sich im Mittel aller vorliegenden Studien eine Verringerung um etwa 40 %, d. h. im Vergleich mit passend ausgewählten Kontrollgruppen sinkt

bei Familien, denen qualitativ gute Präventionsmaßnahmen angeboten wurden, die Häufigkeit bekannt werdender Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung in etwa dieser Größenordnung. Möglicherweise ist die tatsächliche Wirkung sogar noch stärker, da bei Familien, die an Präventionsprogrammen teilnehmen, aufgrund häufiger Hausbesuche und Beratungsgespräche gravierende Belastungsereignisse eher bekannt werden als bei Kontrollgruppen. Auch in diesem Bereich sind die besten verfügbaren Präventionsprogramme also als zumindest moderat erfolgreich zu beurteilen.

- Schließlich ist aber auch festzustellen, dass Erfolge im Bereich der frühen Prävention nicht einfach zu erreichen sind. In mehreren Fällen konnten Programme mit gut und überzeugend wirkendem Konzept keinen Effekt nachweisen. Wie es gegenwärtig scheint, haben nur umfassende, gut durchdachte, um Hochrisikofamilien intensiv werbende und durch Supervision kontrollierte Präventionskonzepte die Chance, Hochrisikofamilien tatsächlich zu erreichen, zu halten und positiv zu beeinflussen. Angesichts der Deutschland im Moment überwiegend vorhandenen Präventionsansätze bedeutet diese Befundlage vermutlich, dass wir uns auf eine längere Zeit des Lernens einstellen müssen, in der wir durch kontrollierte Prüfungen zu allmählichen Verbesserungen unserer Präventionskonzepte gelangen.

Die in diesem Abschnitt berichteten Befunde stammen nahezu durchgängig aus dem Ausland. Ihre Übertragbarkeit auf die Situation in der Bundesrepublik ist nicht wirklich gesichert. Eine Übertragbarkeit lässt sich nur deshalb plausibel vermuten, weil die Mehrzahl der Befunde in verschiedenen Ländern und kulturellen Gruppen bestätigt werden konnte. Für Deutschland muss traurigerweise berichtet werden, dass im Hinblick auf Interventionen nach Vernachlässigung oder Misshandlung keinerlei tragfähige Daten dazu vorzuliegen, welche Hilfen betroffenen Familien in der Regel angeboten werden und wie diese wirken. Keine einzige aussagekräftige Evaluation hat sich bislang hierzulande mit der Wirksamkeit von Hilfen und Präventionsmaßnahmen gegen Vernachlässigung und Misshandlung beschäftigt, geschweige denn, dass wir bereits systematisch an einer Verbesserung unserer Hilfe- und Präventionskonzepte arbeiten würden. Das heißt nicht, dass unsere Hilfekonzepte generell vermutlich wirkungslos sind. Die breite Verankerung aufsuchender Arbeitsweisen stellt beispielsweise im Licht der internationalen Befunde wahrscheinlich eine Stärke hier etablierter Hilfeformen dar. Trotzdem: Wären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe kleine weiße Pillen, die gegen ernsthafte Gesundheitsprobleme verabreicht werden sollen, so würde kein politisch Verantwortlicher ihrer Verteilung zustimmen. Es ist höchste Zeit, dass wir damit beginnen unsere Unkenntnis zu vermindern. Zumindest im Bereich

der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen gibt es hierbei ermutigende Ansätze in Form einer bereits laufenden und weiterer in Planung befindlicher Wirksamkeitsstudien.

7. Schluss

In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass Politik und sozialer Arbeit in Deutschland bislang wichtige Informationen fehlen, die vorhandene Bemühungen um einen besseren Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung vorantreiben und fundieren könnten. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass Verbesserungen im Kinderschutz zwar erreichbar sind, aber im Wege kritischer Prüfung und allmählicher Weiterentwicklung hart erarbeitet werden müssen. Dies kann vermutlich nur erreicht werden, wenn Wissenschaft und Wissenschaftsförderung in Deutschland wesentlich stärker für diesen Bereich interessiert werden können. Ministerielle Projektförderung und einzelne Praxisprojekte sind wichtig, aber allein völlig unzureichend. Niemand käme auf die Idee, dass medizinischer Fortschritt, Schulentwicklung oder die Verminderung des Energieverbrauchs ohne eine starke Beteiligung qualitativ guter Forschung organisiert werden könnten. Auf jeden Fall ist nachdrücklich vor voreiligen Gewissheiten und einer kurzschlüssigen „Wirtun-ja-was“-Emphase bezogen auf einzelne Projekte zu warnen. Nötig ist vielmehr eine breiter und langfristiger angelegte Forschungs- und Praxisentwicklungsstrategie. Vielleicht ist die Chance, die politisch Verantwortlichen von einem solchen Vorgehen zu überzeugen, so groß wie lange nicht mehr.

8. Literatur

- Ainsworth, F. (2002). Mandatory reporting of child abuse and neglect: Does it really make a difference? *Child and Family Social Work*, 7, 57-63.
- Australian Institute of Health and Welfare (2006). *Child protection Australia 2004-2005*. Canberra: AIHW (Verfügbar unter www.aihw.gov.au).
- Behl, L. E.; Conyngham, H. A. & May, P. F. (2003). Trends in child maltreatment literature. *Child Abuse & Neglect*, 27, 215-229.
- Belsky, J. (1993). Etiology of child maltreatment: a developmental-ecological analysis. *Psychological Bulletin*, 114, 413-434.
- Bilukha, O.; Hahn, R. A.; Crosby, A.; Fullilove, M. T.; Liberman, A.; Moscicki, E.; Snyder, S.; Tuma, F.; Corso, P.; Schofield, A.; Briss, P. A. & Task Force on Community Preventive Services (2005). The effectiveness of ear-

- ly childhood home visitation in preventing violence. *American Journal of Preventive Medicine*, 28, 11-39.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2006). *Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 01./02. Februar 2006 (Drucksache 18/3592) „Vernachlässigung von Kindern abwenden“*. Drucksache 18/5495.
- Carer, Y. H.; Bannon, M. J.; Limbert, C.; Docherty, A. & Barlow, J. (2006). Improving child protection: A systematic review of training and procedural interventions. *Archives of Disease in Childhood*, 91, 740-743.
- Cicchetti, D.; Toth, S. L. & Maugham, A. (2000). An ecological-transactional model of child maltreatment. In A. Sameroff, M. Lewis & S. M. Miller (Eds.). *Handbook of developmental psychopathology*. New York: Kluwer/Plenum, 689-722.
- Cohn, A. H. & Daro, D. (1987). Is treatment too late: what ten years of evaluative research tell us. *Child Abuse & Neglect*, 11, 433-442.
- Coulton, C. J.; Korbin, J. E; Su, M. & Chow, J. (1995). Community level factors and child maltreatment rates. *Child Development*, 66, 1262-1276.
- Crittenden, P. M. (1999). Child neglect: causes and contributors. In H. Dubowitz (Ed.), *Neglected children. Research, practice, and policy*. Thousand Oaks: Sage, 47-68.
- Dartington Social Research Unit (2003) Children supported and unsupported in the community. *Report submitted to the department of health*. Dartington: Social Research Unit.
- DePanfilis, D. & Zuravin, S. J. (1999). Epidemiology of child maltreatment recurrences. *Social Service Review*, June 1999, 218-239.
- DePaul, J. & Arruabarrena, I. (2003). Evaluation of a treatment program for abusive and high risk families in Spain. *Child Welfare*, 82, 413-442.
- Department for Education and Skills (2006). *Referrals, assessments and children and young people on child protection registers: Year ending 31 March 2005*. London: HMSO (Verfügbar unter www.dfes.gov.uk).
- Donohue, B. (2004). Coexisting child neglect and drug abuse in young mothers. Specific recommendations for treatment based on a review of the outcome literature. *Behavior Modification*, 28, 206-233.
- Egeland, B. (1997). Mediators of the effects of child maltreatment on developmental adaptation in adolescence. In D. Cicchetti & S. L. Toth (Eds.), *The effects of trauma on the developmental process*. Rochester symposium

on developmental psychopathology, Vol. 8, Rochester: University of Rochester Press, 403-434.

- Ertem, I. O.; Leventhal, J. M. & Dobbs, S. (2000). Intergenerational continuity of child physical abuse: How good is the evidence? *The Lancet*, 356, 814-819.
- Fluke, J. D. & Hollinshead, D. M. (2002). *Child maltreatment recurrence*. Duluth: National Resource Center on Child Maltreatment.
- Geeraert, L.; van den Noortgate, W.; Grietens, H. & Onghena, P. (2004). The effects of early prevention programs for families with young children at risk for physical child abuse and neglect: a meta-analysis. *Child Maltreatment*, 9, 277-291.
- Gershater-Molko, R. M.; Lutzker, J. R. & Wesch, D. (2003). Project SafeCare: improving health, safety, and parenting skills in families reported for, and at-risk for child maltreatment. *Journal of Family Violence*, 18, 377-386.
- Gershater-Molko, R. M.; Lutzker, J. R. & Wesch, D. (2002). Using recidivism data to evaluate project SafeCare: teaching bonding, safety, and health care skills to parents. *Child Maltreatment*, 7, 277-285.
- Herrmann, B. (2005). Medizinische Diagnostik bei Kindesmisshandlungen. In: G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe Verlag, 446-465.
- Honig, A. S. & Morin, C. (2001). When should programs for teen parents and babies begin? Longitudinal evaluation of a teen parents and babies program. *Journal of Primary Prevention*, 21, 447-454.
- Jonson-Reid, M.; Drake, B.; Chung, S. & Way, I. (2003). Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. *Child Abuse & Neglect*, 27, 899-917.
- Kaplan, S. J.; Pelcovitz, D. & Labruna, V. (1999). Child and adolescent abuse and neglect research: a review of the past 10 years. Part I: physical and emotional abuse and neglect. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 38, 1214-1222.
- Kindler, H. (im Druck). Empirisch gestützte Diagnostik und Intervention bei Kindeswohlgefährdung. In M. Hüttemann & P. Sommerfeld (Hrsg.), *Evidenzbasierte Soziale Arbeit*. Baltmannsweiler: Schneider.
- Kindler, H. (2007). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 94-108.

- Kindler, H. (2006a). Was ist über die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 154-163.
- Kindler, H. (2006b). Was ist über die Folgen psychischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 164-169.
- Kindler, H. (2006c). Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 170-177.
- Kindler, H. (2005). Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Ein Forschungsüberblick. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe, 385-404.
- Kindler, H. & Lillig, S. (2006). Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. In E. Jordan (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa, 85-110.
- Kindler, H. & Lillig, S. (2005). Früherkennung von Familien mit erhöhten Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken. *IKK-Nachrichten, Heft 1-2/2005*, 10-13.
- Kindler, H. & Spangler, G. (2005). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 8, 101-116.
- Kolko, D. J. & Swenson, C. C. (2002). *Assessing and treating physically abused children and the families: a cognitive behavioral approach*. Thousand Oaks: Sage.
- Landy, S. & Kwan Tam, K. (1998). *Understanding the contribution of multiple risk factors on child development at various ages*. Quebec: Applied Research Branch, Human Resources Development Canada.
- Lundahl, B. W., Nimmer, J. & Parsons, B. (2006). Preventing child abuse: a meta-analysis of parent training programs. *Research on Social Work Practice*, 16, 251-262.

- Lutzker, J. R. & Bigelow, K. M. (2002). *Reducing child maltreatment. A guidebook for parent services*. New York: Guilford.
- McLoyd, V. C. (1998). Socioeconomic disadvantage and child development. *American Psychologist*, 53, 185-204.
- Milan, S.; Lewis, J.; Ethier, K.; Kershaw, T. & Ickovics, J. R. (2004). The impact of physical maltreatment history on the adolescent mother-infant relationship: mediating and moderating effects during the transition to early parenthood. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 32, 249-261.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Immigration des Landes Nordrhein-Westfalen (2007). *Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: MFFI.
- Minister of Public Works and Government Services Canada (2005). *Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect - 2003. Major findings*. Ottawa: National Clearinghouse on Family Violence.
- Münder, J.; Mutke, B. & Schone, R. (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- Nation, M.; Crusto, C.; Wandersman, A.; Kumpfer, C. L.; Seybolt, D.; Morrissey-Kane, E. & Davino, K. (2003). What works in prevention? Principles of effective prevention programs. *American Psychologist*, 58, 449-456.
- Nygren, P.; Nelson, H. & Klein, J. (2004). Screening children for family violence: a review of the evidence for the US preventive services task force. *Annals of Family Medicine*, 2, 161-169.
- Paxon, C. & Waldfogel, J. (2003). Welfare reforms, family resources, and child maltreatment. *Journal of Policy Analysis and Management*, 22, 85-113.
- Peters, R. & Barlow, J. (2003). Systematic review of instruments designed to predict child maltreatment during the antenatal and postnatal period. *Child Abuse Review*, 12, 416-439.
- Pothmann, J. (2006). Wie viele Kinder müssen vor ihren Eltern geschützt werden? Über das Stochern im Zahlennebel. *KomDat Jugendhilfe*, 9, Sonderausgabe, S.3.
- Reinhold, C. & Kindler, H. (2006a). In welchen Situationen kommt es vor allem zu Kindeswohlgefährdungen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 136-139.

- Reinhold, C. & Kindler, H. (2006b). Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 124-131.
- Reinhold, C. & Kindler, H. (2006c). Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: dji, 132-135.
- Sedlak, A. J. (2001). *A history of the National Incidence Study of Child Abuse and Neglect*. Rockville: Westat.
- Sidebotham, P.; Heron, J.; Golding, J. & the ALSPAC Study Team (2002). Child maltreatment in the "children of the nineties": deprivation, class, and social networks in a UK sample. *Child Abuse & Neglect*, 26, 1243-1259.
- Sweet, M. A. & Appelbaum, M. I. (2004). Is home visiting an effective strategy? A meta-analytic review of home visiting programs for families with young children. *Child Development*, 75, 1435-1456.
- Taban, N. & Lutzker, J. R. (2001). Consumer evaluation of an ecobehavioral program for prevention and intervention of child maltreatment. *Journal of Family Violence*, 16, 323-330.
- Thoburn, J.; Wilding, J. & Watson, J. (2000). *Family support in cases of emotional maltreatment and neglect*. London: Her Majesty's Stationary Office.
- Trocme, N.; Fallon, B.; MacLaurin, B.; Daciuk, J.; Felstiner, C.; Black, T.; Tonmyr, L.; Blackstock, C.; Barter, K.; Turcotte, D. & Cloutier, R. (2005). *Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect – 2003*. Minister of Public Works and Government Services.
- Thrum, K. & Kindler, H. (in Vorb.), *Befunde zur Rückführung von Pflegekindern in Deutschland und international*. München: DJI-Arbeitspapier.
- UNICEF (2003), *A league table of child maltreatment deaths in rich nations. Innocenti Report Card No. 5*, Florenz: UNICEF Innocenti Research Center.
- US Department of Health & Human Services, Administration for Children and Families, Children's Bureau (2006). *Child maltreatment 2004*. Washington: ACF (Verfügbar unter www.acf.hhs.gov).
- Wesch, D. & Lutzker, J. R. (1991). A comprehensive 5-year evaluation of Project 12-Ways: An ecobehavioral program for treating and preventing child abuse and neglect. *Journal of Family Violence*, 6, 17-35.

- Wolfe, D. A.; Edwards, B.; Manion, I. & Koverola, C. (1988). Early intervention for parents at risk of child abuse and neglect: A preliminary investigation. *Journal of Consulting & Clinical Psychology, 56*, 40-47.
- Wu, S. S.; Ma, C.-X.; Carter, R. L.; Ariet, M.; Feaver, E. A.; Resnick, M. B. & Roth, J. (2004). Risk factors for infant maltreatment. A population-based study. *Child Abuse & Neglect, 28*, 1253-1264.

Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen in privaten Pflegebeziehungen

Thomas Görgen

Einleitung

Opferwerden in häuslichen Settings sind in den vergangenen Jahrzehnten in den Blickpunkt kriminologischer und viktimologischer Forschung gerückt. Dabei konzentriert sich das Interesse zumeist auf Gewalt in Partnerschaften und auf die Misshandlung von Kindern durch Eltern und Erziehungspersonen. Dass es auch „Gewalt in der Pflege“ geben kann, wird in den Medien und in verschiedenen Fachöffentlichkeiten (vor allem in Gesundheitsberufen, primär in der Pflege selbst) erst seit Mitte der 1990er-Jahre in wahrnehmbarem Maße diskutiert. Das mediale Interesse richtet sich stark auf einzelne Skandale (vor allem in Einrichtungen der stationären Altenhilfe); der in Gesundheits- und Pflegeberufen zu beobachtende Diskurs nimmt vor allem den Aspekt der Be- und Überlastung von Pflegenden und der Gewaltprävention via Entlastung in den Blick. Dass die Thematik in der Forschung eine eher randständige Position einnimmt, hat auch mit der Problematik empirischer Zugänge zu tun; zugleich handelt es sich um ein für die Praxis schwieriges Feld, welches spezifisch zugeschnittene Formen der Prävention und Intervention benötigt.

Grundmerkmale der heutigen pflegerischen Versorgung älterer Menschen

Die Pflege älterer und hochbetagter Menschen ist heute unter anderem durch folgende Merkmale gekennzeichnet.

1. **Pflege ist eine gesellschaftliche Wachstumssparte:** Im Zuge des demographischen Wandels wächst mit der Zahl älterer und hochaltriger Menschen auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Nach den Prognosen der so genannten Rürup-Kommission wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen in der sozialen Pflegeversicherung (d. h. unter den nicht privat Versicherten) von derzeit 1,95 Mio. 2020 bereits auf 2,64 Mio. und 2030 auf 3,09 Mio. erhöht haben (*Bundesministerium für Gesundheit*, 2006b, S. 8).
2. **Pflege findet überwiegend in der privaten Häuslichkeit statt:** Im Gegensatz zu manchen klischeehaften Vorstellungen ist keineswegs das Heim, sondern die Privatwohnung der alltägliche Lebensraum der weit

überwiegenden Zahl älterer Menschen. Ca. 93,1 % der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland leben in Privathaushalten, 1,6 % in speziellen Altenwohnungen (z. B. „Betreutes Wohnen“) und nur rund 5,3 % in stationären Altenhilfeeinrichtungen (vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, 2001; *Oswald*, 2002). Auch pflegebedürftige Ältere werden bislang meist in der häuslichen Umgebung gepflegt, sei es durch Angehörige, durch ambulante Dienste oder durch Kombinationen privater und professioneller Pflege. Von der Gesamtzahl der 2,07 Mio. Leistungsbezieher der Pflegeversicherung entfallen 1,39 Mio. (oder 67 %) auf den ambulanten Bereich (*Bundesministerium für Gesundheit*, 2006b, S. 1). Selbst von den als schwerstpflegebedürftig geltenden Personen (insgesamt ca. 275.000) wird nahezu die Hälfte im häuslichen Bereich gepflegt. Von den Leistungen der Pflegeversicherung entfielen im Jahr 2005 rund 51 % auf den stationären und 49 % auf den ambulanten Sektor. Leistungsbezieher im häuslichen Bereich können grundsätzlich wählen zwischen dem Bezug von Pflegegeld, einer Pflegesachleistung durch professionelle Dienste oder einer Kombination beider Leistungsarten. 2005 hatte die Geldleistung an diesen drei Leistungsarten einen Anteil von 71,8 %; der überwiegende Teil häuslicher Pflege wird ohne regelmäßige Unterstützung durch professionelle Dienste von Angehörigen geleistet (*Bundesministerium für Gesundheit*, 2006a).

3. **Pflege ist ein überwiegend weiblich geprägter Lebensbereich:** In der Pflege dominieren auf Seiten der Pflegenden wie der Pflegebedürftigen die Frauen. Rund 2/3 der Leistungsbezieher der Pflegeversicherung sind weiblich; bei den über 80-Jährigen ist das Verhältnis Männer : Frauen ca. 1 : 4,5 (*Wagner, Brüggemann, Brucker & Fleer*, 2005). Im Jahr 2002 waren etwa 73 % der familialen Hauptpflegepersonen Frauen; der Anteil der Männer war damit seit 1991 von 17 % auf immerhin 27 % gestiegen (*Schneekloth*, 2005, S. 77; vgl. auch *Mayer*, 2004). Familiäre Pflege wird in erster Linie durch die Ehepartner geleistet¹; fehlen diese oder sind nicht in der Lage dazu, übernehmen vor allem Töchter und Schwiegertöchter die Pflege.
4. **Pflege ist mit Belastungen verbunden:** Die Pflege eines Angehörigen bringt vielfältige Belastungen mit sich. Einschlägige Studien beschreiben vor allem negative Konsequenzen für die Gesundheit der Pflegenden (erhöhte Infektanfälligkeit, Herz-Kreislauf-Erkrankungen), ihr Wohlbefinden (erhöhte Depressivität) und ihre Sozialkontakte. Die amerikanische *Care-giver Health Effects Study* (*Schulz & Beach*, 1999) fand bei familialen Pflegepersonen eine gegenüber vergleichbaren Personen ohne Pflegeauf-

1 Dies impliziert, dass die familial Pflegenden vielfach selbst der älteren Generation zuzurechnen sind. 63 % der familialen Hauptpflegepersonen waren 2002 mindestens 55 Jahre alt; das Durchschnittsalter lag bei 59 Jahren (*Schneekloth*, 2005, S. 77).

gaben deutlich erhöhte Sterblichkeit. Recht eindeutig erscheint die Befundlage auch im Hinblick darauf, dass nicht allein die gesundheitliche Verfassung des Pflegebedürftigen und der Zeitaufwand für die Pflege die Belastungsintensität determinieren. Pflegende erleben besondere Belastungen, wenn die Beziehung zu der gepflegten Person bereits vor Übernahme von Pflegeverantwortung problematisch war (Hamel *et al.*, 1990), wenn sie sich schuldig fühlen oder ihre Lebenssituation als außerhalb ihrer Kontrolle liegend erleben, wenn sie ungeeignete Bewältigungsstrategien wie Alkoholkonsum, Rauchen und übermäßiges Essen wählen, wenn die pflegebedürftige Person sich ihnen gegenüber aggressiv und gewalttätig verhält (Quayhagen, Quayhagen, Patterson, Irwin, Hauger & Grant, 1997).

5. **Familiale Demenzpflege ist ein hochspezifisches Problemfeld:** In der Forschung herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Pflege demenziell erkrankter älterer Menschen gegenüber der Pflege „nur“ körperlich eingeschränkter Personen besondere Probleme und Belastungen mit sich bringt (vgl. z. B. Coyne, 2001; Gräbel, 1998). Mit Demenzerkrankungen gehen Persönlichkeits- und Verhaltensveränderungen einher, damit nahezu unausweichlich auch gravierende Veränderungen der Beziehung zwischen der pflegenden und der pflegebedürftigen Person. Demenzkranke zeigen zum Teil aggressives, aus der Perspektive des Pflegenden unkooperatives Verhalten und sind primär auf Argumente setzenden Strategien der Verhaltensbeeinflussung kaum zugänglich. Aus einer kriminologischen Perspektive bringt die Demenzerkrankung eines Pflegebedürftigen vielfältige Tatbegehungs- und Tatverdeckungsmöglichkeiten mit sich.

Zum Konzept der Misshandlung und Vernachlässigung in der familialen Pflege

Wenn von „domestic elder abuse and neglect“, „Misshandlung und Vernachlässigung in der Pflege“, oft auch von „Gewalt in der Pflege“ die Rede ist, wird in der Regel ein sehr weit gefasster, Handlungen wie Unterlassungen einschließender Begriff zu Grunde gelegt, der körperliche Gewaltanwendung und sexuelle Übergriffe ebenso umfasst wie verbal aggressives Verhalten, die missbräuchliche Anwendung verschiedener freiheitsentziehender oder -einschränkender Maßnahmen, grobe Mängel in der grund- und behandlungspflegerischen Versorgung, zum Teil auch psychosoziale Vernachlässigung (z. B. fehlende Ansprache, Zuwendung, Tagesstrukturierung); in manchen Begriffsbestimmungen werden auch Eigentums- und Vermögensdelikte darunter gefasst, insbesondere wenn sie aus Vertrauensbeziehungen heraus begangen werden (vgl. hierzu u. a. Dieck, 1987; Görgen, 2003; Panel to Review Risk and Prevalence

of *Elder Abuse and Neglect*, 2003; *Tatara & Kuzmeskus*, 1999; *Wolf & Pillemer*, 1989). Das US-amerikanische *Panel to Review Risk and Prevalence of Elder Abuse and Neglect* (2003, S. 40) fasst *abuse* und *neglect* unter dem Konzept des „elder mistreatment“ zusammen und definiert den Begriff – die beiden Komponenten wiederum aufgreifend – in dem Sinne, dass

- entweder eine intentionale Handlung vorliegt, die für eine vulnerable ältere Person eine Schädigung oder ein gravierendes Schädigungsrisiko durch einen Pflegenden oder eine andere Person, zu der eine Vertrauensbeziehung besteht, mit sich bringt (die Schädigung selbst muss hierbei nicht intendiert sein) oder
- eine pflegende Person ihrer Verantwortung, grundlegende Bedürfnisse des älteren Menschen zu befriedigen bzw. ihn vor Schaden zu bewahren, nicht gerecht wird.

Zu beachten ist, dass dieses Konzept von „elder mistreatment“ sich nicht auf alle Menschen jenseits einer bestimmten Altersgrenze bezieht, sondern auf ältere Personen, die aufgrund weiterer Merkmale (zu denen insbesondere gesundheitliche und funktionale Einschränkungen und daraus resultierende Abhängigkeiten von Dritten gehören) als über das normale Maß hinausgehend vulnerabel betrachtet werden; zudem umfasst das Konzept lediglich solche Verhaltensweisen, die innerhalb von Pflege-, Hilfe- und Vertrauensbeziehungen ausgeführt werden.

Probleme des empirischen Zugangs zum Forschungsfeld

Belastbare Daten zur Verbreitung von Gewalthandlungen familial Pflegenden gegenüber Pflegebedürftigen liegen kaum vor. Polizeiliche und strafjustizielle Hellfelddaten haben in einem Deliktsbereich, in dem von einer sehr geringen Entdeckungs- und Anzeigewahrscheinlichkeit auszugehen ist, wenig Aussagekraft². In einigen Ländern, die flächendeckend über Einrichtungen zum Schutz besonders vulnerabler Erwachsener verfügen (in den USA in der Regel als *Adult Protective Services* – APS – bezeichnet, vgl. u. a. *Bergeron*, 1999; *Dayton, Anetzberger & Matthey*, 1997; *Teaster, Dugar, Mendiondo, Abner, Cecil & Otto*, 2006), ist die Hellfeld-Datenlage relativ besser; auch dort bilden die bekannt gewordenen Fälle aber lediglich einen kleinen Ausschnitt des gesamten Deliktsaufkommens ab (so die Befunde der *National Elder Abuse Incidence Study*, welche den Anteil des APS-Hellfeldes am gesamten Deliktsaufkommen auf ca. ein Sechstel veranschlagt; vgl. *National Center on*

2 So beläuft sich die Zahl bundesweit jährlich von der Polizei registrierter Opfer von vollendeten Fällen der Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) im langjährigen Mittel auf weniger als 150 Personen ab 60 Jahren (vgl. *Görgen*, 2004).

Elder Abuse, 1998). Mit Blick auf Dunkelfelddaten ist festzuhalten, dass repräsentative Opferwerdungsbefragungen bei Pflegebedürftigen kaum möglich sind und insbesondere demenziell Erkrankte dadurch nicht erreicht werden.

Bei älteren Menschen, die in der häuslichen Umgebung gepflegt werden, handelt es sich um ein markantes Beispiel dessen, was in der Literatur *hard to reach populations* oder *hidden populations* genannt wird (vgl. dazu u. a. *Elliott, Watson & Harries*, 2002; *Faugier & Sargeant*, 1997; *Groger, Mayberry & Straker*, 1999; *Petersen & Valdez*, 2005). Dabei liegen die zentralen Probleme nicht alleine in der Identifikation der Grundgesamtheit und im Sampling. Selbst wo dies gelingt, steht die empirische Forschung vor nahezu unüberwindbaren Barrieren hinsichtlich der Befragbarkeit potenzieller Opfer; vergleichbare Probleme stellen sich ansonsten vor allem im Hinblick auf Säuglinge und Kleinkinder sowie – unabhängig vom Alter – auf Menschen mit ausgeprägten intellektuellen Behinderungen und Beeinträchtigungen. So genannte Proxy-Befragungen sind angesichts der spezifischen Thematik der Viktimisierung in engen sozialen Beziehungen nur beschränkt einsetzbar, da die in Frage kommenden Informanten im Wesentlichen mit den potenziellen TäterInnen identisch sind.

Die besondere Problematik der Opferforschung in Bezug auf Hochaltrige und Pflegebedürftige besteht darin, dass im hohen Alter Merkmale vermehrt auftreten, welche mutmaßlich zugleich

- die Angreifbarkeit und Verletzbarkeit einer Person vergrößern,
- die Wahrscheinlichkeit von Tatentdeckung, Strafverfolgung und Hilfe vermindern und
- die Befragbarkeit der Person im Rahmen von Dunkelfeldstudien einschränken.

Wird die in der Gerontologie verbreitete konzeptuelle Differenzierung zwischen einem dritten und einem vierten Lebensalter aufgegriffen (einem vierten Lebensalter, welches durch mannigfaltige Einschränkungen und Verluste, durch eine stark ansteigende Wahrscheinlichkeit von Multimorbidität, Pflegebedürftigkeit und Demenzerkrankungen gekennzeichnet ist; vgl. u. a. *M. Baltes*, 1998; *P. Baltes*, 1997a; 1997b; *Baltes & Smith*, 2003), stellt sich die Altersviktimologie bislang vor allem als eine Opferforschung des dritten Lebensalters dar. Diese Viktimologie des dritten Lebensalters zeichnet insgesamt ein eher undramatisches Bild der Kriminalitäts- und Gewalttrisiken im Alter, doch können die vornehmlich an „Jungsenioren“ gewonnenen Daten nicht ohne Weiteres auf Hochaltrige und Pflegebedürftige extrapoliert werden.

Empirische Forschung im Bereich „domestic elder abuse“: methodische Zugänge und Befunde

Im Bereich der empirischen Forschung zu „domestic elder abuse“ dominieren bislang Befragungsstudien an kleinen, nicht repräsentativen Stichproben. Der Anteil qualitativer Studien ist hoch. Befragt werden Pflegende wie Pflegebedürftige, z. T. wird die Befragung beider Gruppen auch innerhalb von Untersuchungsdesigns kombiniert (so genannte Dyadenbefragungen; vgl. u. a. *Beach, Schulz, Williamson, Miller, Weiner & Lance, 2005; Fulmer et al., 2005*). Hinzu kommen Befragungen von ExpertInnen aus unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere aber von Pflegekräften sowie Dokumentenanalysen, selten aus dem Bereich der Strafverfolgung, sondern vor allem aus dem medizinisch-pflegerischem Sektor. Wo – wie in den USA mit den dortigen *Adult Protective Services* – spezialisierte Institutionen existieren, werden auch deren Daten zu Forschungszwecken genutzt.

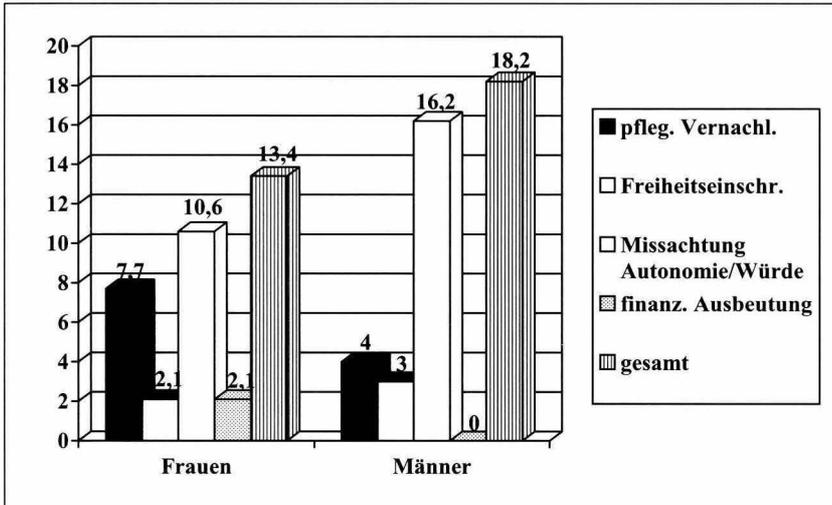
Exemplarisch sollen einige Befunde zur Prävalenz und Inzidenz der Misshandlung und Vernachlässigung in Privatwohnungen lebender Älterer betrachtet werden:

- *Lachs, Williams, O'Brien, Hurst & Horwitz (1996; 1997)* glichen im Rahmen einer prospektiven epidemiologischen Studie ihre Daten mit denen von *Adult Protective Services* ab. Bei Personen ab 65 Jahren fanden sie für einen Neunjahres-Zeitraum eine Prävalenz von 1,6 % für bestätigte Fälle der Vernachlässigung, Misshandlung und finanziellen Ausbeutung.
- Die so genannte *National Elder Abuse Incidence Study (National Center on Elder Abuse, 1998)* schätzte die jährliche Zahl der Opfer häuslicher Misshandlung und Vernachlässigung in der Altersgruppe ab 60 Jahren in den USA auf rund 450.000, von denen rund 1/6 den *Adult Protective Services (APS)* bekannt werden. Bei diesen bekannt gewordenen Fällen waren die Misshandlungsoffer zu mehr als 70 % Frauen, ca. 60 % der Opfer waren demenziell erkrankt. Die Täter waren zu fast 90 % Familienmitglieder, vor allem erwachsene Kinder (47 %), Ehepartner (19 %) und Enkel (9 %).
- Eine neuere Studie aus den USA (*Daly, Jogerst, Brinig & Dawson, 2003; Jogerst, Daly, Brinig, Dawson, Schmuck & Ingram, 2003*) veranschlagt die Zahl der Meldungen über Misshandlung und Vernachlässigung an *Adult Protective Services* auf 8,6 jährlich pro 1.000 Personen der Altersgruppe 60+. Von den APS untersucht werden 5,9 Fälle pro 1.000 Personen, von denen 2,7 hinsichtlich des Ausgangsverdachts Bestätigung erfahren.
- In Deutschland wurden im Rahmen der so genannten LEANDER-Studie (vgl. *Thoma, Schacke & Zank, 2004; Zank, Schacke & Leipold, 2005*) pflegende Angehörige von Demenzkranken vornehmlich nach ihren Belas-

tungen gefragt. Die Befragungen schlossen einige Items zu problematischem Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen ein. 20,9 % der Befragten gaben an, gegenüber ihren pflegebedürftigen Angehörigen oft oder sehr oft „lauter zu werden“; 2,5 % berichteten von häufigen Drohungen oder Einschüchterungen, 1,0 % der Befragten gaben an, den Pflegebedürftigen oft bzw. sehr oft „härter anzufassen“.

- In einer Bevölkerungsbefragung im Rahmen der KFN-Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen“ (vgl. *Görge, Herbst & Rabold, 2006*) wurden die Untersuchungsteilnehmer befragt, ob sie innerhalb der letzten 5 Jahre in Folge von Krankheit oder Behinderung Pflege, Hilfe und Unterstützung benötigt hatten und wenn ja, ob sie von den dafür zuständigen Personen schlecht behandelt worden waren. 6,0 % der 40- bis 59-Jährigen und 13,7 % der 60- bis 85-Jährigen gaben an, in diesem Sinne Hilfe, Pflege oder Unterstützung erhalten zu haben. Unter den über 60-Jährigen sind dies 241 Personen, zu 59 % Frauen; das Durchschnittsalter beträgt 74 Jahre. Abbildung 1 zeigt die berichtete Prävalenz der Viktimisierung über 60-Jähriger durch Pflege-/Unterstützungspersonen, bezogen auf Personen mit entsprechendem Bedarf in den letzten 5 Jahren. Rund 15 % berichten problematisches Verhalten von Pflege- und Betreuungspersonen, vor allem verschiedene Formen der Missachtung von Autonomie und Würde (13 %) und der pflegerischen Vernachlässigung (6 %). Natürlich kann ein derartiger Survey nur eine unter Gesundheitsgesichtspunkten sehr positive Selektion von aktuell oder früher pflegebedürftigen Personen erreichen. Prävalenzraten können daher (im vorliegenden Fall auch wegen des geringen Stichprobenumfangs) nicht auf Pflegebedürftige im Allgemeinen hochgerechnet werden. Die Daten zeigen aber, dass sich auch unter jenen Personen, die nur bis zu einem gewissen Grad oder nur vorübergehend auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, in nennenswertem Umfang solche finden, die von eben diesen Helfern schlecht behandelt wurden.

Abb. 1: KFN-Viktimisierungsbefragung 2005: Viktimisierung von Personen der Altersgruppe 60 - 85 Jahre durch Pflege- und Betreuungspersonen
(in % der Befragten mit Pflegebedarf in den letzten 5 Jahren; n = 241)



Die Befunde der verschiedenen Studien lassen sich im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der methodischen Zugänge nur schwer aufeinander beziehen. Vor dem Hintergrund der skizzierten Zugangsprobleme sind die berichteten Prävalenz- und Inzidenzdaten in erster Linie als Indikatoren der Größenordnung eines sozialen Problems zu verstehen. Die wissenschaftlich gestützte Entwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten ist weniger auf exakte Prävalenzdaten angewiesen als vielmehr auf gezielte Untersuchungen zu Auftretens- und Erscheinungsformen und zu Wirkungs- und Bedingungsbeziehungen sowie auf Evaluationsstudien der Wirksamkeit von Interventionen.

Risikofaktoren der Misshandlung und Vernachlässigung Pflegebedürftiger in privaten Pflegebeziehungen

Kontrovers diskutiert wurde und wird die Frage, welcher Stellenwert Be- und Überlastung der Pflegenden als gewaltinduzierendem Faktor zukommt. Nach einer weit verbreiteten (anfangs vor allem von *Steinmetz*, 1988, vertretenen) These nimmt die Wahrscheinlichkeit der Misshandlung Pflegebedürftiger mit

der von Pflegenden erlebten Belastung zu. Pflegebeziehungen bringen – so die Argumentation – für Pflegende eine Vielzahl an Frustrationen mit sich. Das Machtgefälle zwischen den beteiligten Personen gibt dem Pflegenden die Möglichkeit, derartigen Frustrationen relativ gefahrlos auch in aggressiver Weise Ausdruck zu verleihen. Demgegenüber gibt es auch Argumente und empirische Belege dafür, dass psychisch gestörte, auch in anderen Lebensbereichen zu Devianz neigende Angehörige, die zudem oftmals von dem Pflegebedürftigen finanziell oder in sonstiger Weise abhängig sind, weitgehend unabhängig von erlebter pflegerischer Belastung bestehende aggressive Handlungstendenzen auch gegenüber diesem Familienmitglied ausagieren (vgl. Greenberg, McKibben & Raymond, 1990; Pillemer, 1993; Pillemer & Finkelhor, 1988, 1989). Beide Thesen schließen einander nicht aus, haben vielmehr je spezifische Fallkonstellationen und Erscheinungsformen von familialer Gewalt gegen Ältere zum Bezugspunkt.

Relativ unabhängig von diesen beiden Ansätzen hat die Forschung inzwischen eine Reihe von *Risikofaktoren* für Gewalt von familial Pflegenden gegenüber Pflegebedürftigen herausgearbeitet:

- Ein *gemeinsamer Haushalt von pflegebedürftiger und pflegender Person* ist ein statistischer Risikofaktor, der sicherlich auch vor dem Hintergrund von Tatgelegenheiten, vor allem aber von Konfliktpotenzialen und von Möglichkeiten, Abstand zu nehmen, gesehen werden muss (Lachs & Pillemer, 2004).
- *Aggressives und gewaltförmiges Verhalten des Pflegebedürftigen* ist ein deutlicher Risikofaktor für entsprechendes Handeln der familialen Pflegeperson (Pillemer & Suitor, 1992).
- *Demenzkrank* haben einigen Studien (z. B. Fulmer et al., 2005; Hughes, 1997; Yan & Tang, 2004) zufolge ein gegenüber anderen Pflegebedürftigen erhöhtes Gewaltisiko. Empirisch noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwieweit die Demenzerkrankung als solche oder das damit oft, aber nicht bei jedem Kranken in gleicher Intensität und Frequenz einhergehende aggressive Verhalten das wesentliche risikoe erhöhende Moment ist (vgl. Coyne, 2001; Panel to Review Risk and Prevalence of Elder Abuse and Neglect, 2003).
- *Suchtmittelabhängigkeit* der Pflegeperson stellt einen Risikofaktor dar, ebenso *psychische Störungen und Erkrankungen*, insbesondere depressive Symptomatiken, die ein klinisches Niveau erreichen oder diesem nahe kommen (Paveza et al., 1992; Williamson & Shaffer, 2001). Vereinzelt Befunde (Campbell Reay & Browne, 2002) weisen darauf hin, dass diese

Faktoren vor allem für das Risiko aktiver Misshandlung, nicht so sehr für (passive) Vernachlässigung ausschlaggebend sind.

- Pflegende, die sich als *sozial isoliert* erleben und die soziale Unterstützung durch Dritte als unzureichend wahrnehmen, sind in größerer Gefahr, Gewalt gegenüber der pflegebedürftigen Person anzuwenden (*Compton, Flanagan & Gregg, 1997*).
- Die *Qualität der Beziehung vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit* ist von entscheidender Bedeutung. Familiäre Settings, die bereits vor Übernahme von Pflegeverantwortung durch Gewalt und ein hohes Ausmaß an Konflikten geprägt waren, haben ein erhöhtes Risiko, dass sich dies in die Phase der Pflege hinein fortsetzt (vgl. u. a. *Hughes, 1997; Nolan, 1997; Sadler, Kurrle & Cameron, 1995; Saveman, Hallberg & Norberg, 1996*). Ergebnisse aus Befragungsstudien (z. B. *Williamson & Shaffer, 2001*) weisen darauf hin, dass die prämorbide Beziehungsqualität das Ausmaß determiniert, in dem Pflegende die aktuelle Beziehung als belohnend wahrnehmen und diese Wahrnehmung sich wiederum zur Abschätzung des Risikos problematischer Verhaltensweisen eignet. Als besonders kritisch können Konstellationen gelten, die zugleich als unbefriedigend, unfair und unentrinnbar wahrgenommen werden.

Unklar ist die Befundlage bislang im Hinblick auf den Grad der Pflegebedürftigkeit und die gesundheitlichen Einschränkungen als Risikofaktor. Einige Studien fanden keine Zusammenhänge zwischen funktionalen Einschränkungen und Viktimisierungsrisiko (z. B. *Compton, Flanagan & Gregg, 1997; Reis & Nahmiash, 1998*), andere Autoren (z. B. *Beach et al., 2005; Fulmer et al., 2005; Lachs et al., 1997; Yan & Tang, 2004*) berichten eine risikoerhöhende Wirkung gesundheitlicher Defizite. Die Situation wird unter anderem dadurch kompliziert, dass manche Delikte (insbesondere Vernachlässigung) nur an in beträchtlichem Maße auf Hilfe angewiesenen Personen begangen werden können bzw. die Tatgelegenheiten und potenziellen Tatanlässe mit dem Grad der Pflege- und Hilfebedürftigkeit zunehmen.

Erste Befunde einer Interviewstudie in häuslichen Pflegebeziehungen

Im Rahmen der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen gemeinsam mit dem Deutschen Zentrum für Altersfragen und der Universität Hildesheim durchgeführten, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen“ wurden im Zeitraum zwischen November 2005 und Juni 2006 in drei Regionen im Norden und Osten Deutschlands leitfadengestützte

Interviews mit pflegenden Angehörigen, Pflegebedürftigen und ambulanten Pflegekräften geführt. Insgesamt wurden dabei in 178 Interviews und 4 Gruppengesprächen 201 GesprächspartnerInnen erreicht. In ca. 47 % der Fälle ging es um die Pflege kognitiv bedeutsam beeinträchtigter (meist demenziell erkrankter) Personen. Der Zugang zu den Befragten erfolgte über Presseveröffentlichungen sowie über eine Zufallsauswahl ambulanter Dienste, in geringerem Maße auch über einschlägige Beratungs- und Hilfeinrichtungen.

Einige der die Interviews insgesamt prägenden Themenfelder und Motive sollen hier kurz benannt werden (vgl. für eine detailliertere Darstellung *Görgen, Herbst & Rabold, 2006*):

- Der Eintritt von Pflegebedürftigkeit bei einem Familienmitglied und die dadurch notwendig werdende Entscheidung des familialen Systems, wie mit dieser Veränderung umgegangen werden soll, können stets als Krise und stressreiches Ereignis betrachtet werden. Auch in den Fällen, in denen Pflegebedürftigkeit nicht plötzlich und unerwartet beginnt, sondern langsam und vorhersehbar eintritt, ist sie immer zugleich eine Herausforderung für die Innovationsfähigkeit einer Beziehung und der sie tragenden und konstituierenden Personen. Familiäre Pflege erfordert von den Beteiligten vielfältige Lernprozesse. Dies betrifft keineswegs nur pflegerische Techniken, sondern vor allem neue Ebenen des Umgangs miteinander, insbesondere zwischen Eltern und erwachsenen Kindern auch neue (bzw. erneut und unter veränderten Vorzeichen zu konstituierende) Formen von Intimität und eine umfassende Nähe-Distanz-Regulation.
- Familiäre Pflege kann nur vor dem Hintergrund der Beziehungsgeschichte der daran beteiligten Personen verstanden werden. Diese Beziehungsgeschichte prägt die Entscheidung für oder gegen die Übernahme von Pflegeverantwortung ebenso wie die Pflegebeziehung in ihrem Verlauf. Ihre Bedeutung für das Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko in der familialen Pflege beschränkt sich nicht auf den Aspekt der Stabilität etwaigen prämorbidem gewaltförmigen Verhaltens über den Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinaus. Als gefährdet müssen etwa Pflegekonstellationen betrachtet werden, in denen die Beziehung von der nunmehr pflegenden Person bereits vor Eintritt von Pflegebedürftigkeit so empfunden wurde, dass Aufwand und Ertrag für sie in keinem günstigen Verhältnis standen. Wenn diese subjektive Bilanz durch die Übernahme von Pflegeverantwortung stärker ins Negative kippt und zugleich keine Strategie zur Auflösung des Ungleichgewichts erkennbar ist, kann Gewalt gegen Pflegebedürftige in den Bereich des Möglichen rücken – dies sowohl expressiv (z. B. Ausdruck von Wut, Ärger, erlebter Unfairness) als auch instrumentell motiviert (z. B. auf kurz- oder mittelfristige Beendigung der Pflegebeziehung

abzielend). Als problematisch erscheinen auch Pflegekonstellationen, die dem von *Lüscher* (u. a. *Lüscher* 2004; 2005) beschriebenen Beziehungsmodus der „Kaptivation“ entsprechen oder ihm ähnlich sind. Dieser Modus ist gekennzeichnet durch erlebte Divergenz und Konflikthaftigkeit bei gleichzeitiger Betonung der als schicksalhafte Verbundenheit erlebten Familienzusammengehörigkeit.

- Die Pflege demenziell Erkrankter weist in mehrfacher Hinsicht spezifische Merkmale auf. Die Erkrankung verändert die Beziehung zwischen Pflegebedürftigen und Pflegenden in starkem Maße. Typische von Pflegenden als belastend erlebte Verhaltensweisen treten bei demenziellen Erkrankungen gehäuft auf. Insbesondere in der Pflege eines fortgeschritten demenziell erkrankten Ehepartners setzt das Bewahren von Nähe zugleich Innovation in dem Sinne voraus, dass der gesunde (oder relativ gesündere) Partner die Beziehung zu der pflegebedürftigen Person neu definiert. Demenzpflege erfordert die Fähigkeit, zu aggressivem und problematischem Verhalten des Pflegebedürftigen auf Distanz zu gehen, ihn für sein Verhalten nicht verantwortlich zu machen. „Ambiguous losses“ (vgl. *Boss*, 1999; 2004; 2006) kennzeichnen in besonderem Maße die Pflege von Demenzkranken: Die pflegebedürftige Person ist nicht wirklich „verloren“ im Sinne von „nicht mehr existent“; sie ist aber für den Pflegenden (und für das familiäre System insgesamt) nicht mehr in der Weise vorhanden, wie dies vor dem Eintritt von Pflegebedürftigkeit der Fall war. Untersuchungen (*Boss, Caron, Horbal & Mortimer*, 1990) weisen darauf hin, dass die Wahrnehmung des Pflegebedürftigen als körperlich präsent und zugleich psychisch abwesend mit erhöhter Depressivität familialer Pflegepersonen einhergeht.

Familiale Pflege aus kriminologischer Perspektive: „Paradiesische Tatgelegenheiten“

Unter einer Tatgelegenheitsstrukturperspektive (vgl. u. a. *Clarke*, 1997; *Cornish & Clarke*, 2003; *Felson & Clarke*, 1998; *Hochstetler*, 2001; *Kube*, 1990; *Wortley*, 1998) stellen sich häusliche Pflegesettings aufgrund einer Kombination mehrerer Merkmale zunächst einmal als geradezu „ideale“ Tatsettings dar:

- Familiale Pflege vollzieht sich im privaten, den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend entzogenen Raum.
- Bei den potenziellen Opfern handelt es sich um pflege- und hilfebedürftige Personen, die zu einer Gegenwehr nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind (und – vor allem soweit es um Eigentums- und Vermögensdelikte

geht – die Viktimisierung möglicherweise nicht bemerken bzw. nicht eindeutig als solche erkennen).

- Potenzielle Täter können die Taten aus einer vom Opfer wie von der sozialen Umwelt so erlebten Vertrauensbeziehung heraus begehen.
- Pflege impliziert körperliche Nähe; diese wiederum schafft Tatgelegenheiten.
- Im Bereich der Gewaltdelikte (bis hin zu Tötungen) sind Täter tendenziell dadurch geschützt, dass Deliktsfolgen von Folgen der – oftmals multiplen – Erkrankungen sowie von Folgen nicht gewaltbedingter Verletzungen bisweilen nur schwer zu unterscheiden sind. Gegenüber hochaltrigen und pflegebedürftigen Opfern besteht die Erwartung, dass sie gesundheitlich, intellektuell oder funktional eingeschränkt sind, dass es ihnen im Verlauf der Zeit schlechter gehen wird und dass sie sterben werden. Potenzielle Viktimisierungsfolgen liegen somit innerhalb dieses durch die Konzepte „Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Leiden, Tod“ aufgespannten Bezugsrahmens.
- Das Risiko des Täters, dass seine Tat Dritten (sei es das private Umfeld des Opfers, seien es relevante Institutionen) bekannt wird und er deshalb Sanktionen erfährt, ist gering. Insbesondere demenziell erkrankte Personen dürften kaum in der Lage sein, entsprechende Maßnahmen zu initiieren.

Tatgelegenheiten und Tatmotive

In einem über die Feststellung „aus Tätersicht grundsätzlich paradiesischer Tatgelegenheiten“ hinausgehenden gedanklichen Schritt erscheint die Anwendung eines Tatgelegenheitsstrukturkonzeptes auf familiäre Pflegebeziehungen problematisch. Tatgelegenheitsstrukturmodelle setzen das Vorhandensein eines Motivs für deliktisches Handeln im Grunde voraus. Im Hinblick auf das hier in Frage stehende Handlungsfeld muss von einem prinzipiellen Antagonismus zwischen den für Pflegebeziehungen konstitutiven Motiven der Fürsorge, der Hilfe, der Pflege, des Schutzes einerseits und für deliktische Handlungen charakteristischen Motiven andererseits ausgegangen werden. Es stellt sich daher die Frage, wie Schädigungsmotive in einer Pflegebeziehung existieren und dort handlungswirksam werden können. Hier sind mehrere Konstellationen denkbar:

- Fälle, in denen die pflegerische Motivation vorgeschoben oder jedenfalls nicht durchgängig vorhanden ist, in denen es dem Akteur zumindest auch darum geht, sich zu bereichern oder die pflegebedürftige Person zu schädigen und die Bedingungen, welche sich in der häuslichen und familialen

Pflege bieten, als günstiges Tatsetting vorgefunden oder sogar aufgesucht bzw. hergestellt werden;

- Fälle, in denen Pflegemotiv und Schädigungsmotiv sich auf jeweils unterschiedliche Bereiche beziehen (insbesondere: Person versus Vermögen); das Ergreifen einer sich bietenden Gelegenheit, sich zu bereichern, steht nicht zwingend im Widerspruch zu einer dominierenden pflegerischen, um das – zumindest körperliche – Wohlbefinden der Person besorgten Motivation;
- Fälle, in denen sich im Rahmen einer „originär echten Pflegebeziehung“ im Verlauf der Zeit oder zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Motiv entwickelt, die pflegebedürftige Person zu schädigen bzw. ihr Leid oder Schmerzen zuzufügen;
- Fälle, in denen Emotionen und Motivstruktur einer Person gegenüber einem konkreten Pflegebedürftigen oder auch gegenüber Pflege, Pflegebedürftigkeit und pflegebedürftigen Personen insgesamt durch ein hohes Maß an Ambivalenz und Widersprüchlichkeit gekennzeichnet sind, in denen daher das Handlungsziel „Pflege“ und das Handlungsziel „Schädigung“ nebeneinander bestehen können;
- schließlich Fälle, in denen die dominierende Pflegemotivation kurzfristig zu Gunsten des Bestrebens zurücktritt, die pflegebedürftige Person zu verletzen oder in anderer Weise zu schädigen.

Misshandlung und Vernachlässigung Pflegebedürftiger: eine vorläufige Ereignistypologie

Unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten erscheint es erforderlich, im Hinblick auf das Konzept „Misshandlung und Vernachlässigung in der familialen (bzw. häuslichen) Pflege“ Fallgruppen zu unterscheiden. Eine mögliche Form der Differenzierung geht von folgenden Fragen aus:

(1) Liegt so etwas wie ein Motiv des Täters vor, das Opfer zu schädigen bzw. sich auf seine Kosten einen Vorteil zu verschaffen?

(2) Wenn ja, handelt es sich um ein Motiv, das nur in einer sehr speziellen situativen Bedingungskonstellation Bedeutung gewinnt oder existiert es – in zumindest potenziell handlungsrelevanter Ausprägung – auch darüber hinaus?

Eine Klassifikation anhand dieser Merkmale legt eine Unterscheidung von drei Ereignistypen nahe, die sich folgendermaßen umschreiben lassen:

- Typus 1: „Nicht auf Schädigung des Betroffenen abzielendes problematisches Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld“

Typische Beispiele für diesen Falltypus wären etwa Vernachlässigung eines Pflegebedürftigen aus Unwissenheit oder aus völliger Überforderung (möglicherweise gepaart mit motivationalen Hemmnissen, Hilfe von Dritten anzunehmen), die Zufügung körperlicher Schmerzen, um den Widerstand des Pflegebedürftigen gegen als notwendig erachtete Pflegehandlungen zu überwinden oder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Pflegebedürftigen mit dem Ziel, diesen dadurch vor Selbst- oder auch Fremdgefährdungen zu schützen.

- Typus 2: „Viktimisierungen Pflegebedürftiger im häuslichen Umfeld mit situationsgebundener Intention bedeutsamer Schädigung des Opfers“

Hierzu gehören insbesondere Fälle, bei denen in einer bestimmten emotional sehr aufgeladenen Situation der Wunsch entsteht, die pflegebedürftige Person zu verletzen, sie zu demütigen, ihr Schmerzen zuzufügen, im Extremfall sogar sie zu töten. Ein Beispiel wäre etwa der pflegende Angehörige, der von der demenzkranken pflegebedürftigen Person zum wiederholten Male körperlich attackiert wird und ihr schließlich in einer Art von „überschießender Reaktion“ einen Schlag versetzt. Im Unterschied zum ersten Typus ist hier im Moment des Handelns ein Schädigungsmotiv vorhanden; dieses Motiv entsteht aber erst in der konkreten Situation (bzw. wird in ihr manifest) und besteht nicht fort (bzw. wird wieder latent), nachdem diese Situation vorüber ist.

- Typus 3: „Viktimisierungen Pflegebedürftiger im häuslichen Umfeld mit situationsübergreifender Intention bedeutsamer Schädigung des Opfers“.

Die konkreten Fallgestaltungen können hier sehr heterogen sein. Gemeinsam ist ihnen, dass das Handeln des Akteurs über eine spezifische Situation hinaus von dem Bestreben geleitet und getragen ist, die pflegebedürftige Person zu schädigen, ihr Schmerzen zuzufügen, sie in ihrer Würde, ihrer Identität, ihrem Selbstwertgefühl zu beeinträchtigen oder sich auf ihre Kosten zu bereichern.

Abb. 2: Klassifikationskriterien einer ereignisbezogenen Typologie von Viktimisierungen Pflegebedürftiger im häuslichen Bereich

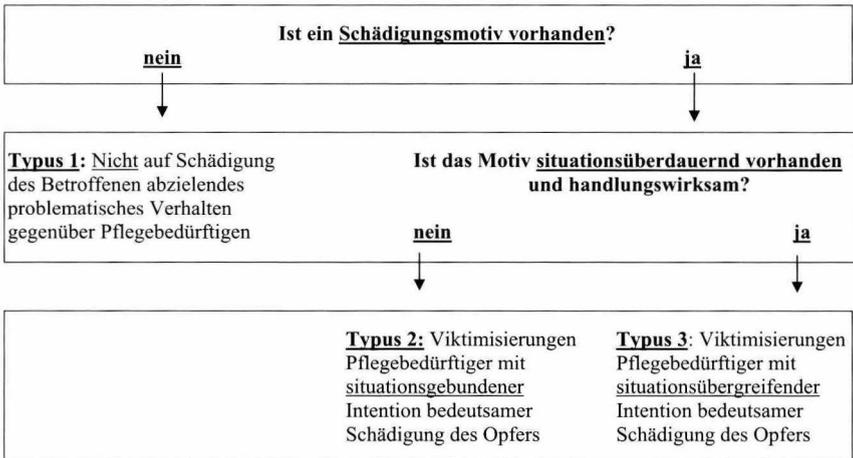


Abbildung 2 stellt die Klassifikationskriterien und die resultierenden Ereignistypen noch einmal dar. Derartige Typen zu unterscheiden, ist keineswegs nur von akademischem Interesse. Die Maßnahmen, die jeweils möglich, hilfreich und geboten erscheinen, unterscheiden sich beträchtlich voneinander.

- Bei Typus 1 bieten sich Präventionsansätze vor allem im Bereich der Information, Beratung und Schulung der Pflegenden, der Entlastung durch ambulante Dienste, Tagespflegeangebote etc., auch einer pflegerechten und daher stressreduzierenden Gestaltung der räumlichen Umwelt an. Hier geht es um Pflegenden, die prinzipiell „das Beste“ für ihren Angehörigen wollen, bei denen die Umsetzung aber nicht oder zumindest nicht reibungslos funktioniert.
- Für Typus 2 – den situativ vorhandenen Wunsch oder wenigstens Impuls, den Pflegebedürftigen zu schädigen – lässt sich Ähnliches sagen: Prävention kann über Beratung (auch psychotherapeutischer Art) erfolgen, sowie wiederum über Trainings- und Unterstützungsmaßnahmen. Insgesamt ist hier eine Aufarbeitung der konkreten Vorfälle wichtig, weil sie grundsätzlich ein Eskalationspotenzial in sich tragen können.
- Bei Typus 3 – Fällen mit situationsübergreifend vorhandener Schädigungsintention – zielen die sich anbietenden Maßnahmen vor allem auf die Trennung von Täter und Opfer ab und schließen die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung ein. Es mag Fälle geben, in denen eine solche Konstellation et-

wa durch eine psychotherapeutische Intervention „entschärft“ werden kann. Vorrang müssen aber Maßnahmen haben, die für eine für das Opfer sichere Pflege-Umgebung Sorge tragen.

Die vorgeschlagene Klassifikation erhebt nicht den Anspruch, alle denkbaren und realen Fälle der Viktimisierung Pflegebedürftiger im häuslichen Bereich abzubilden und zweifelsfrei zuzuordnen zu können. Vielmehr geht es darum, bedeutsame und deutlich voneinander verschiedene Fallgruppen zu skizzieren und ihre jeweils spezifische Zugänglichkeit für Forschungsmethoden sowie für Ansätze der Prävention und Intervention herauszuarbeiten. Der Vorschlag einer Fallklassifikation gründet sich auf konzeptuelle Überlegungen (häusliche Pflege als aus Tätersicht günstiges Tatsetting; Bedeutsamkeit motivationaler Faktoren für die Frage, ob aus einer „abstrakt vorhandenen Tatgelegenheit“ eine „konkrete Tatgelegenheit“ wird) und eine vorläufige Sichtung in den Interviews berichteter Misshandlungs- und Vernachlässigungsvorkommnisse.

Perspektiven der Prävention und Intervention

Abschließend sollen Handlungsperspektiven im Hinblick auf Maßnahmen der Prävention und Intervention skizziert werden. Angesichts der Breite und inhaltlichen Heterogenität des in Frage stehenden Phänomenbereichs kann sich gewaltpräventives Handeln nicht auf eine einzelne Strategie beschränken. Als weitere Grundbedingungen sind zu nennen: (a) Strategien der Misshandlungs- und Vernachlässigungsprävention können sich allenfalls in sehr beschränktem Maße an die aktuellen oder potenziellen Opfer richten, müssen vielmehr primär andere Adressaten in den Blick nehmen; (b) Prävention und Intervention können nicht in erster Linie über Strafverfolgungsinstanzen erfolgen; Handlungsstrategien sollen diese Institutionen zwar einschließen, setzen aber einen breiteren Zugang voraus.

Drei Wege der Prävention und Intervention erscheinen aus einer notwendigerweise über ein enges Verständnis von Kriminalprävention hinausgehenden Perspektive in besonderem Maße Erfolg versprechend.

(1) Prävention durch Beratung, Unterstützung, Entlastung pflegender Familienangehöriger

In diesem Bereich erscheinen vor allem folgende Maßnahmen und Handlungsansätze sinnvoll:

- fachkundige Aufklärung pflegender Angehöriger über Merkmale und Verläufe von Erkrankungen; dies gilt insbesondere für die familiäre Demenz-

pflege, aber auch körperliche Erkrankungen können – vor allem wenn sie plötzlich und ohne erkennbare längere Krankheitsvorgeschichte manifest werden – Pflegende mit ungewohnten Symptombildern konfrontieren, die sie nicht einordnen und mit denen sie nicht umgehen können; Informationsmaterial kann z. B. über Pflegedienste und Pflegekassen verteilt werden;

- Beratung bereits im Vorfeld der Pflegeübernahme; Pflegebedürftige wie Personen, welche die Übernahme von Pflegeverantwortung erwägen, sollten möglichst gut darüber informiert werden, worauf sie sich einlassen und welches die Alternativen zu dem ins Auge gefassten Pflegearrangement sind;
- umfassende Information pflegender Angehöriger über vorhandene Hilfeangebote; von besonderer Bedeutung ist hier, dass die Beratung trägerneutral, d. h. nicht mit ökonomischen Interessen des Beratenden verknüpft ist;
- partielle Neuausrichtung von Pflegekursen für Angehörige im Sinne einer Schwerpunktsetzung auf den Umgang mit problematischen Situationen und auf Deeskalationsstrategien bei aggressivem Verhalten Pflegebedürftiger;
- Ausbau von (bezahlbaren) Entlastungsangeboten für pflegende Familienangehörige (Tages- und Kurzzeitpflegeangebote, flexible und an Nutzerbedürfnissen orientierte Unterstützung durch ambulante Dienste, Ausbau von Hilfe- und Besuchsdiensten im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements, professionell geleitete Gesprächskreise für pflegende Angehörige etc.);
- anonyme telefonische Beratungsangebote für pflegender Angehörige; diese niedrigschwellige Angebotsform gibt Rat- und Hilfesuchenden gerade in akuten Krisensituationen die Möglichkeit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ohne sich sogleich als Person zu erkennen geben zu müssen.

(2) (Frühzeitige) Identifikation von Viktimisierungen bzw. Gefährdungssituationen

Da Pflegebedürftige allenfalls in beschränktem Maße direkte AdressatInnen von Maßnahmen sein können, muss der Zugang zu Opfern bzw. Gefährdeten zum einen über die (potenziellen oder tatsächlichen) Täter (d. h. bei der hier in Frage stehenden Konstellation: die pflegenden Angehörigen) erfolgen oder über Personen, die regelmäßigen Kontakt mit älteren Menschen haben. Angesichts der Verletzbarkeit der Opfer und der dauerhaften Exposition gegenüber dem potenziellen Täter kommt einer frühen Erkennung von Viktimisierungen und Gefährdungen besondere Bedeutung zu. Folgende Maßnahmenbereiche seien besonders hervorgehoben:

- Entwicklung von Screening-Instrumenten, die von entsprechend ausgebildeten und geschulten Personen (insbesondere professionell Pflegenden und Ärzten) gehandhabt werden können; in den letzten Jahren waren u. a. von Seiten der Weltgesundheitsorganisation einschlägige Initiativen zu verzeichnen (zu Screening-Instrumenten im elder abuse-Bereich vgl. u. a. *Anetzberger, 2001; Erlingsson, Carson & Saveman, 2003; Fulmer, Guadagno, Dyer & Connolly, 2004; Meeks-Sjostrom, 2004; Nelson, Nygren, McInerney & Klein, 2004*)
- Gute Screening- und Interventionsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich bei allen häuslichen Pflegearrangements, in denen Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) bezogen werden. Soweit Geldleistungen in Anspruch genommen werden (d. h. die Pflege ohne regelmäßige Unterstützung durch ambulante Pflegedienste erfolgt), bieten sich besonders die Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI hierfür an. Zu diesem Zweck müssen die in diesem Bereich tätigen Pflegekräfte entsprechend geschult werden; auch eine finanzielle Aufwertung dieser Beratungseinsätze erschiene hilfreich.
- Ärzten kommt vor dem Hintergrund der Regelmäßigkeit und Enge des Kontakts, der vertrauensvollen Beziehung zum Patienten und der Möglichkeit der körperlichen Inaugenscheinnahme besondere Bedeutung bei der (Früh-) Erkennung von Gewaltgefährdungen zu (vgl. u. a. *McGreevey, 2005; Panel to Review Risk and Prevalence of Elder Abuse and Neglect, 2003*). Im Hinblick auf diese Berufsgruppe sind über das bislang erreichte Niveau hinaus Maßnahmen der Sensibilisierung und Schulung in Bezug auf Viktimisierungsrisiken in der familialen Pflege erforderlich. Verbesserungen der ärztlichen Leichenschau und Todesursachenfeststellung können dazu beitragen, das Dunkelfeld von Tötungsdelikten im hohen Alter zu reduzieren (vgl. zu dieser Problematik u. a. *Brinkmann, 1997; Brinkmann et al., 1997; Karger, Lorin De La Grandmaison, Bajanowski & Brinkmann, 2004*).
- Der Themenkomplex „Misshandlung/Vernachlässigung in der Pflege“ bedarf einer stärkeren Einbeziehung in die pflegerische Aus- und Fortbildung. Dabei sollte auch das Konfliktmanagement in der Beziehung zu Angehörigen Ausbildungsgegenstand werden. Den Pflegedienstleitungen kommt im Hinblick auf den Umgang mit der Problematik entscheidende Bedeutung zu.

(3) Viktimisierungsprävention/Opferhilfe durch Instanzen formeller Sozialkontrolle

Misshandlungen und Vernachlässigungen in der Pflege eignen sich unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten nur begrenzt für Maßnahmen durch Instanzen der formellen Sozialkontrolle; die Entdeckungs- und Nachweismöglichkeiten sind begrenzt, die in Frage stehenden Probleme zudem nur zum Teil durch polizeiliche oder justizielle Interventionen zu beeinflussen.

Auf der Ebene der Polizei ist es im Hinblick auf das (möglichst frühzeitige) Erkennen von Fällen der Viktimisierung hochaltriger und pflegebedürftiger Personen sowie auf polizeiliche Intervention und Ermittlungstätigkeit in derartigen Fällen erforderlich, entsprechende Leitlinien zu erarbeiten und wirksam zu implementieren; konkrete Fälle legen den Schluss nahe, dass sich Polizeibeamte bislang im Umgang mit hochaltrigen und pflegebedürftigen Opfern vielfach schwer tun, Sachverhalte nur begrenzt einschätzen können, möglicherweise den Aussagen von (als Tätern in Frage kommenden) Personen aus dem Umfeld eines Gewaltopfers übermäßig viel Bedeutung beimessen. Niedrigschwellige Informationsangebote der Polizei (z. B. an Senioren gerichtete Informationsveranstaltungen mit Schwerpunkt auf Eigentums- und Vermögensdelikten) sollten – über seit langem im Fokus polizeilicher Aufklärungsarbeit stehende Delikte wie Wohnungseinbruch, Handtaschenraub, Trickdiebstahl und Betrug hinaus – auch die Thematik von Gefährdungen im pflegerischen Bereich aufgreifen.

Auf der Ebene der Strafjustiz erscheint ein Ausbau von Sonderzuständigkeiten auf Verfahrensebene sinnvoll (Dezernate für Straftaten an SeniorInnen bzw. schutzbedürftigen Erwachsenen). Darüber hinaus sollten die keineswegs auf das Strafrecht beschränkten Möglichkeiten der Kontrolle via Recht stärker als bislang genutzt werden. Zu denken wäre an die Möglichkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Gewährleistung eines Rechts auf gewaltfreie Pflege, vergleichbar § 1631 Abs. 2 BGB, der ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung postuliert. Insbesondere kann hier aber wohl dem Familienrecht Bedeutung zukommen (vgl. *Zenz, 2003*; siehe auch *Deutscher Familiengerichtstag e.V., 2005*³), da es über Instrumente verfügt, mit denen die Inan-

3 In den Empfehlungen des Vorstands des 16. Deutschen Familiengerichtstages heißt es: „Für die zunehmende Zahl der – überwiegend hochbetagten – versorgungsabhängigen Menschen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, soll der Gesetzgeber den verfassungsmäßig gebotenen Schutz vor Gewalt gewährleisten. Um die Situation von Pflegenden und Pflegebedürftigen zu erleichtern und Gewalt zu begegnen, bedarf es einer Überprüfung der Möglichkeiten familien- und sozialrechtlicher Normen, Verfahren und Institutionen, wie sie in jüngerer Zeit zum Schutz von Frauen und von Kindern entwickelt wurden. Dabei muss dem Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Schutzbelangen mündiger alter Menschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.“ (*Deutscher Familiengerichtstag e.V., 2005, S. 8*).

spruchnahme von Hilfen erzwungen werden kann. Denkbar wäre etwa, dass Länder oder Kommunen geeignete Beratungsstellen für den Bereich der häuslichen Pflege einrichten, die auch aufsuchend tätig werden und bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der pflegebedürftigen Person durch Misshandlung oder Vernachlässigung verpflichtet sind, das Familiengericht anzurufen. Das Gericht würde die Einleitung eines Verfahrens prüfen, in dessen Rahmen Ermittlungen geführt würden und Hilfevermittlung, Mediation und sonstige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr stattfinden könnten. Unter bestimmten Voraussetzungen müssten Maßnahmen – in der Regel in Verbindung mit Einrichtung einer Betreuung – auch gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen.

Abschließende Bemerkungen

Es ist deutlich geworden, dass die Problematik der Misshandlung und Vernachlässigung älterer Pflegebedürftiger im häuslichen Bereich besondere Herausforderungen für Forschung und Praxis mit sich bringt. Zwar ist die häusliche Pflege nach allen vorliegenden Erkenntnissen nicht der „Abgrund an Gewalt“, der sie unter Tatgelegenheitsgesichtspunkten sein könnte, doch handelt es sich zugleich um ein Feld, in dem sowohl die Möglichkeiten der Prävention und Intervention via Kontrolle als auch die Perspektiven empirisch gestützter wissenschaftlicher Erkenntnis ungünstiger sind als in vielen anderen gesellschaftlichen Problembereichen. Pflegebedürftige sind eine „hard to reach population“, bei der Prävalenz- und Inzidenzdaten überhaupt nur unter großen Anstrengungen zu gewinnen sind; wo dies gelingt, können sie lediglich mit Vorbehalten und Einschränkungen beim Nennwert genommen werden. Es handelt sich zudem in vielfacher Hinsicht um einen atypischen Bereich delinquenten Verhaltens, der nicht primär durch Männer, sondern durch Frauen, nicht durch Jugendliche und Jungerwachsene, sondern durch Personen im mittleren und höheren Erwachsenenalter geprägt wird und der zudem zu weiten Teilen auch in motivationaler Hinsicht nicht prototypischen Formen kriminellen oder gewaltförmigen Handelns entspricht; vielmehr handelt es sich zum Teil um Verhaltensweisen, die in durchaus „wohlmeinender“ Absicht ausgeführt werden, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Wirkungen auf die betroffenen Pflegebedürftigen als problematisch zu bezeichnen sind. Der Bereich ist für herkömmliche opferorientierte Strategien der Kriminalprävention weitgehend unzugänglich. Aussichtsreich und dem Erscheinungsbild der Problematik angemessen erscheinen vor allem primärpräventive Ansätze, die darauf abzielen, familiäre Pflegebeziehungen so zu gestalten, dass Risikokonstellationen so weit wie möglich vermieden werden. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass sich im Handlungsfeld „Pflege in häuslichen Settings“

auch Delikte ereignen, bei denen die besondere Verletzbarkeit und die fehlende Widerstandskraft der pflegebedürftigen Opfer als Momente ausgenutzt werden, welche Tatbegehung wie Tatverdeckung erleichtern. Hier sind primär unterstützende und entlastende Strategien fehl am Platze; vielmehr ist eine Trennung von Täter und Opfer wesentlich und den Strafverfolgungsbehörden kommt durchaus Bedeutung bei der Bearbeitung des Problems zu. Auf in diesem Bereich bestehenden Spezialisierungs- und Qualifikationsbedarf wurde hingewiesen.

Literatur

- Anetzberger, G. J. (2001). Elder abuse identification and referral: the importance of screening tools and referral protocols. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 13 (2), 3-22.
- Baltes, M. M. (1998). The psychiatry of the oldest-old: the fourth age. *Current Opinion in Psychology*, 11, 411-415.
- Baltes, P. B. (1997a). On the incomplete architecture of human ontogeny: selection, optimization, and compensation as foundation of developmental theory. *American Psychologist*, 52 (4), 366-380.
- Baltes, P. B. (1997b). Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese: Implikationen für die Zukunft des vierten Lebensalters. *Psychologische Rundschau*, 48, 191-210.
- Baltes, P. B. & Smith, J. (2003). New frontiers in the future of aging: from successful aging of the young old to the dilemmas of the fourth age. *Gerontology*, 49 (2), 123-135.
- Beach, S. R., Schulz, R., Williamson, G. M., Miller, L. S., Weiner, M. F. & Lance, C. E. (2005). Risk factors for potentially harmful informal caregiver behavior. *Journal of the American Geriatrics Society*, 53 (2), 255-261.
- Bergeron, L. R. (1999). Decision-making and adult protective services workers: identifying critical factors. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 10 (3-4), 87-113.
- Boss, P. (1999). *Ambiguous loss: learning to live with unresolved grief*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Boss, P. (2004). Ambiguous loss research, theory, and practice: reflections after 9/11. *Journal of Marriage and Family*, 66 (3), 551-566.

- Boss, P. (2006). *Loss trauma & resilience: therapeutic work with ambiguous-loss*. New York: W.W. Norton & Company.
- Boss, P., Caron, W., Horbal, J. & Mortimer, J. (1990). Predictors of depression in caregivers of dementia patients: boundary ambiguity and mastery. *Family Process, 29* (3), 245-254.
- Brinkmann, B. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland: Ergebnisse einer multizentrischen Studie (II). *Archiv für Kriminologie, 199* (3-4), 65-74.
- Brinkmann, B., Banaschak, S., Bratzke, H., Cremer, U., Drese, G., Erfurt, C., Giebe, W., Lang, C., Lange, E., Peschel, O., Philipp, K. P., Püschel, K., Risse, M., Tutsch-Bauer, E., Vock, R. & Du Chesne, A. (1997). Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland: Ergebnisse einer multizentrischen Studie (I). *Archiv für Kriminologie, 199* (1-2), 1-12.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001). *Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation (BT-Drucksache 14/5130)*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundesministerium für Gesundheit (2006a). *Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung im Jahresdurchschnitt nach Leistungsarten*. Berlin: BMG.
- Bundesministerium für Gesundheit (2006b). *Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung (05/06)*. Berlin: BMG.
- Campbell Reay, A. & Browne, K. (2002). The effectiveness of psychological interventions with individuals who physically abuse or neglect their elderly dependents. *Journal of Interpersonal Violence, 17* (4), 416-431.
- Clarke, R. V. (Ed.). (1997). *Situational crime prevention: successful case studies* (2nd ed., pp. 1-43). Albany, NY: Harrow and Heston.
- Compton, S. A., Flanagan, P. & Gregg, W. (1997). Elder abuse in people with dementia in Northern Ireland: prevalence and predictors in cases referred to a psychiatry of old age service. *International Journal of Geriatric Psychiatry, 12*, 632-635.
- Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (2003). Opportunities, precipitators and criminal decisions: a reply to Wortley's critique of situational crime prevention. In M. J. Smith & D. B. Cornish (Eds.). *Theory for practice in situational crime prevention* (Crime Prevention Studies, vol. 16, pp. 41-96). Monsey, NY: Criminal Justice Press.

- Coyne, A. C. (2001). The relationship between dementia and elder abuse. *Geriatric Times*, 2 (4). Verfügbar unter <http://www.geriatrictimes.com/g010715.html> [02.06.2005].
- Daly, J.M., Jogerst, G. J., Brinig, M. & Dawson, J. (2003). Mandatory reporting: relationship of APS statute language on state reported elder abuse. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 15 (2), 1-21.
- Dayton, C., Anetzberger, G. J. & Matthey, D. (1997). Model for service coordination between mental health and adult protective services. *Journal of Mental Health and Aging*, 3 (3), 295-308.
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. (2005). 16. *Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes*. Brühl: DFGT.
- Dieck M. (1987). Gewalt gegen ältere Menschen im familialen Kontext: ein Thema der Forschung, der Praxis und der öffentlichen Information. *Zeitschrift für Gerontologie*, 20, 305-313.
- Elliott, E., Watson, A. J. & Harries, U. (2002). Harnessing expertise: involving peer interviewers in qualitative research with hard-to-reach populations. *Health Expectations*, 5 (2), 172-178.
- Erlingsson, C. L., Carson, S. L. & Saveman, B. I. (2003). Elder abuse risk indicators and screening questions: results from a literature search and a panel of experts from developed and developing countries. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 15 (3/4), 185-203.
- Faugier, J. & Sargeant, M. (1997). Sampling hard to reach populations. *Journal of Advanced Nursing*, 26, 790-797.
- Felson, M. & Clarke, R. V. (1998). *Opportunity makes the thief: practical theory for crime prevention*. London, UK: Home Office.
- Fulmer, T., Guadagno, L., Dyer, C. B. & Connolly, M. T. (2004). Progress in elder abuse screening and assessment instruments. *Journal of the American Geriatrics Society*, 52 (2), 297-304.
- Fulmer, T., Paveza, G., VandeWeerd, C., Fairchild, S., Guadagno, L., Bolton-Blatt, M. & Norman, R. (2005). Dyadic vulnerability and risk profiling for elder neglect. *Gerontologist*, 45 (4), 525-534.
- Görgen, T. (2003). Gewalt gegen ältere Menschen: Anmerkungen zur konzeptuellen Fassung eines neuen Forschungs- und Praxisfeldes. In E. Kube, H. Schneider & J. Stock (Hrsg.). *Kriminologische Spuren in Hessen: Freundesgabe für Arthur Kreuzer zum 65. Geburtstag* (S. 139-148). Frankfurt/M: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Görgen, T. (unter Mitarbeit von S. Herbst, A. Hüneke & A. Newig) (2004). *Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten* (KFN-Forschungsbericht Nr. 93). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Görgen, T., Herbst, S. & Rabold, S. (2006). *Kriminalitäts- und Gewaltgefährdungen im höheren Lebensalter und in der häuslichen Pflege: Zwischenergebnisse der Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen“* (KFN-Forschungsbericht Nr. 98). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Gräbel, E. (1998). Häusliche Pflege dementiell und nicht dementiell Erkrankter, Teil II: Gesundheit und Belastung der Pflegenden. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 31 (1), 57-62.
- Greenberg, J. R., McKibben, M. & Raymond, J. A. (1990). Dependent adult children and elder abuse. *Journal of Elder Abuse and Neglect*, 2 (1-2), 73-86.
- Groger, L., Mayberry, P., & Straker, J. (1999). What we didn't learn because of who would not talk to us. *Qualitative Health Research*, 9 (6), 829-835.
- Hamel, M., Gold, D., Andres, D., Reis, M., Dastoor, D., Grauer, H. & Bergman, H. (1990). Predictors and consequences of aggressive behavior by community-based dementia patients. *Gerontologist*, 30 (2), 206-211.
- Hochstetler, A. (2001). Opportunities and decisions: interactional dynamics in robbery and burglary groups. *Criminology*, 39 (3), 737-763.
- Hughes, M. (1997). „That triggers me right off“: factors influencing abuse and violence in older people's care-giving relationships. *Australian Journal on Ageing*, 16 (2), 53-60.
- Jogerst, G. J., Daly, J. M., Brinig, M. F., Dawson, J. D., Schmuck, G. A. & Ingram, J. G. (2003). Domestic elder abuse and the law. *American Journal of Public Health*, 93 (12), 2131-2136.
- Karger, B., Lorin De La Grandmaison, G., Bajanowski, T. & Brinkmann, B. (2004). Analysis of 155 consecutive forensic exhumations with emphasis on undetected homicides. *International Journal of Legal Medicine*, 118 (2), 90-94.
- Kube, E. (1990). Tatgelegenheitsstruktur und Kriminalitätsprävention. In J. Brand & M. Busch (Hrsg.). *Marginalien zur unsichtbaren Universität: Festschrift für Josef Maria Häußling zum 65. Geburtstag* (S. 161-177). Otterbach: Verlag Franz Arbogast.
- Lachs, M. S. & Pillemer, K. (2004). Elder abuse. *The Lancet*, 364, 1263-1272.

- Lachs, M. S., Williams, C., O'Brien, S., Hurst, L. & Horwitz, R. (1996). Older adults. An 11-year longitudinal study of adult protective service use. *Archives of Internal Medicine*, 156 (4), 449-453.
- Lachs, M. S., Williams, C., O'Brien, S., Hurst, L. & Horwitz, R. (1997). Risk factors for reported elder abuse and neglect: a nine-year observational cohort study. *Gerontologist*, 37 (4), 469-474.
- Lüscher, K. (2004). Conceptualizing and uncovering intergenerational ambivalence. In K. Pillemer & K. Lüscher (Eds.). *Intergenerational ambivalences: new perspectives on parent-child relations in later life* (pp. 23-62). Amsterdam: Elsevier.
- Lüscher, K. (2005). Looking at ambivalences: The contribution of a „new-old“ view of intergenerational relations to the study of the life course. In R. Levy, P. Ghisletta, P., J.M Le Goff, D. Spini & E. Widmer (Eds.). *Towards an interdisciplinary perspective on the life course* (pp. 95-131). London: Elsevier.
- Mayer, M. (2004). *Eurofamcare: National background report for Germany*. Bremen, Germany: University of Bremen – Institute of Applied Nursing Research.
- McGreevey, J. F. (2005). Elder abuse: the physician's perspective. *Clinical Gerontologist*, 28 (1-2), 83-103.
- Meeks-Sjostrom, D. (2004). Comparison of three measures of elder abuse. *Journal of Nursing Scholarship*, 36 (3), 247-250.
- National Center on Elder Abuse (1998). *The National Elder Abuse Incidence Study: final report*. Washington, D. C.: U. S. Department of Health and Human Services.
- Nelson, H. D., Nygren, P., McInerney, Y. & Klein, J. (2004). Screening women and elderly adults for family and intimate partner violence: a review of the evidence for the U. S. Preventive Services Task Force. *Annals of Internal Medicine*, 140 (5), 387-396.
- Nolan, M. (1997). Sustaining meaning: A key concept in understanding elder abuse. In P. Decalmer & F. Glendenning (Eds.). *The mistreatment of elderly people* (2nd ed., pp. 199-209). London: Sage.
- Oswald, F. (2002). Wohnbedingungen und Wohnbedürfnisse im Alter. In B. Schlag & K. Megel (Hrsg.). *Mobilität und gesellschaftliche Partizipation im Alter* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 230, S. 97-115). Stuttgart: Kohlhammer.

- Panel to Review Risk and Prevalence of Elder Abuse and Neglect (2003). Elder mistreatment. In R. J. Bonnie & R. B. Wallace (Eds.). *Elder mistreatment: abuse, neglect, and exploitation in an aging America* (pp. 1-164). Washington, D. C.: National Academies Press.
- Paveza, G., Cohen, D., Eisdorfer, C., Freels, S., Semla, T., Ashford, J. W., Gorelick, P., Hirschman, R., Luchins, D. & Levy, P. (1992). Severe family violence and Alzheimer's disease: prevalence and risk factors. *Gerontologist*, 32 (4), 493-497.
- Petersen, R. D. & Valdez, A. (2005). Using snowball-based methods in hidden populations to generate a randomized community sample of gang-affiliated adolescents. *Youth Violence and Juvenile Justice*, 3, 151-167.
- Pillemer, K. A. (1993). The abused offspring are dependent: abuse is caused by the deviance and dependence of abusive caregivers. In R. J. Gelles & D. R. Loseke (Eds.). *Current controversies on family violence* (pp. 237-249). Newbury Park, CA: Sage.
- Pillemer, K. A. & Finkelhor, D. (1988). The prevalence of elder abuse: a random sample study. *Gerontologist*, 28 (1), 51-57.
- Pillemer, K. A. & Finkelhor, D. (1989). Causes of elder abuse: caregiver stress versus problem relatives. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59, 179-187.
- Pillemer, K. A. & Sutor, J. J. (1992). Violence and violent feelings: what causes them among family caregivers? *Journal of Gerontology*, 47, 165-172.
- Quayhagen, M., Quayhagen, M., Patterson, T., Irwin, M., Hauger, R. & Grant, I. (1997). Coping with dementia: family caregiver burnout and abuse. *Journal of Mental Health and Aging*, 3 (3), 357-364.
- Reis, M. & Nahmiash, D. (1998). Validation of the indicators of abuse (IOA) screen. *Gerontologist*, 38 (4), 471-480.
- Sadler, P., Kurrle, S. & Cameron, I. (1995). Dementia and elder abuse. *Australian Journal on Ageing*, 14 (1), 36-40.
- Saveman, B. I., Hallberg, I. R. & Norberg, A. (1996). Narratives by district nurses about elder abuse within families. *Clinical Nursing Research*, 5 (2), 220-236.
- Schneekloth, U. (2005). Entwicklungstrends beim Hilfe- und Pflegebedarf in Privathaushalten – Ergebnisse der Infratest-Repräsentativerhebung. In U. Schneekloth & H.W. Wahl (Hrsg.). *Möglichkeiten und Grenzen selbst-*

- ständiger Lebensführung in privaten Haushalten (MuG III)* (S. 55-98). Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schulz, R. & Beach, S. R. (1999). Caregiving as a risk factor for mortality: the Caregiver Health Effects Study. *Journal of the American Medical Association*, 282, 2215-2219.
- Steinmetz, S. K. (1988). *Duty bound: elder abuse and family care* (Sage library of social research, Vol. 166). Newbury Park, CA: Sage.
- Tatara, T. & Kuzmeskus, L. M. (1999). *Types of elder abuse in domestic settings*. Washington, D. C.: National Center on Elder Abuse.
- Teaster, P. B., Dugar, T. A., Mendiondo, M. S., Abner, E. L., Cecil, K. A. & Otto, J. M. (2006). *Abuse of adults age 60+: the 2004 Survey of Adult Protective Services*. Washington, D. C.: National Center on Elder Abuse.
- Thoma, J., Schacke, C. & Zank, S. (2004). Gewalt gegen demenziell Erkrankte in der Familie: Datenerhebung in einem schwer zugänglichen Forschungsgebiet. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 37 (5), 349-350.
- Wagner, A., Brüggemann, J., Brucker, U. & Fleer, B. (2005). *Pflegebericht des Medizinischen Dienstes 2003*. Essen: Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V.
- Williamson, G. & Shaffer, D. (2001). Relationship quality and potentially harmful behaviors by spousal caregivers: how we were then, how we are now. *Psychology and Aging*, 16 (2), 217-226.
- Wolf, R. S. & Pillemer, K. A. (1989). *Helping elderly victims: the reality of elder abuse*. New York: Columbia University Press.
- Wortley, R. (1998). A two-stage model of situational crime prevention. *Studies on Crime and Crime Prevention*, 7 (2), 173-188.
- Yan, E. & Tang, C. (2004). Elder abuse by caregivers: a study of prevalence and risk factors in Hong Kong Chinese families. *Journal of Family Violence*, 19 (5), 269-277.
- Zank, S.; Schacke, C. & Leipold, B. (2005). Prädiktoren der Veränderung von Belastung pflegender Angehöriger: längsschnittliche Befunde der Leander-Studie. In T. Klie, A. Buhl, H. Entzian, A. Hedtke-Becker & H. Wallrafen-Dreisow (Hrsg.). *Die Zukunft der gesundheitlichen, sozialen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen* (S. 72-81). Frankfurt: Mabuse-Verlag.
- Zenz, G. (2003). Menschenrechte im Alter: Anforderungen an das Sozial- und Familienrecht. In S. Pohlmann (Hrsg.). *Der demografische Imperativ* (S. 133-141). Hannover: Vincentz.

Bedingungen elterlicher Gewaltanwendung in türkischen Familien¹

Ahmet Toprak

1. Einführung

Aktuelle Untersuchungen belegen deutlich, dass insbesondere die jungen Männer aus dem türkischen Kulturkreis im Bereich der Gewaltdelikte häufiger auffallen als ihre deutschen Altersgenossen. Auch der Anteil der Gefangenen mit einem türkischen Pass in Jugendvollzugsanstalten ist überproportional hoch. Auf der anderen Seite belegt eine neue Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, dass die jungen Migranten zwei- bis dreimal häufiger von elterlicher Gewalt betroffen sind als die deutschen Jugendlichen (*Pfeiffer & Wetzels 2000*). Jugendliche Migranten türkischer Herkunft werden oft in diesem Zusammenhang sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in den Medien zum Thema gemacht. Fundierte Analysen, die sich mit den Hintergründen und Motiven der elterlichen Gewaltanwendung beschäftigen, sind rar. Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Familien – größtenteils ausgehend vom Vater – hat viele Gründe. Primär beschäftigt sich dieser Aufsatz mit der Situation der Eltern(-teile), die bei der Erziehung physische Gewalt (von einfacher Ohrfeige bis zur körperlichen Züchtigung) anwenden. Die Motive der Gewaltanwendung türkischer Eltern können in zwei Kategorien zusammengefasst werden: migrationsbedingte Aspekte und historisch-traditionelle Gründe.

2. Migrationsbedingte Aspekte

Viele Familien in Deutschland – auch in der zweiten und dritten Generation – haben eine große emotionale Bindung an die Türkei. Die Türkei wird insbesondere bei denjenigen sehr stark idealisiert, die sich aufgrund der geringen Sprachkenntnisse und nicht vollständig geglückter Integrationsbemühungen (niedriges Bildungsniveau, schlecht bezahlte Arbeit bzw. schlechte Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnsituation, Sozialhilfe, etc.) in Deutschland nicht heimisch fühlen. Diese Gruppe artikuliert auch oft den Wunsch, für immer in die Türkei zurückkehren zu wollen. Wie aber die Erfahrungen zeigen, bleiben die

1 Dieser Beitrag ist die erweiterte Form eines Aufsatzes, der in der Ausgabe 1 der Zeitschrift „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“ im Jahre 2005 erschienen ist.

Familien aufgrund mangelnder Alternativen in der Türkei doch in Deutschland. Gerade bei dieser kleinen Gruppe ist die Anwendung von elterlicher Gewalt weit verbreitet. Folgende, zum Teil auch strukturelle Ursachen, die in diesen Familien erhöhte psychische Belastung hervorrufen, begünstigen die elterliche Gewaltanwendung.

Die institutionellen Bedingungen: Auch wenn der Besuch einer qualifizierten Schule bei türkischen Eltern ganz oben auf der Wunschliste steht, ist der Anteil der türkischen Jugendlichen an den Gymnasien und Realschulen, verglichen mit deutschen und anderen ausländischen Jugendlichen, sehr gering (vgl. *Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen* 2000).

Die Berufsausbildung der Migrantenjugendlichen, vor allem aber die der türkischen Jugendlichen, konzentriert sich auf einige wenige Berufe, deren Wertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt als gering zu veranschlagen ist; es handelt sich vorwiegend um weniger zukunftsträchtige Branchen oder gering bezahlte Tätigkeiten. In Metallberufen erreicht die Ausbildungsbeteiligung der nicht-deutschen Jugendlichen nahezu ihren Anteil an der Bevölkerung ihrer Altersgruppe. In den unter den Jugendlichen beliebten Berufen, wie z. B. Bank- oder Versicherungskaufmann, ist die Ausbildungsbeteiligung mit 2 - 3 Prozent weit unter dem Durchschnitt. Das heißt aber nicht, türkische Jugendliche würden sich nur für ganz wenige Berufe interessieren. Dieser Zustand hängt nicht alleine mit Interessen und Wünschen der Jugendlichen zusammen, sondern auch mit Möglichkeiten und Chancen, die ihnen nur in wenigen Berufen geboten werden.

Die Diskrepanz bezogen auf die Bildungswilligkeit der Eltern kann einerseits damit begründet werden, dass die Eltern mit einer hohen Schul- und Berufsausbildung der Kinder das individuelle Bedürfnis nach sozialem Aufstieg und das Erreichen gesellschaftlichen Ansehens stellvertretend von den Kindern realisiert sehen möchten. Auf der anderen Seite gibt es einen historischen Aspekt, der bei türkischen Familien in Deutschland Vorbildcharakter hat. Diese historische Bedingtheit liegt in der Vergangenheit der Türkei. In den türkischen Schulbüchern werden die Erfolge der Osmanen mit Leistung und Leistungsstreben der einzelnen Bürger des Osmanischen Reiches begründet. Wer lern- und leistungsbereit war, konnte ohne Rücksicht auf seinen sozialen Status bis zu den höchsten Amtspositionen aufsteigen. Es gibt viele Beispiele dafür, dass Diener mit Leistung und Fleiß bis zur Position eines Staatsministers aufgestiegen sind. Heute wird der Untergang des Osmanischen Reiches damit begründet, dass man bei der Besetzung der Ämter nicht mehr das Prinzip „Leistung“ angewendet hatte. Der angeführte historische Faktor wird seit Gründung der Republik immer wieder hervorgehoben, um die armen Bevölke-

rungsschichten zum Lernen und zur Leistung zu motivieren (vgl. *Özkara*, 1988, S. 58).

Wenn die Kinder der türkischen Migrantenfamilien im deutschen Bildungssystem nicht das anvisierte Ziel – in der Regel ein Universitätsstudium oder eine prestigeträchtige Berufsausbildung – erreichen, wird dies als individuelles Versagen des Kindes gesehen, weil das Kind nicht den gewünschten Fleiß und die notwendige Lern- und Leistungsbereitschaft erbracht hat. Die Eltern, vor allem aber der Vater, setzen die Kinder unter Druck, konfrontieren sie immer wieder mit ihren (schlechten) schulischen Leistungen und machen u. a. den guten oder schlechten Ruf der Familie von der schulischen Leistung der Kinder abhängig.

Rollenstruktur: In niedrigen sozio-ökonomischen Milieus wollen die Eltern auch in den Nachfolgegenerationen folgende Rollenstruktur beibehalten: Die Rangfolge in der Familie mit Kindern reicht vom Großvater als Oberhaupt, wenn er in der Familie lebt, zum Vater über die Mutter zu den Kindern, wobei ein erwachsener Sohn die Mutter von ihrer Position in der Hierarchie verdrängen kann. Der Vater besetzt alle Entscheidungspositionen nach außen. Wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, muss er keine Rücksprache mit seiner Frau oder mit anderen Familienmitgliedern halten, auch wenn diese Entscheidung von Familienmitgliedern in Frage gestellt werden könnte. Darüber hinaus ist die Erziehung zu Respekt, Gehorsam, Loyalität, Höflichkeit, Ordnung und gutem Benehmen insbesondere im traditionellen Bezugsrahmen von großer Bedeutung – und die Kinder werden sehr früh, vor allem gegenüber ihren Eltern, ihren älteren Geschwistern sowie gegenüber anderen Verwandten, nach diesen traditionellen Wertvorstellungen unterwiesen. Die Kinder dürfen ihre Eltern, ältere Geschwister, Onkeln, Tanten etc. niemals mit dem Vornamen, sondern mit „anne“ (Mutter), „baba“ (Vater), „abla“ (große Schwester), „abi“ (großer Bruder), „teyze“ (Tante) sowie „amca“ (Onkel) ansprechen. Darüber hinaus sollen die Kinder in Gegenwart der Eltern schweigen, den Höherstehenden nicht widersprechen sowie nicht rauchen und keinen Alkohol trinken.

In der Migration können diese Autoritätsstrukturen nicht in dem Maße umgesetzt werden, wie die Eltern sich das vorstellen. Denn die Kinder haben ihren Eltern gegenüber den großen Vorteil, sich in der hiesigen Gesellschaft besser auszukennen als ihre Eltern. Der überwiegende Teil der Kinder spricht besser Deutsch als ihre Eltern. Viele Kinder übersetzen und dolmetschen für ihre Eltern, auch wenn es um die eigene Sache bei der Ausländerbehörde oder aber in der Schule geht. Die Eltern können in der Regel nicht überprüfen, ob die Kinder die Wahrheit sagen und müssen sich damit zufrieden geben, was sie

von ihren Kindern übersetzt bekommen. Auch beim Gang zu Behörden sind die Eltern auf ihre Kinder angewiesen, weil viele Eltern überhaupt nicht in der Lage sind, Formulare, wie z. B. für das Arbeitslosengeld, das Kindergeld oder die Sozialhilfe, auszufüllen.

Auf der einen Seite stellen die Kinder die genannten Autoritätsstrukturen immer öfter in Frage. Auf der anderen Seite ist die dargestellte Abhängigkeit der Eltern mit klassischen (gewünschten) Autoritätsstrukturen nicht vereinbar und setzt die Eltern unter enormen psychischen Druck. Dies kann unter anderem dazu führen, dass die Väter bei bestimmten Sachverhalten (Schulleistungen der Kinder, Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde oder Polizei) – aus einem Gefühl der Hilflosigkeit heraus – rigide entgegenwirken, die Kinder auch schlagen, um ihr verlorenes Prestige wieder herzustellen, weil sie glauben, ihre Autorität dadurch zu „stärken“.

Die sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen: Unter sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen sind strukturelle Aspekte wie Ausländerstatus, Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeit und Wohnsituation zu verstehen, die genauer betrachtet werden sollen, weil sie auch als Indikatoren für gelungene bzw. nicht gelungene Integration der Migranten herangezogen werden können.

Ausländerstatus: Es ist allgemein bekannt, dass die Migranten aus den klassischen Anwerbeländern² nach Deutschland geholt wurden, um die Nachfrage nach niedrig qualifizierten Arbeitskräften, die der deutsche Arbeitsmarkt nicht erfüllen konnte, teilweise zu stillen. Ziel der Anwerbung war es von Anfang an, die Arbeitskräfte mittels des Rotationsprinzips durch neue, junge und vor allem gesunde Arbeitskräfte zu ersetzen. Seit Inkrafttreten dieses Anwerbeprinzips ist die „Ausländerpolitik“ der Bundesrepublik bis heute – unabhängig von temporären Diskussionen – von zwei sehr wichtigen Grundsätzen geprägt:

- Die „Ausländerbeschäftigung“ ist von der Arbeitsmarktsituation und der wirtschaftlichen Lage abhängig, d. h. Arbeitsmarktinteressen stehen im Mittelpunkt.
- Deutschland definierte sich bis vor Kurzem als Nicht-Einwanderungsland.

Obwohl seit drei Jahrzehnten das Gegenteil der Fall war, hielt Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern (Schweden, USA, Australien und Neuseeland) daran fest, kein Einwanderungsland gewesen zu sein. Das Aufenthaltsgesetz sieht beispielsweise eine zwingende Ausweisung ausländischer Straftäter vor,

2 Türkei, Ex-Jugoslawien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland sowie Tunesien und Marokko.

wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, wie z. B. die rechtskräftige Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe.

Wichtig zu erwähnen ist, dass Kinder, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen müssen. Bis 1997 konnten Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern oder Elternteile in Deutschland lebten, ohne Visum nach Deutschland einreisen und hier geborene Kinder ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.

Nach dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz bekommen neugeborene Kinder seit 2000 neben dem Pass des Herkunftslandes automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil sich rechtmäßig seit acht Jahren in Deutschland befindet. Da Deutschland die Mehrstaatlichkeit vermeiden will, müssen sich diese Kinder spätestens mit Erreichen des 23. Lebensjahres für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (§ 29 I und II AufenthG).

Neben der Aufenthaltserlaubnis gibt es eine weitere Reglementierung: Migrantenkinder müssen mit Erreichen des 16. Lebensjahres beim zuständigen Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Ohne die aufenthaltsrechtliche Zulassung darf in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Für türkische Staatsangehörige besteht der Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung, wenn sie vier Jahre ordnungsgemäß erwerbstätig waren. Ihre Kinder mit abgeschlossener Berufsausbildung in Deutschland haben auch diesen Anspruch, wenn ein Elternteil seit drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt ist.

Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeit: Die Erwerbstätigkeit der ausländischen Bevölkerung konzentriert sich nach wie vor überwiegend auf Segmente, die von der Industriearbeit, Schichttätigkeit, erhöhter Lärm- und Schmutzbelastung, einfacher monotoner und körperlich-schwerer Tätigkeit geprägt sind. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sehen im Einzelnen folgendermaßen aus:

- Migranten arbeiten im Wesentlichen in der Industrie und dort in der Regel als angelernte Arbeiter.
- Migranten sind unterproportional vertreten in den Bereichen Handel, Kreditwesen, Versicherungswirtschaft und im staatlichen Sektor.
- Innerhalb des verarbeitenden Gewerbes sind sie vor allem an Arbeitsplätzen beschäftigt, die mit schwerer körperlicher Arbeit, Dreck und Lärm verbunden sind.
- Bei den Dienstleistungen sind Migranten vor allem in Gaststätten, Reinigungsunternehmen und bei der Eisenbahn, im Straßenbau und bei der Müllabfuhr beschäftigt.

- Frauen arbeiten schwerpunktmäßig in den Bereichen Elektrotechnik, Eisen-, Blech- und Metallwaren.
- In technologisch hochentwickelten Sektoren sind überproportional mehr deutsche Arbeitnehmer zu finden (vgl. *Schlicher*, 2002, S. 41–42).

Darüber hinaus unterliegen Migranten einem deutlich höheren Risiko arbeitslos zu werden als Deutsche. Die Gründe fasst *Santel* wie folgt zusammen:

„Der gegenüber Deutschen höhere Anteil von un- und angelernten Arbeitern, der geringere Angestelltenanteil, der für Ausländer versperrte Zugang zum Beamtenstatus, das insgesamt geringere Ausbildungs- und Qualifikationsniveau machen sie verbunden mit latenten und offenen Diskriminierungen beim Ausbildungszugang und am Arbeitsplatz für konjunkturelle Krisen und rezessive Entwicklungen besonders empfindlich.“ (*Santel*, 2002, S. 29)

Während die Arbeitslosenquote bei türkischen Migranten im Jahre 1980 bei 5,9 Prozent lag, ist sie in 20 Jahren um das Vierfache gestiegen: die Quote betrug im Jahre 2000 21,2 Prozent. Es kann auch festgestellt werden, dass die Migranten türkischer Herkunft von der Arbeitslosigkeit am intensivsten betroffen sind, weil beispielsweise die Arbeitslosenquote bei Portugiesen (11,5 Prozent), Italienern (15,2 Prozent), Griechen (16,2 Prozent), Jugoslawen (11,2 Prozent) und Spaniern (11,7 Prozent) deutlich geringer ist (vgl. *ebd.*).

Wohnsituation: Die Wohnverhältnisse haben nationalitätenübergreifend Auswirkungen auf die gesamte Lebenssituation von Jugendlichen. Sie haben Auswirkungen auf die Art und Weise des Zusammenlebens innerhalb des Haushaltes, auf die Erziehung der Kinder, die Erholung nach der Arbeit, die Pflege von Kontakten und das Freizeitverhalten. Darüber hinaus beeinflussen die Wohnverhältnisse den schulischen Werdegang, die Ausbildung und den Beruf. Zusätzlich hat die Wohnsituation von Migranten Auswirkungen auf die rechtliche Stellung, weil das Ausländerrecht das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums³ für eine Familienzusammenführung vorschreibt; ausreichender Wohnraum verfestigt auch den Aufenthaltsstatus der Migranten. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss ein ausreichender Wohnraum, in der Regel mit einem gültigen Mietvertrag, belegt werden. Sollte dieser Beleg nicht vorliegen, wird ein Familiennachzug nicht gestattet und nur eine kurze Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Für türkische Migranten stehen im Allgemeinen nur bestimmte Segmente des Wohnungsmarktes offen. Die allgemeine (Rechtsstatus) und individuelle

3 Jedes Mitglied eines Haushaltes soll mindestens 12 qm Wohnfläche zur Verfügung haben. Bei Kindern zwischen 0-6 Jahren reichen 8 qm aus.

(Zahl der Kinder, Beruf der Paare sowie Einkommen) gesellschaftliche Positionierung der türkischen Migranten steigern oder verringern deren Chancen, eine angemessene Wohnung in dem gewünschten Stadtteil zu finden. Allgemein kann festgestellt werden, dass die türkischen Migrantenfamilien in Wohnquartieren untergebracht sind, die eine schlechte Bausubstanz sowie eine schlechte Lage haben (*Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen*, 1997, S. 65 sowie 2000).

Der Grund für die schlechten Wohnverhältnisse ist einerseits das geringe Einkommen der türkische Familien, die die hohen Mieten für ihren großen Wohnraumbedarf nicht aufbringen können; andererseits werden die türkischen Migrantenfamilien von einigen Vermietern diskriminiert, sodass ihnen keine andere Wahl bleibt, als unattraktive Wohnquartiere zu beziehen (vgl. *ebd.*).

Der Anteil der Haushalte mit einer Überbelegung liegt beispielsweise bei Migrantenfamilien in München über dem Fünffachen des entsprechenden Wertes für die deutschen Haushalte (*Landeshauptstadt München*, 1997, S. 78).

Die Wohnsituation kann nicht nur Auswirkungen auf die rechtliche Lage der Migranten haben, sondern auch auf die Gesundheit und das familiäre Zusammenleben. In sehr vielen türkischen Familien können sich die Kinder aufgrund der beengten Wohnräume nicht zurückziehen und weder einen eigenen Wohnbereich noch eine Intimsphäre aufbauen.

Viele familiäre Konflikte ergeben sich dadurch, dass den Kindern die Intimsphäre fehlt. Darüber hinaus mangelt es den Kindern und Jugendlichen an einem eigenen Zimmer oder zumindest an einem festen Platz, an dem sie ihre Schulaufgaben ungestört erledigen können. Viele Kinder und Jugendliche schlafen im Wohnzimmer, nachdem sich die anderen zurückgezogen haben. Häufig leiden die Leistungen in der Schule bzw. in der Berufsausbildung unter diesen Bedingungen.

3. Historisch-traditionelle Gründe

Ursprünglich stammen sehr viele Migranten türkischer Herkunft aus den Gebieten der türkischen Provinzen, die wirtschaftlich sehr unterentwickelt waren und noch sind sowie aus den kleineren Dörfern aus dem Mittel-, Nord- und Südosten. In diesen Gebieten hat die Tradition nach neueren Untersuchungen immer noch einen großen Stellenwert inne (vgl. *Kagitcibasi/Sunar*, 1997, S. 154). Massenarbeitslosigkeit, Armut, Analphabetismus und unterentwickelte Infrastruktur prägen das alltägliche Leben dort auch heute noch. Untersuchungen in der Türkei haben darüber hinaus festgestellt, dass die physische

Bestrafung – insbesondere bei traditionell geprägten Familien – sehr verbreitet ist. Die Eltern diskutieren in den seltensten Fällen mit dem Kind, um das Kind mit Argumenten zu überzeugen und ihm zu erklären, was richtig und falsch ist. Dieser Erziehungsstil führt dazu, dass das Kind von der Außenkontrolle der Mutter oder anderer Erwachsener abhängig ist. Durch diesen Erziehungsstil überlässt das Kind die Kontrolle seines Verhaltens ständig anderen, und es wird sich selbst nach den Maßstäben und Einschätzungen anderer bewerten. Dadurch entwickelt sich die Selbständigkeit des Kindes nicht ausreichend. Eigenschaften wie Gehorsam, Verlässlichkeit, Loyalität und Rücksichtnahme anderen gegenüber, die für das Funktionieren einer in so enger Verbindung miteinander lebenden Familiengruppe unerlässlich sind, werden männlichen und weiblichen Kindern gleichermaßen beigebracht. In diesem Erziehungskontext fallen zwei Komponenten ins Auge, die die Gewaltanwendung der Eltern begünstigen: restriktive Kommunikation und Bestrafung zum Disziplinieren.

Restriktive Kommunikation: Bei der Erziehung – spätestens während der Adoleszenz – beginnen Aspekte wie Autorität und Respekt die Beziehung, insbesondere zwischen den Kindern und dem Vater, zu prägen. Offene Zornesäußerungen werden weder gegenüber Vätern noch gegenüber anderen Autoritätspersonen, wie z. B. Lehrern, toleriert. In der Adoleszenz besteht fast immer eine merkbliche Distanz zum Vater; diese Distanz schlägt sich in der gegenseitigen Kommunikation nieder. In der weiteren Entwicklung des Kindes hat die Mutter eine Vermittlerrolle für das Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern zu übernehmen. Wenn die Kinder sich überhaupt einem Elternteil anvertrauen, dann mit hoher Wahrscheinlichkeit der Mutter. Die Mutter ist auch diejenige, die im Streitfall beim Vater ein gutes Wort für das Kind einlegt. Außerdem überbringt die Mutter den Kindern Wünsche des Vaters, seine Anweisungen und sogar Strafen (vgl. *Kagitcibasi & Sumar, 1997, S. 155 - 156*).

Diese Art von Kommunikation, in der die Mutter die Vermittlerin ist, verläuft nicht immer reibungslos, falls die Mutter entweder die Wünsche des Vaters falsch weitergibt oder interpretiert. Oft ist diese Kommunikation auch dadurch gestört, dass die Mutter die Kinder schützt und nicht alle Wünsche – vor allem aber die Strafen – des Vaters weitergibt. In diesem Falle, wenn die Kinder die Weisungen des Vaters nicht befolgen, ist die Autorität des Vaters beschädigt und wird oft mit physischer Bestrafung der Kinder wieder hergestellt.

Neben dieser traditionellen Kommunikationsschwierigkeit gibt es noch einen Aspekt, der von immenser Bedeutung ist: Eltern in diesem Erziehungskontext sind aufgrund ihrer verbalen Fähigkeiten (mangelnde Schulbildung, geringe, einfache und überalterte Türkischkenntnisse) nicht in der Lage, ihren Kindern

Sachverhalte zu erklären und zu begründen. Viele Eltern lesen selbst nicht und können deshalb auch ihre Kinder nicht zum Lesen motivieren; in den seltensten Fällen lesen sie dem Kind vor: Deshalb werden auch altersadäquate Bücher und Gesellschaftsspiele, die den Horizont des Kindes erweitern würden, nicht gekauft. Meistens lernen die Kinder zunächst durch Beobachtung, dann durch direkte Imitation und später durch das Nachspielen. Wenn die Kinder hartnäckig nach einer Begründung fragen, gar diese in Frage stellen, reagieren die Eltern aufgrund mangelnder verbaler Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Schlägen, um „rebellierende“ Kinder zur Raison zu bringen bzw. zu disziplinieren.

Bestrafung zum Disziplinieren: In einer Untersuchung in der Türkei, bei der die Mütter danach gefragt wurden, welche Verhaltensweisen ihrer Kinder sie begrüßen würden, wurden folgende Ergebnisse erzielt: Während die Indikatoren „Mit anderen gut auskommen“, „gehorsam sein“ und „Nähe und Loyalität gegenüber den Eltern“ 80 Prozent der Antworten ausmachen, finden die Eigenschaften „Individualismus“ und „Selbstbewusstsein“ nur bei 3,6 Prozent der Mütter Resonanz (vgl. *Kagıtcıbası*, 1996). Im Kontext von Armut und materieller Abhängigkeit von der Gemeinschaft entwickeln sich Wertvorstellungen am besten, wenn die Familienmitglieder Loyalität, Gehorsam und eng geknüpfte interpersonelle Bande untereinander für wichtig erachten. Gegenseitige Unterstützung ist, mehr als individuelles Fortkommen, die Norm in der traditionellen Familie. Bei der traditionellen Erziehung wird davon ausgegangen, dass sich die gehorsamen Kinder später ihren Eltern gegenüber loyal verhalten, während unabhängige Kinder vielleicht eher eigene Interessen im Auge haben, wenn sie erwachsen geworden sind (vgl. *Kagıtcıbası & Sunar*, 1997, S. 154).

Das wichtigste Erziehungsprinzip in diesem Familientyp ist – wie auch oben erwähnt wurde – der Respekt vor Autoritäten. *Kagıtcıbası* und *Sunar* beschreiben den Respekt vor Autoritäten folgendermaßen:

„Eine von den Eltern getroffene Entscheidung darf nicht angezweifelt werden. ‚Widersprechen‘ wird als höchst aufsässiges Verhalten betrachtet. Erwachsene Kinder sind aufgefordert, mit der Ehrerbietung und der Bezeugung von Respekt den Eltern und besonders dem Vater gegenüber fortzufahren und sogar wird von ihnen erwartet, daß sie ihre Eltern konsultieren, wenn eine wichtige Entscheidung ansteht. Die Sozialisationspraktiken, die das ehrerbietige, loyale, gehorsame Familienmitglied hervorbringen, bauen auf der Aufrechterhaltung externer Kontrolle über die Person auf. Das Kind wird ermuntert und aufgefordert, seinen Eltern zu gehorchen. Und auch die anderen erwachsenen Verwandten und Mitglieder der Gemeinschaft erwarten Respekt und

Folgsamkeit. Diese an das Kind gestellten, immer präsenten Anforderungen, stellen zusammen mit der vom heranwachsenden Nachwuchs erwarteten Loyalität und Unterstützung der Familie eine schwer auf den Kindern lastende Bürde dar.“ (Kagitcibasi & Sunar, 1997, S. 157.)

Werden diese Anforderungen von den Kindern angezweifelt, in Frage gestellt und nicht befolgt, betrachten es Erwachsene aus den niedrigen sozio-ökonomischen Milieus als legitim, die Kinder auch mit Hilfe von Schlägen zu disziplinieren. Zwei türkische Sprichwörter „Evladini dövmeven dizini döver“⁴, beim Disziplinieren von Kinder in der Erziehung, und „Ögretmenin vurdugu yerde gül biter“⁵, die Rechtfertigung für den Lehrer⁶ bei Gewaltanwendung in der Schule, beweisen, dass die erwachsenen Bezugspersonen legitimiert werden, wenn es darauf ankommt, bei der Erziehung Gewalt anzuwenden, um die Loyalität und den Gehorsam der zu Erziehenden zu forcieren. Diese Gewaltanwendung seitens der Eltern und Lehrer gilt in der Gesellschaft als „erlaubt“ und „rechters“, weil sowohl der Lehrer als auch die Eltern nur das Gute für das Kind wollen, damit dies im erwachsenen Alter zum gewünschten Verhalten führt.

4. Fazit

Die Gewaltanwendungen seitens der Eltern entstehen meistens aus dem Gefühl der Hilflosigkeit bzw. unter enormem seelischen Druck oder aus traditionellen Wertvorstellungen heraus. Neuere Untersuchungen über die Migranten zeigen, dass bei höheren sozio-ökonomischen Milieus (keine Arbeitslosigkeit, hohes Einkommen, gute Arbeitsbedingungen – in der Regel Angestelltenverhältnis, optimale Wohnsituation, Erwerb des deutschen Passes, Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium etc.) die traditionellen Norm- und Wertvorstellungen, wie sie oben beschrieben wurden, nahezu verschwunden sind; nicht Loyalität und Gehorsam stehen im Mittelpunkt, sondern Individualität und Selbstverwirklichung (vgl. Toprak 2002). Weiterhin wird in den neuen Untersuchungen festgestellt, dass in höheren sozio-ökonomischen Milieus beide Elternteile an der Erziehung der Kinder gleichermaßen beteiligt sind. Der Vater steht nicht so sehr im Mittelpunkt, sondern bei wichtigeren Entscheidungen, wie z. B. welche Schule das Kind besuchen soll, entscheiden die Eltern im Konsens mit dem Kind. Während Gewaltanwendung jeglicher Art in der

4 Wer nicht sein Kind schlägt, hat später das Nachsehen.

5 Wo der Lehrer hinschlägt, wachsen Rosen.

6 Traditionell ist der Lehrer in der Türkei – neben den Eltern – die wichtigste Person bei der Erziehung des Kindes. D. h. die Eltern erwarten von den Lehrern, dass sie den Erziehungsauftrag mit dem Eintreten des Kindes in die Grundschule übernehmen.

Erziehung kategorisch abgelehnt wird, betonen diese Eltern, dem Kind Grenzen zu setzen (vgl. *ebd.*, S. 162 - 163).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die physische Gewaltanwendung in türkischen Familien ein überwiegendes Phänomen der niedrigen sozio-ökonomischen Milieus ist, das auch in deutschen Familien zu beobachten ist. Darüber hinaus ist belegbar, dass junge straffällige Migranten meistens aus niedrigen sozio-ökonomischen Milieus stammen, selbst Opfer von Gewalt sind (elterliche Gewalt, Peergroup etc.) und eine niedrige bzw. keine Schul- und Berufsausbildung aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass bei geglückter Integration in die hiesige Gesellschaft die Gewaltanwendung in den türkischen Migrantenfamilien und die Gewaltanwendung seitens der türkischen Jugendlichen abnehmen wird.

Es gibt viel zu tun: sowohl für die Politik als auch für die Sozialarbeit! Einige Vorschläge können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das neue Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 2000 ging in die richtige Richtung. Das neue Recht gab den Migranten das Gefühl, in Deutschland wahrgenommen zu werden. Das anvisierte Zuwanderungsgesetz war auch ein gutes Zeichen, kam aber jahrelang nicht zustande; das neue Gesetz, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, ist nicht unbedingt „migrantenfreundlich“.
- Elternabende in den Schulen müssen gezielt auch türkische Eltern ansprechen, denn auch in den Nachfolgegenerationen werden die Aufgaben der Schule falsch eingeschätzt. Darüber hinaus kennen sich die Eltern immer noch nicht im komplizierten Schulsystem aus. Diese Elternabende können auch mit Schwerpunktthemen (Erziehungsfragen, die Besonderheiten der Adoleszenz, Umgang mit Taschengeld und Konsumverhalten der Kinder etc.), wie sie z. B. in einigen Münchner Hauptschulen praktiziert werden, besetzt werden, um den Anreiz zu erhöhen: Denn die Eltern wollen nicht nur über die (schlechten) Leistungen ihrer Kinder diskutieren.
- Um die Migranteneltern bei gezielten Erziehungsfragen adäquat beraten zu können, müssen soziale Fachkräfte bewusst geschult werden. Der Besuch eines Wochenendseminars im Bereich der „interkulturellen Kompetenz“ geht zwar in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus.
- Die Eltern benötigen intensivere Unterstützung und Betreuung für ihre Kinder nach der Schule. In den Schulen gibt es kaum Förder- und Integrationsmaßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der türkischen Schüler ausgerichtet sind. Die Gründe für mehr Fördermaßnahmen sind wie folgt zusammenzufassen:

Die Mehrheit der Elternschaft ist nicht in der Position, die Kinder in schulischen Fragen, wie z. B. bei den Hausaufgaben, zu unterstützen. Einerseits können sie den vielfältigen und komplizierten Fragen ihrer Kinder – u. a. aufgrund des geringen Bildungsniveaus – nicht gerecht werden. Andererseits gehen die Eltern häufig mehreren und von der Schichtarbeit geprägten Tätigkeiten nach, um das Familieneinkommen abzusichern, auch wenn einige von ihnen offiziell Hausfrau oder arbeitslos gemeldet sind. Deshalb benötigen die meisten türkischen Schüler professionelle Hilfen von außen, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft in der Schule oder sozialpädagogisch betreute Maßnahmen unter der Zuständigkeit der Offenen Kinder- und Jugendhilfe.

Nicht alle Kinder haben die Gelegenheit, einen Kindergarten zu besuchen, um früher mit der deutschen Sprache in Berührung zu kommen. Die ersten Erfahrungen werden deshalb erst in der Grundschule gemacht. Um diese Defizite zu kompensieren, ist es zu empfehlen, sowohl in der Grundschule als auch in den weiterführenden Schulen Ergänzungsunterricht in Deutsch für die Zielgruppe anzubieten.

Darüber hinaus müssen die Eltern mehr sensibilisiert werden, ohne die türkische Sprache zu vernachlässigen, die Kinder im Vorschulalter intensiver in der deutschen Sprache anzusprechen, um ein Gefühl für die deutsche Sprache zu entwickeln.

Den türkischen Eltern ist sensibel zu vermitteln, dass die Vorschulphase von immenser Bedeutung ist, weil die Kinder gerade in dieser Phase sehr viel lernen und ihre Umwelt erforschen. Die Eltern nehmen in dieser Phase ihre Kinder nicht ernst und kommunizieren nicht mit ihnen. Die vorschulische Erziehung besteht lediglich aus Verböten und Tadeln.

Für die türkischen Eltern reicht es nicht mehr aus, zu sagen: „Unsere Kinder sind Ausländer, deshalb werden sie in eine Hauptschule empfohlen.“ Den Eltern muss sensibel nahegelegt werden, dass sie sich viel intensiver mit den schulischen Belangen ihrer Kinder beschäftigen müssen, wenn sie den Anspruch erheben, dass ihre Kinder ein Gymnasium besuchen sollen. Intensive Beschäftigung heißt nicht nur materielle Dinge besorgen und sporadisch fragen, ob die Hausaufgaben erledigt wurden, sondern sich damit auseinandersetzen, welche Schwächen und Stärken das Kind hat, ob sich das Kind in der Schule mit seinen Lehrern und Mitschülern versteht oder zu eruiieren, ob das Kind Nachhilfeunterricht benötigt. Unabhängig von der Herkunft müssen die Eltern darüber hinaus akzeptieren lernen, dass nicht jedes Kind für ein Gymnasium geeignet ist.

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (1997 sowie 2000). *Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin und Bonn.
- Deutsches Ausländerrecht (2000). *Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Prof. Dr. Helmut Rittstieg*, 13., völlig überarbeitete Auflage. München.
- Kagıtcıbası, Cigdem (1996). *İnsan – Aile – Kültür*, 3. Basım (Mensch – Familie, Kultur, 3. Auflage). Istanbul.
- Kagıtcıbası, Cigdem & Sunar, Diane (1997). *Familie und Sozialisation in der Türkei*. In Nauck & Schönplflug (Hrsg.): *Familien in verschiedenen Kulturen*. Stuttgart.
- Landeshauptstadt München (Hrsg.) (1997). *Lebenssituation ausländischer Bürgerinnen und Bürger in München*. München.
- Özkara, Sami (1988). *Zwischen Lernen und Anständigkeit*. Erziehungs- und Bildungsvorstellungen türkischer Eltern. Frankfurt a. M.
- Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter (2000). Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt. In *DVJJ-Journal*, Nr. 2. Hannover.
- Santel, Bernhard (2002). Integriert oder randständig? Zur wirtschaftlichen Situation von Einwanderern in Deutschland. In *iza Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit*, Nr. 1. Frankfurt a. M.
- Schlicher, Jürgen (2002). Ethnische Diskriminierung im Betrieb. In *iza Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit*, Nr. 3–4. Frankfurt a. M.
- Toprak, Ahmet (2002). „Auf Gottes Befehl und mit dem Worte des Propheten...“ Auswirkungen des Erziehungsstils auf die Partnerwahl und die Eheschließung türkischer Migranten der zweiten Generation in Deutschland. Herbolzheim.
- Toprak, Ahmet (2004). „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequenzen für die Elternarbeit. Herbolzheim.
- Toprak, Ahmet (2005). *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer*. Zwangsheirat, häusliche Gewalt. Doppelmoral der Ehre. Freiburg i. B.

Die Stärkung des Erziehungsgedankens als gesamtgesellschaftlicher Präventionsansatz

Norbert Seitz

Sehr geehrte Damen und Herren,¹

herzlichen Dank für die Einladung und für die Möglichkeit, etwas aus der Sicht des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) beizutragen. Ich stehe hier nicht nur deshalb, weil Herr Prof. *Egg* Vorstandsvorsitzender des DFK ist und wir daher darauf bedacht sind, bei geeigneten Terminen auch einen Auftritt für das Forum vorzusehen. Vielmehr geht es im Rahmen der KrimZ-Jahrestagung darum, deutlich zu machen, dass wir ein gemeinsames Anliegen verfolgen, das in der breiten Öffentlichkeit leider nicht sehr bekannt ist und sich auch noch nicht durchgesetzt hat.

Das DFK ist eine privatrechtliche Stiftung, deren Einrichtung auf eine Initiative der Innenministerkonferenz bereits im Jahre 1997 zurückgeht.

Zur Kriminologischen Zentralstelle gibt es neben den inhaltlichen Aufgabenstellungen insbesondere insofern einen Unterschied, als wir nur einmal Gegenstand einer Ministerkonferenz waren und zunächst ohne größere Probleme 2001 gegründet wurden. Allerdings begleiten uns bis heute „Gründungsdefizite“ und deshalb habe ich gestern sehr gerne das 20-jährige Jubiläum der KrimZ mitgefeiert, da für das DFK derzeit etwas unsicher ist – ungeachtet der Frage, ob ich das altersbedingt noch im aktiven Dienst erlebe – ob das Forum ein solches Jubiläum je feiert.

Aber nun zum Inhaltlichen.

Wir sind eine Stiftung die von ihren Aufgaben her eine, wie ich meine, sehr zentrale Funktion zu erfüllen hat. Es geht um die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention, wobei wir „Kriminal“ gerne in Klammern setzen. Denn die Erwartung an Gesamtgesellschaftlichkeit bedeutet mehr als ein klassisches Verständnis von Kriminalprävention, mehr als anhand von Risikobildern, von einschätzbaren Gefahrensituationen über Präventionsprogramme bzw. Interventionsmodelle nachzudenken.

1 Der Vortragsstil wurde bei dieser Schriftfassung beibehalten.

Gesamtgesellschaftlichkeit heißt für uns, inwieweit wir im wahrsten Wortsinne zuvorkommend im Hinblick auf bestimmte Themenfelder reagieren können und, dass es gelingt, deutlich zu machen, was die Aufgabe der gesamten Gesellschaft kennzeichnet. Denn die Betonung der Gesamtgesellschaftlichkeit in Bezug auf Kriminalprävention bewirkt für sich alleine relativ wenig. Entscheidend ist, den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen, wie die an sie gerichtete Erwartung lautet, was ihren Beitrag ausmacht. Und vielleicht müssen wir manchmal auch sagen, dass wir uns ohne diesen Beitrag bei dem einen oder anderen Phänomen, das uns Sorgen bereitet, an die Verhältnisse gewöhnen und lernen müssen, damit umzugehen. Politik, staatliche Interventionsprogramme, Polizei und sonstige Sicherheitsinstitutionen können nämlich alleine nur begrenzte Wirksamkeit entfalten. Das gehört im Zusammenhang mit Themen der Kriminalprävention aus meiner Sicht auch zur Wahrheit, wenn es um die Frage der Anforderungen an gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention geht. Dies als Vorbemerkung zum Thema meines Vortrages.

Ein zweiter Punkt hierzu:

Man kann sich fragen, warum wird die Thematik im Zusammenhang mit dieser Jahrestagung der KrimZ aufgegriffen. Für den einen mag es als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, dass Aspekte der Erziehung ganz entscheidend sind für Wirksamkeiten im Kontext der Kriminalprävention. Dann bleibt jedoch die Frage, warum wir diese in Deutschland nur in wenigen Bereichen konsequent verfolgen und vor allem nicht in der Kontinuität, die notwendig wäre, um vor allem regelmäßig die Akteure einzubinden, die in dem Themenfeld der Erziehung und zu Fragestellung in diesem Kontext wesentlich profunder und professioneller arbeiten könnten als es bisweilen heute geschieht.

Vielfach werden heute Präventionsprogramme von Akteuren gestaltet, die unter dem Gesichtspunkt fachlicher Kompetenz nicht erste Wahl sind, aber auch gar nicht sein können. Das sage ich gar nicht kritisch. Es ist durchaus lobenswert, wenn z. B. die Polizei im Rahmen ihrer Präventionsarbeit auch im Kindergarten, etwa mit einem Poldi, Ansätze der Gewaltprävention vermittelt. Allerdings haben derartige Angebote ausschließlich Projektcharakter und daneben ist es unverzichtbar, bei solchen Maßnahmen auch pädagogische Komponenten deutlich stärker einzubinden und zur Wirkung zu bringen. Schließlich müsste auch an die jeweiligen Hauptverantwortlichen gedacht werden, wenn es darum geht, zuvorkommende Modelle und Ansätze langfristig zu etablieren.

Andere könnten fragen – was ich eben schon angedeutet habe –, was haben Erziehungsgedanke und gesamtgesellschaftliche Prävention gemeinsam? Was

hat Erziehung mit Prävention, konkret mit Gewalt – bzw. Kriminalprävention zu tun?

Prävention um ihrer selbst Willen, Prävention als Selbstzweck kann eigentlich nicht unternommen werden. Das geschieht zwar offenbar zuweilen, jedoch darf es dann nicht verwundern, wenn es mit Wirksamkeitsnachweisen schwierig wird. Prävention braucht einen Bezug, einen plausiblen Zurechnungszusammenhang bezüglich des Anliegens (Gefahren, Risiken), dessen man sich präventiv annimmt, dem man sich vorbeugend zuwendet. Es muss schon zu benennen sein, wessen oder was vorgebeugt werden soll, welches Risiko, welche potentielle Gefahr Auslöser bzw. Gegenstand der präventiven Bemühungen ist.

Damit greife ich eine Diskussion auf, die aktuell von einzelnen Landespräventionsräten, aber auch von kommunalen Räten geführt wird und sich mehr und mehr Bahn bricht. Hintergrund ist die Frage, ob denn immer die fachlich kompetenten Akteure eingebunden sind in die Bemühungen, die Anliegen und Interessen der Kriminalprävention zu befördern. Zudem wird die Diskussion an ganz praktischen bzw. konkreten Erwartungen festgemacht. Ein kommunaler präventiver Rat, der ausschließlich auf Probleme reagiert, muss möglicherweise nach einigen Jahren seiner Existenz der Auffassung entgegenreten, dass, nachdem es z. B. keine Drogenszene und auch sonst keine nennenswerten Sicherheitsprobleme mehr gebe, seine Arbeit einzustellen sei. Eine solche Betrachtung wäre fatal und verhängnisvoll. Denn es gibt eine Reihe von Aufgaben, die sich dauerhaft stellen, unabhängig von konkreten Kriminalitätsercheinungen und wo insbesondere die Kommune der primäre Ansprechpartner ist.

Deshalb geht es aus meiner Sicht bei dem Vortragsthema um eine ganz wichtige Fragestellung, weshalb das DFK hierzu Position bezieht. Schließlich hat das DFK vor geraumer Zeit im Auftrag des Bundesjustizministeriums ein Projekt durchgeführt, das sich mit den Möglichkeiten primärer Prävention im Kontext von Hasskriminalität, Vorurteilskriminalität befasst hat².

Ausgangspunkt waren diverse Gewaltereignisse in einzelnen Bundesländern, Übergriffe etwa gegen Obdachlose oder Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund – die Sachverhalte sind Ihnen noch präsent –.

Des Weiteren haben die Ministerpräsidenten nach dem schrecklichen Geschehnis am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt im April 2002, das auch ich nicht als Amoktat bezeichnen möchte – Herr Prof. *Egg* hat das schon angesprochen – ein umfassendes Programm zu dem Thema „Ächtung von Gewalt

2 Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige, Bd. 2.

und Stärkung der Erziehungskraft von Eltern und Schule“ verabschiedet³. Dieses Programm enthält ca. 170 Empfehlungen. Zwar hätte es auch passieren können, dass das Papier den Weg vieler politischer Programme geht. Aber in diesem Bericht steht sehr viel Wertvolles und vieles, was zwar schon bekannt war, jedoch hinsichtlich entschlossener Umsetzung nochmals hervorgehoben wurde, weshalb der konkrete Umsetzungsauftrag nur konsequent im Hinblick auf die inhaltlichen Forderungen ist. Offene Fragen betreffen die Finanzierung und Garantien hinsichtlich der langfristigen Ausrichtung von Maßnahmen.

Insgesamt ist zu dem vorgelegten Konzept zu sagen, dass es insofern einen Durchbruch darstellt, als die Regierungschefs von Bund und Ländern das Programm einstimmig beschlossen haben und Handlungsfelder aufgegriffen wurden, die mit einem solchen Nachdruck und in dieser Deutlichkeit zu dem Themenkomplex Gewalt bislang zumindest seitens der Politik nicht angesprochen wurden.

Das gilt etwa für das Handlungsfeld Familie, für den Bereich der frühkindlichen Entwicklung, den Kindergarten, die Vorschule und Schule. Außerdem ist ein Kapitel aufgenommen, das sehr konkret die Rolle der Medien anspricht. Für Experten ist das sicherlich eher selbstverständlich. Aber die eben genannten Handlungsfelder seitens der Politik so klar angesprochen und als Aktionsfeld reklamiert, fanden wir schon ausgesprochen bemerkenswert und deutlich entschlossener, als manche vorangegangenen Erklärungen und Appelle zur Thematik. Selbstverständlich spielen auch Polizei und Justiz in diesem Kontext eine wichtige Rolle und entsprechend sind ebenfalls sie bei den Empfehlungen einbezogen worden.

Aus diesen Arbeiten und natürlich auch aus Veranstaltungen mit unterschiedlichsten Wissenschaftsprofessionen ist die Frage erwachsen, ob nicht das DFK Anliegen der Prävention im Kontext des Vortragsthemas vertieft aufarbeiten sollte, bis hin zu Erfordernissen, Begrifflichkeiten in diesem Zusammenhang zu schärfen. Nachzuspüren ist etwa, was möglicherweise als Gelingensbedingungen für Prävention identifiziert werden kann, als zentrale Faktoren und dabei nicht lediglich risikobezogen, sondern auch im Sinne von Schutzfaktoren. Sie sollen Grundlagen schaffen, damit im Falle spezifischer Präventionsansätze eine Basis gefunden wird, auf der Präventionsangebote auch verfangen und Wirksamkeit bzw. Nachhaltigkeit erzielen können.

Wenn in Justizkreisen stellenweise beklagt wird, dass Maßnahmen der tertiären Prävention ins Leere gehen, weil zu beobachten sei, dass bei eine Reihe von Probanden Ansätze für Resozialisierung bzw. Prävention kaum mehr zu

3 Ächtung von Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule. Bericht der Arbeitsgruppe „Gewaltprävention“. 2003.

finden seien, da sie allenfalls über ein marginal ausgeprägtes Werte- bzw. Normfundament verfügten, so ist das ein ernstes Alarmzeichen. Deshalb erscheint es dringend notwendig, die vorgenannten Fragestellungen zu vertiefen und zu versuchen, für die Präventionslandschaft der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten verbesserter Basis- bzw. Grundlagenarbeit zum Nutzen der Kriminalprävention zu entwickeln.

Die zentralen Empfehlungen aus den Projekten die ich angesprochen habe, sind alle – oder ganz maßgeblich – auf die Frage von Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der frühkindlichen Entwicklung gerichtet. Insbesondere der Empfehlungskatalog als Ergebnis des Projektes Hass- bzw. Vorurteils kriminalität enthält vor dem Hintergrund der Frage nach „primären Präventionsansätzen“ entsprechend frühe, zuvorkommende Vorschläge⁴. Sie zeigen auf, worum es vor allem gehen muss, um solchen Erscheinungsformen von Kriminalität sehr frühzeitig entgegenzuwirken. Dabei wurden sehr gezielt auch die Möglichkeiten geprüft, mit auf Nachhaltigkeit angelegten Programmen und Angeboten hilfestellend, fördernd sowie intervenierend einzugreifen. Die Empfehlungen richten sich an den Bund, die Länder und differenzieren nach den relevanten Ansprechpartnern. Ich will sie nicht im Einzelnen vortragen, zumal ich mich bemühen will, den vorgesehenen Zeitrahmen einzuhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen haben wir uns die Aufgabe gestellt, zu erheben, wie sich der Stand der einschlägigen Prävention in der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Über die Ministerpräsidenten – wegen des Nachdrucks von ganz oben, damit auch geantwortet wird – haben wir uns im Wege einer sehr differenzierten Abfrage eine entsprechende Einschätzung geben lassen. Eine ganz zentrale Erkenntnis war, dass wir das Thema der Evaluation stärken müssen, insbesondere die Frage der Wirksamkeit für die Entwicklung von Programmen, den Einsatz der ohnehin knappen Ressourcen.

Kurz- und zusammengefasst ergaben die Rückmeldungen aus allen Bundesländern und seitens der Bundesressorts, dass den Empfehlungen bereits und durchaus erfolgreich entsprochen werde. Zu dem Thema Evaluation gab es indessen da und dort die Rückmeldung, dass es sich hierbei um eine Modeerscheinung handle, die auch wieder vorübergehe. Zwar waren dieser Auffassung nur wenige der abgefragten Bereiche. Bemerkenswert fanden wir die Einschätzung dennoch, da es vor allem die Länder sind, die am meisten beklagen, dass wir in vielen Präventionsprojekten die Antwort schuldig bleiben, wie nachhaltig sie wirken und was man als Ertrag in die Fläche tragen kann⁵.

4 Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige, Bd. 2.

5 Vgl. hierzu auch: *Rössner, D.*, 2005.

Wir wollen die Einschätzungen zu den einzelnen Empfehlungen noch einmal an den Kreis der in den Projekten engagierten Wissenschaftler herantragen. Möglicherweise war die eine oder andere Forderung zu allgemein gehalten. Im Kern geht es uns darum zu klären, inwieweit im Wege von Modellen im Kindergarten, einhergehend mit der Qualifizierung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, im Bereich der Vorschule und Schule, wo man alle Kinder erreicht, die Anliegen der primären Prävention zur nachhaltigen Eindämmung von Vorurteils kriminalität zu vermitteln sind. Im Vordergrund stehen dauerhafte Angebote, die die Förderung von Empathie, von Toleranz, sozialer Kompetenz, von Resilienz zum Ziel haben – sämtlich wichtige Bedingungen, wie in dem genannten Projekt zu Tage gefördert wurde.

Heute hängt ein entsprechendes Engagement noch zu häufig vom Interesse von Schulleitern oder etwa der Leiterin im Kindergarten ab. Wenn sich in diesen verantwortlichen Funktionen etwas ändert, bedeutet das noch allzu oft auch das Ende eines Projektes. Darum, solche Ansätze und Angebote dauerhaft zu etablieren, Konzeptionen, die deutschlandweit Geltung und Verbindlichkeit erlangen, in die Fläche zu tragen, bemüht sich das DFK. Denn die Problemlagen sind in Hamburg nicht so grundsätzlich anders als in Bayern. Wir verfolgen unsere entsprechenden Bemühungen mit großem Nachdruck. Allerdings gestaltet sich der Prozess extrem schwierig. Selbst auf Bundesebene bearbeiten wir insoweit ganz offenkundig ein schwieriges Feld. Es braucht noch einen langen Atem, die notwendigen Kooperationen und Koordinationen zu erreichen. Allerdings sind Fortschritte im Sinne von Synergiegewinnen unverzichtbar, wie Erfahrungen mit unterschiedlichen Projektansätzen zeigen. Dabei sind die Chancen, die eine nachhaltige Sicherung bewährter Programme bieten, gerade mit Blick auf deren Qualitätselemente und -standards von besonderem Wert, etwa auch für die Frage einer Förderung mit Bundesmitteln. Statt über ein „Bauchgefühl“ sollte im Wege von Qualitätskriterien über die Frage finanzieller Förderung entschieden werden. Doch trotz insgesamt knapper werdender Haushaltsmittel gestalten sich Vernetzungen und Kooperationen immer noch schwierig. Die Hoffnung auf Fortschritte geben wir jedoch nicht auf. Allerdings fällt es nicht immer leicht zu akzeptieren, dass nahe liegende Überlegungen zur Qualifizierung von Delinquenzprävention so mühsam zu vermitteln sind.

Derzeit haben wir mit unserem Kuratoriumspräsidenten, dem Bundesinnenminister, Herrn Dr. *Wolfgang Schäuble*, erfreulicherweise wieder einen Politiker an der Spitze, der dieses Thema entschlossen aufgreifen will, vor allem in den einschlägigen politischen Gremien. Möglicherweise hilft vorliegend in ganz besonderer Weise der „Zügel“ der Finanzminister. Denn Finanzminister werden in der Regel sehr hellhörig, wenn man ihnen darstellt, wie man da und

dort im Wege der Qualitätssicherung eine nachhaltige und wirksame Präventionsarbeit erreichen kann – ohne mehr Geld in die Hand nehmen zu müssen. Aber das wäre das letzte Mittel, sozusagen als ultima ratio. Vielleicht siegt ja die Vernunft und Einsicht, dass wir vor allem durch eine Konzentration der Kräfte besser und wirkungsvoller werden können.

Das zweite Projekt, das ich noch näher vorstellen möchte, betrifft die Empfehlungen der Ministerpräsidenten zum Thema „Ächtung von Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Eltern und Schule“⁶. Ihnen ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Elternarbeit gestärkt werden muss, die Bildungsarbeit, Jugendhilfe und dergleichen mehr, neben unverzichtbaren Interventionen durch Polizei und Justiz.

Programme, die Eltern einbeziehen, wie z. B. das Olweus-Programm⁷ – bieten bei diesem Thema entscheidende und nachgewiesenermaßen wirkungsvolle Ansätze. Es geht darum, Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, Möglichkeiten einer akzeptierten Begleitung in dieser Aufgabe zu etablieren, Erziehungspartnerschaften zu organisieren, letztlich die frühkindliche Entwicklung bestmöglich zu fördern. Elternarbeit, Kindergarten, Vorschule und Schule sind zur Effektivierung der Gewaltprävention stärker und entschlossener als bislang zu nutzen⁸. Für uns steht die Frage im Raum, wie wir am Beispiel der Gewaltprävention einen Ansatz etablieren können, der sich an einen anderen Kreis von Akteuren wendet als er bisweilen im Gros der Fälle angesprochen wird und der insbesondere dem Gedanken des Zuvorkommens entspricht.

Insbesondere die Definition von Vorurteils kriminalität zeigt, dass wir relativ wenige Möglichkeiten haben, auf der Opferseite präventiv wirksam zu werden, weil die Frage der Opferwerdung eine relativ beliebige ist, der Täter die Definition seines Opfers sehr willkürlich und beliebig gestaltet⁹. Deshalb ist bei diesen Phänomenen der potentielle Täter in besonderer Weise Ansprechpartner präventiver Maßnahmen und in der Art einzubinden, dass sich Gewaltbereitschaft, zumal so extrem, möglichst erst gar nicht entwickelt.

Zentrale Einflussfaktoren sind in diesem Kontext Persönlichkeit, soziale Faktoren, situative Einflüsse, familiäre Faktoren¹⁰; Aspekte, die im Laufe der

6 Unterrichtung über den Stand der Gewaltprävention, vorgelegt zur Sitzung der CdS am 20./21.09.2006.

7 Hanewinkel, R. & Knaack, R. 1997; Stoffel, W. 2005.

8 Beelmann, A., 2006.

9 Vgl. BMJ, 2006, S. 11.

10 Vgl. hierzu Hawkins et al., 1998; Lösel, F., 2004.

zweitägigen Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang bereits angesprochen worden sind. Deshalb will ich das hier nicht weiter vertiefen, aber noch einmal auf die ganz zentralen Ansätze hinweisen, die als Ergebnis unserer Projekte notwendig aufzugreifen sind, wenn wir im Themenfeld der Gewalt- bzw. Vorurteils kriminalität Fortschritte erreichen wollen.

Ich habe es wiederholt bereits angesprochen; die zentralen Schlussfolgerungen aus unseren Projektarbeiten für die Prävention betreffen eine enge Verknüpfung zwischen frühem sozialen Norm- bzw. Verhaltenlernen und klassischer delinquenzorientierter Prävention bei Vorliegen entsprechender Risikohinweise. Vorrangig interessieren die die Entwicklung beeinflussenden Faktoren, die Ausbildung von Toleranz, Empathie, Mitgefühl als wichtige Schutzfaktoren. Sie reichen in ihren zuvorkommenden Wirkungen weit über Phänomene von Gewalt- bzw. Vorurteils kriminalität hinaus. Damit wird ein zentrales Anliegen im Kontext von Prävention beschrieben, insbesondere im Hinblick auf Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität ganz allgemein¹¹. Zu erreichen ist die Einbindung aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Vor allem die professionellen Akteure sind wesentlich stärker einzubinden.

Entsprechende Programme gibt es bereits, etwa das Programm Papilio¹², das neben der Arbeit mit Kindern auch darauf ausgerichtet ist, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner zu qualifizieren, pädagogisch zu schulen, um die Nachhaltigkeit ihrer Arbeit zu fördern. Das Angebot erfolgt unabhängig von auffälligen Erscheinungsformen bei den Kindern, da es nicht darum geht, bestimmte Risiken aufzuzeigen, denen vorgebeugt werden soll. Vielmehr geht es darum, Kompetenzen zu fördern, Schutzfaktoren auszubilden und insofern eigentlich das Rüstzeug zu geben, einigermaßen sozialverträglich und unbeschadet durch widrige Situationen zu kommen, die im Leben nicht erspart bleiben.

Die Handlungsfelder der Ministerpräsidenten hatte ich erwähnt, insbesondere die dem klassischen Verständnis von Kriminalprävention vorgelagerten Bereiche, was wir entsprechend wohltuend aufgenommen haben. Denn ein Papier der Politik zur Gewaltproblematik hätte auch anders ausfallen können. Alle, die schon einmal im Zusammenhang mit politischen Programmen und Aufträgen gearbeitet haben, wissen das. Man kann ein Programm auch relativ schnell in Fachministerkonferenzen, z. B. Innen und Justiz, auf wenige Handlungsfelder reduzieren. Das ist vorliegend nicht geschehen. Ein großes Verdienst war in der Tat, dass die Ministerpräsidenten alle Fachkonferenzen, die

11 Scheithauer et al., 2004; Beelmann, A., 2006.

12 Scheithauer et al., 2004.

thematisch betroffen waren, eingebunden haben und dadurch ihr Programm als ein „abgestimmtes“ verabschieden konnten.

Bevor man Vorschläge für eine engere Vernetzung und Kooperation unterbreitet, ist es von Vorteil, insbesondere bei dem Thema Gewaltprävention einen Überblick zu haben, was in der BRD unter dieser Überschrift geschieht. Als dieses Ansinnen im DFK-Vorstand diskutiert wurde, kam zunächst der Gedanke auf, dass es sich um eine Jahrhundertaufgabe handele, die im DFK rein quantitativ nicht zu leisten sei. Auf der anderen Seite ist es unverzichtbar, zu wissen – gerade vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Ministerpräsidenten –, wo wir in der Gewaltprävention stehen. Die oftmals vorschnellen Bestätigungen „machen wir schon“ klingen zwar gut, verstellen aber den Blick dafür, welche Lücken, Qualifizierungs- und Fortentwicklungserfordernisse bestehen. Deshalb haben wir trotz bestehender Umsetzungsbedenken die Abfrage gehalten – erfreulicherweise mit einem extrem guten Rücklauf. Das mag auch daran gelegen haben, dass wir auf hoher Ebene abgefragt haben. Aber auch das gemeinsame Interesse an einem Überblick hat sicherlich ganz maßgeblich die gute Resonanz bewirkt. Zwar war in Folge der Abfrage sehr viel Information eingegangen, es wurde uns eine Vielzahl von Projekten gemeldet, für die zunächst und teilweise auch mühsam differenziert werden musste, wo sich die Maßnahme in einem gewaltpräventiven Verständnis einordnen lässt. Der positive Nutzen hat allerdings eindeutig überwogen.

Die Rückmeldungen reichten von der Mutter-Kind-Kur bis zu Angeboten der Justiz, dem Programm „Soziale Stadt“ über Angebote zur Sprachförderung sowie ganz allgemein zu Themen der Integration. Teilweise schien es, als ob irgendwie alles gewaltpräventiv sei, was in diesem Sinne gut gemeint ist.

Nach belastbarer Zuordnung der Maßnahmen und Initiativen haben wir uns überlegt, wie wir die gewonnenen Erkenntnisse an die Politik herantragen können, um zwei Dinge zu erreichen. Einmal das Problembewusstsein der Politik wach zu halten und zum zweiten, um deutlich zu machen, dass die Gewaltprävention in Deutschland relativ weit gediehen ist. Die Abfrage konnte nämlich den nach Erfurt zuweilen entstandenen Eindruck widerlegen, dass wir in Deutschland in diesem Bereich große Defizite hätten. Schließlich wollten wir auch aufzeigen, wo Synergiegewinne in der künftigen Arbeit möglich sind und wie mit weiterer politischer Unterstützung die Arbeit noch qualifizierter gestaltet werden kann.

Diesen Bericht alleine auf die Rückmeldungen aufzubauen, schien uns allerdings ebenso wenig förderlich wie festzulegen, welche Maßnahmen reichen wir als beispielhaft weiter, als nachahmenswert und vorbildlich und welche Angebote und Initiativen blenden wir aus. Dies wäre eine Aufgabe für ein repräsentativ besetztes wissenschaftliches Fachgremium, das unter dem Dach

des DFK eingerichtet werden könnte. Unter maßgeblicher Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts, das uns bei dem MPK-Projekt in wertvoller Weise unterstützt hat, haben wir deshalb zu den jeweiligen Handlungsfeldern Strategien entwickelt, mit dem Ziel, beispielsweise festzustellen, was ist eigentlich im Bereich der Familie zentral unter dem Aspekt der Gewaltprävention. So haben wir alle Handlungsbereiche überprüft und mit jeweils fachlich ausgewiesenen Experten entwickelt, welche zentralen Handlungserfordernisse bestehen. Entsprechend haben wir unseren Bericht unter Einbeziehung einschlägiger Projekte an den Strategien ausgerichtet. Dieser Bericht wurde den Ministerpräsidenten vorgelegt und das Thema dort erfreulicherweise als eigenständiger Punkt behandelt.

Das Deutsche Jugendinstitut hat Mitte 2007 einen Materialienband zum Stand der Gewaltprävention vorgelegt (*Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* 2007). Dieser enthält praktische Hinweise und Aussagen dazu, was einzelne Projektträger mit relativ geringen Korrekturen effizienter gestalten können. Der Bericht äußert sich auch zu der Frage, welchen Handlungserfordernissen entsprechen wir nicht oder nur unzureichend und wo könnte Politik gemeinsam mit dem DFK Impulse geben, die Gewaltprävention weiter zu entwickeln, bis hin zu notwendigen Korrekturen bei der zuweilen bedenkenlosen Einordnung von Maßnahmen als gewaltpräventiv. Dies gilt etwa im Hinblick auf allgemeinen Sprachunterricht, wo auch ich Scheu habe, diesen als gewaltpräventiv zu begreifen, zumal nicht alles, was unter der Überschrift Integration geschieht, per se kriminalpräventiv zu werten ist¹³. Die Maßnahmen entfalten zweifellos wertvollen Nutzen auch für die Eindämmung von Delinquenz, allemal mittelbar. Als Maßnahme unmittelbarer Kriminalprävention wären sie indessen überinterpretiert. Bei derart weiten Zurechnungszusammenhängen wäre die Frage der Wirksamkeit und ihre Messung nicht mehr zu fassen.

Für die Weiterentwicklung der Gewaltprävention erscheint es unverzichtbar, Angebote und Programme daraufhin zu überprüfen, ob sie in einem plausiblen, nachvollziehbaren Zusammenhang zu Gewalttrisiken und -gefahren stehen, denen vorgebeugt werden soll. Wenn wir von unmittelbaren gewaltpräventiven Programmen und Ansätzen sprechen, sollten wir in der Lage sein, den erwähnten plausiblen Zusammenhang herzustellen zwischen Maßnahme und dem Phänomen, dem wir uns zuwenden¹⁴. Ich denke, das ist ein Mindestanforderung, weil ansonsten die Messung von Wirksamkeiten scheitern müsste

13 Vgl. hierzu auch den Bericht der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA (Schweiz) vom Mai 2006, der Wege zu einer evidenzbasierte Präventionspolitik unter der Überschrift „Prävention von Jugendgewalt“ veröffentlicht.

14 Lösel, F. & Plankensteiner, B., 2005; Wagner et al., 2006.

und Gewissensberuhigungen im Wege der Selbstevaluation bei allen grundsätzlichen Fragen ebenfalls. Schließlich müssen wir über diese Differenzierung auch erreichen, dass die Handlungsfelder, die unter der Überschrift Gewaltprävention nur mit Mühe zu vermitteln sind, nicht ohne Not in ihrer Akzeptanz belastet werden. Welche Eltern sind bereit, im Kindergarten Programme für ihre Kinder zu akzeptieren, die das Anliegen der Gewaltprävention verfolgen, ohne dass entsprechende Auffälligkeiten in der Gruppe festzustellen sind?

Unter einem Aspekt allgemeiner Förderung könnten eine wesentlich höhere Akzeptanz erreicht und ganz entscheidend, längerfristige Finanzierungsmodelle gefunden werden, die nicht maßgeblich am Projektcharakter kriminalpräventiver Maßnahmen ausgerichtet werden. Zudem könnten auf diese Weise die Professionen gewonnen werden, die für einen Erfolg der Förderung stehen. Und dafür wiederum ist die Frage der Finanzierung eine ganz entscheidende. Es macht einen Unterschied, ob ich Familienpolitik projekthaft betreibe, weil ich mich einem relevanten Phänomen temporär zuwende oder ob ich Regelangebote vor dem Hintergrund schaffe, Entwicklungen junger Menschen ganz allgemein und generell zu fördern. So könnte mit weniger Geld mehr Nachhaltigkeit erreicht werden.

Wir müssen wegkommen von ereignisveranlassten politischen Initiativen und hin zu mehr Kontinuität mit nachweislich wirksamen Ansätzen. Es kann nicht sein, dass eine Entwicklung wie jüngst in Mecklenburg-Vorpommern, wo die NPD in den Landtag eingezogen ist, nicht anders beantwortet wird, als mehr Mittel für Programme gegen Rechts zu fordern. Einzelne dachten gar daran, eine Stiftung zu gründen, sind aber schnell zu der Einsicht gekommen, diese könnte das Schicksal des DFK teilen. Viel entscheidender wäre es, die bisherigen erfolgreichen Angebote langfristig finanziell zu sichern und etwa die kommunale Arbeit gezielt zu unterstützen. Das soll zwar mit dem neuen Programm geschehen, aber eben wieder nur im Wege von Projektförderungen. Das Thema Rechts ist nicht binnen vier, fünf Jahren zu erledigen, zumal – das zeigen unsere Arbeiten im Zusammenhang mit dem Thema Vorurteilskriminalität – wir die eine oder andere Erscheinungsform als rechtsextremistisch überinterpretieren und die spezifischen Präventionsansätze die eigentliche Motivation nur bedingt aufgreifen. Wenn wir im Wesentlichen nur auf die Erscheinungsformen reagieren und mit Programmen, die bei ersten Auffälligkeiten ansetzen, sind nachhaltige Veränderungen kaum zu erreichen. Auch hier wäre der Förderung von Schutzfaktoren, von Persönlichkeit stärkenden Faktoren der Vorrang einzuräumen, unterstützt von Partnern, wie Familie, Kindergarten, Vorschule usw.

Alles in allem können wir nach unserer Auswertung jedoch beachtliche Fortschritte in der Gewaltprävention feststellen, insbesondere, wenn man die Entwicklung seit der sogenannten Schwind-Kommission¹⁵ zugrunde legt. Wir haben heute höhere Bereitschaften bei der Zusammenarbeit von Polizei, Schule und Jugendsozialarbeit. Viele Berührungspunkte konnten im Laufe der Zeit erfreulicherweise überwunden werden, mit ausgesprochen positiven Impulsen für die Praxis. Es gibt eine zunehmende Bereitschaft zur Kooperation, aber zugleich eine Reihe von Themen, die wir mit großem Nachdruck weiter fördern müssen. Das sind etwa die zielgerichteten Angebote für Familien, insbesondere mit Migrationshintergrund. Wir müssen notwendig einen besseren Überblick über vorhandene Programme erhalten. Es kann nicht sein, dass jeder das Rad neu erfinden will, mit relativ viel Geld und bei nach wie vor unzureichender Begleitung im Sinne der Evaluation.

Besonders auffällig ist, dass Jungen bei dem Thema Gewaltprävention nicht ausreichend berücksichtigt werden und der Aspekt „Migrationshintergrund“ ebenfalls noch unzureichend Beachtung findet. Bei den Themen „Vernetzung, Bündelung, Koordination und Kooperation“ haben wir noch große Entwicklungspotentiale. Zentrale Schlussfolgerung aus den genannten Projekten bleibt für uns indes, dass wir die Chancen der frühkindlichen Entwicklung und entsprechende Schutz- wie Risikofaktoren stärker berücksichtigen bzw. nutzen müssen. Gerade insoweit gilt es, langfristige Ansätze zu etablieren. Ob das dann immer mit dem Begriff Kriminalprävention zutreffend beschrieben wird, muss noch vertieft diskutiert werden. Ich bin hier nicht festgelegt, wichtig ist – egal unter welcher Überschrift – dass wir Fortschritte erreichen und zu diesem Zweck auch den anderen thematisch angesprochenen Ressorts ihren Platz einräumen. Das hätte nicht zuletzt den Charme, dass nicht alles, was unter der Überschrift Kriminalprävention heute diskutiert wird, auch aus dem Innenhaushalt finanziert werden muss.

Dieser Ansatz erscheint uns als unverzichtbare Bedingung für eine nachhaltige Gestaltung von Sicherheit. Entsprechend entschlossen muss er aufgegriffen und ausgefüllt werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

15 *Schwind, H. D. u. a.*, 1990.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Hrsg. (2007). *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter: eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter http://www.dji.de/bibs/_Band11_Gewaltpraevention.pdf.
- Beelmann, A. (2006). Förderung von Erziehungskompetenzen bei Eltern: Konzeption und Beschreibung eines Elterntrainings zur Prävention von Verhaltensstörungen bei Vor- und Grundschulkindern. In: B. Röhrle (Hrsg.). *Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen*. Tübingen. DGVT-Verlag.
- Bericht der Arbeitsgruppe „Gewaltprävention“ (2003). *Ächtung von Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule. Zum politischen Handlungsbedarf in Bezug auf Entstehung, Anwendung und Ausbreitung von Gewalt in den unterschiedlichen Handlungsräumen unserer Gesellschaft*. Vorgelegt der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 27. März 2003 in Berlin.
- Bundesministerium der Justiz (2006). *Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen. Band 2: Einführung und Empfehlungen der Arbeitsgruppe (Lang- und Kurzfassung) und das Gutachten „Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention im Bereich Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung primär präventiver Maßnahmen“*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- DFK (2006). *Unterrichtung über den Stand der Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland sowie über zentrale Handlungserfordernisse zu ihrer nachhaltigen Gestaltung*. Bericht zur Besprechung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. und 22. September 2006.
- Hanewinkel, R. & Knaack, R. (1997). *Mobbing: Gewaltprävention in Schulen in Schleswig-Holstein*. Kiel: Landesinstitut für Theorie und Praxis in der Schule (IPTS). Nr. 11503/97.
- Hawkins, J. D., Herrenkohl, T., Farrington, D. P., Brewer, D., Catalano, R. F. & Harachi, T. W. (1998). A review of predictors of youth violence. In R. Loeber and D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 106-146). Thousands Oaks, CA: Sage.
- Rössner, D., (2005). Wirkungsforschung: Konsequenzen für die Kommunale Kriminalprävention. In: Bannenberg, B.; Coester, M. & Marks, E. (2005). *Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages 17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart*. Mönchengladbach: Forum.

- Stoffel, W. (2005). Unveröffentlichte Unterlagen zum Anti-Bullying Projekt am Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium, Viersen.
- Lösel, F. (2004). Entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention. In: H. Schöch & J.-M. Jehle (Hrsg.). *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach: Forum.
- Lösel, F. & Plankensteiner, B. (2005). *Präventionseffekte sozialer Kompetenztrainings für Kinder*. CCJG-Review. Bonn: DFK.
- Scheithauer, H.; Meyer, H.; Barquerro, B. u. a. (2004). Entwicklungsorientierte Prävention von Verhaltensproblemen und Förderung sozioemotionaler Kompetenz im Kindergarten: Papilio – Vorstellung der Programmkonzeption. In A. Ittel & M. v. Salisch (Hrsg.) 2004. *Lästern, Lügen, Leiden lassen – Aggression in Kindheit und Jugend*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schwind, H. D. u. a. (1990). Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland: Endbericht der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). In H. D. Schwind, J. Baumann u. a. (Hrsg.): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*. Bd. 1 *Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wagner, U., Christ, O. & van Dick, R. (2006). Gutachten: Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention im Bereich Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung primär präventiver Maßnahmen. In: *Hasskriminalität – Vorurteilskriminalität. Band 2: Einführung und Empfehlungen der Arbeitsgruppe*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Gewalt und die Medien: vom Werther-Effekt zum Cybercrime

Rudolf Egg

1. Der „Werther-Effekt“ – die Vorbildwirkung von Medien

Das in Wissenschaft und Öffentlichkeit häufig und meist sehr kontrovers diskutierte Thema „Gewalt und die Medien“ wird in der Regel primär unter dem Aspekt der möglichen Wirkungen visueller Gewalt, namentlich des Fernsehens und sog. Killerspiele, auf Kinder und Jugendliche betrachtet.¹ Die Diskussion über mögliche Folgen medial vermittelter Inhalte ist freilich älter als Film und Fernsehen, viel älter. Sie betrifft die vermutete oder tatsächliche Wirkung von Dramen, Romanen, Musikstücken und anderen Kunstwerken auf die jeweiligen Rezipienten, wobei neben durchaus erwünschten Effekten vor allem unerwünschte, negative, also schädliche Wirkungen thematisiert werden. So wurde bereits im Altertum angenommen, dass die Zuschauer griechischer Tragödien durch die Betrachtung und das Durchleben der auf der Bühne gezeigten Leidenschaften und deren oft gewaltsame Folgen eine Art emotionale und geistige Reinigung („Katharsis“) erfahren. Diese Vorstellung einer positiven Medienwirkung² spielte und spielt bei der Aufführung von Bühnenstücken bis in die Gegenwart eine – wenngleich nicht unumstrittene – Rolle und wurde in dem von *Moreno* (1997) entwickelten Psychodrama auch psychotherapeutisch genutzt.

Bezüglich negativer, unerwünschter Wirkungen von Medien wurde vor allem der so genannte *Werther-Effekt* bekannt (vgl. *Ziegler & Hegerl*, 2002). Darunter versteht man das Phänomen, dass Medienberichte über Suizide eine signifikante Zahl von Nachahmungstaten auslösen können. Der Begriff ist abgeleitet von dem 1774 erschienenen Buch „Die Leiden des jungen Werthers“ von Goethe.³ Darin beschreibt Goethe in Form eines Briefromans Leben und Tod eines jungen Mannes, der gegen die bürgerlichen Normen seiner Zeit aufbegehrt, am Ende jedoch an seiner Situation, vor allem am Verlust seiner geliebten Lotte, verzweifelt und sich erschießt. Schon bald nach dem Erscheinen

1 Siehe dazu auch den Beitrag von *Christian Pfeiffer* in diesem Band.

2 In breiterer Form befasst sich die sog. Medienwirkungsforschung (siehe z. B. *Schenk* 2002) als Teil der Medienwissenschaft mit den Effekten, die Medieninhalte auf die Rezipienten haben.

3 Damals sprach man von einem durch den Roman ausgelösten „Wertherfieber“.

dieses Romans kam es offenbar zu einer Welle von Suiziden junger Männer in Deutschland und ganz Europa. Manche dieser Selbstmörder kleideten sich wie die Figur des Werther in der so genannten Werther-Tracht (gelbe Hose, gelbe Weste, blauer Rock), andere trugen Goethes Buch bei sich. Die Nachahmungstaten waren so häufig, dass in Leipzig und in einigen anderen Orten die Verbreitung des Buches und das Tragen der Tracht für viele Jahre verboten wurde, um weitere Suizide zu verhindern.⁴

200 Jahre später, 1981, strahlte das ZDF eine sechsteilige Fernsehserie mit dem Titel „Tod eines Schülers“ aus, bei der es um den Suizid eines Schülers ging. Während der Ausstrahlung der Serie nahm die Suizidrate unter 15- bis 19-jährigen männlichen Schülern im Vergleich zu den Jahren davor und danach um 175 Prozent zu. Als die Serie anderthalb Jahre später erneut gezeigt wurde, ergab sich abermals ein „Werther-Effekt“, diesmal stieg die Zahl der Suizide bei Jugendlichen um 115 Prozent (*Schmidtke & Häfner*, 1986).

Als empirisch belegt gilt heute die Aussage, dass Medienberichte Art und Zeitpunkt von Suiziden, also von Gewalttaten gegen die eigene Person, beeinflussen können. Ob allerdings durch Medienwirkungen auch Menschen zu Tode kommen, die sich ansonsten nicht das Leben genommen hätten, ist wissenschaftlich umstritten.⁵ Immerhin fordert der Deutsche Presserat seit 1997 in seinen Publizistischen Grundsätzen eine zurückhaltende Berichterstattung über Selbsttötungen (Richtlinie 8.5). „Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände.“⁶

Noch komplizierter, wenngleich ausgesprochen populär, ist die Diskussion über Nachahmungseffekte bei Gewalttaten gegen andere Personen. So wurde bereits zwei Tage nach dem so genannten „Amoklauf von Erfurt“ am 26. April 2002, bei dem der 19-jährige *Robert Steinhäuser* in einem Erfurter Gymnasium 16 Personen und schließlich sich selbst erschossen hatte, in der sonntäglichen ARD-Talkshow von Sabine Christiansen danach gefragt, ob Robert Steinhäuser nicht unter dem schädlichen Einfluss gewaltsamer Videospiele gehandelt hatte. Dabei ging es vor allem um das Computerspiel „Counter-Strike“⁷, ein so genannter Ego-Shooter, bei dem die Spieler laufen und schießen müssen und das von Steinhäuser offenbar benutzt wurde.⁸

4 Siehe dazu: <http://de.wikipedia.org/wiki/Werther-Effekt> [abgerufen am 26.04.2007].

5 So könnte der „Werther-Effekt“ lediglich bedeuten, dass suizidal geneigte Personen hinsichtlich Zeitpunkt und Art des Suizids beeinflusst werden.

6 Ausführlich: <http://www.presserat.de/Richtlinien-zu-Ziffer.76.0.html> [abgerufen am 26.04.2007].

7 Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Counter-Strike> [abgerufen am 26.04.2007].

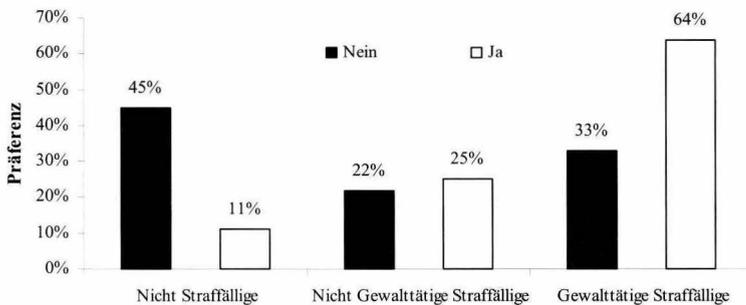
8 Vgl. dazu auch die Berichterstattung des Magazins „Der Spiegel“ vom 06.05.2002 (Nr. 19, 2002).

Natürlich lässt sich eine solche Gewalttat nicht einfach als Folge eines gewalttätigen Computerspiels erklären – sonst hätten wir es angesichts der Popularität solcher Spiele tagtäglich mit einer Flut von Morden und Attentaten zu tun. Ohnedies greifen ja monokausale Erklärungsmodelle in der Kriminologie meist zu kurz. Aber eine Verstärkungswirkung, also eine Steigerung der Gewaltbereitschaft durch Nachahmung, vor allem bei gefährdeten Personen, ist nach allem was wir heute wissen, eine zumindest mögliche, wenn nicht sogar wahrscheinliche Folge des intensiven Konsums gewalttätiger Spiele und Filme (vgl. z. B. *Kunczik*, 1994).

Besonders anschaulich zeigte dies eine Studie des britischen Home Office (*Browne & Pennell* 1998), bei der es um die Effekte von Gewaltfilmen bei Straftätern und Nicht-Straffälligen ging. Die 122 Versuchspersonen (Gewalttäter, andere Straftäter und nicht-straffällige Kontrollpersonen) wurden zunächst nach ihren TV- und Video-Gewohnheiten (Präferenz für bestimmte Filme) befragt. Dann wurde ihnen ein Gewaltvideo gezeigt, zu dem sie später bezüglich einzelner Details (Handlung, Rollen, Identifikationsfiguren etc.) interviewt wurden (unmittelbar danach, nach 4 und 10 Monaten). Außerdem wurde ihr familiärer Hintergrund exploriert und Merkmale wie Empathie, Aggressivität und moralische Entwicklung erhoben.

Dabei zeigte sich z. B. bei der Versuchsgruppe (Straftäter), besonders bei den Gewalttätern, eine deutlich höhere Präferenz für Gewaltfilme als bei der Kontrollgruppe (Abb. 1).

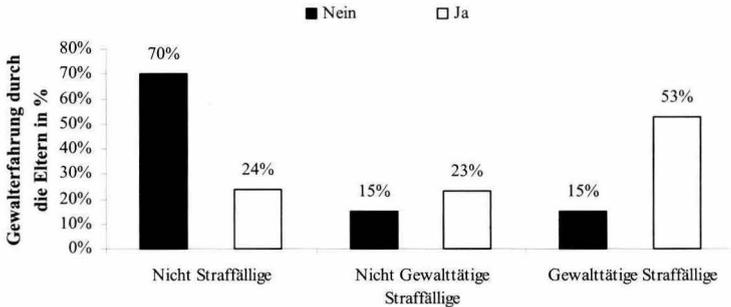
Abbildung 1: Präferenz für Gewaltfilme



Quelle: *Browne & Pennell* (1998)

Gewalttätige Straftäter waren in ihrer Kindheit aber auch häufiger Opfer massiver familiärer Gewalt (unmittelbar und mittelbar) gewesen als andere Versuchspersonen (Abb. 2).

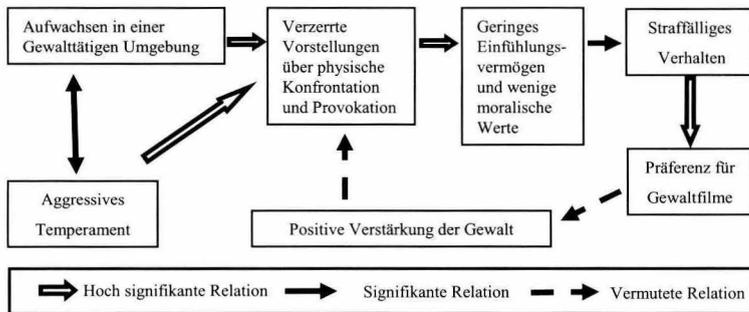
Abbildung 2: Opfer familiärer Gewalt



Quelle: *Browne & Pennell (1998)*

Die Autoren präsentierten als Ergebnis ihrer Studie auch ein vorläufiges Modell der Wirkungszusammenhänge für Videokonsum, Gewalthandlungen und biographischen bzw. persönlichen Merkmalen (Abb. 3).

Abbildung 3: Entwicklung von Präferenzen für Gewaltfilme



Quelle: *Browne & Pennell (1998)*

Entscheidend ist danach das Aufwachsen in einer gewalttätigen Umgebung. Dieses führt – in Verbindung mit einer erhöhten Reizbarkeit, einem aggressiven Temperament – zu verzerrten Vorstellungen über physische Konfrontation und Provokation, ferner zu geringerer Empathie, also Einfühlungsvermögen in andere, und einer insgesamt weniger ausgeprägten moralischen Haltung. In der Folge kann es zu straffälligem Verhalten kommen, das wiederum mit einer erhöhten Präferenz für Gewaltfilme verknüpft ist. Der nunmehr gesteigerte Filmkonsum wirkt sich verstärkend auf die (ohnedies verzerrte) Wahrnehmung und Interpretation sozialer Konflikte aus, wodurch sich letztlich auch die Neigung zu aggressiven Handlungen erhöht.

Von entscheidender Bedeutung für die gewaltfördernde Wirkung medialer Gewalt scheint also zu sein, ob und wie sich die dargestellte oder spielerisch nutzbare Gewalt in die Lebenslage eines Rezipienten einfügt, d. h. welche Bedeutung, welcher Sinngehalt sich für den Einzelnen aus diesen Darstellungen ergibt. Wenn es sich dabei etwa um Personen handelt, die in der Vergangenheit bereits selbst massive Gewalterfahrungen machen mussten und für die Gewalthandlungen alltägliche Formen der Bewältigung von Konflikten oder Auseinandersetzungen darstellen, dann ist ein Modell- oder Nachahmungseffekt eher wahrscheinlich als bei Personen, die in weniger gewaltaffinen Bedingungen aufgewachsen sind oder leben (vgl. *Kunczik*, 1994).

2. Internet und (Gewalt-)Kriminalität

Das Thema „Gewalt und die Medien“ hat neben dem bisher betrachteten Aspekt der Vorbildwirkung bzw. des Nachahmungseffekts von Filmen, Videos und Computerspielen noch eine andere wichtige Facette, nämlich das Internet, also das modernste und bedeutsamste der sog. neuen Medien, als Schauplatz, Ort oder Forum von Gewalt und Kriminalität.

Wohl kaum zuvor hat sich ein Medium derart rasant entwickelt wie das Internet. War es noch vor wenig mehr als 10 Jahren ein geheimnisvolles, exklusives Kommunikationsmittel einiger weniger Spezialisten, so ist es heute ein allgegenwärtiges Hilfsmittel am Arbeitsplatz, in Schulen und Universitäten und auch zu Hause, im privaten Raum. Für viele Aufgaben, die früher mühsam oder gar nicht zu erledigen waren, benötigen wir jetzt nur noch ein paar Mausklicks. War es am Anfang noch recht teuer und langsam, so ist es jetzt dank Highspeed-Anschlüssen (DSL) und günstigen Flatrates praktisch für jeden zu haben. Der Zuwachs ist in der Tat beträchtlich. Betrug die Zahl der Internetanschlüsse 1992 noch lediglich rd. 1 Million, so sind es heute – nach Angaben des Internet Systems Consortium (ISC) – weltweit schon über 433

Millionen Anschlüsse.⁹ Man darf annehmen, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird – durch noch schnellere Datenverbindungen (ADSL 2+, VDSL), durch Mobilfunkgeräte mit Internetzugang und durch Entwicklungen der sog. Web 2.0-Generation.¹⁰

Wie jedes Werkzeug, das sich Menschen geschaffen haben, hat aber auch das Internet nicht nur Vorteile, sondern auch Risiken und Gefahren.¹¹ Es lässt sich sinnvoll benutzen *und* missbräuchlich verwenden. Es kann das Leben leichter machen, *aber* auch erschweren. Es hilft, Probleme zu lösen *und* kann neue Probleme schaffen. Im Folgenden soll darauf aus kriminologischer Perspektive eingegangen werden; andere Risiken, etwa gesundheitliche, finanzielle oder soziale Probleme, z. B. durch übermäßigen oder falschen Gebrauch des Internet oder einzelner Dienste, bleiben dabei weitgehend unberücksichtigt.

2.1 Cybercrime – Risiken und Gefahren des Internet aus kriminologischer Sicht

Mit Internetkriminalität oder „Cybercrime“ werden Straftaten bezeichnet, die auf dem Internet basieren oder mit den Techniken und Diensten des Internet durchgeführt werden.¹² Dabei lassen sich drei verschiedene Grundformen unterscheiden, die jedoch in der Realität nicht nur exklusiv vorkommen, sondern in verschiedenen Mischformen und Überschneidungen zu finden sind (Abb. 4):

1) Das Internet als *Werkzeug* oder *Mittel* strafbarer Handlungen

Dazu zählt etwa das massenhafte Versenden unerwünschter Werbemails (spamming), außerdem Urheberrechtsverletzungen durch die illegale Weitergabe von Musik- oder Videodateien, namentlich durch so genannte Peer-to-Peer-Netzwerke, die als Tauschbörsen fungieren.

2) Das Internet als *Ziel* krimineller Aktivitäten

Beispiele hierfür sind die Erstellung und Verbreitung bösartiger Software (sog. malware, also Viren, Würmer, Trojaner, Spyware), die Computer, Netzwerke und Datenbestände schädigen oder deren Nutzung beeinträchtigen, der unerlaubte Zugriff auf Computer und Datennetze und schließlich so genannte

9 Siehe: <http://www.isc.org/ops/ds/host-count-history.php> [abgerufen am 26.04.2007].

10 Siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Web_2.0 [abgerufen am 26.04.2007].

11 Sinngemäß galt dies bereits für den Faustkeil, dem ältesten menschlichen Werkzeug. Er konnte als Allzweckwerkzeug, etwa zum Schneiden von Früchten, oder als Waffe zum Schlagen von Feinden eingesetzt werden.

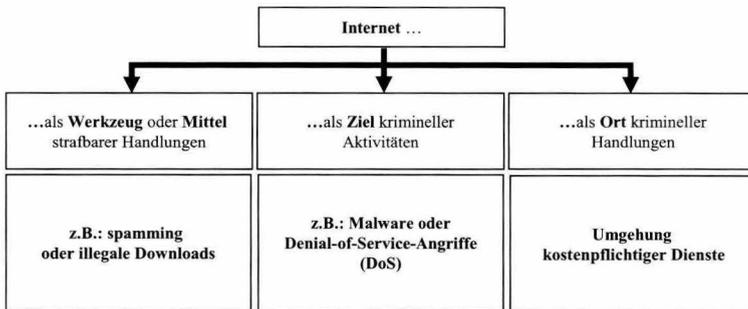
12 Vgl.: http://en.wikipedia.org/wiki/Computer_crime [abgerufen am 26.04.2007].

Denial-of-Service-Angriffe (DoS), also Angriffe auf einen Host oder Server mit dem Ziel, einen oder mehrere seiner Dienste arbeitsunfähig zu machen.

3) Das Internet als *Ort* krimineller Handlungen

Dies betrifft die betrügerische Nutzung von an sich kostenpflichtigen Internet-Diensten und andere Betrugshandlungen.

Abbildung 4: Computerkriminalität



Während es bei diesen drei Hauptgruppen des Cybercrime primär um Straftaten geht, die erst durch die Computertechnologie bzw. das Internet entstanden sind oder ermöglicht wurden, gibt es auch eine ganze Reihe anderer Handlungen, die *traditionelle kriminelle Akte* betreffen, die durch die Nutzung von Internet-Computern erheblich erleichtert wurden.

Hierzu zählen zunächst die unterschiedlichen Formen des *Identitätsdiebstahls*, etwa für den Betrug mit Kreditkarten oder Bankkonten oder für Transaktionen bei Internet-Auktionen. Dabei wird durch verschiedene betrügerische Methoden wie Phishing (irreführende E-Mails), Pharming (Manipulation von Webbrowsern, um den Benutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten). oder Spoofing (verschiedene Täuschungsversuche in Computernetzwerken zur Verschleierung der eigenen Identität) versucht, die Identitätsdaten einer Person (z. B. Kartennummern, PIN-Codes, Passwörter etc.) zu erlangen, mit deren Hilfe dann ein Zugang zu Konten oder Daten der jeweiligen Zielpersonen ermöglicht wird.

Eine andere Gruppe von Straftaten betrifft *politische Straftaten* wie Volksverhetzung, das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organi-

sationen, die Beleidigung von Verfassungsorganen, die Anleitung zu Straftaten (Bau von Bomben) oder gar Gewaltaufrufe gegen konkrete Personen.

Schließlich ist noch das *Cyberstalking* (Hoffmann, 2006) zu erwähnen. Dies ist eine Sonderform des Stalking, also des beharrlichen Verfolgens und Belästigens von Personen durch unerwünschte und beleidigende E-Mails, Einträge in Internet-Gästebüchern, Beschimpfungen und Bedrohungen in Chats, teilweise auch in Form von gezielter Zusendung von Malware oder durch Identitätsdiebstahl usw.¹³

Eine weitere wesentliche Gruppe von Straftaten, bei denen das Internet Tatmittel oder Tatort ist, betrifft *Sexualdelikte*. Dies soll im Folgenden näher erläutert werden.

2.2 Cybersex

Bevor auf Sexualdelikte mit Bezug zum Internet, also auf kriminelle Handlungen, eingegangen wird, sei erwähnt, dass das Internet neben vielen anderen Diensten und Aktivitäten auch und gerade ein Forum für sexuelle Fantasien, Kontakte und Handlungen ist. Vieles davon mag vielleicht anstößig oder moralisch bedenklich erscheinen, ist aber grundsätzlich nicht illegal. So gibt es unzählige Websites mit kostenpflichtigen oder auch kostenlosen legalen pornografischen Bildern und Videos zum Download, die – das lässt sich unschwer vermuten – häufig als Stimulation für sexuelle Selbstbefriedigung oder auch als Anregung für partnerschaftlichen Sex genutzt werden.

Ein weiterer Weg, sich mit Hilfe des Internet sexuell zu betätigen, ist die Kommunikation mit zumeist anonymen Personen in Chatrooms oder mit Hilfe sog. Messenger-Programme (MSN, ICQ). Dabei loggen sich die Teilnehmer unter Verwendung eines selbst gewählten Benutzernamens („User Name“ oder „Nickname“) ein und tauschen auf schriftlichem Wege erotische Fantasien aus, indem sie z. B. beschreiben, wie sie sich selbst befriedigen oder welche sexuellen Vorlieben und Neigungen sie haben. Eine Sonderform dieser als *Cybersex* bezeichneten Handlungen sind Chatrollenspiele mit sexuellen Inhalten (z. B. Sado-Maso-Spiele) und Videochats mit Hilfe von Webcams, bei denen sich die Partner gegenseitig betrachten und durch das Geben oder Befolgen von Anweisungen stimulieren (vgl. Mala, 2004). Eine kommerzialisierte Variante solcher Cam-Chats sind kostenpflichtige Video-Peep-Shows, bei denen der Betrachter zwischen verschiedenen „Modellen“ wählen kann, die sich für ihn entkleiden.

13 Vgl. dazu auch den im April 2007 in Kraft getretenen § 238 StGB (Nachstellung).

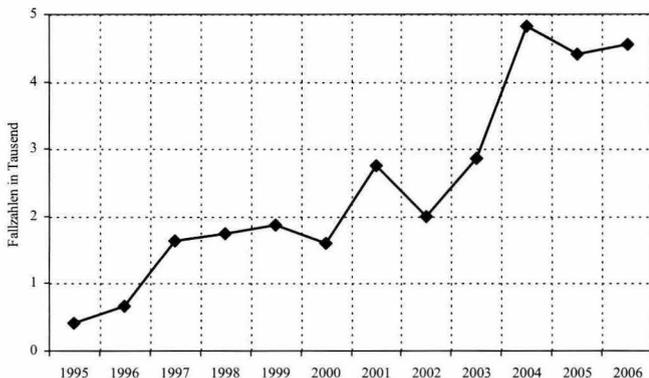
Der Reiz des Cybersex liegt zum einen in der nahezu völligen Anonymität des Chat, die es erlaubt, auch ansonsten unausgesprochene sexuelle Fantasien zu artikulieren und mit anderen zu teilen, darunter auch solche, deren (vollständige) Realisierung gar nicht gewünscht oder beabsichtigt ist. Ein weiterer Grund ist die Möglichkeit, ein hohes Maß an sexueller Intimität praktisch unmittelbar, von zu Hause aus, mit minimalen Kosten und mit zahlreichen, beliebigen Personen zu erlangen. Die Anonymität des Chat hat freilich zur Folge, dass es für die Chatpartner so gut wie keine Möglichkeit gibt, etwas über die wahre Identität des anderen zu erfahren – es sei denn, sie verlassen die Cyberwelt und begegnen sich tatsächlich; dies scheint aber nur in seltenen Fällen gewünscht zu werden. Das tatsächliche Aussehen, das Alter, ja selbst das Geschlecht des Chatpartners lässt sich bei einem einfachen Text-Chat nicht überprüfen; dies kann zu paradoxen, oft karikierten Situationen führen. Da es beim Cybersex aber häufig nur um eine möglichst wirklichkeitsnahe, aber eben nur virtuelle Simulation sexueller Aktivitäten geht, scheint eine genaue, realistische Kenntnis über den Partner oftmals weder gewünscht noch benötigt zu werden.

Die Betrachtungen über den legalen Cybersex führen nahtlos zu illegalen, kriminellen Handlungsweisen im oder durch das Internet. Dabei geht es hauptsächlich um drei Formen:

- a) Erwerb, Besitz oder Weitergabe illegaler Bild- und Videodateien, namentlich Kinderpornografie,
- b) Kontakte zu (möglichen) Sexpartnern, insbesondere zu Kindern und Jugendlichen,
- c) Kontakte zu Gleichgesinnten (sog. Networking) in Chatrooms, Newsgroups, Foren etc. zum Austausch von Erfahrungen, zur Vorbereitung von Treffen oder zur Vermittlung von Partnern.

2.3 Kinderpornografie im Internet

In Deutschland – und sicher auch international – nimmt die Zahl der polizeilich erfassten Fälle von Kinderpornografie seit Mitte der 90er Jahre kontinuierlich zu. Dies liegt vor allem an der Verbreitung der Pornografie mit Hilfe des Internet. Die entsprechenden Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik – PKS (Bundeskriminalamt, 2006) haben sich in den letzten 10 Jahren mehr als verzehnfacht (Abb. 5).

Abbildung 5: Besitz und Verschaffung von Kinderpornografie

Quelle: PKS des Bundeskriminalamtes

Obwohl die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht die tatsächliche Entwicklung wiedergibt, sondern lediglich die Zahl der erfassten Fälle und darum stark beeinflusst wird durch das Ausmaß der polizeilichen Ermittlungstätigkeit,¹⁴ ist eine rapide Zunahme der Fälle auch im sog. Dunkelfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Es ist sicherlich auch nicht übertrieben, wenn man vermutet, dass die bekannt gewordenen Fälle lediglich so etwas wie die Spitze des Eisberges bilden. Zwei Gründe sprechen dafür:

- Zum einen erlaubt die Verwendung digitaler Foto- und Videokameras sowie von Scannern und DVD-Rekordern heute, anders als noch vor 20 oder 30 Jahren, die einfache Erstellung und Vervielfältigung von Kinderpornografie. Dies gilt auch für bereits vor vielen Jahren produzierte Abbildungen, die damals aufgrund anderer strafrechtlicher Bestimmungen in Dänemark z. T. noch legal in den Handel gelangt sind. So bilden etwa in den siebziger Jahren mit Super-8-Kameras erstellte Kinderpornofilme nach wie vor einen großen Anteil des kinderpornografischen Materials heutiger Sicherstellungen.¹⁵
- Zweitens ist es durch das Internet möglich, dieses Material weltweit und ohne Zeit- und Qualitätsverluste massenhaft zu verbreiten. Auch

14 Vgl. dazu die Ergebnisse der „Operation Mikado“, bei der nach Überprüfung von 20 Millionen Kreditkarten in Deutschland über 300 Verdächtige eines Kinderporno-Rings ermittelt wurden (http://de.wikipedia.org/wiki/Operation_Mikado [abgerufen am 16.05.2007]).

15 Mündliche Mitteilung der „Zentralstelle Kinderpornografie“ des BKA.

wenig geübte Anwender können dann mit entsprechender Software, die gespeicherten Bilddateien verändern, neu zusammensetzen oder in der ursprünglichen Form weitergeben. Dadurch ergibt sich ein riesiger, kaum kontrollierbarer Markt, ein Fass ohne Boden.

Im deutschsprachigen Raum gibt es bislang kaum wissenschaftliche Studien zur Herstellung, Verbreitung und Nutzung von Kinderpornografie (vgl. *Billaud & Boess*, 2006; *Junkermann*, 2006; *Rollo & Neubacher*, 2004). Aus der Statistik wissen wir jedoch, dass die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen weit überwiegend (> 96 %) erwachsene Männer unterschiedlicher Berufs- und Bildungsgruppen sind. Ein Teil davon dürfte aus rein materiellen Gründen handeln. Schließlich lässt sich durch Produktion und Vermarktung von legaler wie illegaler Pornografie offenbar viel Geld verdienen. Ähnlich wie ein Drogendealer nicht unbedingt drogenabhängig sein muss, muss jemand, der kinderpornografisches Material verbreitet, auch nicht stets ein sexuelles Interesse an Kindern haben (vgl. *Frei et al.*, 2005). Doch was sind die Motive derjenigen, die kinderpornografisches Material „lediglich“ erwerben, sammeln und ohne finanzielle Interessen an andere weitergeben oder tauschen? Sind dies alles – im engeren Sinne – Pädophile oder Pädosexuelle?

Die Antwort darauf ist nicht leicht, eben weil es dazu bislang kaum Forschung gibt, überwiegend im Ausland (z. B. *Krone*, 2004). Als Forschungshypothese lassen sich jedoch drei verschiedene Motivations- oder *Tätertypen* formulieren (vgl. auch *Alexy, Burgess & Baker*, 2005):

- 1) Neugier- oder Gelegenheitstäter, die kinderpornografisches Material betrachten wollen, weil es verboten ist, weil es ungewöhnlich und bizarr ist, weil sie mitreden wollen usw. Diese Täter können ein ansonsten unauffälliges, normales Sozial- und Sexualverhalten zeigen und dürften kaum geneigt sein, Kinder in der Realität sexuell zu missbrauchen.
- 2) Täter, bei denen bereits ein gewisses sexuelles Interesse an Kindern besteht, das sie durch das Sammeln und Betrachten von Kinderpornografie und durch entsprechende Fantasien bei Masturbationen zu befriedigen suchen. Die Frage, ob sich dadurch ein Wunsch nach „mehr“ entwickeln könnte oder gar zwangsläufig entwickeln wird, ist zumindest nicht weit her geholt, gleichwohl ohne empirische Untersuchungen nicht zu beantworten.
- 3) Täter, bei denen der Umgang mit Kinderpornografie Teil einer mehr oder minder ausgeprägten pädosexuellen Neigung ist, die in der Vergangenheit bereits zu (versuchten) Missbrauchshandlungen geführt hat. Hier wäre zu fragen, ob der Konsum von Kinderpornos diese Neigung weiter fördert (Verstärkungshypothese) oder ob z. B. der Gebrauch der

Darstellungen für Masturbationsfantasien im Gegenteil nicht sogar zu einer Abschwächung der Neigung führt (Katharsishypothese).

Ob diese Dreiteilung zutrifft, wie groß die zahlenmäßigen Anteile dieser drei Typen sind, ob es eine Entwicklung von einem zum nächsten Typ gibt und ob und wie durch den Konsum von Kinderpornografie der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Realität beeinflusst wird, lässt sich ohne entsprechende Forschung nicht sagen (vgl. dazu *Hill, Briken & Berner, 2006*).

Doch selbst wenn die Gefahr, dass es durch die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet bei den Nutzern oder Konsumenten zu mehr Missbrauchshandlungen in der Realität kommt, als gering angesehen werden könnte, darf nicht vergessen werden, dass jedes kinderpornografische Material regelmäßig einen sexuellen Missbrauch von Kindern impliziert. Dieser wurde zwar von den Produzenten des Materials, nicht von den Konsumenten verübt, er bleibt aber – so lehrt uns die kriminologische Erfahrung – dauerhaft im Netz und ist damit für die Opfer lebenslang präsent. Diese zeitlich unbegrenzte Viktimisierung von Kindern ist allein schon Grund genug, nicht nur am Verbot des Umgangs mit Kinderpornografie festzuhalten, sondern die damit verbundenen Straftaten konsequent und weltweit zu verfolgen.

2.4 Sexuelle Belästigung und Grooming von Kindern in Chatrooms

Die Nutzung des Internets ist selbstverständlich nicht auf Erwachsene beschränkt. Oftmals verfügen sogar Jugendliche und Kinder über mehr technisches Know-how und Interesse als Erwachsene und vieles im Internet übt auf junge Menschen auch einen besonders großen Reiz aus. Sie können sich hier scheinbar frei und ohne Einschränkungen bewegen, die zahlreichen Facetten dieser Cyberwelt lassen sich spielerisch erkunden und man kann dabei ständig neue Dinge entdecken. Besonders Chaträume sind – neben Onlinespielen und dem Downloaden von Musik und Videos – bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt, gelten als „cool“. Hier kann man Bekanntschaften machen, Erfahrungen und Sorgen austauschen usw. Dabei lassen sich auch neue Rollen ausprobieren, ja man kann sich, z. B. schon durch die Wahl eines entsprechenden Benutzernamens, eine neue „virtuelle“ Identität geben. Dadurch ergibt sich freilich auch die Gefahr sexueller Belästigungen und Missbrauchshandlungen durch andere Jugendliche oder auch durch Erwachsene, wobei ja – anders als in der realen Welt – Aussehen, Alter und sogar Geschlecht des Chatpartners gar nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres feststellbar sind. Im Einzelnen lassen sich dabei folgende Formen sexueller Übergriffe unterscheiden:

1) verbale sexuelle Belästigungen

Dazu zählen z. B. intime Fragen nach dem Aussehen, nach sexuellen Erfahrungen, Aufforderungen zur sexuellen Selbstbefriedigung oder die Beschreibung von sexuellen Handlungen durch den Chatpartner. Schon ein solches verbales „Einwirken“ auf ein Kind in einem Chat kann ggf. als sexueller Kindesmissbrauch (§ 176 Abs. 4, Ziffer 2 bis 4 StGB) verfolgt werden.

2) Übermittlung pornografischer Darstellungen

Mit Hilfe von Messenger-Programmen, über einfache E-Mails oder mittels Handys lassen sich auch Bild- und Videodateien übermitteln. Handelt es sich dabei um pornografisches Material, so ist dies in Deutschland bereits bei ansonsten legaler Pornografie strafbar, wenn der Empfänger eine Person unter 18 Jahren ist (§ 184, Abs. 1, Ziffer 1 StGB). Ist der Empfänger ein Kind, also unter 14 Jahre alt, dann ist dies sogar eine Form des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 Abs. 4, Ziffer 4 StGB). Die Übermittlung von kinderpornografischen Darstellungen ist bekanntlich in jedem Falle strafbar (§ 184 b StGB). In diesen Fällen kann sich ein Täter also nicht durch die Aussage, er habe gar nicht gewusst oder geglaubt, dass der Empfänger minderjährig ist, aus der Verantwortung ziehen.

3) Exhibitionistische Handlungen vor Webcams

In Videochats lassen sich durch sog. Webcams und Mikrofone Bilder und Töne übertragen. Man kann also den Chatpartner sehen und hören. Überträgt also ein Chatter, wie er sich vor der Kamera selbst befriedigt, dann ist diese exhibitionistische Handlung, wenn sie vor Kindern erfolgt, in jedem Falle strafbar (§ 176 Abs. 4, Ziffer 1 StGB), ansonsten dann, wenn ein Mann durch eine solche „Vorführung“ eine andere Person belästigt (§ 183 StGB).

4) Aufnahme von Pornografie

Die durch Webcams übermittelten Bilder lassen sich mit geeigneter Software auch aufnehmen. Gelingt es einem Chatter, seinen Webcam-Partner zu sexuellen Handlungen vor der Kamera zu bewegen und zeichnet er diese auf, so entsteht ein pornografischer Film, der durch das Internet oder E-Mails weiterverbreitet werden kann. Auch dies kann selbstverständlich strafrechtliche Folgen haben, selbst dann, wenn der Chatpartner mit der Aufnahme an sich einverstanden war.

5) Online Grooming – Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs in der Realität

Während es bei den bisher beschriebenen Sexualdelikten ausschließlich um Handlungen in der virtuellen Welt des Internets ging, also nicht um unmittelbare, direkte, körperliche Kontakte zwischen Tätern und Opfern, besteht die größte Gefahr des Cybersex darin, dass Chatkontakte zur Vorbereitung von Gewalt- und Missbrauchshandlungen in der realen Welt benutzt werden. Ein solches „Grooming“¹⁶ zielt darauf ab, das Vertrauen von Kindern zu gewinnen, etwa indem man es etwa glauben lässt, der andere sei ebenfalls ein Kind und suche eine rein freundschaftliche Beziehung, während es ihm tatsächlich darum geht, das Kind zur Herausgabe persönlicher Informationen (Telefonnummer, Adresse usw.) und letztlich zu einem Treffen mit sexuellen Handlungen zu bringen (siehe auch *Rüegger & Nägeli*, 2006).

Über die Häufigkeit der genannten Formen sexueller Übergriffe gibt es keine Zahlen, noch nicht einmal Schätzungen, aber viele Befürchtungen. Aus zahlreichen Berichten wissen wir nämlich, dass zumindest verbale sexuelle Belästigungen von Kindern in vielen Chats an der Tagesordnung sind und dass auch die anderen zuvor genannten Deliktarten nicht nur theoretische Möglichkeiten, sondern reale Vorkommnisse und Gefahren beschreiben. Ähnlich wie bei der Verbreitung der Kinderpornografie stellt sich auch hier die Frage nach den Tätern, die sich wiederum nur als Forschungshypothese beantworten lässt.

Neben pädosexuellen Tätern im engeren Sinne, für die das Internet lediglich eine zusätzliche und in mancher Hinsicht sehr einfache, nahezu ideale Möglichkeit der Kontaktabbahnung bietet, ist anzunehmen, dass es auch zahlreiche Täter gibt, die ihre Aktivitäten auf Cybersex beschränken und beschränken wollen. Auch diese verletzen selbstverständlich die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder und können dauerhafte seelische Schäden verursachen. Sie sind darum nicht harmlos.

2.5 Networking sexuell devianter Personen im Internet

Kommunikation im Internet ist nicht auf Chatrooms, E-Mails und Messenger-Programme beschränkt. Als virtuelle Diskussionsforen gibt es unzählige sog. Newsgroups, in denen zu speziellen Themen Textbeiträge ausgetauscht und Kontakte geknüpft werden können. Der Zugriff auf diese Foren erfolgt über

16 Der Begriff „Grooming“ bedeutet ursprünglich „Pflege“ oder „Putzen“, z. B. von Haustieren. Im übertragenen Sinne bezeichnet er in diesem Kontext ein (Gesprächs-)Verhalten, das Zuneigung und Nähe herstellen soll.

spezielle Computerprogramme, sog. Newsreader, oder über Suchdienste wie Google Groups. Wie sich mühelos feststellen lässt, befassen sich viele dieser Newsgroups mit Sexualität und damit verwandten Themen. Es verwundert daher nicht, dass sich in solchen Foren auch Personen mit sexuell abweichenden Interessen und Neigungen finden, um Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen, um Gleichgesinnte für Treffen zu finden oder um sich Tipps für sexuelle Praktiken zu geben. Dies muss nicht notwendigerweise immer auch strafrechtlich relevant sein, kann aber natürlich zur Vorbereitung von Sexualstraftaten und anderen Delikten dienen. Ein weiterer Effekt ist, dass sich Personen mit seltenen, extremen Neigungen nun plötzlich als Teil einer Gruppe von Gleichgesinnten, einer Internet-Community, erleben können, wodurch die Chance, dass aus Fantasien Pläne und aus Plänen Handlungen werden, steigt.

Der wohl spektakulärste Fall in diesem Zusammenhang ist der des sog. „Kannibalen von Rotenburg“. Bekanntlich tötete und verspeiste der 1962 geborene *Armin Meiwes* im März 2001 den 43 Jahre alten *Bernd B.*, den er zuvor durch eine „Cannibal-Newsgroup“ kennen gelernt hatte. Sexuell motivierte kannibalistische Neigungen und Fantasien sind eine seit langem berichtete Sonderform des Fetischismus (vgl. *Knecht*, 2004; *Marneros*, 1997; *Saimenh*, 2005). Wer allerdings wie *Meiwes* Wert darauf legt, dass das Opfer in die Tat einwilligt, der hatte vor der Erfindung des Internet so gut wie keine Chance, etwa durch Zeitungsanzeigen, einen geeigneten Partner zu finden. Das Internet ist also nicht nur ein Medium, das Sexualstraftäter nutzen können, um das, was sie ohnedies tun (möchten), leichter zu vollbringen, es ermöglicht auch Delikte, die vorher allenfalls in der Fantasie der Täter vorstellbar waren.¹⁷

3. Fazit: Was tun gegen (Sexual)delikte mit dem Tatmittel Internet?

Mit welchen Maßnahmen und Strategien lassen sich Delikte, namentlich Sexualdelikte, mit Internet-Bezug verfolgen oder verhindern? Darauf gibt es selbstverständlich nicht nur *eine* Antwort, denn vieles hängt von den jeweiligen Taten, den beteiligten oder betroffenen Personen und auch von dem Wissen der präventiv oder repressiv tätigen Institutionen ab. Zunächst muss ja eine konkrete Gefahr erkannt werden, damit angemessen darauf reagiert werden kann.

Der Kannibalenfall von Rotenburg etwa wurde durch die Mitteilung eines aufmerksamen Studenten bekannt, dem die Aussagen (Postings) von *Meiwes*

17 Zur Schwierigkeit der strafrechtlichen Bewertung dieses Falles vgl. *Kreuzer* (2005), *Momsen & Jung* (2007), JZ 15/16/2006, S. 795 ff. mit Anmerkung *H. Otto*.

im Internet merkwürdig vorkamen.¹⁸ Die Polizei veranlasste daraufhin eine Recherche, die zur Identitätsfeststellung von „Franky“ bzw. „*antrophagus*“ führte. Neben solchen anlassbezogenen Recherchen gibt es seit 1999 im Bundeskriminalamt auch eine „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen im Internet“ (ZaRD). Ähnliche Rechercheeinheiten gibt es auch in mehreren Landeskriminalämtern. Diese suchen ständig, systematisch, ohne konkreten Anlass und deliktsübergreifend nach strafrechtlich relevanten Inhalten im Internet. Freilich ähnelt diese Recherche der sprichwörtlichen Suche nach einer Stecknadel im Heuhaufen. So schreibt die ZaRD in einem Informationstext¹⁹, dass sich „bei inzwischen weit über einer Milliarde Webseiten im WWW, über 80.000 verschiedenen Newsgruppen und ca. 25.000 verschiedenen Chatkanälen“ ... „natürlich die Frage nach dem eigentlich praktischen Ansatz anlassunabhängiger Recherchen stellt. Die Eingabe eines inkriminierten Begriffes in die Suchmaske einer der gängigen Suchmaschinen ist in der Regel nicht das probate Mittel.“

In der Tat sind die Ergebnisse dieser Zentralstelle rein quantitativ betrachtet auch nicht übermäßig groß.²⁰ So wurden im Jahre 2003 insgesamt 649 Verdachtsfälle bearbeitet, wobei in 600 Fällen aufgrund ausreichenden Verdachts Anzeigen erstellt und an die zuständigen Dienststellen im In- und Ausland weitergeleitet wurden. 365 Fälle (60,8 %) betrafen Kinderpornografie, lediglich 9 Fälle (1,5 %) sexuellen Kindesmissbrauch. Dies hat sicher auch mit der leichteren Beweisbarkeit der Pornografiedelikte zu tun, zeigt aber auch, dass diese polizeiliche Recherchearbeit nur *eine* Maßnahme zur Bekämpfung von Straftaten im oder mit dem Internet sein kann. Von eigenen Recherchen rät die „Zentralstelle Kinderpornographie“ des BKA übrigens ausdrücklich ab, „da bei Seiten, die Kinderpornografie enthalten, bereits das „Downloaden“ strafbar sein kann.“²¹

Auch selbst ernannten Ermittlern in Chatrooms, die dort in der Rolle eines kindlichen Chatters als Agents Provocateur, also als Lockspitzel, auftreten, wird man skeptisch gegenüber stehen müssen, weil sie sich in einer rechtlichen Grauzone bewegen und sich darum fragen lassen müssen, ob der gute Zweck dieses Mittel rechtfertigt. In den USA gibt es allerdings sogar bereits

18 Originaltext einer Internet-Anzeige von A. Meives: „Suche immer Jungen zum Schlachten. Bist du max. 30 Jahre alt und schlank? Hast du einen normalen Körper, aber dein Leben satt? Ich kann dich killen!!! Bevorzugt erstechen, erdrosseln oder erhängen. Bist du interessiert, dann melde dich über meine E-Mail-Adresse. *antrophagus@hotmail.com*.“

19 Siehe: www.bka.de → Profil → Zentralstelle – Einrichtungen → ZaRD [abgerufen am 26.04.2007].

20 Siehe dazu: <http://www.4law.co.il/bka1.pdf> [abgerufen am 26.04.2007].

21 Siehe: www.bka.de → Profil → Zentralstelle – Einrichtungen → Zentralstelle "Kinderpornografie" [abgerufen am 26.04.2007].

eine Organisation, die in Chatrooms systematisch nach Männern fahndet, die dort sexuelle Kontakte zu Minderjährigen suchen.²² Dabei wird versucht, die Männer zur Herausgabe persönlicher Informationen zu bewegen, die dann für weitere Ermittlungen an die Polizei weitergegeben werden. Auf der von „Perverted Justice“ betriebenen Website werden außerdem überführte – nicht immer auch rechtskräftig verurteilte – Verdächtige platziert. Inzwischen gibt es sogar unter dem Titel „Corrupted Justice“ eine Website, die sich mit dieser fragwürdigen Praxis kritisch auseinandersetzt.²³

Mit der Aufdeckung von Straftaten und der Ermittlung und Verfolgung der jeweiligen Täter wird stets nur ein kleiner Teil der Sexualdelikte mit Internetbezug erfassbar sein. Die Cyberwelt ist zu riesig und zu vielfältig und bietet zu viele Schlupflöcher, so dass mit Maßnahmen der *Repression* allein kein nachhaltiger Erfolg zu erwarten ist. Ein anderer Weg ist der der *Kriminalprävention*, also des Zuvorkommens (lat. *praevenire*).²⁴

Sexualdelikte sind ja immer opferbezogene Straftaten. Alles, was potentielle Opfer angemessen über mögliche Gefahrenquellen informiert und ihr Vermeide- und Abwehrverhalten stärkt, beugt daher Straftaten vor und ist ein Schutz vor Viktimisierung. Unter dem Stichwort „Stärkung der Medienkompetenz“ gibt es eine Reihe von Schriften und Broschüren, die je nach Altersgruppe der Nutzer Hinweise zum Umgang mit modernen Medien, also auch und gerade mit dem Internet geben sollen.²⁵ Diese Schriften lassen sich auch im Schulunterricht verwenden. Manche Texte wenden sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern an Eltern und Pädagogen, weil diese unter Umständen selbst erst einmal über Chancen und Risiken des Internet und über geeignete Abwehrmaßnahmen informiert werden müssen.

Dabei kommt es selbstverständlich darauf an, den Kindern nicht unnötig Angst oder Ohnmachtsgefühle zu vermitteln, sondern sie in dem Bewusstsein zu stärken, dass trotz vieler Gefahren im Internet für den aufmerksamen und informierten Nutzer ein Surfen und Chatten ohne ernsthafte Risiken möglich ist und dass es Möglichkeiten gibt, eventuelle Übergriffe oder Belästigungen schon im Ansatz zu stoppen.

22 <http://www.perverted-justice.com> [abgerufen am 26.04.2007].

23 <http://corrupted-justice.com> [abgerufen am 26.04.2007].

24 Vgl. zum Ganzen den Reader „Internet-Devianz“ der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2006).

25 Siehe z. B. die Infos zum Thema „Medienkompetenz“ auf der Website der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (www.polizei-beratung.de) sowie die Broschüren von www.jugendschutz.net.

Ein anderer Schwerpunkt der Präventionsarbeit liegt in der Beratung von und Zusammenarbeit mit Anbietern (Providern) von Internetdiensten, namentlich von Chaträumen. Diese überwiegend von privaten Organisationen betriebene Präventionsarbeit scheint inzwischen erste Früchte zu tragen. So widmen viele Chatdienste dem Thema Jugendschutz heute weit mehr Aufmerksamkeit als noch vor einigen Jahren. Beispielsweise wurden die Voraussetzungen für die Registrierung oder Anmeldung in Chats für Kinder und Jugendliche angehoben und Nutzer haben leichtere Möglichkeiten, Störer zu ignorieren oder zu melden. Bewährt haben sich auch Moderatoren oder Administratoren in den Chaträumen, also Helfer, die von Chattern bei Bedarf gerufen werden können, etwa um Störer zu sperren.

Letztlich aber ist Kriminalprävention bei Sexualdelikten im Internet – wie Kriminalprävention insgesamt – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, eine Thematik, die alle relevanten Personen und Kräfte einbezieht, um mehr Schutz vor Übergriffen und Missbräuchen zu erlangen. Zwar gibt es auch im Cyberspace wie in der Realität keine absolute Sicherheit, aber je mehr wir uns bewusst sind, dass das Internet neben vielfältigen Möglichkeiten auch zahlreiche Risiken und Gefahren birgt, desto eher werden wir in der Lage sein, solche Gefahren schon im Vorfeld abzuwehren oder effektiv zu verfolgen. Dafür ist freilich auch, das verdeutlichen die obigen Ausführungen anschaulich, mehr und qualifizierte Forschung auf diesem Gebiet erforderlich.

Literatur

- Alexy, E., Burgess, A. & Baker, T. (2005). Internet Offenders. Traders, Travelers, and Combination Trader-Travelers. *Journal of Interpersonal Violence*, 20, 804-812.
- Billaud, C. & Boess, M. (2006). Kinderpornografie. Gesetzeslage, Kennzeichen, Repression und Prävention in der Schweiz. *Kriminalistik*, 60, 269-277.
- Browne, K. & Pennell, A. (1998). *The Effects of Video Violence on Young Offenders*. Research Findings No. 65. London: Home Office, Research and Statistics Directorate.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2006). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland*. Berichtsjahr 2005. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Frei, A., Erenay, N., Dittmann, V. & Graf, M. (2005). Paedophilia on the Internet – A study of 33 convicted offenders in the Canton of Lucerne. *Swiss Medical Weekly*, 135, 488-494.

- Hill, A., Briken, P. & Berner, W. (2006). Pornographie im Internet – Ersatz oder Anreiz für sexuelle Gewalt? In Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.), *Internet-Devianz* (S. 113-135). Berlin: Eigenverlag.
- Hoffmann, J. (2006). Cyberstalking. In Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.), *Internet-Devianz* (S. 103-111). Berlin: Eigenverlag DFK.
- Junkermann, I. (2006). *Kinderpornografie. Gesellschaftliche, gesetzliche und politische Umgehensweisen*. Saarbrücken: VDM Verl. Müller.
- Knecht, T. (2004). Kannibalismus: Grundlagen zum Verständnis einer menschlichen Verirrung. *Kriminalistik*, 58, 489-494.
- Kreuzer, A. (2005). Einverständliches Töten als Mord?: Kriminologische, strafrechtliche und justizkritische Bemerkungen zum Revisionsurteil im Kannibalenfall. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88, 412-426.
- Krone, T. (2004). *A Typology of Online Child Pornography Offending*. Trends & Issues in Crime and Criminal Justice, No. 279, Australian Institute of Criminology.
- Kunczik, M. (1994). *Gewalt und Medien*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.
- Mala, M. (2004). *Cybersex. Lust und Frust im Internet*. München: Atmosphären-Verlag.
- Marneros, A. (1997). *Sexualmörder: eine erklärende Erzählung*. Bonn: Ed. Das Narrenschiff.
- Momsen, C. & Jung, C. (2007). Der „Kannibale von Rotenburg“ – Ein vorläufiges Resümee. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 2, 162-165. (Als Download im Internet: www.zis-online.com/dat/artikel/2007_4_130.pdf [abgerufen am 02.05.2007]).
- Moreno, J. L. (1997). *Gruppenpsychotherapie und Psychodrama. Einleitung in Theorie und Praxis*. Stuttgart: Thieme, 5., unveränd. Aufl.
- Rollo, G. & Neubacher, F. (2004). Kinderpornographie und Internet. Ein rechtsvergleichender Überblick. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 128-134.
- Rüegger, P. & Nägeli, R. (2006). Chatrooms: Ein Tummelplatz für pädosexuelle Straftäter. *Kriminalistik*, 60, 404-414.
- Saimeh, N. (2005). Zum Fressen gern – Kannibalismus aus psychiatrischer Sicht. In Greuel, Luise & Petermann, Axel (Hrsg.), *Macht – Fantasie – Gewalt (?)* (S. 21-46). Lengerich [u.a.]: Pabst Science Publ.
- Schenk, M. (2002): *Medienwirkungsforschung*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2., vollst. überarb. Aufl.

- Schmidtke, A. & Häfner, H. (1986). Die Vermittlung von Selbstmordmotivation und Selbstmordhandlung durch fiktive Modelle. Die Folgen der Fernsehserie „Tod eines Schülers“. *Der Nervenarzt*, 57, 502-510.
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.) (2006). *Internet-Devianz*. Berlin: Eigenverlag.
- Ziegler, B., & Hegerl, U. (2002). Der Werther-Effekt. Bedeutung, Mechanismus, Konsequenzen. *Der Nervenarzt*, 73, 41-49.

Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt und die Krise der Jungen¹

*Thomas Mößle, Matthias Kleimann, Florian Rehbein und
Christian Pfeiffer*

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Deutschland des 21. Jahrhunderts wird maßgeblich geprägt von den Faktoren Schule, Familie, Peers und Medien. Welche Rolle die Medien in diesem Beziehungsgeflecht spielen und mit welchen Entwicklungen ein besonders intensiver Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen einhergeht, war ein Schwerpunkt der Schülerbefragung 2005 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Es wurden rund 17.000 Neuntklässler und rund 6.000 Viertklässler zu ihrer Mediennutzung, ihrer Familie, ihrem schulischen Umfeld und ihrem Freizeitverhalten befragt. Der folgende Text berichtet über die Rolle der Medien im Leben von Schülerinnen und Schülern der vierten bzw. neunten Klasse und beleuchtet Zusammenhänge zwischen Mediennutzung und schulischer Leistung sowie anschließend zwischen Mediennutzung und Gewaltverhalten. Geldgeber der Studie, die in elf westdeutschen Städten und Landkreisen durchgeführt wurde, waren die beteiligten Kommunen, die Volkswagen Stiftung, das KFN und die Landesmedienanstalten aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Ausgangspunkt der Untersuchung: Die Leistungskrise der Jungen

Hauptgrund für die Aufnahme des neuen Befragungsschwerpunkts Medienkonsum in die seit 1998 wiederholt durchgeführte Schülerbefragung des KFN war für uns die aus Schulstatistiken sowie den Befunden der PISA-Studie erkennbar werdende Leistungskrise der Jungen. Hinzu kam das von der PISA-Studie dokumentierte Nord-Süd-Gefälle der Schulleistungen. Die seit Jahren wachsenden Leistungsdivergenzen, die sich im Vergleich von Jungen und Mädchen ergeben, werden von den Schulstatistiken in mehrfacher Hinsicht dokumentiert.

In der Stichprobe der Neuntklässler der Schülerbefragung 2005 besuchten 18,9 % der Mädchen und 22,8 % der Jungen eine Hauptschule, 30,7 % eine

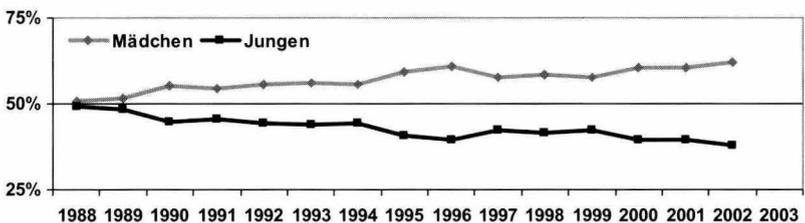
¹ Die Erstveröffentlichung dieses Aufsatzes erfolgte in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17 (2006), 295-309.

Realschule (Jungen 27,9 %), 13,6 % eine Gesamtschule (Jungen 15,5 %) und 36,7 % ein Gymnasium (Jungen 33,9 %). So zeigen sich bereits in Bezug auf die Verteilung auf die unterschiedlichen Schularten deutliche Geschlechterdivergenzen.

Ein weiteres Beispiel für die Leistungskrise der Jungen ist die Quote der Schulabbrecher. Schon im Jahr 1990 dominierten hier Jungen gegenüber Mädchen im Verhältnis von 56 zu 44. Bis zum Jahr 2002 ist diese Divergenz auf 64 zu 36 angewachsen und hat sich seitdem auf diesem Niveau stabilisiert. Eine aktuelle Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2006, in der erstmals die „Sitzenbleiber“ unterschiedlicher Klassenstufen und Schulformen getrennt nach Geschlecht ausgewiesen wurden, zeigt ebenfalls eine deutliche Geschlechterdifferenz: 62 Prozent der Sitzenbleiber im Jahr 2005 waren demnach Jungen, 38 Prozent Mädchen. Andere Anzeichen für die wachsenden Leistungsunterschiede von Jungen und Mädchen bietet die niedersächsische Schulstatistik, in der bis zum Jahr 2003 Schulaufsteiger getrennt nach ihrem Geschlecht registriert wurden.

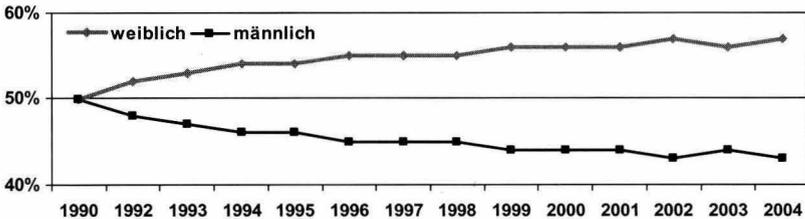
Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt, dass sich in soweit 1988 noch ein weitgehender Gleichstand ergeben hat. Seitdem verändert sich jedoch das Bild schrittweise zu Lasten der Jungen. Bei der letzten entsprechenden Datenerhebung dominieren die Mädchen mit 61 zu 39 Prozent.

Abbildung 1: Schulaufsteiger in 11. Gymnasialklassen aus Hauptschulen, Realschulen und Berufsbildenden Schulen nach Geschlecht (Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Landesamtes Niedersachsen)



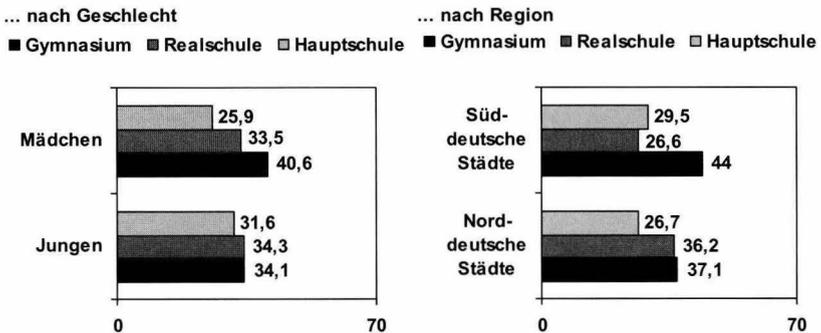
Eine ähnliche Entwicklung lässt sich der Bundesstatistik zur Geschlechterverteilung zum Abitur entnehmen. Abbildung 2 dokumentiert eine seit 1991 stetig wachsende Dominanz der jungen Frauen, die bis 2004 ein Verhältnis von 57 zu 43 erreicht hat.

Abbildung 2: Abiturienten getrennt nach Geschlecht
(in Prozent – Quelle: Statistisches Bundesamt)



Diese Leistungsdivergenz von Jungen und Mädchen bestätigt auch die KFN-Schülerbefragung 2005. Die nachfolgende Abbildung 3 dokumentiert die Schullaufbahneempfehlungen, die uns zu den ca. 6000 befragten Jungen und Mädchen von ihren Lehrerinnen und Lehrern mitgeteilt wurden. Danach liegen die Mädchen bei der Gymnasialempfehlung klar vorn (40,6 % zu 34,1 % bei den Jungen), während die Jungen bei den Hauptschulempfehlungen dominieren (31,6 % zu 25,9 %).

Abbildung 3: Schullaufbahneempfehlungen (4. Klasse) ...



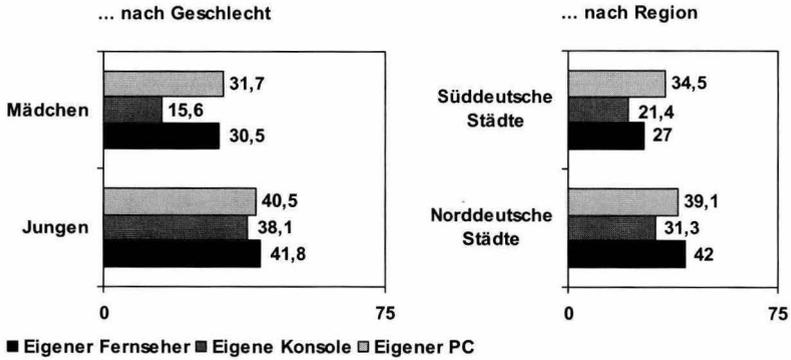
Daneben haben wir Abbildung 3 auch einen Regionalvergleich aufgenommen. Im Vergleich der drei süddeutschen Städte München, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart zu den nördlich gelegenen Städten Kassel, Oldenburg und Dortmund zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede. Im Süden erhalten die Viertklässler zu 44 Prozent eine Gymnasialempfehlung, in den nördlicher gelegenen Städten sind es demgegenüber nur 37,1 Prozent. Zusammen mit der um rund

drei Prozent etwas höheren Hauptschulquote in Süddeutschland (Süd: 29,5 % zu Nord: 26,7 %) entsteht insgesamt der Eindruck, dass die Schulempfehlungen in Süddeutschland stärker zwischen den einzelnen Leistungsgruppen differenzieren, wobei angemerkt werden muss, dass das Leistungsniveau der Hauptschulen der südlichen Befragungsregionen nach Ergebnissen der PISA-Studie signifikant höher ist als das der nördlichen Befragungsregionen (vgl. Baumert *et al.*, 2003, S. 261 - 331). Nachfolgend soll dargestellt werden, welche Bedeutung im Hinblick auf die festgestellten Geschlechts- und Regionalunterschiede der Schulleistungen dem Medienkonsum der Kinder zukommt.

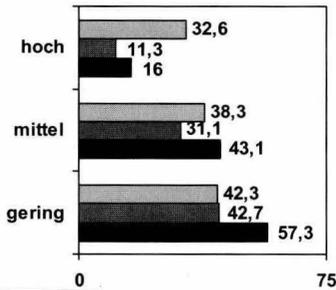
Abbildung 4 zeigt zunächst auf, dass die Schülerinnen vierter Klassen erheblich seltener als die Jungen in ihren Kinderzimmern über eigene Bildschirmgeräte verfügen. Besonders klar fällt der Unterschied bei der Spielkonsole auf (Jungen 38,1 % zu Mädchen 15,6 %). Aber auch bei den anderen Geräten dominieren klar die Jungen. Ferner wird deutlich, dass sich auch im Vergleich der beiden Städtegruppen in dieser Hinsicht klare Unterschiede zeigen. Besonders auffällig ist hier die um 15 Prozentpunkte höhere Fernseh Ausstattung der Kinder aus den drei nördlichen Städten.

Ergänzend haben wir ferner nach dem Bildungsniveau im Elternhaus differenziert. Die der Einstufung zugrunde liegende Information basiert dabei auf den Angaben der Klassenlehrer, da wir von den 10-jährigen Schülerinnen und Schülern weder zur sozialen Schicht noch zum Bildungshintergrund ihrer Eltern valide Daten erheben konnten. Die Abbildung zeigt, dass Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau erheblich stärker mit Bildschirmgeräten ausgestattet sind als die Vergleichsgruppe. Besonders deutlich fällt hier auf, dass Kinder, deren Eltern ein hohes Bildungsniveau haben, erheblich seltener über eine Spielkonsole verfügen als solche aus einem Elternhaus mit niedriger formaler Schulbildung (11,3 % zu 42,7 %).

Abbildung 4: Geräte im eigenen Zimmer (4. Klasse) ...



... nach Bildungsniveau der Eltern*



* Formale Bildung: hoch = höchster Bildungsabschluss im Elternhaus ist ein abgeschlossenes Studium oder das Abitur; mittel: höchster Bildungsabschluss im Elternhaus ist die Mittlere Reife; niedrig = höchster Bildungsabschluss im Elternhaus ist höchstens der Hauptschulabschluss.

Zur Wirkung von eigenen Mediengeräten auf Dauer und Inhalt des Medienkonsums

Zur Frage, wie sich die Verfügbarkeit eigener Mediengeräte auf Dauer und Inhalt des Medienkonsums auswirkt, ermöglicht die Schülerbefragung differenzierte Analysen. Generell zeigt sich, dass Kinder ohne eigenen Fernseher an Schultagen rund 70 Minuten fernsehen (Wochenende 101 Minuten). Kinder mit einem eigenen Gerät dagegen mehr als zwei Stunden (124 Minuten; am Wochenende 185 Minuten). Eine eigene Spielkonsole bedeutet bei 10-Jährigen an Schultagen eine Erhöhung der Spielzeit von 20 Minuten auf über 50 Minuten, am Wochenende von 104 auf 191 Minuten.

Hinzu kommt eine zweite Erkenntnis: Wer als 10-Jähriger über einen eigenen Fernseher verfügt, schaut doppelt so häufig Filme, die wegen ihres brutalen Inhalts erst ab 16 freigegeben sind bzw. keine Jugendfreigabe bekommen haben (15,5 % zu 32,5 %). Noch deutlicher werden die inhaltlichen Unterschiede bei der entsprechenden Analyse zu Computerspielen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf solche Spiele, die aufgrund der in ihnen enthaltenen Gewaltexzesse ab 16 frei gegeben sind oder keine Jugendfreigabe erhalten haben (ab 18). Viertklässler mit eigener Spielkonsole spielen derartige Computerspiele rund vier Mal häufiger als solche ohne eine eigene Konsole.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass etwa jeder zweite Junge im Alter von 10 Jahren über eigene Erfahrungen mit solchen Spielen verfügt, die von den Obersten Landesjugendbehörden wegen ihrer brutalen Gewaltszenen erst ab dem Alter von 16 frei gegeben sind; etwas mehr als jeder Fünfte spielte so ein Spiel zum Zeitpunkt der Befragung. Zu den 14-/15-Jährigen hat sich ein noch extremerer Befund ergeben: Vier Fünftel von ihnen spielen zumindest gelegentlich und jeder dritte häufig Computerspiele, die keine Jugendfreigabe erhalten haben. Dabei fällt auf, dass Kinder aus Elternhäusern mit geringem formalen Bildungshintergrund, bei denen besonders häufig ein eigener Fernseher oder eine eigene Spielkonsole im Kinderzimmer steht, besonders viel Zeit mit Fernsehen und Computerspielen verbringen (Abb. 5 a). Darüber hinaus spielen diese Kinder auch vergleichsweise häufig entwicklungsbeeinträchtigende Spiele (Abb. 5 b). Während Kinder aus Familien mit hohem formalen elterlichen Bildungsniveau auf Fernseh- und Computerspielzeiten von 77 Minuten an Schultagen kommen und nur zu 6,6 Prozent zum Befragungszeitpunkt ein Computerspiel nutzten, das erst „ab 16 Jahren“ freigegeben ist bzw. keine Jugendfreigabe erhalten hat (Jungen in dieser Gruppe: 98 Minuten bzw. 12,8 %), nutzen Kinder aus Elternhäusern mit niedriger formaler Bildung pro durchschnittlichem Schultag 175 Minuten Fernsehen und Computerspiele und spielen zu 20,2 Prozent ein entwicklungsbeeinträchtigendes Computerspiel (Jungen in dieser Gruppe: 208 Minuten bzw. 35,3 %).

Abb. 5 a: Medienzeiten an Schultagen
Nach Bildungshintergrund
im Elternhaus (in Minuten)

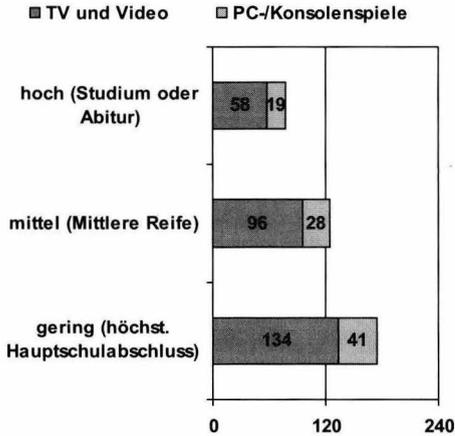
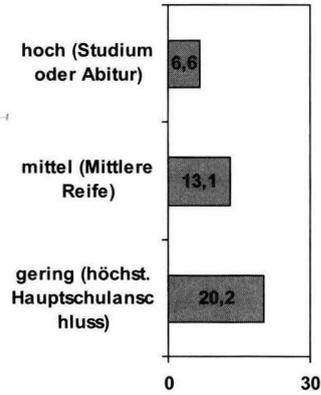
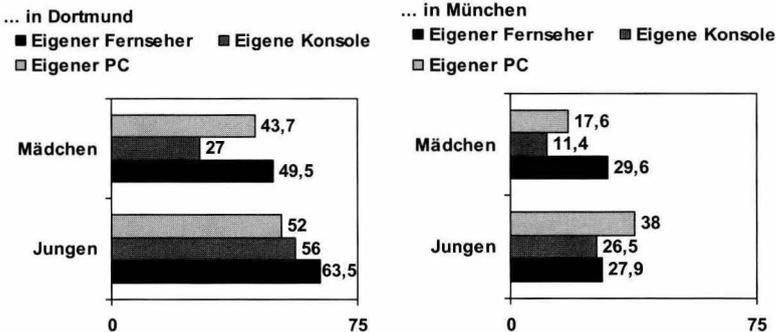


Abb. 5 b: Derzeitige Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender Computerspiele („ab 16“ oder „keine Jugendfreigabe“) nach Bildungshintergrund im Elternhaus (in %)



Die Auswirkungen, die aus der Verfügbarkeit über die eigenen Mediengeräte entstehen, sollen nachfolgend anhand eines Extremgruppenvergleiches dokumentiert werden. Die nachfolgende Abbildung 6 stellt zunächst die regionalen Unterschiede der Geräteausstattung von zwei repräsentativen Stichproben der Viertklässler dar, denen aus München im Vergleich zu denen aus Dortmund. Zugleich wird nach Jungen und Mädchen unterschieden.

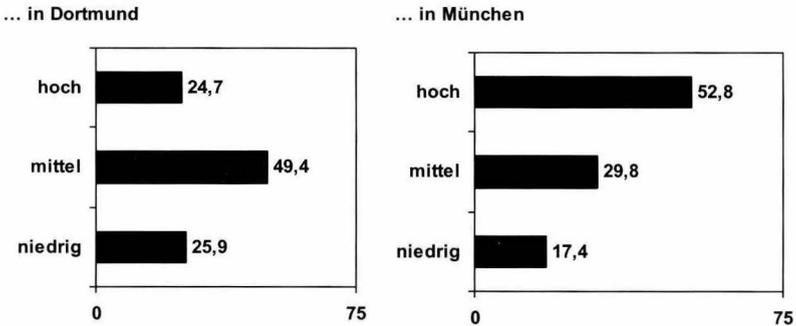
Abbildung 6: Gerätebesitz von Viertklässlern (in %) ...



Die Ergebnisse der Schülerbefragung zeigen zunächst sehr deutlich, dass die Ausstattung regional sehr unterschiedlich ist. Das eine Ausstattungsextrem bildet nach unseren Ergebnissen Dortmund, wo rund 64 Prozent der 10-jährigen Jungen in ihrem Zimmer über einen eigenen Fernseher und 56 Prozent über eine eigene Spielkonsole verfügen. Am anderen Ende der Skala steht München, wo nur knapp 28 Prozent der Jungen Fernseherbesitzer sind und ca. 27 Prozent eine Spielkonsole haben. In Dortmund zeigt sich darüber hinaus bei den Mädchen im Vergleich zu den Jungen eine erheblich geringere Medienausstattung, in München fällt dieser Unterschied weniger ausgeprägt aus.

Die Frage, warum die Viertklässler in Dortmund mehr als doppelt so oft über Fernseher und Spielkonsole verfügen als die in München, ist den uns zur Verfügung stehenden Daten nach deutlich mit der unterschiedlichen Verteilung von Bildungsmilieu im Elternhaus der befragten Viertklässler und der unterschiedlichen sozialen Struktur in den verschiedenen Städten verknüpft. So liegt in München der Anteil der Familien mit hohem formalen Bildungsniveau der Eltern mit 52,8 Prozent mehr als doppelt so hoch wie der Vergleichswert Dortmunds (24,7 %; gewichtete Daten).

Abbildung 7: Bildungsniveau der Eltern der befragten Viertklässler (in %) ...

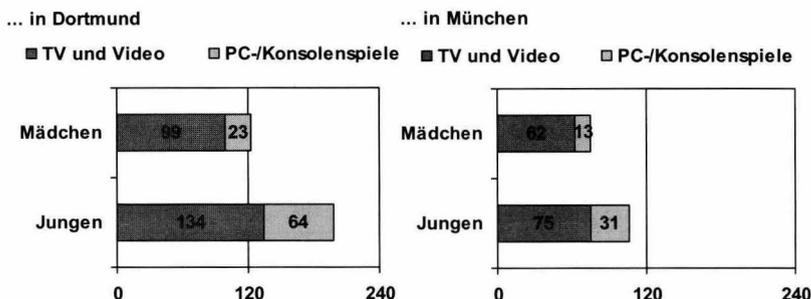


Wenn wir ergänzend die Befunde der Befragung von Neuntklässlern heranziehen, bei der wir auch Daten zur beruflichen Tätigkeit der Eltern erheben konnten, wird deutlich, dass in Dortmund erheblich mehr Familien von Arbeitslosigkeit und relativer Armut betroffen sind als in München (Dortmund 17,0 % zu München 8,1 %). Die Kombination von sozialer Randlage und niedrigem Bildungsniveau erhöht offenkundig die Wahrscheinlichkeit beträchtlich, dass Kinder relativ früh Geräte erhalten. Dies bestätigen unsere Be-

funde zu den Neuntklässlern, auf die hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann (vgl. dazu *Baier, Pfeiffer, Windzio & Rabold*, 2006).

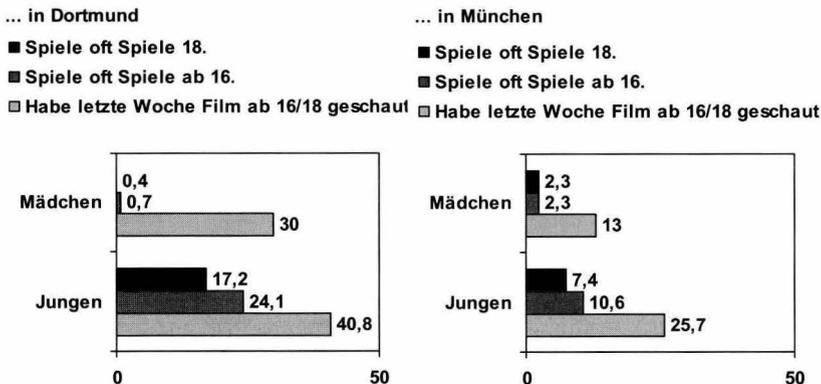
Die Jungen in Dortmund bringen es durch ihre höhere Ausstattung mit Mediengeräten pro Schultag auf 3,3 Stunden Fernsehen und Computerspielen, in München sind es demgegenüber „nur“ 1,8 Stunden. Bei den Mädchen fällt dieser Unterschied weniger deutlich aus (Dortmund 2 Stunden zu München 1,3 Stunden). Die 10-jährigen Jungen aus Dortmund verbringen damit pro Jahr erheblich mehr Zeit vor dem Fernseher und ihrer PlayStation als im Schulunterricht (1.430 Stunden zu 1.140 Stunden). Zu beachten ist: An 135 Tagen des Jahres haben die Kinder schulfrei und nutzen dann ihre Mediengeräte noch intensiver als sonst.

Abbildung 8: Medienzeiten an Schultagen von Viertklässlern (in Minuten)...



Auch die für die Gesamtstichprobe der befragten westdeutschen Viertklässler oben bereits dokumentierte Erkenntnis, dass ein eigener Fernseher bzw. eine eigene Videospielkonsole mit einer weitaus stärkeren Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender Medieninhalte einhergeht, kann am Städtevergleich zwischen Dortmund und München anschaulich dokumentiert werden (vgl. Abb. 9). So zeigen sich in beiden Städten deutliche Geschlechterunterschiede. Männliche Viertklässler nutzen Filme und Computerspiele ab 16 bzw. ohne Jugendfreigabe deutlich häufiger als Mädchen. Allerdings liegt das Niveau der Nutzung der für Kinder verbotenen Inhalte in München auf einem weitaus niedrigeren Niveau als bei den Dortmunder Kindern. So geben die befragten Jungen in München nur zu 10,6 Prozent an, oft Computer- bzw. Videospiele ab 16 zu spielen, während es in Dortmund 24,1 Prozent sind.

Abbildung 9: Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender Medieninhalte (Filme, PC-/Videospiele) bei Kindern der vierten Klassen (in %) ...



Beschränkt man sich bei dem zuletzt dargestellten Regionalvergleich auf solche Jungen, die über eine eigene Spielkonsole verfügen, unterscheiden sich die Quoten zur Nutzung von Spielen ab 16 allerdings nur noch geringfügig (München 25,0 % zu Dortmund 31,7 %). Dies bestätigt noch einmal, welche hohe Bedeutung der Besitz von eigenen Mediengeräten für den Konsum entwicklungsbeeinträchtigender Medieninhalte hat.

Um das Ausmaß, in dem entwicklungsbeeinträchtigte Video- und Computerspiele von den befragten Viertklässlern genutzt werden, detaillierter beleuchten zu können, wurden alle Kinder nach den Titeln der drei von ihnen zurzeit am intensivsten genutzten Computerspiele befragt. Für alle Spieletitel wurden nachträglich die jeweiligen Altersfreigaben der USK, der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle, recherchiert. Bei diesen Alterseinstufungen handelt es sich um verbindliche Richtwerte, die beispielsweise beim Verkauf von Software an Kinder und Jugendliche zwingend beachtet werden müssen.

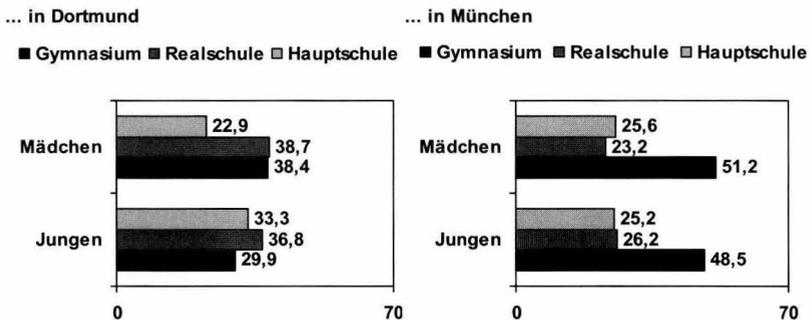
Die Auswertung der von den Kindern aktuell gespielten Spiele ergab, dass 3 Prozent der befragten Mädchen und 21,3 Prozent der Jungen zum Befragungszeitpunkt mindestens ein Spiel spielten, das erst ab 16 freigegeben ist bzw. keine Jugendfreigabe hat. Spiele, die auf dem Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) stehen, für die also nicht geworben werden darf und die nicht offen zugänglich im Handel ausliegen dürfen, wurden dagegen so gut wie gar nicht genutzt. In der gesamten westdeutschen Viertklässlerstichprobe ergaben sich nur sieben Fälle, in denen Kinder ein indiziertes Spiel spielten. Zum Vergleich: Die Nutzung von Computerspielen ohne

Jugendfreigabe, die aber nicht indiziert sind, also in der Öffentlichkeit beworben und ausgestellt werden dürfen, lag mit zwei Prozent (111 Fälle) unter allen befragten westdeutschen Viertklässlern um ein Sechzehnfaches höher. Das legt die Vermutung nahe, dass die marginale Nutzung indizierter Spiele durch Viertklässler auf zwei Faktoren zurückzuführen ist: zum einen gibt es nur sehr wenige Spiele dieser Kategorie. Im Jahr 2005 wurden beispielsweise nach Angaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nur 29 Spiele indiziert. Dem stehen 470 Spiele gegenüber, die „ab 16“ bzw. 110 Spiele, die „ohne Jugendfreigabe“, also ab 18 Jahren, für den Markt frei gegeben wurden. Zum anderen dürften indizierte Spiele wegen des Werbeverbots bei den Kindern und Jugendlichen nur einen geringen Bekanntheitsgrad erreichen und so nur geringe Chancen haben, zu einem begehrten Prestigeobjekt zu werden.

Zusammenhänge zwischen Mediennutzung und Schulleistungen

Einen ersten Eindruck zu den Auswirkungen des Medienkonsums auf die Schulleistungen vermittelt der Regionalvergleich von Dortmund und München. Mit Hilfe der Lehrer konnte ermittelt werden, welche Schullaufbahneempfehlungen die befragten Viertklässler erhalten haben.

Abbildung 10: Schulempfehlungen von Viertklässlern durch die Lehrer/innen (in %) ...



Auffallend ist zunächst, dass von den Dortmunder Jungen nur knapp 30 Prozent eine Gymnasialempfehlung erhielten, in München dagegen fast jeder zweite (48,5 %). Bei den Mädchen aus den beiden Städten zeigt sich hier eine weit geringe Abweichung (Dortmund 38 % zu München 51 %). Beachtung verdient ferner die Tatsache, dass sich in München im Vergleich von Jungen

und Mädchen nur schwach ausgeprägte Divergenzen der Schullaufbahneempfehlung ergeben, während sie in Dortmund sehr deutlich ausfallen. Beide Befunde korrespondieren mit den großen Unterschieden, die sich bezüglich der Geräteausstattung, der Dauer und dem Inhalt des Medienkonsums der Viertklässler in München und Dortmund zeigen. Zur Interpretation dieser Befunde sollen nachfolgend zunächst internationale Forschungsergebnisse herangezogen werden.

So wurden in verschiedenen Studien deutliche Belege dafür gefunden, dass der Dauer des Medienkonsums große Bedeutung zukommt. Wer täglich stundenlang fernsieht, hat kaum noch Zeit, die schulischen Hausarbeiten konsequent zu erledigen oder für die Schule zu lernen. Dies könnte für die weniger guten Schulleistungen intensiver Fernsehnutzer verantwortlich sein (vgl. *Beentjes & Van der Voort*, 1989; *Koshal, Koshal & Gupta*, 1996; *Shin*, 2004; *Valkenburg & Van der Voort*, 1994). So bemerken *Gentile, Lynch, Linder* und *Walsh* (2004) einfach wie treffend, dass bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Computerspielzeit von sieben Stunden in diesen sieben Stunden nun nicht mehr gelesen, Hausaufgaben gemacht und kreativen Beschäftigungen nachgegangen werden könne. Gerade ein vielseitiges Freizeitverhalten bietet die Chance für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und körperlicher sowie psychischer Gesundheit und kann damit als wichtige Quelle schulischer und beruflicher Erfolge gelten (*Anderson, Huston, Schmitt, Linebarger & Wright*, 2001).

Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Eine Metaanalyse von *Marshall, Biddle, Gorely, Cameron* und *Murdey* (2004) berichtet nicht überraschend für die Beziehung von Mediennutzung und körperlicher Betätigung sowohl für das Fernsehen ($r = -.096$) als auch für das Computerspielen ($r = -.104$) negative Zusammenhänge. Besonders bei Intensivspielern wird eine ungünstige Energiebilanz, eine Erhöhung des Körperfettanteils und damit langfristig Übergewicht befürchtet (*Cordes & Miller*, 2001). Epidemiologische Untersuchungen zeigen zudem eine zunehmende Bewegungsarmut bei Kindern und Jugendlichen und eine Abnahme der körperlichen Fitness. Im ersten deutschen Kinder- und Jugendsportbericht wird ausgeführt, dass im Jahre 2000 gegenüber 1975 eine durchschnittliche physiologische Leistungsabnahme von 10 Prozent feststellbar ist, mit den größten Unterschieden im Bereich der Grundlagenausdauer und Beweglichkeit (*Schmidt, Hartmann-Tews & Brettschneider*, 2003). Des Weiteren steht Bewegung neurobiologischer Forschung zufolge mit Intelligenzentwicklung in direktem Zusammenhang. So spielt Sport eine wichtige Rolle für die Hirndurchblutung und die Vernetzung der Hirnzell-

len untereinander. Gerade im frühen Lebensalter wird die neuronale Plastizität am stärksten über Bewegung beeinflusst (Kubesch, 2002).

Es könnten allerdings noch weitere, durch Medien hervorgerufene, jedoch bislang kaum näher untersuchte hirnpfysiologische Prozesse bedeutsam sein. So lässt sich neurowissenschaftlichen Theorien entnehmen, dass sich starke emotionale Erlebnisse deutlich auf Lernprozesse auswirken können. Dass emotionale Ereignisse unsere Wahrnehmung und unsere Erinnerungen gravierend beeinflussen, ist eine bekannte Alltagserfahrung. So können sich viele Menschen noch nach Jahren an den eigenen Tagesablauf während eines bedeutenden politischen Ereignisses erinnern. Gewaltopfer sind hingegen häufig nicht in der Lage, sich an begleitende Umstände z. B. vorausgegangene Ereignisse zu erinnern. Gleichzeitig ist bekannt, dass der Anblick und das Miterleben emotionalisierender Szenen, insbesondere von Gewaltbildern, in aller Regel mit starken Gefühlszuständen verbunden sind. Die Rezeption emotional geladener Medieninhalte (z. B. aus Horrorfilmen oder gewalthaltigen Computerspielen) geht mit einer Erhöhung physiologischer Stressparameter einher wie Herzschlag, Blutdruck, Adrenalin, Cortisol und Noradrenalin (Baldaro *et al.*, 2004; Carnagey, Anderson & Bushman, 2006; Griffiths & Dancaster, 1995; Mazur, Susman & Edelbrock, 1997; Skosnik, Chatterton, Swisher & Park, 2000). Des Weiteren wurde immer wieder darauf hingewiesen und experimentell bestätigt, wie sensibel kürzlich stattgefundenes Lernen innerhalb der nachfolgenden Konsolidierungsphase ist. So kann durch eine Aktivierung der Stressachse eine Beeinträchtigung vorangegangener Lernvorgänge ausgelöst werden (Cahill & McGaugh, 1996; McGaugh, 2000). Was das Kind in den Stunden nach dem Erlernen des Schulwissens emotional erlebt, könnte damit entscheidend für die langfristige Festigung des Erlernenen sein (vgl. Scheich, 2006).

Macht Horror also vergesslich?

Wer nun am Nachmittag aufwühlende, schockierende Filmszenen betrachtet, die ihn völlig in den Bann ziehen, bei dem könnte viel von dem gewissermaßen verdrängt werden, was zuvor in der Schule gelernt wurde. Besonders schädlich sollten sich dieser Annahme zufolge Horror- oder Actionfilme insbesondere kurz vor dem Einschlafen auswirken, da sich hier ein besonders wichtiger Teil der Konsolidierung der Lerninhalte vollzieht. Hirnforscher betonen hier die Wichtigkeit der Tiefschlafphasen und des damit einhergehenden REM-Schlafs (vgl. Fenn, Nusbaum & Margoliash, 2003; Graves, Pack & Abel, 2001; Payne & Nadel, 2004; Plihal & Born, 1997; Siegel, 2001). Wir lernen also erwiesenermaßen im Schlaf – aber möglicherweise das Falsche, wenn wir die aufwühlenden Bilder vor dem Einschlafen nicht vermeiden.

Angesichts dieser Befunde kann nicht überraschen, was sich bisher an Erkenntnissen zum Zusammenhang von Medienkonsum und Schulleistung ergeben hat. Bereits für Kleinkinder zeigen sich sehr bedenkliche Befunde: So gibt eine Längsschnittanalyse eines amerikanischen Forscherteams um *Christakis* aus dem Jahr 2004, die in den USA mit über 1.000 Kleinkindern durchgeführt wurde, Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen frühem Fernsehen (mit 1 bis 3 Jahren) und späterem Auftreten einer Aufmerksamkeitsstörung (ADHD) im Alter von sieben Jahren (*Christakis, Zimmerman, DiGiuseppe & McCarty, 2004*). Bei Steigerung der Fernsehzeit im Alter von einem Jahr um zwei Stunden erhöht sich das Risiko von ADHD im Alter von sieben Jahren um 28 Prozent. Andere Studien belegen negative Effekte zwischen intensivem Fernsehkonsum und der Rechen-, Sprach- und Lesekompetenz von Kindern. In einer weiteren Untersuchung der Forschergruppe um *Christakis* mit fast 1.800 US-amerikanischen Kindern wurden die Rechen- und Leseleistungen im Alter von sechs bzw. sieben Jahren mit dem Fernsehkonsum vor dem dritten sowie zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr in Beziehung gesetzt (*Zimmerman & Christakis, 2005*). Laut dieser Studie sitzen amerikanische Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren im Durchschnitt über drei Stunden täglich vor dem Fernseher. Kinder unter drei Jahren schauen bereits über zwei Stunden fern. Es zeigte sich, dass sich jede zusätzliche Stunde, die unter dreijährige Kinder täglich vor dem Fernseher verbringen, negativ auf die Rechen- und Leseleistungen auswirkt, unabhängig vom sozialen Hintergrund des Elternhauses sowie den kognitiven Fähigkeiten der Kinder.

In einer deutschen Untersuchung zum Zusammenhang von Fernsehkonsum und der Entwicklung der Sprach- und Lesekompetenzen im frühen Grundschulalter mit 332 Kindern (*Ennemoser, 2003; Ennemoser, Schiffer, Reinsch & Schneider, 2003; Schiffer, Ennemoser & Schneider, 2002*) konnte gezeigt werden, dass ein erhöhter Fernsehkonsum sowohl quer- als auch längsschnittlich mit schwächeren Sprach- und Lesekompetenzen einhergeht. Eine differenziertere Analyse, die auch den sozioökonomischen Status sowie das Intelligenzniveau der Kinder berücksichtigte, zeigte ferner, dass die Vielseher innerhalb der Gruppe der Kinder mit hohem sozialem Status häufig besonders schlechte Leistungen erbrachten. Gerade in der Gruppe der weniger intelligenten Kinder zeigten die Vielseher besonders schlechte Leistungen in der Sprach- und Lesekompetenz im Vergleich zu den Wenigsehern.

Neuseeländische Forscher um *Hancox* kamen in einer 2005 veröffentlichten Langzeitstudie mit ca. 1.000 Versuchspersonen zu dem Ergebnis, dass sich ein erhöhter Fernsehkonsum im Alter von fünf bis 15 Jahren negativ auf die Realisierung eines Schul- oder Universitätsabschlusses auswirkt (*Hancox, Milne & Poulton, 2005*). Erwachsene, die als Kinder mehr als drei Stunden pro Tag

vor dem Fernseher verbrachten, hatten mit 26 Jahren öfter keinen Schulabschluss; die mit den niedrigsten Fernsehzeiten hatten am häufigsten einen Universitätsabschluss. Hohe tägliche Fernsehzeiten hingen zwar unmittelbar mit einem niedrigem sozioökonomischen Status der Eltern und einem niedrigem Intelligenzniveau der Kinder zusammen, die Befunde blieben jedoch auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren bestehen. Bei einer differenzierteren Analyse zeigte sich, dass die mittleren Fernsehzeiten an einem Wochentag im Alter von 13 bis 15 Jahren hierbei ein stärkerer Prädiktor für das Verlassen der Schule ohne Abschluss waren, niedrigere Fernsehzeiten im Alter von 5 bis 11 Jahren hingegen ein besserer Prädiktor für das Erlangen eines Universitätsabschlusses. Bei einer Aufteilung der Kohorte in drei IQ-Gruppen (niedrig, mittel, hoch) waren die stärksten Effekte der Fernsehnutzung auf den Universitätsabschluss in der Gruppe mit mittlerem IQ zu beobachten. Hochbegabte (hoher IQ) und weniger Begabte (niedriger IQ) waren in geringerem Maße durch eine hohe Fernsehnutzung beeinträchtigt. Hochbegabte mit höherer Fernsehnutzung erlangten z. B. immer noch häufiger einen Universitätsabschluss.

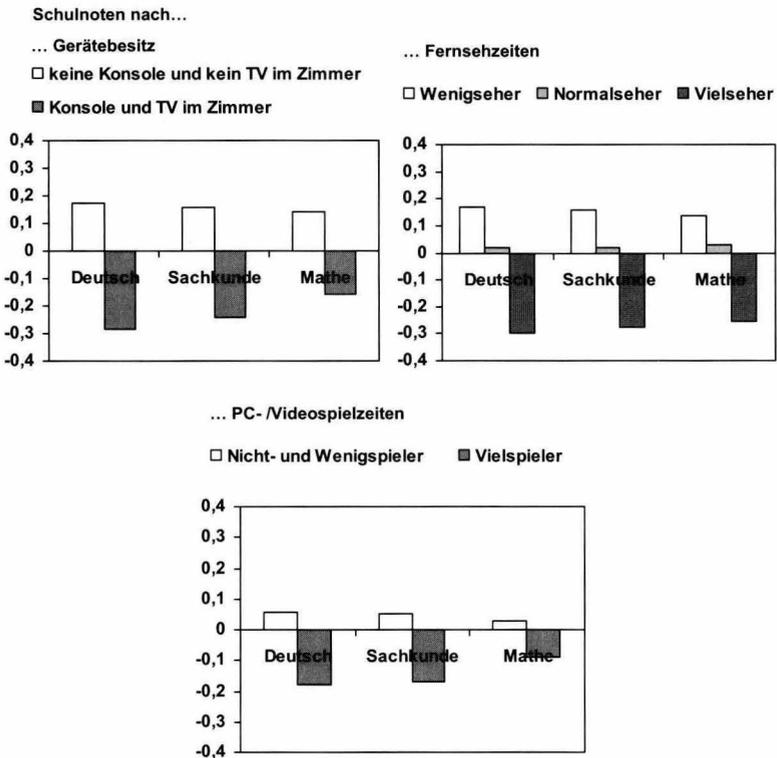
Als ein weiteres Ergebnis hat sich gezeigt, dass sich der eigene Fernseher im Kinderzimmer negativ auf die Schulleistungen auswirken kann. In einer Befragung kalifornischer Drittklässler durch *Borzekowski* und *Robinson* (2005), hatten die Kinder mit einem eigenen Fernseher im Kinderzimmer (immerhin 71 Prozent der Kinder!) um 8 bis 10 Prozent niedrigere Schulleistungen beim Rechnen und Lesen und schauten wöchentlich ca. zwei Stunden mehr als die Kinder ohne eigenes Fernsehgerät.

Auch für den Bereich der Video- und Computerspiele gibt es inzwischen eine rund 20-jährige Forschungstradition, in der auch Zusammenhänge zwischen Computerspielnutzung und schulischer Leistungsfähigkeit untersucht wurden. In einer 2005 im Auftrag der amerikanischen Kaiser Family Foundation veröffentlichten Studie kommen *Roberts, Foehr* und *Rideout* (2005) zu dem Schluss, dass längere Computer- und Videospielzeiten mit schlechteren Schulnoten einhergehen. Auch bei Kontrolle der familiären Hintergründe der befragten Schülerinnen und Schüler bleibt dieser Effekt bestehen.

Ähnliche Befunde wie die oben zitierten Studien zu Fernseh- und Computer- bzw. Videospieldnutzung zeigten sich auch bei der Auswertung der KFN-Schülerbefragung 2005: Je mehr Zeit die befragten Kinder vor dem Fernseher oder der Spielkonsole verbringen, desto schlechter sind ihre Schulleistungen. Besonders negative Auswirkungen hat dabei der eigene Fernseher im Kinderzimmer. Kinder der vierten Klasse mit einem eigenen Fernseher im Zimmer haben deutlich schlechtere Schulnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde. Der gleiche Zusammenhang lässt sich beobachten, wenn man

die Kinder in Gruppen von Vielsehern, Normalsehern und Wenigsehern bzw. Vielspielern und Wenigspielern aufteilt: Schülerinnen und Schüler mit sehr hohen Mediennutzungszeiten schneiden deutlich schlechter in der Schule ab als ihre Altersgenossen mit geringerer Medienzeit.

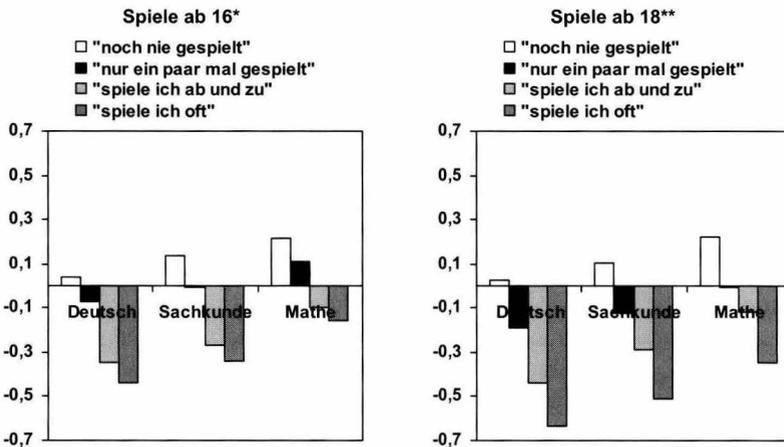
Abbildung 11: Abweichungen der Schulnoten in Deutsch, Sachkunde und Mathematik vom Klassendurchschnitt nach Gerätebesitz und Medienzeiten (Abweichung nach unten bedeutet schlechtere Leistung)



Noch deutlichere Auswirkungen auf die Schulleistungen sind zu beobachten, wenn man nach der Häufigkeit des Spielens verbotener Spiele und nach der Brutalität der Gewaltszenen (Spiele ab 16 bzw. ab 18 Jahren – „habe ich noch nie gespielt“ bis „spiele ich oft“) differenziert. Je öfter die Kinder der vierten

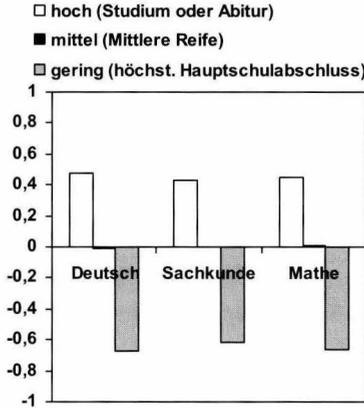
Klasse verbotene Spiele spielen, desto schlechter sind ihre Schulnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde. Entsprechendes gilt, wenn wir nach der Intensität der Gewaltexzesse differenzieren und die Befunde zu den Spielen ab 16 bzw. ab 18 miteinander vergleichen. Wer für Erwachsene freigegebene Spiele bevorzugt, hat wesentlich schlechtere Noten als 10-Jährige, die sich auf Spiele ab 16 beschränken. In der nachfolgenden Abbildung 12 stellen wir diese Befunde zum Zusammenhang von Computer spielen und Schulnoten für Jungen dar.

Abbildung 12: Abweichungen der Schulnoten von Jungen zum Notendurchschnitt der Klasse in Deutsch, Sachkunde und Mathematik nach Häufigkeit des Spielens verbotener Spiele (Abweichung nach oben bzw. unten bedeutet bessere bzw. schlechtere Leistung, *N = 2.410; **N = 2.235)



Natürlich ist der Zusammenhang zwischen Schulleistungen und Mediennutzungsgewohnheiten mit vielen weiteren relevanten Einflussvariablen verknüpft. So spielt der Bildungshintergrund im Elternhaus für die Schulleistungen eine große Rolle. Gleichzeitig beeinflusst dieser Faktor, wie oben bereits aus Abbildung 3 deutlich geworden ist, maßgeblich die Mediennutzung der Kinder. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Familienklima und die Frage, ob die Kinder gewaltfrei erzogen werden. Die nachfolgende Abbildung 13 dokumentiert dies noch einmal am Beispiel des Zusammenhangs zwischen Schulnoten und Bildungshintergrund im Elternhaus.

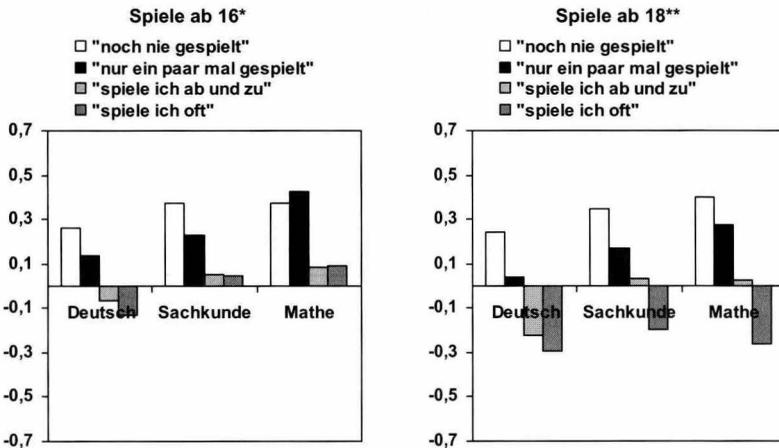
Abbildung 13: Schulnoten der Kinder nach Bildungshintergrund im Elternhaus (Abweichung nach oben bzw. unten bedeutet bessere bzw. schlechtere Leistung)



Wie die obige Abbildung zeigt, sind die Voraussetzungen, die Kinder bei ihrem Eintritt in die Schule mitbringen, maßgeblich entscheidend für ihren Schulerfolg in der vierten Klasse. Kinder aus Elternhäusern, in denen beide Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss besitzen, unterscheiden sich in ihren Schulnoten um mehr als eine Notenstufe von Kindern aus Elternhäusern mit hoher formaler Bildung. Kinder aus Elternhäusern mit mittlerer Bildung unterscheiden sich nicht im mittleren Notenniveau.

In der nachfolgenden Abbildung 14 haben wir uns deshalb auf einheimische deutsche Jungen konzentriert, die aus Familien mit mittlerer und höherer Bildung stammen, die sich von beiden Eltern geliebt fühlen und in den letzten vier Wochen keinerlei Gewalterfahrung durch ihre Eltern hatten. Erneut wird der Zusammenhang von Schulnoten und der Häufigkeit des Spielens entwicklungsbeeinträchtigender Spiele dargestellt.

Abbildung 14: Abweichungen der Schulnoten zum Notendurchschnitt der Klasse in Deutsch, Sachkunde und Mathematik nach Häufigkeit des Spielens verbotener Spiele für einheimische deutsche Jungen aus Familien mit mittlerer und höherer Bildung, gutem Familienklima und gewaltfreier Erziehung in den letzten vier Wochen; Abweichung nach oben bzw. unten bedeutet bessere bzw. schlechtere Schulleistung (*N = 872; **N = 817)

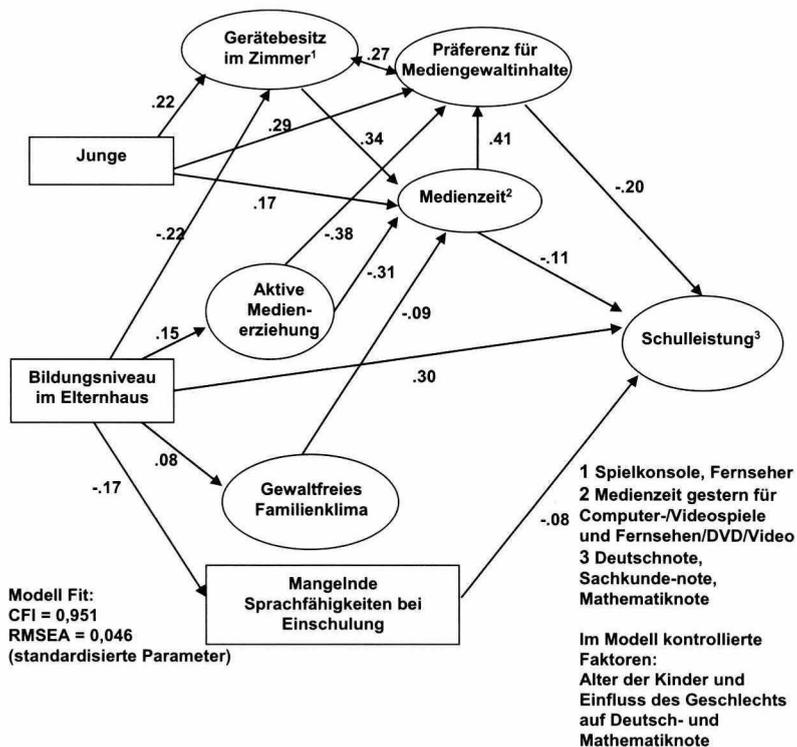


Auch hier bestätigt sich der in den Abbildungen 11 und 12 beschriebene negative Zusammenhang zwischen der Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender Computerspiele und schulischer Leistung. Und dies bei Kindern, die nach den Gegebenheiten im Elternhaus alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn haben. Der Schulerfolg wird nachhaltig durch den Medienkonsum beeinflusst. Jungen aus solchen Familien, die häufig Spiele ab 18 gespielt haben, erreichen beispielsweise im Vergleich zu denen, die niemals solche Spiele spielen, eine im Durchschnitt um 0,5 bis 0,7 schlechtere Note.

Ergänzende Analysen zu solchen Kindern, die nicht unter derart privilegierten Rahmenbedingungen aufwachsen zeigen im Übrigen, dass dort der Effekt des Medienkonsums schwächer ausgeprägt ist. Offenkundig wirken sich hier die anderen Faktoren wie etwa Gewalterfahrungen in der Familie, Armut oder ein geringes Interesse der Eltern an der Schulbildung ihrer Kinder so belastend aus, dass die Bedeutung von Fernsehen und Computerspielen davon teilweise überlagert wird.

Aufgrund dieser Überlegungen wurde für die Schulleistungen der Viertklässler ein Strukturgleichungsmodell erstellt, welches die bereits genannten Zusammenhänge noch einmal im Überblick darstellt. Wegen des großen Effektes, den die Zugehörigkeit der Kinder zu Familien mit Migrationshintergrund spielt, wurden nur einheimisch deutsche Kinder in die Analyse mit aufgenommen. Deutlich zu erkennen ist darin der große Einfluss des Bildungshintergrundes im Elternhaus auf die Schulleistungen. Ferner kommt diesem Faktor große Bedeutung für die Ausstattung mit Mediengeräten im Zimmer der Kinder zu. Beachtung verdient daneben aber vor allem, welcher Zusammenhang sich zwischen der Präferenz für mediale Gewaltinhalte und der Schulleistung ergibt und dass das Pfadmodell auch die Dauer des Medienkonsums als Belastungsfaktor bestätigt. Je stärker die Präferenz für Mediengewalt ausfällt und je höher die Medienzeiten der Schüler sind, desto negativer wirken sich diese Faktoren auf die Schulleistungen aus. Da die „Medienfaktoren“ (vergleichsweise hoher Gerätebesitz, hohe Medienzeiten und hohe Präferenz für Mediengewaltinhalte) vor allem auf Jungen zutreffen, kann es nicht verwundern, dass sich Leistungsdefizite in der Schule vor allem bei den Jungen zeigen. Gleichzeitig sind in dem Modell auch zwei wichtige Moderatorfaktoren zu erkennen: Ein positives, gewaltfreies Familienklima führt zu niedrigeren Medienzeiten und eine bewusste Medienerziehung, bei der der Fernseh- und Videospieldkonsum der Kinder aktiv begleitet und kontrolliert wird, trägt zur Reduktion von Medienzeiten ebenso bei wie zu weniger Gewaltmedienutzung durch die Kinder.

Abbildung 15: Pfadmodell zum Einfluss von Mediennutzung auf Schulleistung (nur Deutsche)



Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Jugendgewalt

Nicht nur im Hinblick auf die schulischen Leistungen gibt es eine steigende Diskrepanz von Jungen und Mädchen. Sie zeigt sich auch in polizeilichen und kriminologischen Statistiken. Der Unterschied in der Kriminalitätsbelastung von Jungen und Mädchen ist seit Mitte der achtziger Jahre beständig angewachsen. Zwar haben auch die Mädchen deutlich zugelegt. Beispielsweise hat der Anteil der 16- und 17-Jährigen, die von der Polizei als Tatverdächtige registriert wurden, von 2,1 Prozent auf 3,7 Prozent zugenommen. Aber bei den Jungen ist dieser Anstieg weit stärker ausgeprägt (von 7,0 % auf 12,5 %). Noch krasser sind diese Unterschiede, wenn man sich auf die Entwicklung der Gewaltkriminalität konzentriert. Hier hat sich die Differenz der Tatverdächtig-

genquoten seit Mitte der achtziger Jahre um fast das Dreifache erhöht. Das kann nicht überraschen, weil schlechte Noten nun einmal das Risiko erhöhen, in die Jugendkriminalität abzurutschen. Wer in der Schule keine Erfolgsergebnisse hat, sucht sie sich eben woanders.

An dieser Stelle stellt sich die Frage nach etwaigen Wirkungen bedenklicher Mediennutzungsgewohnheiten. Über die Wirkungen der Nutzung elektronischer Medien wird gerade mit dem Fokus der kindlichen Mediennutzung seit Jahrzehnten heftig diskutiert. Dabei war die Forschung immer besonders an der Mediengewaltnutzung interessiert. Die amerikanischen Psychologen *Bushman*, *Anderson* und *Huesmann* konnten mit ihren Metaanalysen sowohl für das Fernsehen als auch für das Video- und Computerspielen zeigen, dass sich im Durchschnitt aller Studien mittlere positive Zusammenhänge zwischen Mediengewalt und Aggressivität beim Rezipienten ergeben (vgl. *Anderson*, 2001; *Bushman & Huesmann*, 2006). Zu dieser Bewertung kommen auch *Huston* und *Wright* in ihrem Sammelreferat im *Handbook of Child Psychology* aus dem Jahr 1998, in dem sie auf Grundlage unterschiedlichster Studien (vom Experiment über Längsschnittstudien bis hin zur Metaanalyse) die Bedeutung der Massenmedien für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zusammenfassen (vgl. *Hoppe-Graff & Kim*, 2002). „Overall, the longitudinal studies support theories predicting that violence contributes to children’s learned patterns of behavior or scripts in ways that can be manifested in behavior well beyond childhood“ (*Huston & Wright*, 1998, S. 1031). In einer auf über 17 Jahre angelegten Langzeituntersuchung der Columbia University konnte bestätigt werden, dass exzessiver Fernsehkonsum vor allem bei den Jungen aggressives und antisoziales Verhalten in der Jugend und im Erwachsenenalter fördert (*Johnson, Cohen, Smailes, Kasen & Brook*, 2002). Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Wirkung zeitlich ausgedehnten Medienkonsums und der Wirkung des Konsums besonders problematischer, sehr gewalthaltiger Inhalte. So kommen *Lösel* und *Bliesener* in einem Review der aktuellen Forschungslage zu folgendem Schluss: „Während das Ausmaß des allgemeinen Medienkonsums nur gering mit dem aggressiven, delinquenten und dissozialen Verhalten korrelierte, war dies beim Konsum gewalthaltiger Video-, Kino- und Fernsehfilme sehr deutlich der Fall. Die Bevorzugung von Freizeitaktivitäten und Medieninhalten, die Dispositionen zur Aggression und Delinquenz ausrichten und verfestigen können, steht im Rahmen eines allgemein devianteren Lebensstils“ (*Lösel & Bliesener*, 2003, S. 76).

Mediengewalt kann also aggressiv machen. Besonders gefährdet erscheinen hier Jugendliche und vor allem Kinder. Die Auswertungen zur KFN-Schülerbefragung 2005 bestätigen diese Ergebnisse: So zeichneten sich die neben den Viertklässlern ebenfalls befragten Neuntklässler, dieangaben häu-

fig Kampfspiele zu spielen, durch eine höhere Gewaltbereitschaft aus. Genau diese Jugendlichen stimmen auch verstärkt Aussagen zu, die männliche Gewalt befürworten. Geht man von der handlungsleitenden Funktion sozialer Normen aus, liegt die Vermutung nahe, dass Jugendliche, die ein solches Bild von Männlichkeit in sich tragen, auch zur realen Umsetzung dieses Bildes neigen. Diese Erkenntnisse müssen allein deshalb an dieser Stelle erwähnt werden, da auch in der öffentlichen Diskussion in Deutschland häufig immer noch Standpunkte vertreten werden, die einen kausalen Zusammenhang zwischen Mediengewalt und Aggressivität negieren.

Abb. 16 a: Anteil von Gewalttätern (letzte 12 Monate) unter befragten Neuntklässlern nach Zustimmung zu so genannten Gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen (GLMN) (in %, nur männliche Schüler)

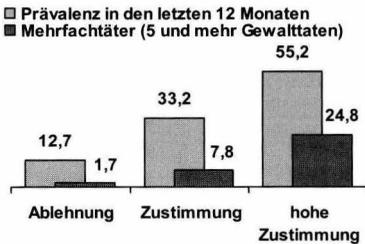
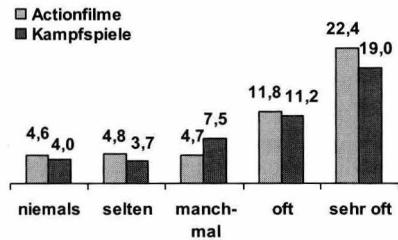


Abb. 16 b: Akzeptanz von GLMN nach der Häufigkeit des Spielens von Kampfspielen und des Schauens von Actionfilmen (9. Klasse, in %, nur männliche Schüler)

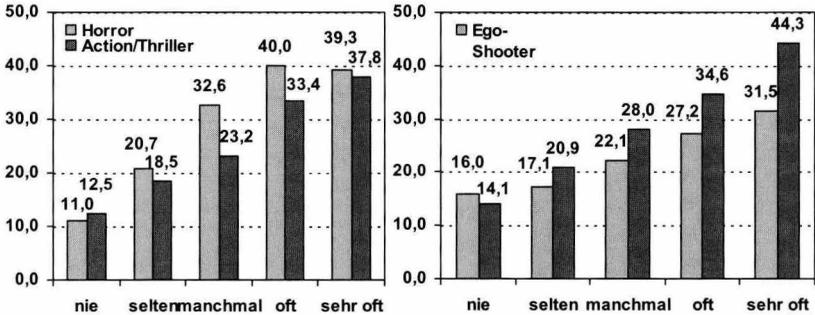


Die Gewaltbereitschaft wird wiederum durch häufigen Konsum von Actionfilmen und Gewaltextessen in Computerspielen besonders nachhaltig gefördert. Besonders bei einer kleinen Risikogruppe von 5 bis 10 Prozent der männlichen Jugendlichen, die aufgrund von familiären und sozialen Belastungsfaktoren als besonders gefährdet einzustufen sind, fungieren solche Gewaltszenen direkt als Identifikations- und Handlungsmuster.

Abbildung 17: Anteil gewalttätiger Jugendlicher (Prävalenz in den letzten 12 Monaten) nach Häufigkeit genutzter ...

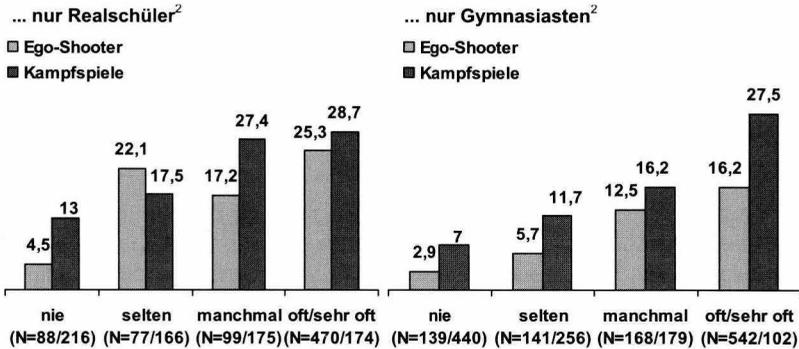
a) ... Horror- bzw. Actionfilme

b) ... Ego-Shooter, Kampfspiele



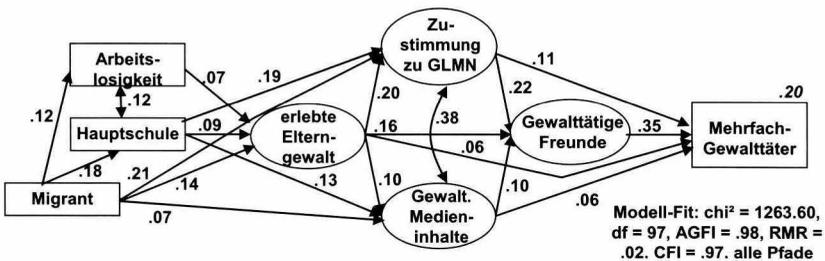
Dass Zusammenhänge zwischen Gewaltdelinquenz und der Nutzung von Mediengewalt aber auch über eine sozial benachteiligte Risikogruppe männlicher Jugendlicher hinaus zu finden sind, zeigt sich in den nachfolgenden Abbildungen 18a und 18b. Hier wird der Zusammenhang zwischen Gewaltprävalenz in den letzten zwölf Monaten und der Nutzung von Computerspielen mit hohem Gewaltanteil nur für die Gruppe männlicher Neuntklässler aus Realschulen (a) bzw. Gymnasien (b) dargestellt, die nach eigenen Angaben gewaltfrei erzogen wurden und deren Eltern nicht von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Auch für diese, keiner spezifischen Risikopopulation angehörenden Schüler zeigt sich, dass eine häufige Nutzung gewalthaltiger Computerspiele mit höherer Gewaltprävalenz einhergeht.

Abbildung 18: Anteil gewalttätiger Jugendlicher nach Häufigkeit Spieltens bestimmter Computerspielformate (in %)



Das nachfolgende Pfadmodell zeigt noch einmal den Stellenwert des Konsums gewalthaltiger Medieninhalte im Zusammenspiel mit der Zustimmung zu gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen für explizit aggressives Verhalten von Jugendlichen. So führt die Zustimmung zu gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen in Kovariation mit Gewaltmediennutzung vor allem dann zu Gewalttäterschaft, wenn sich auch die Peergroup durch einen ähnlichen Lebensstil auszeichnet.

Abbildung 19: Modell zur Erklärung von Mehrfach-Gewalttäterschaft (Quelle: Schülerbefragung 2005, 9. Jahrgangsstufe, N=14301) (nach Baier, Pfeiffer & Windzio, 2006)



Kontrollierte Faktoren: Geschlecht, Alter, Stadt-Land

2 Männliche, westdeutsche Befragte (beide Eltern deutsch), deren Eltern nicht von Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfebezug betroffen sind und die in der Kindheit keine Gewalt erlebt haben.

Erste Überlegungen zu den Konsequenzen aus den dargestellten Forschungsbefunden

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus diesen Forschungsergebnissen ziehen? Besonders im Hinblick auf die Gruppe der Grundschul Kinder, deren Mediennutzung sich vonseiten der Eltern noch leichter kontrollieren und steuern lässt, lassen sich einige Empfehlungen ableiten. So geben die Erkenntnisse zum Zusammenhang von problematischen Mediennutzungsmustern, Schulleistungen und auch Gewaltprävalenz Anlass zu der klaren Empfehlung an die Eltern, den Kindern keine eigenen Bildschirmgeräte in ihre Zimmer zu stellen. Zwar lassen unsere Daten durchaus erkennen, dass eine kleine Gruppe von 10-Jährigen damit gut umgehen kann. Für die große Mehrheit gilt jedoch, was oben dargestellt wurde: Die Verfügbarkeit über die Mediengeräte erhöht in starkem Maß die Dauer des Medienkonsums sowie das Risiko der Nutzung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten.

Eine zweite Forderung aus den Forschungsbefunden richtet sich ebenfalls an die Väter und Mütter. Es ist ermutigend zu sehen, welchen großen Einfluss die Eltern auf den Medienkonsum ihrer Kinder haben, wenn sie für diesen Bereich der Freizeitgestaltung Interesse zeigen, wenn sie Grenzen setzen und sich engagiert um die Medienkompetenz ihrer Kinder bemühen. Die Tatsache, dass nach Angaben der befragten Kinder nur ca. 35 Prozent der Eltern diesem Idealbild entsprechen, und dass ca. 40 Prozent sich wenig bis gar nicht darum kümmern, zeigt jedoch, dass wir nicht passiv bleiben dürfen. Wissenschaft, Politik, Schul- und Elternverbände sollten gemeinsam ein Konzept dafür entwickeln, wie man das Interesse der Eltern und Lehrer für eine aktive Medien-erziehung der Kinder wecken kann und welche Inhalte dazu im Rahmen von Schulunterricht und Elternveranstaltungen vermittelt werden sollten. Die Stanford University hat dazu einen ermutigenden Schulversuch durchgeführt (*Robinson et al.*, 2001). Im Rahmen der laufenden KFN-Forschung wird untersucht, ob sich auch bei uns auf diesem Weg positive Veränderungen erzielen lassen.

Die dritte Folgerung betrifft den Nachmittag von Grundschulkindern. Diese kostbare Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr wird von vielen bisher primär für den Medienkonsum genutzt. Wäre es da nicht besser, wir hätten ähnlich wie die bei PISA führenden Länder auch Ganztagschulen? Freilich sollten wir uns dann auch an den erfolgreichen Vorbildern aus Finnland, Kanada oder Neuseeland orientieren und für die Gestaltung der Nachmittage eine Devise in den Vordergrund stellen: „Lust auf Leben wecken“ durch ein breites Angebot von Sport, Musik, Kultur, sozialem Lernen – durch Inhalte also, die nicht mehr als Klassenunterricht organisiert werden, sondern als Veranstaltungen für Interessengruppen. Es liegt auf der Hand, dass die Schulen dies nicht alleine bewälti-

gen können. Sportvereine, Jugendhilfe, Musikschulen, Kirchengemeinden und viele sich ehrenamtlich engagierende Bürgerinnen und Bürger sind gefragt, dazu beizutragen, dass nachmittags eine konstruktive Antwort auf die Medienverwahrlosung von Kindern und Jugendlichen gefunden wird.

Der letzte Bereich, zu dem bereits auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse Handlungsempfehlungen abgegeben werden sollen, betrifft den Jugendmedienschutz. Die Befragung hat gezeigt, dass er seine Ziele vor allem im Hinblick auf die Computerspielnutzung nur in sehr begrenztem Maß erreicht. Die Tatsache, dass die große Mehrheit der Jungen im Alter von 14/15 Jahren und ein beachtlicher Anteil der 10-Jährigen gelegentlich Spiele nutzt, die erst für Erwachsene freigegeben sind, bestätigt den Befund, wonach nur eine Minderheit der Eltern sich engagiert um den Medienkonsum ihrer Kinder kümmert.

Wenn wir diese Erkenntnisse bei öffentlichen Veranstaltungen präsentieren, kommt nicht selten von älteren Zuhörern der Hinweis, sie seien früher als sie jung waren, auch gelegentlich in verbotene Filme gegangen und hätten nach eigener Einschätzung davon keine Nachteile gehabt. Aber da wird ein wichtiger Unterschied übersehen. Im Kino ist man in der Rolle des passiv beobachtenden Zuschauers. An der Spielkonsole wird dagegen persönliches Engagement gefordert. Man muss sich richtig einlassen auf diese Aufgabe, muss sein ganzes Können einsetzen, um erfolgreich zu bestehen. Als Spieler wird man selber zum dominant Handelnden und Regisseur des Geschehens und steigt emotional intensiv ein, wenn es darum geht, in einem Kampfspiel oder einem Ego-Shooter den Gegner auszuschalten. Das macht die Faszination des Computerspiels aus und zeigt auf, warum wir hier beim Jugendmedienschutz besonders strenge Maßstäbe anlegen müssen.

Die Frage, welche Spiele nicht für Kinder oder Jugendliche geeignet sind, soll in Deutschland durch verbindliche Alterseinstufung der USK (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geregelt werden. Diese von den Obersten Landesjugendbehörden kontrollierte und von der Industrie finanzierte Einrichtung entscheidet für jedes Computer- und Videospiele, welche Altersfreigabe für ein Spiel vergeben wird. Die Einstufungen der USK sind auf jedem in Deutschland erhältlichen Computer- und Videospiele gut sichtbar aufgedruckt. Die oben dargestellten Daten zur Nutzung solcher Spiele durch Kinder und 14-/15-Jährige zeigen jedoch, dass die USK-Einstufungen nur begrenzte Effekte erzielen. Unabhängig davon haben sich für uns Zweifel an der Arbeitsweise der USK ergeben.

Das auffälligste Merkmal der Gutachtenpraxis der USK ist die Tatsache, dass die Gutachter selbst ein Spiel nicht durch- oder zumindest anspielen müssen, sondern dass ihnen diese Arbeit von bezahlten Fachkräften, den Spieltestern, abgenommen wird. Diese Tatsache wurde in der Vergangenheit schon mehr-

fach – und nach Meinung der Autoren auch zu Recht – kritisiert (vgl. etwa *Lukesch, Huber, Hopf & Weiß*, 2005, S. 7). De facto urteilen die Gutachter über Programme, deren Dramaturgie und deren gestalterische Elemente ihnen nur recht oberflächlich bekannt sind. Dabei sind sie in ihrer Begutachtung sehr von den Vorauswahlentscheidungen der Tester abhängig. Denn letztere prägen maßgeblich, welche Szenen oder Gestaltungsmerkmale für eine Diskussion über die richtige Alterseinstufung eines Spiels ausgewählt werden. Damit aber wird den Testern eine Expertise zugesprochen, die einzig und allein den Gutachtern zukommen sollte.

Ein weiteres großes Manko am Begutachtungsverfahren ist seine mangelnde Transparenz. Die Gutachten über die Alterseinstufung eines Spiels werden bis auf das Ergebnis des Gutachtens und einige formale Beschreibungen³ des geprüften Spielstitels nicht veröffentlicht. Die USK und alle an der Begutachtung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Da die Spielehersteller (bzw. die deutschen Verlage) die Gutachten beantragen und bezahlen, hat man ihnen auch als letzter Instanz die Entscheidung darüber übertragen, ob Gutachten an Dritte weitergegeben werden oder nicht.

Die aktuelle Debatte um den Jugendmedienschutz leidet allerdings darunter, dass es bisher keine systematisch gewonnenen Erkenntnisse über die Qualität der USK-Gutachten gibt. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, unser laufendes Forschungsprojekt durch eine Untersuchung zu ergänzen, in der wir systematisch Erkenntnisse über die Qualität der USK-Gutachten gewinnen möchten. Zu einer Stichprobe zu den auf dem Markt besonders erfolgreichen Computerspielen, die von der USK ab 16 eingestuft wurden oder keine Jugendfreigabe erhalten haben, möchten wir jeweils die Inhaltsangabe des Gutachtens mit dem von uns festgestellten Inhalt vergleichen. Dadurch soll geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die beschriebene Arbeitsteilung zwischen Testern und Gutachtern dazu führt, dass Letztere ihren Alterseinstufungen Annahmen zum Inhalt der Spiele zugrunde legen, die das Ausmaß und die Intensität der gespielten Gewalt nur teilweise erfassen. Ein weiteres Ziel des Projekts liegt darin, die Kriterien systematisch zu untersuchen, die für die USK-Gutachter die Basis ihrer Alterseinstufungen bilden.

3 § 6 Abs. 1 der USK-Prüfverordnung vom 1.11.2005 lautet:

(1) Zum Zwecke der Tätigkeit der USK im Bereich des präventiven Jugendschutzes, der Information und Aufklärung, ist die USK unbeschadet abweichender Regelungen in den Grundsätzen oder der Prüfverordnung berechtigt, nach der Prüfung folgende Informationen über den Titel in jeder geeigneten Form zu publizieren: Name des Titels, USK-Nummer, Antragsteller, Betriebssystem, Sprachversion der Softwareoberfläche, Sprachversion des Handbuchs, Datum der Prüfung, Ergebnis der Prüfung, Genre.

Literaturverzeichnis

- Anderson, C. A. (2001). Effects of violent video games on aggressive behavior, aggressive cognition, aggressive affect, physiological arousal, and prosocial behavior: A meta-analytic review of the scientific literature. *Psychological Science*, 12 (5), 353.
- Anderson, D. R.; Huston, A. C.; Schmitt, K. L.; Linebarger, D. L. & Wright, J. C. (2001). Early childhood television viewing and adolescent behavior. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 66 (1), 1-143.
- Baier, D.; Pfeiffer, C. & Windzio, M. (2006). Jugendliche mit Migrationshintergrund: fachwissenschaftliche Analyse als Opfer und Täter. In Heitmeyer, W. & Schröttle, M. (Hrsg.), *Gewalt: Beschreibungen – Analysen – Prävention* (S. 240-268). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Baier, D.; Pfeiffer, C., Windzio, M. & Rabold, S. (2006). *Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen. Schulabsentismus und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 4. und 9. Jahrgangsstufe*. Hannover: KFN.
- Baldaro, B.; Tuozzi, G.; Codispoti, M.; Montebanocci, O.; Barbagli, F.; Trombini, E. et al. (2004). Aggressive and non-violent videogames: Short-term psychological and cardiovascular effects on habitual players. *Stress & Health: Journal of the International Society for the Investigation of Stress*, 20 (4), 203-208.
- Baumert, J.; Artelt, C.; Klieme, E.; Neubrand, M.; Prenzel, M.; Schiefele, U.; Schneider, W.; Tillmann, K.-J. & Weiß, M. (Hrsg.). (2003). *PISA 2000 - Ein differenzierter Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.
- Beentjes, J. W. J. & Van der Voort, T. H. A. (1989). Television and young people's reading behavior: A review of research. *European Journal of Communication*, 4, 51-77.
- Borzekowski, D. L. G. & Robinson, T. N. (2005). The remote, the mouse, and the No. 2 pencil: The household media environment and academic achievement among third grade students. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 159 (7), 607-613.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. (2006). *BPjM-Statistik 2005*. [Online]. Erhältlich unter: <http://bundespruefstelle.de//generator/bpjm/bmfsfjJugendmedienschutz/statistik>.

- Bushman, B. & Huesmann, L. R. (2006). Short-term and long-term effects of violent media on aggression in children and adults. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 160 (4), 348-352.
- Cahill, L. & McGaugh, J. L. (1996). Modulation of memory storage. *Current Opinion in Neurobiology* 2, 237-242.
- Carnagey, N. L., Anderson, C. A. & Bushman, B. J. (2006). The effect of video game violence on psychological desensitization to real-life violence. *Journal of experimental Social Psychology* (in press).
- Christakis, D. A.; Zimmerman, F. J.; DiGiuseppe, D. L. & McCarty, C. A. (2004). Early television exposure and subsequent attentional problems in children. *Pediatrics*, 113 (4), 708-713.
- Cordes, C. & Miller, E. (2001). *Fool's Gold: A critical look at computers in childhood*. [Online]. Verfügbar unter: http://www.allianceforchildhood.net/projects/computers/computers_reports_fools_gold_download.htm [10.07.2007].
- Ennemoser, M. (2003). Effekte des Fernsehens im Vor- und Grundschulalter. Ursachen, Wirkmechanismen und differenzielle Effekte. *Nervenheilkunde*, 22, 443-453.
- Ennemoser, M.; Schiffer, K.; Reinsch, C. & Schneider, W. (2003). Fernsehkonsum und die Entwicklung von Sprach- und Lesekompetenzen im frühen Grundschulalter. Eine empirische Überprüfung der SÖS-Mainstreaming-Hypothese. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 35 (1), 12-26.
- Fenn, K. M.; Nusbaum, H. C. & Margoliash, D. (2003). Consolidation during sleep of perceptual learning of spoken language. *Nature*, 425 (6958), 614-616.
- Gentile, D. D. A.; Lynch, P. J.; Linder, J. R. & Walsh, D. A. (2004). The effects of violent video game habits on adolescent hostility, aggressive behaviors, and school performance. *Journal of Adolescence*, 27, 5-22.
- Graves, L.; Pack, A. & Abel, T. (2001). Sleep and memory: a molecular perspective. *Trends in neurosciences*, 4 (1), 237-243.
- Griffiths, M. D. & Dancaster, I. (1995). The effect of Type A personality on physiological arousal while playing computer games. *Addictive Behaviors*, 20 (4), 543-548.
- Hancox, R. J.; Milne, B. J. & Poulton, R. (2005). Association of television viewing during childhood with poor educational achievement. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 159, 614-618.

- Hoppe-Graff, S. & Kim, H.-O. (2002). Die Bedeutung der Medien für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (Bd. 5, S. 907-922). Weinheim: Beltz.
- Huston, A. C. & Wright, J. C. (1998). Mass Media and children's development. In I. E. Sigel & K. A. Renninger (Hrsg.), *Handbook of Child Psychology. Vol. 4: Child Psychology in Practice* (S. 999-1058). New York: Wiley.
- Johnson, J. G.; Cohen, P.; Smailes, E. M.; Kasen, S. & Brook, J. S. (2002). Television viewing and aggressive behavior during adolescence and adulthood *Science*, 295 (5564), 11.
- Koshal, R. K.; Koshal, M. A. & Gupta, A. K. (1996). Academic achievement and television viewing by eight graders: a quantitative analysis. *Applied Economics*, 28 (8), 919-928.
- Kubesch, S. (2002). Sportunterricht: Training für Körper und Geist. *Nervenheilkunde*, 21, 487-490.
- Kunczik, M. & Zipfel, A. (2004). *Medien und Gewalt: Befunde der Forschung seit 1998*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lukesch, H., Huber, G. L., Hopf, W. H. & Weiß, R. H. (2005). *Verbot von „Killerspielen“ (Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD vom 11.11.2005). Recherche: Jugendmedienschutz und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Marshall, S. J.; Biddle, S. J. H.; Gorely, T.; Cameron, N. & Murdey, I. (2004). Relationships between media use, body fatness and physical activity in children and youth: a meta-analysis. *International Journal of Obesity*, 28, 1238-1246.
- Mazur, A.; Susman, E. J. & Edelbrock, S. (1997). Sex difference in testosterone response to a video game contest. *Evolution and Human Behavior*, 18, 317-326.
- McGaugh, J. J. L. (2000). Memory – a century of consolidation. *Science*, 287 (5451), 248-252.
- Payne, J. D. & Nadel, L. (2004). Sleep, dreams, and memory consolidation: The role of the stress hormone cortisol. *Learning and Memory*, 11 (6), 671-678.

- Plihal, W. & Born, J. (1997). Effects of early and late nocturnal sleep on declarative and procedural memory. *Journal of Cognitive Neuroscience*, 9 (4), 534-547.
- Roberts, D. F.; Foehr, U. G. & Rideout, V. (2005). *Generation M: Media in the lives of 8-18 year olds*. [Online]. Verfügbar unter: <http://www.kff.org/entmedia/entmedia030905pkg.cfm> [10.07.2007].
- Robinson, T. N.; Wilde, M. L.; Navracruz, L. C.; Haydel, K. F. & Varady, A. (2001). Effects of reducing children's television and video game use on aggressive behavior: A randomized controlled trial. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 155, 17-23.
- Scheich, H. (2006). Visuelle Medien und unreife Gehirne. In K. Meisel & C. Schiersmann (Hrsg.), *Zukunftsfeld Weiterbildung: Standortbestimmungen für Forschung Praxis und Politik*. Ekkehard Nüssli von Rein zum 60. Geburtstag (S. 223-230). Bielefeld: Bertelsmann.
- Schiffer, K.; Ennemoser, M. & Schneider, W. (2002). Die Beziehung zwischen dem Fernsehkonsum und der Entwicklung von Sprach- und Lesekompetenzen im Grundschulalter in Abhängigkeit von der Intelligenz. *Zeitschrift für Medienpsychologie*, 14 (1), 2-13.
- Schmidt, W.; Hartmann-Tews, I. & Brettschneider, W.-D. (Hrsg.). (2003). *Erster Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht*. Schorndorf: Hofmann-Verlag.
- Shin, N. N. (2004). Exploring pathways from television viewing to academic achievement in school age children. *Journal of Genetic Psychology*, 165 (4), 367-381.
- Siegel, J. M. (2001). The REM sleep-memory consolidation hypothesis. *Science*, 294, 1058-1063.
- Skosnik, P. D.; Chatterton, R. T.; Swisher, T. & Park, S. (2000). Modulation of attentional inhibition by norepinephrine and cortisol after psychological stress. *International Journal of Psychophysiology*, 36, 59-68.
- Valkenburg, P. M. & Van der Voort, T. H. A. (1994). Influence of TV on daydreaming and creative imagination: A review of research. *Psychological Bulletin*, 116, 316-339.
- Zimmerman, F. J. & Christakis, D. A. (2005). Children's television viewing and cognitive outcomes: A longitudinal analysis of national data. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 159 (7), 619-625.

ANHANG

Auswahlbibliographie

Elisabeth Herrmann

Eine der zentralen Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle besteht in der Dokumentation kriminologischer Literatur und Forschung. Hierzu pflegt die KrimZ seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1986 eine computergestützte Literaturdokumentation für Veröffentlichungen aus dem Bereich der deutschsprachigen Kriminologie.

Das Fundament dieser Dokumentation bildet eine Präsenzbibliothek mit einem Bestand von zurzeit etwa 23.000 Monographien und ca. 60 laufend gehaltenen Zeitschriften. Aus dem Fundus dieser Zeitschriften werden jährlich ca. 400 ausgewählte Nachweise aus 30 kriminologisch relevanten Fachzeitschriften dokumentarisch ausgewertet und in eine Datenbank eingearbeitet, die auch den Bestand der Bibliothek beinhaltet. Ergänzt durch zahlreiche Literatur-Datensätze der juris GmbH, mit der die KrimZ seit 1987 erfolgreich kooperiert, konnte so eine umfangreiche Literaturdatenbank aufgebaut werden.

Aus Anlass der in diesem Band dokumentierten Fachtagung wurde aus dieser kriminologischen Literaturdatenbank *KrimLit* eine Auswahl mit deutscher Literatur zu den auf der Tagung behandelten Themen ab dem Erscheinungsjahr 2000 zusammengestellt. Die Aufstellung teilt sich in mehrere Abschnitte, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewähren: (1) Arbeiten zur häuslichen Gewalt, die Gewalt in Familien und privaten Beziehungen sowie spezielle Maßnahmen zum Schutze der Opfer, (2) „Stalking“ sowie (3) Medien, Mediennutzung und Gewalt.

1. Gewalt im sozialen Nahraum

Boldt, Julia & Jarchow, Esther (2006). *Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg: [Ergebnisse einer Vorgangsauswertung]*. Hamburg: LKA Hamburg.

Brendebach, Christine Maria (2000). *Gewalt gegen alte Menschen in der Familie: Ergebnisse einer Studie der „Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter“*. Bonn: Handeln statt Mißhandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Bundesministerium der Justiz (2006). *Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“: Abschlussbericht*. Berlin: Herausgeber. Verfügbar unter:

<http://www.bmj.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf> [13.3.2007]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [2006]. „*Gewaltfreie Erziehung*“: *Europäische Fachtagung Berlin, 20., 21. Oktober 2005*. Berlin: Herausgeber. Verfügbar unter:

<http://www.bmfsfj.de/Publikationen/gewaltfreieerziehung/einleitung.html> [2.5.2007]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005). *Gender-Datenreport: kommentierter Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland*. [Kap. 10 Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern]. Berlin: Herausgeber. Verfügbar unter:

<http://www.bmfsfj.de/Publikationen/genderreport/root.html> [2.5.2007]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004a). *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: Kooperation, Intervention, Begleitforschung; Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)*. Berlin: Herausgeber.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004b). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland; Hauptstudie*. Berlin: Herausgeber.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002a). *Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt*. Berlin: Herausgeber.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002b). *Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häuslicher Gewalt: insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes*. Berlin: Herausgeber.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001). *Gewaltfreies Erziehen in Familien – Schritte der Veränderung: Dokumentation einer Fachtagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstituts am 21.-22. März 2000 in Berlin*. Bonn [u. a.]: Herausgeber.

Buskotte, Andrea (2007). *Gewalt in der Partnerschaft: Ursachen, Auswege, Hilfen*. Düsseldorf: Patmos.

Bussmann, Kai-D. (2005). *Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung: Vergleich der Studien von 2001/2002*

und 2005; Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Cornel, Heinz (2002). Häusliche Gewalt: Geschlechtsspezifische Gewaltanwendungen und darauf bezogene qualifizierte Interventionsprogramme. *Neue Kriminalpolitik*, 14 (1), 20 - 23.

Deegener, Günther (Bearb.) (2003). *Literatur-Datenbank: Gewalt gegen Kinder, Gewalt in der Familie, Gewalt in der Gesellschaft [CD-ROM]*. Homburg/Saar: Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Saarland e.V.

Egg, Rudolf (2005). Ächtung der Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule. *Forum Kriminalprävention* (4), 3-5.

Ehrhardt-Rauch, Andrea (2004). Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Auswirkungen auf die soziale Arbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91 (2), 59 - 63.

Els, Hans van (2001). „Und Fluch vor allem der Gewalt“: zum Regierungsentwurf des Gewaltschutzgesetzes. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 88 (3), 83 - 88.

Ernst, Marion (2004). *Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt* (2., überarb. Aufl.). Saarbrücken: Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes [u. a.].

Frommel, Monika (2002). Zähne zeigen: unter welchen Bedingungen funktioniert ein zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen häusliche Gewalt? *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 49 (2), 164 - 171.

Frommel, Monika (2003). Das Gewaltschutzgesetz. In Rudolf Egg & Eric Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte* (S. 283 - 288). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Görgen, Thomas (2004). *Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).

Görgen, Thomas; Kreuzer, Arthur; Nägele, Barbara & Krause, Sabine (2002). *Gewalt gegen ältere Menschen im persönlichen Nahraum: wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eines Modellprojekts*. Stuttgart: Kohlhammer.

Görgen, Thomas; Herbst, Sandra & Rabold, Susann (2006). *Kriminalitäts- und Gewaltgefährdungen im höheren Lebensalter und in der häuslichen Pflege: Zwischenergebnisse der Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen“*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).

Heitmeyer, Wilhelm & Hagan, John (Hrsg.) (2002). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verl.

Herrmann, Ulrike (2002). Die Umsetzung des „Gewaltschutzgesetzes“ in das Landespolizeirecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 55 (42), 3062 - 3065.

Hesse, Dörthe; Queck, Nadine & Lagodny, Otto (2000). „Hausverbot“ für prügelnde Ehemänner (?): Neue Perspektiven im Umgang mit häuslicher Gewalt. *Juristenzeitung*, 55 (2), 68 - 72.

Hessen / Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt (2007). *Fachtagung „Trennung nach häuslicher Gewalt – eine gefährliche Zeit für die Opfer“*, 2. November 2006, Frankfurt am Main: Dokumentation. Wiesbaden: Herausgeber.

Hessen / Polizei [2004]. *Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt*. Wiesbaden: Herausgeber.

Hirsch, Rolf (2000). Handeln statt Mißhandeln: Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V. *Die Kriminalprävention*, 4 (1), 27 - 29.

Hirsch, Rolf D. (2002). *Handeln statt Misshandeln: Rückblick, Entwicklung, Aktivitäten 1997 - 2002*. Bonn: Handeln statt Misshandeln (HsM.), Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Hirsch, Rolf D. (2005). Aspekte zur Gewalt gegen alte Menschen in Deutschland: Situation, Prävention, Intervention. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 52 (2), 149 - 165.

Hirsch, Rolf D.; Bruder, Jens & Radebold, Hartmut (Hrsg.) (2000). *Aggression im Alter*. Bonn: Handeln statt Mißhandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Hoffmann, Jens & Wondrak, Isabel (Hrsg.) (2006). *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners: Prävention und Fallmanagement*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Informationszentrum Sozialwissenschaften <Bonn> (2001). *Gewalt in der Familie: häusliche Gewalt gegen Partner und Kinder*. Bonn: Informationszentrum Sozialwissenschaften.

Kavemann, Barbara & Kreyszig, Ulrike (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirrmacher, Gesa & Hagemann-White, Carol (2002). *Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt: Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt*. Stuttgart: Kohlhammer.

Klie, Thomas (2001). Gewalt gegen alte Menschen. *Recht & Psychiatrie*, 19 (3), 128 - 131.

- Kreuzer, Arthur & Görgen, Thomas (2003). Ältere Menschen als Opfer. In Rudolf Egg & Eric Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten: kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte* (S. 173 - 195). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Kury, Helmut & Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.) (2005). *Gewalt in der Familie: Für und Wider den Platzverweis*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kury, Helmut; Gartner, Barbara & Obergfell-Fuchs, Joachim (2005). Der Platzverweis bei häuslicher Gewalt und die Rolle der Polizei: Ergebnisse einer Freiburger Untersuchung. *Kriminalistik*, 59 (5), 276 - 284.
- Lamnek, Siegfried & Boatcă, Manuela (Hrsg.) (2003). *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen: Leske und Budrich.
- Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens & Ottermann, Ralf (2006). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (2., erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt (2006). *Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen: Dokumentation einer Fachtagung in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 22. Februar 2006*. Berlin: Herausgeber.
- Leuze-Mohr, Marion (2001). *Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?: Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten; Ursachen, Motivationen, Auswirkungen*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Löbmann, Rebecca & Herbers, Karin (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Löhnig, Martin & Sachs, Roman (2002). *Zivilrechtlicher Gewaltschutz: Gesetze zur Ächtung von Gewalt in Erziehung, Familie, Partnerschaft und im sozialen Nahbereich*. Berlin: Schmidt.
- Merscher, Frank (2004). *Die Verzahnung von Straf- und Zivilrecht im Kampf gegen häusliche Gewalt*. Frankfurt am Main: Lang.
- Möning, Ulrike (2007). *Häusliche Gewalt und die straffjustizielle Erledigungspraxis: eine Justizaktenanalyse*. Baden-Baden: Nomos
- Nordrhein-Westfalen / Innenministerium (2002). *Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln: Information für die Polizei und andere Beteiligte*. Düsseldorf: Herausgeber [u. a.].
- Nordrhein-Westfalen / Landespräventionsrat (2005). *Alter – ein Risiko?: Ältere Menschen als Opfer von häuslicher und institutioneller Gewalt*. Münster: LIT.

Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (2003). *Kinder in Gewaltbeziehungen: Fachtagung; Dokumentation*. Düsseldorf: Herausgeber.

Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (2004). *Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern: 3. Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung*. Düsseldorf: Herausgeber.

Oberloskamp, Helga (2002). Das Kindeswohl nach In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes und des geänderten Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 89 (9), 343 - 345.

Oehmichen, Manfred; Kaatsch, Hans-Jürgen & Bosinski, Hartmut A. (Hrsg.) (2004). *Gewalt gegen Frauen und Kinder: Bestandsaufnahme – Diagnose – Prävention*. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Rabe, Heike & Kavemann, Barbara (2005). Erfolge durch Kooperation im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt in Deutschland: Ergebnisse neuerer Forschung. *Neue Kriminalpolitik*, 17 (3), 98 - 103.

Riemer, Martin (2005). Mutter ohrfeigt Tochter – 75 Euro Geldstrafe : das elterliche Züchtigungsrecht nach dem „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16 (4), 403 - 408.

Riemer, Martin (2006). Auswirkung des Gewaltverbots in der Erziehung nach § 1631 II BGB auf das Strafrecht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 12 (1) 387 - 392.

Rupp, Marina (Hrsg.) (2005). *Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz: Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Schleswig-Holstein / Rat für Kriminalitätsverhütung (2003). *Häusliche Gewalt und Migration: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 17*. Kiel: Herausgeber.

Schmidbauer, Wilhelm (2002). Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt: Anmerkungen zum Gewaltschutzgesetz: GewSchG: Fortsetzung aus Heft 7/02, S 457 ff. *Kriminalistik*, 56 (8-9), 524 - 530.

Schröder, Detlef & Pezolt, Peter (Hrsg.). *Gewalt im sozialen Nahraum*. Bd.1.2. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schweikert, Birgit (2000). *Gewalt ist kein Schicksal: Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.

Schwithal, Bastian (2005). *Weibliche Gewalt in Partnerschaften: eine synon-
tologische Untersuchung*. Norderstedt: Books on Demand.

Sozialwissenschaftliches Frauenforschungsinstitut <Freiburg> (2004). *For-
schungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und
zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt
„Platzverweis – Beratung und Hilfen“: Abschlussbericht zum 30.10.2004*.
Freiburg: Herausgeber.

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2003). *Prävention von
Gewalt gegen alte Menschen – private Initiativen: Workshop Reader; Bonn,
30. Oktober 2003*. Bonn: Herausgeber.

Stölzel, Reinhart (2005). Täter und OpferInnen: zu den Winkelzügen des ge-
genwärtigen Diskurses über Beziehungsgewalt. *Theorie und Praxis der sozia-
len Arbeit* (2), 49 - 55.

Toprak, Ahmet (2004). „*Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachse-
hen*“: *Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und
Konsequenzen für die Elternarbeit*. Herbolzheim: Centaurus.

Toprak, Ahmet (2005a). Gewaltanwendung: Kulturkonflikt in türkischen Fa-
milien. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* (1), 20 - 24.

Toprak, Ahmet (2005b). *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer:
Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*. Freiburg im Breis-
gau: Lambertus.

Trierweiler, Tobias (2006). *Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum
Schutz vor häuslicher Gewalt: eine Untersuchung am Beispiel von § 34 a
PolG NRW*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.

Walentich, Gabriele; Wilms, Yvonne & Walter, Michael (2005). Gewalt ge-
gen ältere Menschen in der häuslichen und institutionellen Pflege. *Bewäh-
rungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 52 (2), 166 - 182.

Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des
Bundes (2006). *Geborgenheit schenken, Schutz bieten – Sicherheit für Senio-
ren: Expertenworkshop im Rahmen des 10. Deutschen Präventionstages 2005
zum Thema „Ältere und pflegebedürftige Menschen als Opfer*“. Stuttgart:
Herausgeber.

2. Stalking

Balloff, Rainer (2005). Stalking – eine Fallvignette. *Praxis der Rechtspsycho-
logie*, 15 (2), 286 - 294.

Bettermann, Julia (2003). Stalking: ein Phänomen ohne klare Grenzen? *Kriminologisches Journal*, 35 (4), 267 - 273.

Bettermann, Julia & Feenders, Moetje (Hrsg.) (2004). *Stalking: Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Bettermann, Julia; Nauck, Irmgard & Freudenberg, Dagmar (2005). *Stalking: Grenzenlose Belästigung: eine Handreichung für die Beratung*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dreßing, Harald & Gass, Peter (2005). *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung*. Bern: Huber.

Dreßing, Harald & Gass, Peter (2006). Stalking – Modethema oder relevant für die forensische Psychiatrie? In Heinrich Duncker et al., *Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven: Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag* (S. 131 - 146). Lengerich u. a.: Pabst Science Publ.

Freudenberg, Dagmar (2005). Vorschläge des Deutschen Juristinnenbundes für ein sinnvolles Vorgehen gegen Stalking. *Neue Kriminalpolitik*, 17 (3), 84 - 86.

Frommel, Monika (2005). Notwendigkeit eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? *Neue Kriminalpolitik*, 17 (3), 86 - 88.

Füllgrabe, Uwe (2001). Stalking: eine neue Form des Psychoterrors; Oder: Welche Rolle spielen Aggressivität und Gewalt. *Kriminalistik*, 55 (3), 163 - 167.

Fünfsinn, Helmut (2005). Argumente für ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz: der Gesetzentwurf des Bundesrates. *Neue Kriminalpolitik*, 17 (3), 82 - 84.

Goebel, Gaby & Lapp, Matthias (2003). Stalking mit tödlichem Ausgang: Fünf vollendete bzw. versuchte Tötungen von Frauen durch ihre Ex-Partner. *Kriminalistik*, 57 (6), 369 - 377.

Gropp, Stephanie (2002). Stalking: braucht die Polizei strafrechtliche Sonder tatbestände, um zu intervenieren? Oder: wie effektiv ist das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz? *Neue Kriminalpolitik*, 14 (3), 112 - 115.

Hoffmann, Jens (2006). *Stalking: mit 12 Tabellen; [obsessive Belästigung und Verfolgung, Prominente und Normalbürger als Stalking-Opfer, Täter-Typologien, psychologische Hintergründe]*. Heidelberg: Springer.

Hoffmann, Jens & Özsöz, Figen (2005). Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 269 - 285.

Hoffmann, Jens & Voß, Hans-Georg W. (Hrsg.) (2006). *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt am Main: Verl. für

Polizeiwissenschaft.

Hoffmann, Jens & Wondrak, Isabel (2005). Stalking als neues Aufgabenfeld der Psychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 173 - 182.

Kerbein, Björn & Pröbsting, Philipp (2002). Stalking. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 35 (2), 76 - 78.

Knecht, Thomas (2003a). Stalking: Exzessive Belästigung aufgrund von Liebeswahn? *Kriminalistik*, 57 (6), 364 - 368.

Knecht, Thomas (2003b). Stalking: eine moderne Erscheinungsform der Erotomanie? *Archiv für Kriminologie*, 211, 1 - 8.

Kuhlmann, Ellen (2003). Stalking: die Herstellung der sozialen (Geschlechter-) Ordnung zwischen Individualisierung und Staatsmacht. *Kriminologisches Journal*, 35 (4), 274 - 279.

Löbmann, Rebecca (2002). Stalking: ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 85 (1), 25 - 32.

Löbmann, Rebecca (2005). Stalking im Rahmen häuslicher Gewalt: zu den Unterschieden zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 198 - 212.

Lorei, Clemens (Hrsg.) (2002). *Themenheft: Stalking* [Zeitschrift „Polizei & Wissenschaft“, 2002, Heft 4]. Frankfurt am Main: Verl. f. Polizeiwissenschaft.

Meyer, Frank (2003). Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 115 (2), 249 - 293.

Pollähne, Helmut (2002). Stalking am Rande des Strafrechts. *Neue Kriminalpolitik*, 14 (2), 56 - 59.

Rinio, Carsten (2002). Zur Strafbarkeit des Stalking: Gewaltschutzgesetz schließt eine Regelungslücke. *Kriminalistik*, 56 (8-9), 531 - 534.

Rusch, Stephan; Stadler, Lena & Heubrock, Dietmar (2006). Ergebnisse der Bremer Stalking-Opfer-Studie: Leitlinien zum Umgang mit Opfern. *Kriminalistik*, 60 (3), 171 - 176.

Sieverding, Andrea (2004). Stalking: Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Managements. *Kriminalistik*, 58 (12), 763 - 767.

Smischek, Lidia (2006). *Stalking: eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung*. Frankfurt am Main: Lang.

Stadler, Lena; Heubrock, Dietmar & Rusch, Stephan (2005). Hilfesuchverhal-

ten von Stalking-Opfern bei staatlichen Institutionen: Erfahrungen aus dem Hellfeld. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 235 - 252.

Voß, Hans-Georg W. (2005). Stalking im Kontext von Beziehungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 183 - 197.

Voß, Hans-Georg W.; Hoffmann, Jens & Wondrak, Isabel (2006). *Stalking in Deutschland: aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Mainz: Nomos Verl.-Ges.

Weiß, Andrea & Winterer, Heidi (Hrsg.) (2005). *Stalking und häusliche Gewalt: Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Wondrak, Isabel; Hoffmann, Jens & Voß, Hans-Georg W (2005). Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15 (2), 222 - 234.

3. Medien, Mediennutzung und Gewalt

Bühl, Achim (Hrsg.) (2000). *Cyberkids: empirische Untersuchungen zur Wirkung von Bildschirmspielen*. Münster: LIT.

Feibel, Thomas (2004). *Killerspiele im Kinderzimmer: was wir über Computer und Gewalt wissen müssen*. Düsseldorf: Walter.

Fromm, Rainer (2002). *Digital spielen – real morden? Shooter, Clans und Fragger: Videospiele in der Jugendszene*. Marburg: Schüren.

Füllgrabe, Uwe (2002). Gewalttätige Videospiele und Filme mit erotisierter Gewalt: Welche Auswirkungen haben sie auf die Gewaltförderung? *Kriminalistik*, 56 (8-9), 539 - 542.

Kaminski, Winfred & Lorber, Martin (2006). *Clash of realities: Computerspiele und soziale Wirklichkeit*. München: kopaed.

Kunczik, Michael & Zipfel, Astrid (2006). *Gewalt und Medien: ein Studienhandbuch* (5., völlig überarb. Aufl.). Köln: Böhlau.

Ladas, Manuel (2002). *Brutale Spiele(r)?: Wirkung und Nutzung von Gewalt in Computerspielen*. Frankfurt am Main: Lang.

Lukesch, Helmut (2002). Gewalt und Medien. In Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 639 - 675). Wiesbaden: Westdeutscher Verl.

Mala, Matthias (2004). *Cybersex : Lust und Frust im Internet*. München: Atmosphären.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006). *JIM 2006 – Jugend, Information, (Multi-)Media: Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland*. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

Mößle, Thomas; Kleimann, Matthias; Rehbein, Florian & Pfeiffer, Christian (2006). Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt und die Krise der Jungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17 (3), 295 - 309.

Paulus, Manfred (2000). Pädö-Kriminelle im Datennetz: Eine Herausforderung (nicht nur) für Polizei und Justiz. *Kriminalistik*, 54 (6), 390 - 394.

Raithel, Jürgen (2003a). Ego-Shooter, Kriegsfilm und Gewalttätigkeit im Jugendalter: Befunde zum Zusammenhang zwischen virtueller, medialer und realer Gewalt. *DVJJ-Journal*, 14 (1), 31 - 35.

Raithel, Jürgen (2003b). Medien, Familie und Gewalt im Jugendalter: zum Zusammenhang von Gewaltkriminalität, Erfahrungserfahrungen, Filmkonsum und Computerspielnutzung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86 (4), 287 - 298.

Seikowski, Kurt (Hrsg.) (2005). *Sexualität und neue Medien*. Lengerich [u. a.] : Pabst Science Publ.

Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention (2006). *Internet-Devianz*. Berlin: Herausgeber.

Wiedemann, Peter (2000). Tatwerkzeug INTERNET: Ein Überblick über das System und seine kriminelle Nutzung. *Kriminalistik*, 54 (4), 229 - 239.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Jürgen **Banzer**
Staatsminister
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisestraße 13
65185 Wiesbaden

Thomas **Dittmann**
Ministerialdirektor
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Prof. Dr. Rudolf **Egg**
Direktor
Kriminologische Zentralstelle e. V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Dr. Thomas **Görgen**
Deutsche Hochschule der Polizei
Am Roten Berge 18 - 24
30161 Hannover

Prof. Dr. Jörg-Martin **Jehle**
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für Kriminalwissenschaften
der Juristischen Fakultät
Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Dr. Heinz **Kindler**
Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
81541 München

Dipl.-Medienwissenschaftler
Matthias **Kleimann**
Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

PD Dr. Jens **Luedtke**
Universität Kassel
FB 05 (Gesellschaftswissenschaften)
Professur für Mikrosoziologie
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

Dipl.-Psych. Dr. Thomas **Möble**
Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

Prof. Dr. Christian **Pfeiffer**
Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

Dipl.-Psych. Florian O. **Rehbein**
Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e. V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover

Norbert **Seitz**
Ministerialdirigent
Direktor des Deutschen Forums
für Kriminalprävention
Gotlindestraße 91, Haus 41
10365 Berlin

Dr. Ahmet **Toprak**
Fachhochschule Dortmund
FB Angewandte Sozialwissenschaften
Emil-Figge-Straße 44
44227 Dortmund

Prof. Dr. Hans-Georg W. **Voß**
Technische Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Brigitte **Zypries**
Bundesministerin der Justiz
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 2001 erschienen:*

(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)

Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. 2001.

ISBN 978-3-926371-51-5 € 14,00

Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. 2001. ISBN 978-3-926371-52-2 € 21,00

Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 978-3-926371-53-9 € 21,00

Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 978-3-926371-54-6 € 19,00

Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 978-3-926371-55-3 € 19,00

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 978-3-926371-56-0 € 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 € 19,00

Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 € 15,00

Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 € 21,00

Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 978-3-926371-61-4 € 18,00

Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 978-3-926371-62-1 € 21,00

Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 978-3-926371-63-8 € 19,00

Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 978-3-926371-65-2 € 25,00

Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00

Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00

Band 48: Steinbrenner, Christian: Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00

Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00

Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5 [Online-Dokument]. Verfügbar unter: <http://www.krimz.de/kup.html>

Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00

Band 52: Heimerdinger, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-78-2 [Online-Dokument]. Verfügbar unter: <http://www.krimz.de/kup.html>

Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00

Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien* –. 2007. ISBN 978-3-926371-80-5 € 28,00

Schriftenreihe „Berichte • Materialien • Arbeitspapiere“ (B • M • A)

Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 978-3-926371-46-1 € 14,00

Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 978-3-926371-47-8 € 15,00

Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 978-3-926371-58-4 € 15,00

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Hinz, Melanie (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2007: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2007*. Verfügbar unter: <http://www.krimz.de/texte.html>

Sohn, Werner: *Bekämpfung des Rechtsextremismus : Konzepte, Programme, Projekte ; 2000 - 2005. - 2. Aufl. 2006. - ISBN 978-3-926371-72-0 € 8,00*

Sohn, Werner: *Manche haben nur Heimspiele : Erfahrungen mit sportlichen Aktivitäten in deutschen Justizvollzugsanstalten – vorläufige Ergebnisse einer Bestandsaufnahme* –. 2006. - ISBN 978-3-926371-73-7 € 8,00

Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse. – 3., überarbeitete Aufl. 2007. – ISBN 978-3-926371-81-2 € 8,00*

Gewalt gilt in unserer Gesellschaft als unannehmbare Form persönlicher Auseinandersetzung, der durch möglichst lückenlos angelegte Tatbestände des Strafrechts zu begegnen ist. Dabei geht es nicht nur um Gewaltkriminalität auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Seit einigen Jahren werden in Gesetzgebung, Polizei und Strafrechtspraxis, aber auch durch Frauenhäuser, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beratungsstellen und nichtstaatliche Organisationen vielfältige Anstrengungen gegen Gewalt im privaten Raum unternommen. Dabei werden strafrechtliche Verbote zunehmend durch flankierende Regelungen wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Gewaltschutzgesetz ergänzt.

Der vorliegende Band bietet einen praxisbezogenen Überblick über aktuell bedeutsame Formen von Gewalt in Partnerbeziehungen und in der Familie. Er greift die neuesten Entwicklungen in der Rechts- und Kriminalpolitik ebenso auf wie praktische Präventionsansätze und -modelle.

ISBN 978-3-926371-79-9

€ 20,—